



**Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")**

für

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen**

Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

(der "Emittent")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Januar 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 17. Februar 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 begonnen hat und am 24. Februar 2022 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	9
II. Risikofaktoren	12
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben	13
1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten oder Reorganisation des Emittenten, Gläubigerbeteiligungen	13
1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung	13
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	13
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	13
(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	14
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	15
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	15
(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung	16
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	16
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	16
(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	17
(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	17
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	19
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	20
(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	20
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	21
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	22
(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	22
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	25
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	25
(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	26
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	27
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	28
(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	28
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	31
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	31
(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	32
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	33
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	33
(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	34
(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	35
(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	37
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	38
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	39
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	39
(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)	40
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	40

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	40
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	41
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	41
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	42
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	42
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	42
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten	42
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	42
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	43
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	43
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	43
(1) Risiken bei Aktien	43
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	44
(3) Risiken bei Indizes	45
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	46
(5) Risiken bei Währungswechsellkursen	48
(6) Risiken bei Edelmetallen	48
(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen	49
(8) Risiken bei Schuldverschreibungen	49
13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)	50
13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	50
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	51
1. Einsehbare Dokumente	51
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	51
3. Verkaufsbeschränkungen	52
IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	54
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	54
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	54
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	54
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	54
1.4. Angaben von Seiten Dritter	54
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	54

2. Risikofaktoren	54
2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	54
3. Grundlegende Angaben	54
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	54
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	55
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	55
4.1. Angaben über die Wertpapiere	56
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	56
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	57
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	57
4.3. Form der Wertpapiere	57
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	57
4.5. Währung der Wertpapieremission	57
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	57
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	58
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	59
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	60
a) Fälligkeitstermin	60
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	60
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	61
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	61
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	61
4.13. Emissionstermin	61
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	61
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	61
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	62
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	63
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	63
5.1.1. Angebotskonditionen	63
[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]	63
[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]	97
[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]	103
[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]	110
[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]	118
[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]	124
[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]	132
[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	181

[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]	188
[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	195
[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]	201
[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]	208
Formular für die endgültigen Bedingungen	215
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	225
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	225
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	225
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	225
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	225
5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	225
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	226
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	226
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	226
5.3. Preisfestsetzung	226
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	226
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	226
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	228
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	228
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	228
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	228
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	228
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	229
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	229
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	229
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	229
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	229
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	230
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	230

7. Weitere Angaben	230
7.1. Beteiligte Berater	230
7.2. Geprüfte Angaben	230
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	230
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	230
V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	231
1. Risikofaktoren	231
1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	231
2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	231
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	231
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	231
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	231
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	231
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	231
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	232
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	232
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	232
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	232
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	233
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	233
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	234
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	234
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	234
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	234
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	235
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	235
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	235
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	236
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	236
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	236
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	237
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	237
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	237
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	238
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	238
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	238
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	239
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	239
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	240
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	241
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	241

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	242
2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	242
(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	242
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	242
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	243
(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung	243
(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	243
(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	244
(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	244
(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	244
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	244
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	245
(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	245
(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert	245
(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	245
(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	246
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	246
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	246
(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung	248
(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert	248
(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	248
(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung	249
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	249
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	250
(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung	251
(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert	251
(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	251
(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	252
(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	253
(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert	253
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	254
(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	254
(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	255
(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	255
(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)	255
(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	256
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	256
2.2. Angaben zum Basiswert	258
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	258
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	258
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	265
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	265
3. Weitere Angaben	265
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	265
VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	267
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	267
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	267

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	267
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	267
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	268
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	268
1.6. Hinweis für die Anleger	268
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	268
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	268
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	268
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	269
2B.1. Hinweis für Anleger	269
VII. ISIN-Liste	270
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Januar 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 17. Februar 2022 und endet am 17. Februar 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate (zusammen die "**Discount-Zertifikate**") sowie Anleihen bzw. Protect-Anleihen, Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen (zusammen die "**Anleihen**") (Discount-Zertifikate und Anleihen zusammen die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle und Schuldverschreibungen.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**")

- neue Wertpapiere begeben,
- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines

Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- (i) Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- (ii) Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt. Diese Anforderung gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach der negativen Auswirkung auf die Wertpapiere sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei mehreren Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

Lesehinweise:

- Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.
- Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:
 - Bei Wertpapieren ohne Express-Element ist der letzte Referenztermin der Bewertungstag. Bei Wertpapieren mit Express-Element ist der letzte Referenztermin der Letzte Bewertungstag. Für diese Wertpapiere ist jede nachfolgende Bezugnahme auf den Bewertungstag als Bezugnahme auf den Letzten Bewertungstag zu verstehen.
 - Jede nachfolgende Bezugnahme auf Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals des Wertpapierinhabers versteht sich ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen.

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1. Risiken im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten, Gläubigerbeteiligungen

Der Emittent unterliegt dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "**SAG**"). Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten zu treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem die Wertpapierinhaber an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden (sogenannte Gläubigerbeteiligung).

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Wertpapierinhaber in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

Damit unterliegen auch die Wertpapiere des Emittenten dem Instrument der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde. Diese kann als mögliche Abwicklungsmaßnahmen die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren beispielsweise bis auf null oder teilweise herabsetzen oder in Aktien des Emittenten umwandeln.

Die Abwicklungsbehörde kann die Abwicklungsmaßnahmen bereits vor einer Insolvenz des Emittenten vornehmen.

Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren. Insbesondere können sie ihre Ansprüche auf Rückzahlung der Wertpapiere verlieren.

Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

1.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren aufgrund fehlender Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Emittentenausfalls. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird durch Dritte nicht garantiert oder zugesichert.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbrieften kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbrieften nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) mit den entsprechenden Rückzahlungsmodalitäten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der

Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(2) Verlustrisiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung von Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Cap (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance am Bewertungstag seinen Cap, erfolgt die Einlösung nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(3) Verlustrisiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Einlösung von Reverse-Discount-Zertifikaten erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Cap (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Discount-Zertifikate mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Cap entspricht oder diesen überschreitet.

(4) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des

Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren

besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(5) Verlustrisiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Rückzahlung von Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird

gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Cap liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(6) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen

Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung des Liefergegenstands. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen

Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(7) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis (obere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je

niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungshöhe maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis, orientiert sich die Rückzahlung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Im Falle der Lieferung trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Gegenwerts des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Der Gegenwert des Liefergegenstands liegt unterhalb des Nennbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands trägt er ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.

- Das Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt bzw. der maßgebliche Kurs des Basiswerts zu einem Beobachtungszeitpunkt unter dem Basispreis liegt, erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Dieses Risiko ist bei einer negativen Korrelation von -1 am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(9) Verlustrisiken bei Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Diese Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags erfolgt. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant. Liegt ein Schwellenereignis vor, erfolgt die Rückzahlung nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags. Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Bei diesen Wertpapieren besteht im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag. Am Bewertungstag trägt er das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Verlustrisiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Die Rückzahlung von Reverse-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird gegenüber dem Nennbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Sonderfall Reverse-Anleihen mit Basiswert Währungswechselkurse

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts dem zweifachen Wert des Basispreises entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbiefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum

Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(11) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen setzen auffallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis (untere Kursgrenze) liegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse Protect-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

(12) Verlustrisiken bei Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Reverse Protect-Anleihen Pro setzen auf fallende Kurse des Basiswerts. Sie reagieren entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts. Diese Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags.

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Nennbetrags. Sie erfolgt grundsätzlich nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Nennbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags erhält.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des

Basiswerts am Bewertungstag und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon): Null-Kupon-Anleihen verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Wertpapiere können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem orientiert sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins. Steigende Marktzinsen können daher zu Kursrückgängen der Wertpapiere führen.

Reverse Protect-Anleihen Pro bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist: Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Verzinsung des Wertpapiers ist nicht an den Marktzins gekoppelt. Somit besteht ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Es kann täglich zu Änderungen im Wert der Wertpapiere kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht. Hierdurch fällt der Marktpreis der Wertpapiere. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

Bei verzinslichen Wertpapieren ist die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zinszahlung wird keine Garantie von dritter Seite übernommen. Die Zinszahlung wird allein vom Emittenten zugesichert. Diese ist somit von seiner Bonität abhängig. Der Anleger trägt somit das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen zu verlieren.

Reverse Protect-Anleihen Pro mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element): Diese Wertpapiere sehen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung vor. Bei Eintritt der entsprechenden Rückzahlungsbedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Rückzahlungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne vorzeitige Laufzeitbeendigung ermittelt worden wäre.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2) und (3)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

(3) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Das bedeutet, dass der rechnerische Wert der Wertpapiere zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin besteht zudem das Risiko, dass sich der Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag führen und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Rückzahlung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den jeweiligen Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante, d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)), zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
 - steigende Volatilitäten des betreffenden Basiswerts,
 - steigende Zinssätze,
 - ein erhöhter Zinsaufschlag sowie
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten

Seine Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei Wertpapieren mit Barrieren-Element kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er ferner im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält mehrere wesentliche Risiken. Die beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und

Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapiere ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapiere zugehörigen Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und

Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,
- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses bei Wertpapieren mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunktorentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Wertpapiere mit Barrieren-Element: Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

(7) Risiken bei Zinssätzen/Referenzsätzen

Bei Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Eine ungünstige Entwicklung der Zinssätze hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Zinssätzen/Referenzsätzen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung der Zinssätze auswirken können:

- aktuelle Zinssätze in der betreffenden Währung,
- der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen, und
- der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve.

(8) Risiken bei Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis gegebenenfalls negativ auswirken können. Eine ungünstige Entwicklung der Schuldverschreibungen hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und kann bei Wertpapieren mit Barrieren-Element ferner zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ebenso kann es die Höhe der Rückzahlung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Ferner sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer der Wertpapieren zugrundeliegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf null), was zu maßgeblichen Wertverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

13.2. Risiken bei Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung (Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den Gegenwert des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

13.3. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung am 17. Februar 2022 der Wertpapierbeschreibung beginnt und am 17. Februar 2023 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020 und 24. Februar 2021, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Basisprospekte vom 6. November 2017, 14. September 2018 und 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de.
Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website des Emittenten www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports.

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In der Wertpapierbeschreibung wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung verwiesen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 157 bis 341) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 343) aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 61 bis 200) aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 64 bis 215) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Basisprospekten bzw. Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Basisprospekte und Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 64 bis 215 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 216 bis 225 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 61 bis 200 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt IV. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020 und 24. Februar 2021 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die entsprechend angegebene Website des Emittenten einsehbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und

(iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen: Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
 - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
 - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.about.hsbc.de/de-de/hsbc-in-germany/financial-and-regulatory-reports) dargestellt werden.

Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

Der Emittent erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten und/oder von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten bzw. den

mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten und/oder die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 89 bis 156 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt V. 4., Seiten 92 bis 159 aus dem Basisprospekt vom 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 54 bis 60 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen;
- Abschnitt IV. 4., Seiten 56 bis 63 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen, Reverse-Anleihen, Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt IV. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt emittiert worden sind und diese Klausel keine Anwendung fand, und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten vorsehen gilt: Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten

einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen

unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Das SAG setzt in der Bundesrepublik Deutschland die europäische Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD") um.

Regelungen im SAG ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen).

Sie wird Abwicklungsmaßnahmen vornehmen, um den Emittenten als Institut auf diese Weise zu stabilisieren. Die Abwicklungsmaßnahmen können bereits vor einer Insolvenz des Emittenten getroffen werden.

Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass

- der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und
- sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Der Zweck der Abwicklung umfasst auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts. Dies soll die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit ermöglichen.

Gemäß den Bestimmungen des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger (wie die Wertpapierinhaber), die vom Emittenten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an seinen Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden. Das wird als sogenanntes Instrument der Gläubigerbeteiligung bezeichnet.

Auch die Wertpapiere des Emittenten unterliegen dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Mögliche Abwicklungsmaßnahmen können sein:

- die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus diesen Wertpapieren bis auf null oder teilweise herabzusetzen,
- die Ansprüche in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals, die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen, umwandeln (sogenannte Gläubigerbeteiligung), oder
- den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen.

Im Rahmen einer Gläubigerbeteiligung werden die Forderungen der Gläubiger des Emittenten (wie die Wertpapierinhaber) in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle einer Gläubigerbeteiligung die Wertpapierinhaber erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) oder

- die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen
Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Diese Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbieten keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbieten keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen:

- feste Verzinsung bzw.
- Zahlung eines festen Zinsbetrags.

Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor.

Sie verbieten keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Sofern Anleihen bzw. Reverse eine Verzinsung vorsehen gelten folgende Bestimmungen:

- Nominaler Zinssatz:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Der anzuwendende Zinssatz ist ein absoluter Zinssatz.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt. Der jeweils anwendbare Zinssatz bzw. Zinsbetrag wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Bestimmungen zur Zinsschuld:
 - (i) *Zinssatz per annum (p.a.) (pro Jahr)*: Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag bzw. Zinslaufbeginn (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie den jeweiligen Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen. Die jeweils anwendbare Zinsberechnungsmethode wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
 - (ii) *Zinssatz absolut*: Die Wertpapiere werden unabhängig von der Dauer der Zinsperiode, mit dem festgelegten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag verzinst.
 - (iii) *Festgelegter Zinsbetrag*: Je Wertpapier wird ein Zinsbetrag festgelegt.

- Datum, ab dem die Zinsen fällig werden: Die Wertpapiere werden vom Zinslaufbeginn bzw. Ersten Valutierungstag an verzinst. Das Datum, ab dem die Zinsen fällig werden, Zinslaufbeginn oder Erster Valutierungstag, wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
- Zinsfälligkeitstermine: Die Zinsen werden nachträglich an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt. Dabei wird die anwendbare Geschäftstagekonvention berücksichtigt. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinstermin beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Der Zinstermin kann beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden. Die Zinstermine sowie die jeweils anwendbare Geschäftstagekonvention werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.
Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinstermin auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. Hier hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf die Zahlung. Er hat auch für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.
- Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen: Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Einzelheiten

- zum nominalen Zinssatz,
 - zu Bestimmungen zur Zinsschuld,
 - zum Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und
 - zu Zinsfälligkeitsterminen
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf den Rückzahlungstermin als Bezugnahme auf den Einlösungstermin zu verstehen. Einlösungstermin kann synonym durch Rückzahlungstermin ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die alleinstehend oder zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Protect-Anleihen, Protect-Anleihen Pro, Reverse Protect-Anleihen und Reverse Protect-Anleihen Pro: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erfolgt die Zahlung des Nennbetrags nicht mehr unabhängig von der Höhe des maßgeblichen Referenzpreises am Bewertungstag.

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt V. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt V.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen. Bei Eintritt der entsprechenden Bedingung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Diese Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Bei Emission dieser Wertpapiere steht jedoch nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Rückzahlungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands. Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten (i) Basisprospekten bzw. (ii) Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 157 bis 341 aus dem Basisprospekt vom 6. November 2017 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt vom 14. September 2018 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 160 bis 343 aus dem Basisprospekt 29. April 2019 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 64 bis 215 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022) im vorliegenden Abschnitt IV. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 61 bis 200 aus der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 201 bis 210 der Wertpapierbeschreibung vom 23. April 2020 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 64 bis 215 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 216 bis 225 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Februar 2021 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:]

**[Emissionsbedingungen
für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate] [(Worst-of)]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende**

Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswechselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
 - WKN • -
 - ISIN • -

§ 1 Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

[Discount-Zertifikate (Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")]** **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)]** je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird;

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

["Startniveau":	<p>"Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.</p> <p>Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]</p>
"Cap": "Bezugsverhältnis":	<p>●</p> <p>[●]</p> <p>[[sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Cap] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [●] festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Cap]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Höchstbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}} \quad \text{[alternativ mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Höchstbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Cap}} \quad \text{[alternative Formel einfügen: ●], wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]}$
["Liefergegenstand":	●]
["Emittent Liefergegenstand":	●]
["ISIN Liefergegenstand":	●]
["Währung Liefergegenstand":	● [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	●]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht

der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, **[Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag, gemäß der Formel: "Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag * $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}$, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") **[Einlösungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")] **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveau"]	"Caps"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [•] [sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung): wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, [**Einlösungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:** •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle

kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.] **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.]]]

[Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
["Fremdwährung":	•]
["Nennbetrag":	•]
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]

¹ [Die Stückzahl] [Der Gesamtnennbetrag] der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf [das Angebotsvolumen] [den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")] begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Referenzpreis":	• [(wobei Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •) [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der [gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**) [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Höchstbetrag} - \min\{\text{Höchstbetrag}; \max(\text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Cap}); 0)\},$$

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [**Basiswert Währungswechselkurse**: dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Höchstbetrag} * \max\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Cap}}\}$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.]

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere[/]

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren: Form und Nennbetrag]

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] [**Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •**] hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren:

- (3) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils • sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.]

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz •, am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] **[Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.]**
- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz •, am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) **[Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.])
[Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.] ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.])
[Abweichende Definition des Börsentags: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 4

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 4 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

- [(3)] (a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR sowie gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der

Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem [**Währung einfügen: ●**]-Kurs je [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●**] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [●] (die "Publikationsseite") [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]**

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

[(4)] [a)] Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[b)] Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder

Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[(3)]

[(4)] [a)] Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die untenstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende

Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die untenstehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [**weitere Ausstattungsmerkmale:** •] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;

- (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[1]

[2] In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [der Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten

Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Caps] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts [oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder [des Ersatzbasiswerts] Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit

Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art

und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.

b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt

nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)]

[g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Cap] [das Startniveau] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt

und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies

erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und [ihre Gesamtstückzahl] [ihren Gesamtnennbetrag] erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)**

- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emitent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder

Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.

- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich

beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der

Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] [**Alternativen Kurs einfügen: •**] entspricht.] [**Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des

Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.

- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die •

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu

liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.
[Unmöglichkeitsklausel: Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.]
[Steuerklausel: Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen:•]** entspricht.]
[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung: Der Ausgleichsbetrag wird gemäß §4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechnet.]
[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel: Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

- (3) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**
 Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:
 Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

**§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs**

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

- Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in

- dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾ die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

**§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere**

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4 Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die

Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu

zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
mit Währungsumrechnung
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

- (1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) die Einlösung der Wertpapiere am • (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	•
"Höchstbetrag":	•
"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Cap":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

- (1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3

Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4

Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.
- (2) a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**
 Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines

Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig

festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.

- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

**[§ 7] [§ 8]
Bekanntmachungen**

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

**[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf**

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

**[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen**

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

**[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

**[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[7. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:]

**[Emissionsbedingungen
für die *[Marketingnamen einfügen: •]*
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswchselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreib
ungen]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN • -
- ISIN • -**

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")] **[Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen: •]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere [oder Zinsscheine] kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere [oder effektive Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und auß erhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von •.

§ 2

Zinsen

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe):

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:

- (1) **[Anwendbar bei einem Zinstermin:** Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer auß erordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Zinsperiode") verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterminen: Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •), [**Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] [**Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •**] nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar[, erstmals am • (der "Erste Zinstermin")]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet [**Express-Element: (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) [**Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ⁽¹⁾ (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].**]

[Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).]

[Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.]

[Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:

- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).]

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

[Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:

[Anwendbar bei einem Zinsternin:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")] verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a. -Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]**

[Anwendbar bei mehreren Zinsternenin:

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** vom [• (der "Erste Valutierungstag")] [• (der "Zinslaufbeginn")] an mit • % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a. -Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.
- (2) Die [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] Zinsen sind[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinsternin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinsternin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinsternin bzw. den darauffolgenden Zinsternenin (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsternenin werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinsternin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß

§ • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: ,** spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1).]

[Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:

[Anwendbar bei einem Zinsternin:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag wird[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: ,** spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]

[Anwendbar bei mehreren Zinsterninen:

- (1) Der Emittent ist verpflichtet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] dem Wertpapierinhaber • (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Zinsbetrag ist[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] **[Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: •]** nachträglich am • [eines jeden Jahres] [der Monate •] (jeweils ein "Zinsternin") zahlbar[, erstmals am •]. Der Zeitraum zwischen dem [Ersten Valutierungstag] [Zinslaufbeginn] (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinsternin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinsternin bzw. den darauffolgenden Zinsterninen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterninen werden "Zinsperiode" genannt. [Die erste Zinsperiode beginnt am • (einschließlich) und endet am • (ausschließlich). Letzter Zinsternin ist der • für die Zinsperiode vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).] Der Zinslauf der Wertpapiere endet[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •)], **[Express-Element: (und)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[Express-Element: ,** spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (1) (wie in § • Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags].]
- (2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[Anwendbar bei Express-Element:

- (3) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen [an zukünftigen Zinsterminen] [am Zinsternin] nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).]

§ 3 Rückzahlung

[Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element (und)**] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")) [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
["Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
["Relevante Terminbörse":	•]
["Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	<p>[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]</p> <p>[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]</p>

"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	<p>[•] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau] [Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel: [Basiswert ≠ Liefergegenstand: ((Referenzpreis/[Startniveau][Basispreis]) x Nennbetrag) [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / Umrechnungskurs] / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</p> $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad \text{[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$ $\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad \text{[alternative Formel einfügen: •],}$ <p>wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p>
"Liefergegenstand":	•]
"Emittent Liefergegenstand":	•]
"ISIN Liefergegenstand":	•]
"Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag, gemäß der Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} * \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}},$$
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •],** gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •],** wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
------------------	----

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"]	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•/ [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern mindestens ein am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element: Letzten Bewertungstag**] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual

am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)]] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 -)]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	[•] [[sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand: wird am [Express-Element: Letzten] Bewertungstag

	<p>ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem [Startniveau][Basispreis] und (b) dem Nennbetrag [sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert),] und (ii) dem am Bewertungstag von [•] festgestellten •-Kurs des Liefergegenstands] [mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § • Absatz (•) definiert), geteilt durch den Basispreis] [alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •], gemäß folgender Formel:</p> <p>[Basiswert ≠ Liefergegenstand: $\frac{((\text{Referenzpreis} / [\text{Startniveau}][\text{Basispreis}]) \times \text{Nennbetrag})}{\text{Umrechnungskurs}} \quad \text{[sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung: / •-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag]} \quad \text{[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:}$</p> <p>$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} / \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}} \quad]$</p> <p>[alternativ mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:</p> <p>$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Umrechnungskurs}}{\text{Basispreis}}$</p> <p>] [alternative Formel einfügen: •], wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]</p>
"Barriere":	•
["Liefergegenstand":	•]
["Emittent Liefergegenstand":	•]
["ISIN Liefergegenstand":	•]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter •-Kurs][Referenzpreis]] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] von der Relevanten

	<p>Referenzstelle festgestellte [●-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt) [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	<p>[entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).]</p>

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]** entspricht)], wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis

ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Protect-Anleihe Pro:

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des Basiswerts] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]] [**mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier [**Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •**], gemäß der Formel: [**Formel einfügen: •**], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element ([und] vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) [**Rückzahlungsart Zahlung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")] [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) [ermittelten] [festgelegten] Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der [ermittelten] Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)] je Wertpapier vorzunehmen.**

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	•]
------------------	----

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] "ISIN" "Währungen Basiswerte"	["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"]	"Relevante Referenzstellen" ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaften"]	"Referenzpreise"	["Startniveaus"] "Barrieren"	["Basispreise"] [/] ["Bezugsverhältnisse"]
• [(wobei Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	[•]	•	• [(wobei Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]	•	[•] [/] [sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung): wird am [Express-Element : Letzten] Bewertungstag ermittelt und entspricht [Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: •] , gemäß folgender Formel: [Formel einfügen: •] , wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird]

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs]][Referenzpreis] [Protect-Anleihe Pro: der am [Bewertungstag] [Express-Element Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs]][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: (oder einer etwaigen
----------------------	---

	<p>Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.</p> <p>[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

[Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, [**Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:** •] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen:** •] entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen

Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.]] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Protect-Anleihe Pro:

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[Rückzahlungsart Zahlung:** entspricht der [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnete] Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.] **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl [des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [des Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. [Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten] am [Bewertungstag] **[Express-Element** Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis [des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts] [des zu liefernden Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: •]**, gemäß der Formel: **[Formel einfügen: •]**, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am**

meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.]]]]

[Reverse-Anleihe (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, **[Express-Element (Iund)]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

- b) Sofern der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** [von der Relevanten Referenzstelle] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier [der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} - \min\{\text{Nennbetrag}; \max(\text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}); 0)\},$$

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.] **[Basiswert Währungswechselkurse:** dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Rückzahlungsbetrag"} = \text{Nennbetrag} * \max\{0; 2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}\}$$

wobei ein negativer Rückzahlungsbetrag den Wert null erhält.]

[Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrieren-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element (*und*)** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Fremdwährung":	•]
"Basiswert":	•
"Emittent des Basiswerts":	•]
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•]
"Fondsgesellschaft":	•]
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Startniveau":	•]
"Basispreis":	•]
"Bezugsverhältnis":	•
"Barriere":	•
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn [während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs] [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-Kurs][Referenzpreis]] [Reverse Protect-Anleihe Pro : der am [Bewertungstag] [Express-Element : Letzten Bewertungstag] von der Relevanten Referenzstelle festgestellte [•-Kurs][Referenzpreis] (Beobachtungszeitpunkt)] [alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt : (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme

	<p>von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.]</p>
"Beobachtungsperiode":	<p>[entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] [Express-Element: Letzten Bewertungstag] (einschließlich).] [entspricht dem Zeitraum vom • (einschließlich) bis • (einschließlich).]</p>

[Reverse Protect-Anleihe:

- (2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
 "Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis); 0)},
 wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Reverse Protect-Anleihe Pro:

- (2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am [Bewertungstag] **[Express-Element: Letzten Bewertungstag]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] und (ii) der Barriere und (b) dem Wert null gemäß der Formel:
 "Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag; max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere); 0)},

wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

- (3) Die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: (und)** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am • [(der "Bewertungstag")] [**Express-Element:** (der "Letzte Bewertungstag")]. Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzter Bewertungstag] der nächstfolgende Börsentag.
- (4) [**Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
[**Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert:** ["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
[["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[**Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die [jeweilige] Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellt.]
[**Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert:** ["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
[["Börsentag"] [**Express-Element:** "Letzter Bewertungstag"] im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des [entsprechenden] Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]]
[**Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § • Absatz •, [**Express-Element: (und)** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)] am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist [jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.] [**Abweichende Definition des Bankarbeitstags: •.**]
- [**Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):**
- (7) Im Fall der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands].]

**[§ 4
Express-Element: Vorzeitige Rückzahlung]**

- [(1)]a) Sofern an einem Bewertungstag ^(t) (wie in Absatz (b) festgelegt) **[ein Basiswert:** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts] **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts] dem **[verschiedene Basiswerte (Worst-of):** jeweils maßgeblichen] Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen **[überschreitet]** **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element unterschreitet]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des **[gemäß § • Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechneten]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags ^(t) (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag ^(t) folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.
- b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags ^(t) je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t) nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	["Bewertungstag ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag ^(t) "]	["Vorzeitiger Rückzahlungslevel ^(t) "]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin ^(t) der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag ^(t) kein Börsentag (wie in § • Absatz (•) definiert) ist, ist Bewertungstag ^(t) der nächstfolgende Börsentag.

- (2) Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t), ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung **[etwaiger]** **[von]** Zinsen **[an zukünftigen Zinstermine]** **[am Zinsternin]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t). § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin ^(t).

[§ 4] [§ 5]

[Zahlung: Rückzahlungsart Zahlung]/[Zahlung oder Lieferung: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung]/[

**[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]**

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt:** und die Zahlung anfallender Zinsen] an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[Express-Element:** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)] **[Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist:** und die Zahlung anfallender Zinsen **[an den jeweiligen Zinstermine]** **[am Zinsternin]]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat

durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. [Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.] [Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.) **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.) **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.] Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letzten Bewertungstag] liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:

[(2)]

- [(3)] [a) **[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:**

[[Ein in einer anderen Wahrung (die "Fremdwahrung") als die Emissionswahrung ausgedruckter falliger Betrag (der "Fremdwahrungsbetrag") wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrags in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwahrungskurs je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird. "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element**: betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]

[[Ein in einer anderen Wahrung (die "Fremdwahrung") als die Emissionswahrung ausgedruckter falliger Betrag (der "Fremdwahrungsbetrag") wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrags in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem [**Wahrung einfugen**: •]-Kurs je [**Zahl und Einheit der Wahrung einfugen**: •] am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [•] (die "Publikationsseite") [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird. "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschlielich [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element**: betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] nach [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag.]]

[[Ein in einer anderen Wahrung (die "Fremdwahrung") als die Emissionswahrung ausgedruckter falliger Betrag (der "Fremdwahrungsbetrag") wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrags in die Emissionswahrung erfolgt zunachst durch Division des Fremdwahrungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwahrungskurs je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Wahrungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Wahrungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswahrung je 1 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veroffentlicht wird. "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschlielich [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element**: betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element**: an einem Bewertungstag] bis einschließlich [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der [**Express-Element**: betreffende] Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis [am Bewertungstag] [**Express-Element** an einem Bewertungstag] nach [14:00] [•] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf [den Bewertungstag] [**Express-Element**: einen Bewertungstag] folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung:

[(2)]

[(3)] [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] "Umrechnungskurs": [**Zahl und Einheit der Fremdwährung einfügen: •**] entspricht [**Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •**].]

[§ 5] [§ 6] Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [bzw.] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] [a)] [Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf den [Bewertungstag] [**Express-Element:** betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach dem [Bewertungstag] [**Express-Element:** betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. [**Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[b)] Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] [a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel in [einzelnen im Basiswert] [einzelnen in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf [den Basiswert] [den entsprechenden Basiswert] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung [des Basiswerts] [des entsprechenden Basiswerts] einfließende Kurs einer [im Basiswert] [in dem entsprechenden Basiswert] erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)]

- [(3)] [a) [Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, wird der Emittent [den Referenzpreis] [den Referenzpreis oder die Referenzpreise] [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] nach Maßgabe der Bestimmungen des § • ermitteln.]

[Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] maßgeblich: Als Bewertungstag [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn,

eine Marktstörung liegt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] an allen fünf auf [den Bewertungstag] [**Express-Element:** den betreffenden Bewertungstag] unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] dieser fünfte Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] vorliegt. Für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. [**Barrieren-Element:** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.] Der "Ersatzkurs" [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen [im Basiswert] [im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- (b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]

[(3)]

- [(4)] (a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach [dem Bewertungstag] [**Express-Element:** dem betreffenden Bewertungstag] nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- (b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:

[(3)]

- [(4)] (a) Sofern die Marktstörung [für den Basiswert] [für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

- (b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermins bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der

Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des [**Basiswertbezeichnung einfügen: •**] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] [aus anderen als in § • genannten Gründen nicht festgestellt wird [oder werden]] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Sofern am [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird [oder werden] oder der Handel [in dem Basiswert] [in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten] an der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf [den Basiswert] [einen Basiswert oder mehrere Basiswerte] bezogenen, an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** an einem Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

[(2)] [Eine Marktstörung liegt vor, wenn [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] [der Referenzpreis] [einer oder mehrere der Referenzpreise] (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird [oder werden].]

[(2)]

[(3)] Sofern [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] eine Marktstörung gemäß Absatz [(1)] [(2)] vorliegt, ist für die Feststellung [des Referenzpreises] [des Referenzpreises oder der Referenzpreise] der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für [den Basiswert] [den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert] maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses [des Basiswerts] [des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts] festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird [am Bewertungstag] [**Express-Element:** am betreffenden Bewertungstag] ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

[§ 6] [§ 7]

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of))]:

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element** Letzten Bewertungstag], so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]

- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert].
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der [jeweils] Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:**
- i) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i]
[j]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

[(1)
[(2)

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die [jeweils] Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag], so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) [das Bezugsverhältnis] [der Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend den Regeln der [jeweils] Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die [jeweils] Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises am [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letzten Bewertungstag] fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die [jeweils] Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der [jeweils] Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] [**Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf [den Basiswert] [einen Basiswert] oder auf die [dem Basiswert] [einem Basiswert] zugrundeliegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] oder einer unterliegenden Aktie an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der [jeweils] Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent [des Basiswerts] [eines Basiswerts] Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die [jeweils] Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der [jeweils] Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch

unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- j) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[j)]

- [k)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und [welcher] dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert] für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts]

[des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung [des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] [des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[h)]

- [i)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des [betreffenden] Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § • bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse

www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] in die Handelswährung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- e) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften

Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;

- (xiv) Verstaatlichung;
 - (xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts] [eines Basiswerts] haben kann;
 - (xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen [Bewertungstag] **[Express-Element:** Letztem Bewertungstag] (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § • Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Basispreises] [des Startniveaus] [der Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung:** zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- h) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[i)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des

Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Referenzsätze bzw. Zinssätze:

[(1)]

[(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Zinssätze/Referenzsätze sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

[h)]

Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

[(1)]

- [(2)] a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] ist die Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert] [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den

Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]

- (e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[mit Verzinsung: zuzüglich der anteiligen Zinsen]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

[e)]

- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

[f)]

- [g)] § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:

[(1)]

- [(2)] [In Bezug auf Basiswerte, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des [jeweiligen] Referenzpreises **[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] sind die Konzepte [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], wie sie von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch die [jeweils] Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts], der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die

Berechnung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Sollte [der Basiswert] [der betreffende Basiswert] während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der [jeweils] Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [den Basispreis] [das Startniveau] [die Barriere] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Ersetzung [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit [des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert [des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts] nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § • bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des [betreffenden] Referenzpreises [**Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe**: sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses] nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § •.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des [betreffenden] [Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § • zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird [**mit Verzinsung**: zuzüglich der anteiligen Zinsen]. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:

- g) § • findet bezüglich der Anpassung [der Barriere] [der betreffenden Barriere] keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Basispreises] [des Startniveaus] [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts].]

[g)]

- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

**[§ 7] [§ 8]
Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern], ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser [§ 7] [§ 8] erneut.]

[§ 7] [§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgearadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 8] [§ 9] [§ 10]

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] [§ 11]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § • bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[8. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g,] vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am

nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis

oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreibender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[9. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden[, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g,] vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

(der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•
"Liefergegenstand":	Basiswert

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4

Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

- (1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der

Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

- (2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an Clearstream oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.]

§ 5

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung,

- Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
- (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in

- dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[10. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	•
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	•
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (vi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (vii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;

- b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbeding und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren

zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10] Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11] Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12] Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[11. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.
- b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichten. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist

eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7

Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8] Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der

Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfoladresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen

Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

[12. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):]

**[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)
- WKN • -
- ISIN • -**

**§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag**

- (1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"¹) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • (die "Emissionswährung") • (der "Nennbetrag").
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

**§ 2
Zinsen**

- (1) Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), vom • (der "Erste Valutierungstag") (einschließlich) an mit • % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden nachträglich am • (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar. Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauffolgenden Zinstermen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinstermen werden "Zinsperiode" genannt. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).
- (2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

**§ 3
Rückzahlung**

- (1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

¹ Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	•
"ISIN":	•
"Währung Basiswert":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Relevante Referenzstelle":	•
"Relevante Terminbörse":	•
"Referenzpreis":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)]
"Basispreis":	•
"Bezugsverhältnis":	•

- (2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.
- b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- (4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.
- (5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am • (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- (6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4 Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5 Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6 Anpassungen/außerordentliche Kündigung

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des

Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 7] [§ 8].
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 7] [§ 8] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die • Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 7] [§ 8]

bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[§ 7 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbeitreitender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Sammelurkunden oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 7 erneut.]

[§ 7] [§ 8]

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[§ 8] [§ 9]

Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnebbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 7] [§ 8] bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser

Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: •]]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Produktnamen einfügen: [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n]] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n]] [Pro]]
bezogen auf [Basiswert einfügen: [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Währungswchselkurse][Edelmetalle][Schuldverschreibungen] [(Worst-of) [(Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung) [(Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung) [(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin) [(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine) [(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin) [(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine) [mit Währungsumrechnung] [mit Währungsabsicherung (Quanto)] (die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"]]**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September 2018] [29. April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020] [24. Februar 2021] [17. Februar 2022]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] [zum Basisprospekt vom [6. November 2017] [14. September

2018] [29. April 2019]] [zu der Wertpapierbeschreibung vom [23. April 2020] [24. Februar 2021] [17. Februar 2022]], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 über Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 11. Januar 2022, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 17. Februar 2023. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]**]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor/[Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **•]]**

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]		
--	--	---	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Zinssätze/Referenzsätze] [Währungswechselkurse] [Edelmetall] [Schuldverschreibungen].]

[Aktien: **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Indizes: **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: **[Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •]** **[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]**

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Zinssätze/Referenzsätze: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Schuldverschreibungen: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [**Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •**] [("EUR")] [("USD")] [**Alternativen Währungskürzel einfügen: •**] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere oder Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

[Einlösungstermin: •]

[Rückzahlungstermin: •]

[Letzter] Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichem Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]**

[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbegins gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen:]** vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit]

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]** **[Bei erneutem öffentlichem Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichem Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •].**

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •].**] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •].**]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt. •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die dem Emittenten entstanden sind oder

noch entstehen. Beispiele: Kosten des Emittenten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung des Emittenten oder für den Vertrieb.

Verzinsliche Wertpapiere: Der Wertpapierinhaber muss gegebenenfalls zusätzlich zum Kaufpreis der Wertpapiere sogenannte Stückzinsen zahlen. Die Stückzinsen fallen für den Zeitraum der Laufzeit an, in dem er noch kein Wertpapierinhaber war. Als Zeitraum gilt beispielsweise die Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn maßgeblich. Die Zinszahlung für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin. Sie beinhaltet die gezahlten Stückzinsen.

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkurschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,

- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion.

Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

V. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) zutrifft. Dieses trifft auch auf die Anzahl der Basiswerte (gekennzeichnet durch die Gliederung (a) und (b)) zu.

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Einlösungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Einlösungsart bzw.

– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe der Einlösung durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für die Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Discount-Zertifikate können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Discount-Zertifikate können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist für den Rückzahlungsbetrag maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb einer Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Höhe des Rückzahlungsbetrags
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
 - die Rückzahlungsart bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Liefergegenstand. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Gegenwerts des

Liefergegenstands. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den oder die Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Anleihen können bei Kursrückgängen des Basiswerts an Wert verlieren.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Eintritt des Schwellenereignisses und den Wert der Wertpapiere. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse der verschiedenen Basiswerte. Anleihen können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch die Höhe des Rückzahlungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Nennbetrags. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Bei einem eingetretenen Schwellenereignis ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich für die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Dementsprechend wird auch

- die Feststellung eines Schwellenereignisses bzw.
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags

durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Rückzahlung der Nennbetrag gezahlt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis führt dazu, dass die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihen Pro in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Somit wirkt sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf den Wert der Wertpapiere aus.

Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Basispreis positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Anleger partizipieren an der Kursentwicklung des Basiswerts nur bis zum Basispreis. Die Rückzahlung ist immer auf den Nennbetrag begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Basispreises wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Wertpapiere aus.

Reverse-Anleihen können bei Kursanstiegen des Basiswerts an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Fälligkeitstermin. Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Einlösungstermin" verwendet. Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird für die Bezeichnung des Fälligkeitstermins "Rückzahlungstermin" verwendet. Der Rückzahlungstermin bzw. Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bitte beachten: Gelten die Ausführungen in dieser Wertpapierbeschreibung für alle Wertpapiere gleichermaßen, eine Unterscheidung zwischen Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten und Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erfolgt nicht, ist jede Bezugnahme auf Rückzahlung als Bezugnahme auf Einlösung zu verstehen. Einlösung kann synonym durch Rückzahlung ersetzt werden. Gleiches gilt für alle Begriffe mit dem Wortstamm "Rückzahlung", die zusammengesetzt verwendet werden, beispielsweise Rückzahlungstermin, Rückzahlungsbetrag, Rückzahlungshöhe, Rückzahlungsart.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Wertpapiere ohne Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wertpapiere mit Express-Element: Der letzte Referenztermin ist der Letzte Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Letzte Bewertungstag ist der dem Rückzahlungstermin unmittelbar vorangehende Bewertungstag.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt am Rückzahlungstermin durch

- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Rückzahlungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Rückzahlung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Rückzahlungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Rückzahlungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
 - (a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten (Rückzahlungsart Zahlung bzw. Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung
 - (a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert
 - (b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
- (10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert
- (12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

(1) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(2) Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung

(a) Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap und multipliziert mit dem Höchstbetrag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Discount-Zertifikate beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Cap entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

(3) Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Der Höchstbetrag wird am Einlösungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Caps, erfolgt die Einlösung durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Cap und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Cap. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

(4) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(5) Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Basispreis und multipliziert mit dem Nennbetrag. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Bei Unterschreiten des Basispreises erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der

Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(6) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung

- der Rückzahlungsart bzw.
- der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands relevant ist.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des

Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(7) Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab.

Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) an. Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des jeweiligen Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des jeweiligen Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des jeweiligen Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Basispreis unterschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(8) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kurschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Rückzahlungsart bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kurschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf

- die Rückzahlungsart bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

(9) Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung

(a) Protect-Anleihen Pro bezogen auf einen Basiswert

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bei Protect-Anleihen Pro bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere),
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Kursrückgänge des Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Protect-Anleihen Pro bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Diese Anleihen beziehen sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ab. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Rückzahlung von Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) und
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs der verschiedenen Basiswerte für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, der verschiedenen Basiswerte am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

Die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts können zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Jeder Basiswert kann für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance multipliziert mit seinem Bezugsverhältnis.

(10) Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Der Nennbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Bei Überschreiten des Basispreises, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Bei Währungswechselkursen als Basiswert entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag multipliziert mit dem größeren Betrag aus (a) dem Wert null und (b) der Differenz aus (i) dem Wert 2 und (ii) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des

Basiswerts dividiert durch den Basispreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(11) Reverse Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

(i) Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode ist je nach Emission unterschiedlich lang. Im kürzesten Fall beträgt sie einen Tag. Längstens dauert sie vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich). Die Beobachtungsperiode wird bei Emission festgelegt.

(ii) Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts

Maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist

- ein bestimmter Kurs, beispielsweise Schlusskurs, oder
- jeder Kurs des Basiswerts.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn

- das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn

- das Schwellenereignis eingetreten ist und
- der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag seinen Basispreis überschreitet.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

(12) Reverse Protect-Anleihen Pro mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse Protect-Anleihen Pro reagieren in entgegengesetzter Richtung auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sie ermöglichen eine positive Partizipation an Kursrückgängen und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Die maximale Rückzahlung einer Reverse Protect-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Die Rückzahlung von Reverse Protect-Anleihen Pro ist maßgeblich vom Eintritt bzw. Nichteintritt des Schwellenereignisses abhängig.

Ein Schwellenereignis bezeichnet ein Ereignis, welches

- durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere)
- zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Als Beobachtungszeitpunkt bzw. maßgeblicher Kurs des Basiswerts für den Eintritt des Schwellenereignisses ist ein bestimmter Kurs, beispielsweise der Referenzpreis, des Basiswerts am Bewertungstag maßgeblich.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts wird bei Emission festgelegt.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil und der Wert der Anleihen deutlich.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag, wenn das Schwellenereignis nicht eingetreten ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag, wenn das Schwellenereignis eingetreten ist.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag: Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier entspricht dabei der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert null. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(1) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Rückzahlungsbetrag und
- der Höchstbetrag bzw. der Nennbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Refinitiv kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(2) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(3) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Rückzahlung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

Bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt. Diese Ermittlung erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Umrechnungskurses. Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist zum Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert.

(4) Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgestattet. Bei Vorliegen der Rückzahlungsbedingung, endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten.

Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung. Es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinstermine nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung dieser Wertpapiere spätestens am Rückzahlungstermin.

(a) Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(b) Anleihen mit Express-Element bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Entspricht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag seinen Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(c) Reverse-Anleihen mit Express-Element bezogen auf einen Basiswert

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-Anleihen. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin gezahlt.

(5) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert, nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin/Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags/Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere

Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte,
- Edelmetalle bzw.
- Schuldverschreibungen.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
 - zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,
 - zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
- einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
- einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen *DRs*. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der *DRs* und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den *DRs* zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die *DRs* gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines *DRs* und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
 - der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung. Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

– Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,

- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinssätze/Referenzsätze

Beispiele für Zinssätze/Referenzsätze: EURIBOR, Swapsatz, "ISDA-Satz", etc.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate. Es bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, beispielsweise sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, beispielsweise auf der Publikationsseite EURIBOR01 von Refinitiv veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein **Swapsatz** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, beispielsweise den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, beispielsweise "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich beispielsweise auf der Publikationsseite ISDAFIX2 von Refinitiv veröffentlicht.

Der "**ISDA-Satz**" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von sogenannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
 - seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten,
- können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
 - weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
 - Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind,
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere. Es wird zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterschieden. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln. Die Bonität des Emittenten ist entsprechend zu beachten. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VI. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Der Emittent erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 23. April 2020 und 24. Februar 2021 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HG0ZZZ5	DE000HG10008	DE000HG10016	DE000HG10057
DE000HG10065	DE000HG10073	DE000HG10081	DE000HG10099
DE000HG10024	DE000HG10032	DE000HG10040	DE000HG100A4
DE000HG100B2	DE000HG100C0	DE000HG100D8	DE000HG100E6
DE000HG10107	DE000HG10115	DE000HG10123	DE000HG10131
DE000HG10149	DE000HG10156	DE000HG10164	DE000HG10172
DE000HG10180	DE000HG10198	DE000HG101A2	DE000HG101B0
DE000HG101C8	DE000HG101D6	DE000HG101E4	DE000HG101F1
DE000HG101G9	DE000HG101H7	DE000HG101J3	DE000HG101K1
DE000HG101L9	DE000HG101M7	DE000HG101N5	DE000HG101P0
DE000HG101Q8	DE000HG101R6	DE000HG101S4	DE000HG101T2
DE000HG101U0	DE000HG101V8	DE000HG101W6	DE000HG101X4
DE000HG101Y2	DE000HG101Z9	DE000HG10206	DE000HG10214
DE000HG10222	DE000HG10230	DE000HG10248	DE000HG0T9S8
DE000HG0T9T6	DE000HG1CRZ9	DE000TT656E8	DE000TT6FCN0
DE000TT6NNX0	DE000TT6NNY8	DE000TT78482	DE000TT8HUR5
DE000TT9MQN0	DE000TB45XL7	DE000TT60D83	DE000TT65VE6
DE000TT65VF3	DE000TT6CK78	DE000TT6GDK2	DE000TT7S3W5
DE000TT7TYU8	DE000TT97HB4	DE000TT9U1Y9	DE000TT9ZZT0
DE000HG00165	DE000HG00173	DE000HG04TR3	DE000HG04TS1
DE000HG04TT9	DE000HG04TU7	DE000HG04TV5	DE000HG04TW3
DE000HG04TX1	DE000HG04TY9	DE000HG04TZ6	DE000HG04U07
DE000HG04U15	DE000HG04U23	DE000HG04U31	DE000HG04U49
DE000HG04U56	DE000HG04U64	DE000HG04U72	DE000HG04U80
DE000HG04U98	DE000HG04UA7	DE000HG04UB5	DE000HG04UC3
DE000HG04UD1	DE000HG04UE9	DE000HG04UF6	DE000HG04UG4
DE000HG04UH2	DE000HG04UJ8	DE000HG04UK6	DE000HG04UL4
DE000HG04UM2	DE000HG04UN0	DE000HG04UP5	DE000HG04UQ3
DE000HG04UR1	DE000HG04US9	DE000HG04UT7	DE000HG04UU5
DE000HG04UV3	DE000HG04UW1	DE000HG04UX9	DE000HG04UY7
DE000HG04UZ4	DE000HG04V06	DE000HG04V14	DE000HG04V22
DE000HG04V30	DE000HG04V48	DE000HG04V55	DE000HG04V63
DE000HG04V71	DE000HG04V89	DE000HG04V97	DE000HG04VA5
DE000HG04VB3	DE000HG04VC1	DE000HG04VD9	DE000HG04VE7
DE000HG04VF4	DE000HG04VG2	DE000HG04VH0	DE000HG04VJ6
DE000HG04VK4	DE000HG04VL2	DE000HG04VM0	DE000HG04VN8
DE000HG04VP3	DE000HG04VQ1	DE000HG04VR9	DE000HG04VS7
DE000HG04VT5	DE000HG04VU3	DE000HG04VV1	DE000HG04VW9
DE000HG04VX7	DE000HG04VY5	DE000HG04VZ2	DE000HG04W05
DE000HG04W13	DE000HG04W21	DE000HG04W39	DE000HG04W47
DE000HG04W54	DE000HG04W62	DE000HG04W70	DE000HG04W88

DE000HG04W96	DE000HG04WA3	DE000HG04WB1	DE000HG04WC9
DE000HG04WD7	DE000HG04WE5	DE000HG04WF2	DE000HG04WG0
DE000HG04WH8	DE000HG04WJ4	DE000HG04WK2	DE000HG04WL0
DE000HG04WM8	DE000HG04WN6	DE000HG04WP1	DE000HG04WQ9
DE000HG04WR7	DE000HG04WS5	DE000HG04WT3	DE000HG04WU1
DE000HG04WV9	DE000HG04WW7	DE000HG04WX5	DE000HG04WY3
DE000HG04WZ0	DE000HG04X04	DE000HG04X12	DE000HG04X20
DE000HG04X38	DE000HG04X46	DE000HG04X53	DE000HG04X61
DE000HG04X79	DE000HG04X87	DE000HG04X95	DE000HG04XA1
DE000HG04XB9	DE000HG04XC7	DE000HG04XD5	DE000HG04XE3
DE000HG04XF0	DE000HG04XG8	DE000HG04XH6	DE000HG04XJ2
DE000HG04XK0	DE000HG04XL8	DE000HG04XM6	DE000HG04XN4
DE000HG04XP9	DE000HG04XQ7	DE000HG04XR5	DE000HG04XS3
DE000HG04XT1	DE000HG04XU9	DE000HG04XV7	DE000HG04XW5
DE000HG04XX3	DE000HG04XY1	DE000HG04XZ8	DE000HG04Y03
DE000HG04Y11	DE000HG04Y29	DE000HG04Y37	DE000HG04Y45
DE000HG04Y52	DE000HG04Y60	DE000HG04Y78	DE000HG04Y86
DE000HG04Y94	DE000HG04YA9	DE000HG04YB7	DE000HG04YC5
DE000HG04YD3	DE000HG04YE1	DE000HG04YF8	DE000HG04YG6
DE000HG04YH4	DE000HG04YJ0	DE000HG04YK8	DE000HG04YL6
DE000HG04YM4	DE000HG04YN2	DE000HG04YP7	DE000HG04YQ5
DE000HG04YR3	DE000HG04YS1	DE000HG04YT9	DE000HG04YU7
DE000HG04YV5	DE000HG04YW3	DE000HG04YX1	DE000HG04YY9
DE000HG04YZ6	DE000HG04Z02	DE000HG04Z10	DE000HG04Z28
DE000HG04Z36	DE000HG04Z44	DE000HG04Z51	DE000HG04Z69
DE000HG04Z77	DE000HG04Z85	DE000HG04Z93	DE000HG04ZA6
DE000HG04ZB4	DE000HG04ZC2	DE000HG04ZD0	DE000HG04ZE8
DE000HG04ZF5	DE000HG04ZG3	DE000HG04ZH1	DE000HG04ZJ7
DE000HG04ZK5	DE000HG04ZL3	DE000HG04ZM1	DE000HG04ZN9
DE000HG04ZP4	DE000HG04ZQ2	DE000HG04ZR0	DE000HG04ZS8
DE000HG04ZT6	DE000HG04ZU4	DE000HG04ZV2	DE000HG04ZW0
DE000HG04ZX8	DE000HG04ZY6	DE000HG04ZZ3	DE000HG05008
DE000HG05016	DE000HG05024	DE000HG05032	DE000HG05040
DE000HG05057	DE000HG05065	DE000HG05073	DE000HG05081
DE000HG05099	DE000HG050A1	DE000HG050B9	DE000HG050C7
DE000HG050D5	DE000HG050E3	DE000HG050F0	DE000HG050G8
DE000HG050H6	DE000HG050J2	DE000HG050K0	DE000HG050L8
DE000HG050M6	DE000HG050N4	DE000HG050P9	DE000HG050Q7
DE000HG050R5	DE000HG050S3	DE000HG050T1	DE000HG050U9
DE000HG050V7	DE000HG050W5	DE000HG050X3	DE000HG050Y1
DE000HG050Z8	DE000HG05107	DE000HG05115	DE000HG05123
DE000HG05131	DE000HG05149	DE000HG05156	DE000HG05164
DE000HG05172	DE000HG05180	DE000HG05198	DE000HG051A9
DE000HG051B7	DE000HG051C5	DE000HG051D3	DE000HG051E1
DE000HG051F8	DE000HG051G6	DE000HG051H4	DE000HG051J0
DE000HG051K8	DE000HG051L6	DE000HG051M4	DE000HG051N2
DE000HG051P7	DE000HG051Q5	DE000HG051R3	DE000HG051S1
DE000HG051T9	DE000HG051U7	DE000HG051V5	DE000HG051W3
DE000HG051X1	DE000HG051Y9	DE000HG051Z6	DE000HG05206
DE000HG05214	DE000HG05222	DE000HG05230	DE000HG05248
DE000HG05255	DE000HG05263	DE000HG05271	DE000HG05289
DE000HG05297	DE000HG052A7	DE000HG052B5	DE000HG052C3
DE000HG052D1	DE000HG052E9	DE000HG052F6	DE000HG052G4
DE000HG052H2	DE000HG052J8	DE000HG052K6	DE000HG052L4
DE000HG052M2	DE000HG052N0	DE000HG052P5	DE000HG052Q3

DE000HG052R1	DE000HG052S9	DE000HG052T7	DE000HG052U5
DE000HG052V3	DE000HG052W1	DE000HG052X9	DE000HG052Y7
DE000HG052Z4	DE000HG05305	DE000HG05313	DE000HG05321
DE000HG05339	DE000HG05347	DE000HG05354	DE000HG05362
DE000HG05370	DE000HG05388	DE000HG05396	DE000HG053A5
DE000HG053B3	DE000HG053C1	DE000HG053D9	DE000HG053E7
DE000HG053F4	DE000HG053G2	DE000HG053H0	DE000HG053J6
DE000HG053K4	DE000HG053L2	DE000HG053M0	DE000HG053N8
DE000HG053P3	DE000HG053Q1	DE000HG053R9	DE000HG053S7
DE000HG053T5	DE000HG053U3	DE000HG053V1	DE000HG053W9
DE000HG053X7	DE000HG053Y5	DE000HG053Z2	DE000HG05404
DE000HG05412	DE000HG05420	DE000HG05438	DE000HG05446
DE000HG05453	DE000HG05461	DE000HG05479	DE000HG05487
DE000HG05495	DE000HG054A3	DE000HG054B1	DE000HG054C9
DE000HG054D7	DE000HG054E5	DE000HG054F2	DE000HG054G0
DE000HG054H8	DE000HG054J4	DE000HG054K2	DE000HG054L0
DE000HG054M8	DE000HG054N6	DE000HG054P1	DE000HG054Q9
DE000HG054R7	DE000HG054S5	DE000HG054T3	DE000HG054U1
DE000HG054V9	DE000HG054W7	DE000HG054X5	DE000HG054Y3
DE000HG054Z0	DE000HG05503	DE000HG05511	DE000HG05529
DE000HG05537	DE000HG05545	DE000HG05552	DE000HG05560
DE000HG05578	DE000HG05586	DE000HG05594	DE000HG055A0
DE000HG055B8	DE000HG055C6	DE000HG055D4	DE000HG055E2
DE000HG055F9	DE000HG055G7	DE000HG055H5	DE000HG055J1
DE000HG055K9	DE000HG055L7	DE000HG055M5	DE000HG055N3
DE000HG055P8	DE000HG055Q6	DE000HG055R4	DE000HG055S2
DE000HG055T0	DE000HG055U8	DE000HG055V6	DE000HG055W4
DE000HG055X2	DE000HG055Y0	DE000HG055Z7	DE000HG05602
DE000HG05610	DE000HG05628	DE000HG05636	DE000HG05644
DE000HG05651	DE000HG05669	DE000HG05677	DE000HG05685
DE000HG05693	DE000HG056A8	DE000HG056B6	DE000HG056C4
DE000HG056D2	DE000HG056E0	DE000HG056F7	DE000HG056G5
DE000HG056H3	DE000HG056J9	DE000HG056K7	DE000HG056L5
DE000HG056M3	DE000HG056N1	DE000HG056P6	DE000HG056Q4
DE000HG056R2	DE000HG056S0	DE000HG056T8	DE000HG056U6
DE000HG056V4	DE000HG056W2	DE000HG056X0	DE000HG056Y8
DE000HG056Z5	DE000HG05701	DE000HG05719	DE000HG05727
DE000HG05735	DE000HG05743	DE000HG05750	DE000HG05768
DE000HG05776	DE000HG05784	DE000HG05792	DE000HG057A6
DE000HG057B4	DE000HG057C2	DE000HG057D0	DE000HG057E8
DE000HG057F5	DE000HG057G3	DE000HG057H1	DE000HG057J7
DE000HG057K5	DE000HG057L3	DE000HG057M1	DE000HG057N9
DE000HG057P4	DE000HG057Q2	DE000HG057R0	DE000HG057S8
DE000HG057T6	DE000HG057U4	DE000HG057V2	DE000HG057W0
DE000HG057X8	DE000HG057Y6	DE000HG057Z3	DE000HG05800
DE000HG05818	DE000HG05826	DE000HG05834	DE000HG05842
DE000HG05859	DE000HG05867	DE000HG05875	DE000HG05883
DE000HG05891	DE000HG058A4	DE000HG058B2	DE000HG058C0
DE000HG058D8	DE000HG058E6	DE000HG058F3	DE000HG058G1
DE000HG058H9	DE000HG058J5	DE000HG058K3	DE000HG058L1
DE000HG058M9	DE000HG058N7	DE000HG058P2	DE000HG058Q0
DE000HG058R8	DE000HG058S6	DE000HG058T4	DE000HG058U2
DE000HG058V0	DE000HG058W8	DE000HG058X6	DE000HG058Y4
DE000HG058Z1	DE000HG05909	DE000HG05917	DE000HG05925
DE000HG05933	DE000HG05941	DE000HG05958	DE000HG05966

DE000HG05974	DE000HG05982	DE000HG05990	DE000HG059A2
DE000HG059B0	DE000HG059C8	DE000HG059D6	DE000HG059E4
DE000HG059F1	DE000HG059G9	DE000HG059H7	DE000HG059J3
DE000HG059K1	DE000HG059L9	DE000HG059M7	DE000HG059N5
DE000HG059P0	DE000HG059Q8	DE000HG059R6	DE000HG059S4
DE000HG059T2	DE000HG059U0	DE000HG059V8	DE000HG059W6
DE000HG059X4	DE000HG059Y2	DE000HG059Z9	DE000HG05A00
DE000HG05A18	DE000HG05A26	DE000HG05A34	DE000HG05A42
DE000HG05A59	DE000HG05A67	DE000HG05A75	DE000HG05A83
DE000HG05A91	DE000HG05AA6	DE000HG05AB4	DE000HG05AC2
DE000HG05AD0	DE000HG05AE8	DE000HG05AF5	DE000HG05AG3
DE000HG05AH1	DE000HG05AJ7	DE000HG05AK5	DE000HG05AL3
DE000HG05AM1	DE000HG05AN9	DE000HG05AP4	DE000HG05AQ2
DE000HG05AR0	DE000HG05AS8	DE000HG05AT6	DE000HG05AU4
DE000HG05AV2	DE000HG05AW0	DE000HG05AX8	DE000HG05AY6
DE000HG05AZ3	DE000HG05B09	DE000HG05B17	DE000HG05B25
DE000HG05B33	DE000HG05B41	DE000HG05B58	DE000HG05B66
DE000HG05B74	DE000HG05B82	DE000HG05B90	DE000HG05BA4
DE000HG05BB2	DE000HG05BC0	DE000HG05BD8	DE000HG05BE6
DE000HG05BF3	DE000HG05BG1	DE000HG05BH9	DE000HG05BJ5
DE000HG05BK3	DE000HG05BL1	DE000HG05BM9	DE000HG05BN7
DE000HG05BP2	DE000HG05BQ0	DE000HG05BR8	DE000HG05BS6
DE000HG05BT4	DE000HG05BU2	DE000HG05BV0	DE000HG05BW8
DE000HG05BX6	DE000HG05BY4	DE000HG05BZ1	DE000HG05C08
DE000HG05C16	DE000HG05C24	DE000HG05C32	DE000HG05C40
DE000HG05C57	DE000HG05C65	DE000HG05C73	DE000HG05C81
DE000HG05C99	DE000HG05CA2	DE000HG05CB0	DE000HG05CC8
DE000HG05CD6	DE000HG05CE4	DE000HG05CF1	DE000HG05CG9
DE000HG05CH7	DE000HG05CJ3	DE000HG05CK1	DE000HG05CL9
DE000HG05CM7	DE000HG05CN5	DE000HG05CP0	DE000HG05CQ8
DE000HG05CR6	DE000HG05CS4	DE000HG05CT2	DE000HG05CU0
DE000HG05CV8	DE000HG05CW6	DE000HG05CX4	DE000HG05CY2
DE000HG05CZ9	DE000HG05D07	DE000HG05D15	DE000HG05D23
DE000HG05D31	DE000HG05D49	DE000HG05D56	DE000HG05D64
DE000HG05D72	DE000HG05D80	DE000HG05D98	DE000HG05DA0
DE000HG05DB8	DE000HG05DC6	DE000HG05DD4	DE000HG05DE2
DE000HG05DF9	DE000HG05DG7	DE000HG05DH5	DE000HG05DJ1
DE000HG05DK9	DE000HG05DL7	DE000HG05DM5	DE000HG05DN3
DE000HG05DP8	DE000HG05DQ6	DE000HG05DR4	DE000HG05DS2
DE000HG05DT0	DE000HG05DU8	DE000HG05DV6	DE000HG05DW4
DE000HG05DX2	DE000HG05DY0	DE000HG05DZ7	DE000HG05E06
DE000HG05E14	DE000HG05E22	DE000HG05E30	DE000HG05E48
DE000HG05E55	DE000HG05E63	DE000HG05E71	DE000HG05E89
DE000HG05E97	DE000HG05EA8	DE000HG05EB6	DE000HG05EC4
DE000HG05ED2	DE000HG05EE0	DE000HG05EF7	DE000HG05EG5
DE000HG05EH3	DE000HG05EJ9	DE000HG05EK7	DE000HG05EL5
DE000HG05EM3	DE000HG05EN1	DE000HG05EP6	DE000HG05EQ4
DE000HG05ER2	DE000HG05ES0	DE000HG05ET8	DE000HG05EU6
DE000HG05EV4	DE000HG05EW2	DE000HG05EX0	DE000HG05EY8
DE000HG05EZ5	DE000HG05F05	DE000HG05F13	DE000HG05F21
DE000HG05F39	DE000HG05F47	DE000HG05F54	DE000HG05F62
DE000HG05F70	DE000HG05F88	DE000HG05F96	DE000HG05FA5
DE000HG05FB3	DE000HG05FC1	DE000HG05FD9	DE000HG05FE7
DE000HG05FF4	DE000HG05FG2	DE000HG05FH0	DE000HG05FJ6
DE000HG05FK4	DE000HG05FL2	DE000HG05FM0	DE000HG05FN8

DE000HG05FP3	DE000HG05FQ1	DE000HG05FR9	DE000HG05FS7
DE000HG05FT5	DE000HG05FU3	DE000HG05FV1	DE000HG05FW9
DE000HG05FX7	DE000HG05FY5	DE000HG05FZ2	DE000HG05G04
DE000HG05G12	DE000HG05G20	DE000HG05G38	DE000HG05G46
DE000HG05G53	DE000HG05G61	DE000HG05G79	DE000HG05G87
DE000HG05G95	DE000HG05GA3	DE000HG05GB1	DE000HG05GC9
DE000HG05GD7	DE000HG05GE5	DE000HG05GF2	DE000HG05GG0
DE000HG05GH8	DE000HG05GJ4	DE000HG05GK2	DE000HG05GL0
DE000HG05GM8	DE000HG05GN6	DE000HG05GP1	DE000HG05GQ9
DE000HG05GR7	DE000HG05GS5	DE000HG05GT3	DE000HG05GU1
DE000HG05GV9	DE000HG05GW7	DE000HG05GX5	DE000HG08Y82
DE000HG08Y90	DE000HG09LB3	DE000HG09LC1	DE000HG0B3H4
DE000HG0CV57	DE000HG0CVA6	DE000HG0EA19	DE000HG0EA27
DE000HG0EA35	DE000HG0EA43	DE000HG0EA50	DE000HG0FER9
DE000HG0FES7	DE000HG0FET5	DE000HG0FEU3	DE000HG0FEV1
DE000HG0FEW9	DE000HG0FEX7	DE000HG0FEY5	DE000HG0FEZ2
DE000HG0FF05	DE000HG0FF13	DE000HG0FF21	DE000HG0FF39
DE000HG0FF47	DE000HG0FF54	DE000HG0FF62	DE000HG0FF70
DE000HG0FF88	DE000HG0FF96	DE000HG0FFA2	DE000HG0FFB0
DE000HG0FFC8	DE000HG0FFD6	DE000HG0FFE4	DE000HG0FFF1
DE000HG0FFG9	DE000HG0FFH7	DE000HG0FFJ3	DE000HG0FFK1
DE000HG0FFL9	DE000HG0FFM7	DE000HG0FFN5	DE000HG0FFP0
DE000HG0FFQ8	DE000HG0FFR6	DE000HG0FFS4	DE000HG0FFT2
DE000HG0FFU0	DE000HG0FFV8	DE000HG0FFW6	DE000HG0FFX4
DE000HG0FFY2	DE000HG0FFZ9	DE000HG0FG04	DE000HG0FG12
DE000HG0FG20	DE000HG0FG38	DE000HG0FG46	DE000HG0FG53
DE000HG0FG61	DE000HG0FG79	DE000HG0FG87	DE000HG0FG95
DE000HG0FGA0	DE000HG0FGB8	DE000HG0FGC6	DE000HG0FGD4
DE000HG0FGE2	DE000HG0FGF9	DE000HG0GG7	DE000HG0FGH5
DE000HG0FGJ1	DE000HG0FGK9	DE000HG0FGL7	DE000HG0FGM5
DE000HG0FGN3	DE000HG0FGP8	DE000HG0FGQ6	DE000HG0FGR4
DE000HG0FGS2	DE000HG0FGT0	DE000HG0FGU8	DE000HG0FGV6
DE000HG0FGW4	DE000HG0FGX2	DE000HG0FGY0	DE000HG0FGZ7
DE000HG0FH03	DE000HG0FH11	DE000HG0FH29	DE000HG0FH37
DE000HG0FH45	DE000HG0FH52	DE000HG0FH60	DE000HG0FH78
DE000HG0FH86	DE000HG0FH94	DE000HG0FHA8	DE000HG0FHB6
DE000HG0FHC4	DE000HG0FHD2	DE000HG0FHE0	DE000HG0FHF7
DE000HG0FHG5	DE000HG0FHH3	DE000HG0FHJ9	DE000HG0FHK7
DE000HG0FHL5	DE000HG0FHM3	DE000HG0FHN1	DE000HG0FHP6
DE000HG0FHQ4	DE000HG0FHR2	DE000HG0FHS0	DE000HG0FHT8
DE000HG0FHU6	DE000HG0FHV4	DE000HG0FHW2	DE000HG0FHX0
DE000HG0FHY8	DE000HG0FHZ5	DE000HG0FJ01	DE000HG0FJ19
DE000HG0FJ27	DE000HG0FJ35	DE000HG0FJ43	DE000HG0FJ50
DE000HG0FJ68	DE000HG0FJ76	DE000HG0FJ84	DE000HG0FJ92
DE000HG0FJA4	DE000HG0FJB2	DE000HG0FJC0	DE000HG0FJD8
DE000HG0FJE6	DE000HG0FJF3	DE000HG0FJG1	DE000HG0FJH9
DE000HG0FJJ5	DE000HG0FJK3	DE000HG0FJL1	DE000HG0FJM9
DE000HG0FJN7	DE000HG0FJP2	DE000HG0FJQ0	DE000HG0FJR8
DE000HG0FJS6	DE000HG0FJT4	DE000HG0FJU2	DE000HG0FJV0
DE000HG0FJW8	DE000HG0FJX6	DE000HG0FJY4	DE000HG0FJZ1
DE000HG0GT24	DE000HG0GT32	DE000HG0GT40	DE000HG0GT57
DE000HG0GT65	DE000HG0GT73	DE000HG0GT81	DE000HG0GT99
DE000HG0GTA1	DE000HG0GTB9	DE000HG0GTC7	DE000HG0GTD5
DE000HG0GTE3	DE000HG0GTF0	DE000HG0GTG8	DE000HG0GTH6
DE000HG0GTJ2	DE000HG0GTK0	DE000HG0GTL8	DE000HG0GTM6

DE000HG0GTN4	DE000HG0GTP9	DE000HG0GTQ7	DE000HG0GTR5
DE000HG0GTS3	DE000HG0GTT1	DE000HG0GTU9	DE000HG0GTV7
DE000HG0GTW5	DE000HG0GTX3	DE000HG0GTY1	DE000HG0GTZ8
DE000HG0GU05	DE000HG0GU13	DE000HG0GU21	DE000HG0GU39
DE000HG0GU47	DE000HG0GU54	DE000HG0GU62	DE000HG0GU70
DE000HG0GU88	DE000HG0GU96	DE000HG0GUA9	DE000HG0GUB7
DE000HG0GUC5	DE000HG0GUD3	DE000HG0GUE1	DE000HG0GUF8
DE000HG0GUG6	DE000HG0GUH4	DE000HG0GUJ0	DE000HG0GUK8
DE000HG0GUL6	DE000HG0GUM4	DE000HG0GUN2	DE000HG0GUP7
DE000HG0GUQ5	DE000HG0GUR3	DE000HG0GUS1	DE000HG0GUT9
DE000HG0GUU7	DE000HG0GUV5	DE000HG0GUW3	DE000HG0GUX1
DE000HG0GUY9	DE000HG0GUZ6	DE000HG0GV04	DE000HG0GV12
DE000HG0GV20	DE000HG0GV38	DE000HG0GV46	DE000HG0GV53
DE000HG0GV61	DE000HG0GV79	DE000HG0GV87	DE000HG0GV95
DE000HG0GVA7	DE000HG0GVB5	DE000HG0GVC3	DE000HG0GVD1
DE000HG0GVE9	DE000HG0GVF6	DE000HG0GVG4	DE000HG0GVH2
DE000HG0GVJ8	DE000HG0GVK6	DE000HG0GVL4	DE000HG0GVM2
DE000HG0GVN0	DE000HG0GVP5	DE000HG0GVQ3	DE000HG0GVR1
DE000HG0GVS9	DE000HG0GVT7	DE000HG0GVU5	DE000HG0GVV3
DE000HG0GVW1	DE000HG0GVX9	DE000HG0GVY7	DE000HG0GVZ4
DE000HG0GW03	DE000HG0GW11	DE000HG0GW29	DE000HG0GW37
DE000HG0GW45	DE000HG0GW52	DE000HG0GW60	DE000HG0GW78
DE000HG0GW86	DE000HG0GW94	DE000HG0GWA5	DE000HG0GWB3
DE000HG0GWC1	DE000HG0GWD9	DE000HG0GWE7	DE000HG0GWF4
DE000HG0GWG2	DE000HG0GWH0	DE000HG0GWJ6	DE000HG0GWK4
DE000HG0GWL2	DE000HG0GWM0	DE000HG0GWN8	DE000HG0GWP3
DE000HG0GWQ1	DE000HG0GWR9	DE000HG0GWS7	DE000HG0GWT5
DE000HG0GWU3	DE000HG0GWV1	DE000HG0GWW9	DE000HG0GWX7
DE000HG0GWY5	DE000HG0GWZ2	DE000HG0GX02	DE000HG0GX10
DE000HG0GX28	DE000HG0GX36	DE000HG0GX44	DE000HG0GX51
DE000HG0GX69	DE000HG0GX77	DE000HG0GX85	DE000HG0GX93
DE000HG0GXA3	DE000HG0GXB1	DE000HG0GXC9	DE000HG0GXD7
DE000HG0GXE5	DE000HG0GXF2	DE000HG0GXC0	DE000HG0GXH8
DE000HG0GXJ4	DE000HG0GXK2	DE000HG0GXL0	DE000HG0GXM8
DE000HG0GXN6	DE000HG0GXP1	DE000HG0GXQ9	DE000HG0GXR7
DE000HG0GXS5	DE000HG0GXT3	DE000HG0GXU1	DE000HG0GXV9
DE000HG0GXW7	DE000HG0GXX5	DE000HG0GXY3	DE000HG0GZ59
DE000HG0L0Y3	DE000HG0L0Z0	DE000HG0L102	DE000HG0L110
DE000HG0L128	DE000HG0M159	DE000HG0M167	DE000HG0M175
DE000HG0M183	DE000HG0M191	DE000HG0M1A0	DE000HG0M1B8
DE000HG0M1C6	DE000HG0M1D4	DE000HG0M1E2	DE000HG0M1F9
DE000HG0M1G7	DE000HG0M1H5	DE000HG0M1J1	DE000HG0M1K9
DE000HG0M1L7	DE000HG0M1M5	DE000HG0M1N3	DE000HG0M1P8
DE000HG0M1Q6	DE000HG0M1R4	DE000HG0M1S2	DE000HG0M1T0
DE000HG0M1U8	DE000HG0M1V6	DE000HG0M1W4	DE000HG0M1X2
DE000HG0M1Y0	DE000HG0M1Z7	DE000HG0M209	DE000HG0M217
DE000HG0M225	DE000HG0M233	DE000HG0M241	DE000HG0M258
DE000HG0M266	DE000HG0M274	DE000HG0M282	DE000HG0M290
DE000HG0M2A8	DE000HG0M2B6	DE000HG0M2C4	DE000HG0M2D2
DE000HG0M2E0	DE000HG0M2F7	DE000HG0M2G5	DE000HG0M2H3
DE000HG0M2J9	DE000HG0M2K7	DE000HG0M2L5	DE000HG0M2M3
DE000HG0M2N1	DE000HG0M2P6	DE000HG0M2Q4	DE000HG0M2R2
DE000HG0M2S0	DE000HG0M2T8	DE000HG0M2U6	DE000HG0M2V4
DE000HG0M2W2	DE000HG0M2X0	DE000HG0M2Y8	DE000HG0M2Z5
DE000HG0M308	DE000HG0M316	DE000HG0M324	DE000HG0M332

DE000HG0M340	DE000HG0M357	DE000HG0M365	DE000HG0M373
DE000HG0M381	DE000HG0M399	DE000HG0M3A6	DE000HG0M3B4
DE000HG0M3C2	DE000HG0M3D0	DE000HG0M3E8	DE000HG0M3F5
DE000HG0M3G3	DE000HG0M3H1	DE000HG0M3J7	DE000HG0M3K5
DE000HG0M3L3	DE000HG0M3M1	DE000HG0M3N9	DE000HG0M3P4
DE000HG0M3Q2	DE000HG0M3R0	DE000HG0M3S8	DE000HG0M3T6
DE000HG0M3U4	DE000HG0M3V2	DE000HG0M3W0	DE000HG0M3X8
DE000HG0M3Y6	DE000HG0M3Z3	DE000HG0M407	DE000HG0M415
DE000HG0M423	DE000HG0M431	DE000HG0M449	DE000HG0M456
DE000HG0M464	DE000HG0M472	DE000HG0M480	DE000HG0M498
DE000HG0M4A4	DE000HG0M4B2	DE000HG0M4C0	DE000HG0M4D8
DE000HG0M4E6	DE000HG0M4F3	DE000HG0M4G1	DE000HG0M4H9
DE000HG0M4J5	DE000HG0M4K3	DE000HG0M4L1	DE000HG0M4M9
DE000HG0M4N7	DE000HG0M4P2	DE000HG0M4Q0	DE000HG0M4R8
DE000HG0M4S6	DE000HG0M4T4	DE000HG0M4U2	DE000HG0M4V0
DE000HG0M4W8	DE000HG0M4X6	DE000HG0M4Y4	DE000HG0M4Z1
DE000HG0M506	DE000HG0M514	DE000HG0M522	DE000HG0M530
DE000HG0M548	DE000HG0M555	DE000HG0M563	DE000HG0M571
DE000HG0M589	DE000HG0M597	DE000HG0M5A1	DE000HG0M5B9
DE000HG0M5C7	DE000HG0M5D5	DE000HG0M5E3	DE000HG0M5F0
DE000HG0M5G8	DE000HG0M5H6	DE000HG0M5J2	DE000HG0M5K0
DE000HG0M5L8	DE000HG0M5M6	DE000HG0M5N4	DE000HG0M5P9
DE000HG0M5Q7	DE000HG0M5R5	DE000HG0M5S3	DE000HG0M5T1
DE000HG0M5U9	DE000HG0M5V7	DE000HG0M5W5	DE000HG0M5X3
DE000HG0M5Y1	DE000HG0M5Z8	DE000HG0M605	DE000HG0M613
DE000HG0M621	DE000HG0M639	DE000HG0M647	DE000HG0M654
DE000HG0M662	DE000HG0M670	DE000HG0M688	DE000HG0M696
DE000HG0M6A9	DE000HG0M6B7	DE000HG0M6C5	DE000HG0M6D3
DE000HG0M6E1	DE000HG0M6F8	DE000HG0M6G6	DE000HG0M6H4
DE000HG0M6J0	DE000HG0M6K8	DE000HG0M6L6	DE000HG0M6M4
DE000HG0M6N2	DE000HG0M6P7	DE000HG0M6Q5	DE000HG0M6R3
DE000HG0M6S1	DE000HG0M6T9	DE000HG0M6U7	DE000HG0M6V5
DE000HG0M6W3	DE000HG0M6X1	DE000HG0M6Y9	DE000HG0M6Z6
DE000HG0M704	DE000HG0M712	DE000HG0M720	DE000HG0M738
DE000HG0M746	DE000HG0M753	DE000HG0M761	DE000HG0M779
DE000HG0M787	DE000HG0M795	DE000HG0M7A7	DE000HG0M7B5
DE000HG0M7C3	DE000HG0M7D1	DE000HG0M7E9	DE000HG0M7F6
DE000HG0M7G4	DE000HG0M7H2	DE000HG0M7J8	DE000HG0M7K6
DE000HG0M7L4	DE000HG0M7M2	DE000HG0M7N0	DE000HG0M7P5
DE000HG0M7Q3	DE000HG0M7R1	DE000HG0M7S9	DE000HG0M7T7
DE000HG0M7U5	DE000HG0M7V3	DE000HG0M7W1	DE000HG0M7X9
DE000HG0M7Y7	DE000HG0M7Z4	DE000HG0M803	DE000HG0M811
DE000HG0M829	DE000HG0M837	DE000HG0M845	DE000HG0M852
DE000HG0M860	DE000HG0M878	DE000HG0M886	DE000HG0M894
DE000HG0M8A5	DE000HG0M8B3	DE000HG0M8C1	DE000HG0M8D9
DE000HG0M8E7	DE000HG0M8F4	DE000HG0M8G2	DE000HG0M8H0
DE000HG0M8J6	DE000HG0M8K4	DE000HG0M8L2	DE000HG0M8M0
DE000HG0M8N8	DE000HG0M8P3	DE000HG0M8Q1	DE000HG0M8R9
DE000HG0M8S7	DE000HG0M8T5	DE000HG0M8U3	DE000HG0M8V1
DE000HG0M8W9	DE000HG0M8X7	DE000HG0M8Y5	DE000HG0M8Z2
DE000HG0M902	DE000HG0M910	DE000HG0M928	DE000HG0M936
DE000HG0M944	DE000HG0M951	DE000HG0M969	DE000HG0M977
DE000HG0M985	DE000HG0M993	DE000HG0M9A3	DE000HG0M9B1
DE000HG0M9C9	DE000HG0M9D7	DE000HG0M9E5	DE000HG0M9F2
DE000HG0M9G0	DE000HG0M9H8	DE000HG0M9J4	DE000HG0M9K2

DE000HG0M9L0	DE000HG0M9M8	DE000HG0M9N6	DE000HG0M9P1
DE000HG0M9Q9	DE000HG0M9R7	DE000HG0M9S5	DE000HG0M9T3
DE000HG0M9U1	DE000HG0M9V9	DE000HG0M9W7	DE000HG0M9X5
DE000HG0M9Y3	DE000HG0M9Z0	DE000HG0MA01	DE000HG0MA19
DE000HG0MA27	DE000HG0MA35	DE000HG0MA43	DE000HG0MA50
DE000HG0MA68	DE000HG0MA76	DE000HG0MA84	DE000HG0MA92
DE000HG0MAA9	DE000HG0MAB7	DE000HG0MAC5	DE000HG0MAD3
DE000HG0MAE1	DE000HG0MAF8	DE000HG0MAG6	DE000HG0MAH4
DE000HG0MAJ0	DE000HG0MAK8	DE000HG0MAL6	DE000HG0MAM4
DE000HG0MAN2	DE000HG0MAP7	DE000HG0MAQ5	DE000HG0MAR3
DE000HG0MAS1	DE000HG0MAT9	DE000HG0MAU7	DE000HG0MAV5
DE000HG0MAW3	DE000HG0MAX1	DE000HG0MAY9	DE000HG0MAZ6
DE000HG0MB00	DE000HG0MB18	DE000HG0MB26	DE000HG0MB34
DE000HG0MB42	DE000HG0MB59	DE000HG0MB67	DE000HG0MB75
DE000HG0MB83	DE000HG0MB91	DE000HG0MBA7	DE000HG0MBB5
DE000HG0MBC3	DE000HG0MBD1	DE000HG0MBE9	DE000HG0MBF6
DE000HG0MBG4	DE000HG0MBH2	DE000HG0MBJ8	DE000HG0MBK6
DE000HG0MBL4	DE000HG0MBM2	DE000HG0MBN0	DE000HG0MBP5
DE000HG0MBQ3	DE000HG0MBR1	DE000HG0MBS9	DE000HG0MBT7
DE000HG0MBU5	DE000HG0MBV3	DE000HG0MBW1	DE000HG0MBX9
DE000HG0MBY7	DE000HG0MBZ4	DE000HG0MC09	DE000HG0MC17
DE000HG0MC25	DE000HG0MC33	DE000HG0MC41	DE000HG0MC58
DE000HG0MC66	DE000HG0MC74	DE000HG0MC82	DE000HG0MC90
DE000HG0MCA5	DE000HG0MCB3	DE000HG0MCC1	DE000HG0MCD9
DE000HG0MCE7	DE000HG0MCF4	DE000HG0MCG2	DE000HG0MCH0
DE000HG0MCJ6	DE000HG0MCK4	DE000HG0MCL2	DE000HG0MCM0
DE000HG0MCN8	DE000HG0MCP3	DE000HG0MCQ1	DE000HG0MCR9
DE000HG0MCS7	DE000HG0MCT5	DE000HG0MCU3	DE000HG0MCV1
DE000HG0MCW9	DE000HG0MCX7	DE000HG0MCY5	DE000HG0MCZ2
DE000HG0MD08	DE000HG0MD16	DE000HG0MD24	DE000HG0MD32
DE000HG0MD40	DE000HG0MD57	DE000HG0MD65	DE000HG0MD73
DE000HG0MD81	DE000HG0MD99	DE000HG0MDA3	DE000HG0MDB1
DE000HG0MDC9	DE000HG0MDD7	DE000HG0MDE5	DE000HG0MDF2
DE000HG0MDG0	DE000HG0MDH8	DE000HG0MDJ4	DE000HG0MDK2
DE000HG0MDL0	DE000HG0MDM8	DE000HG0MDN6	DE000HG0MDP1
DE000HG0MDQ9	DE000HG0MDR7	DE000HG0MDS5	DE000HG0MDT3
DE000HG0MDU1	DE000HG0MDV9	DE000HG0MDW7	DE000HG0MDX5
DE000HG0MDY3	DE000HG0MDZ0	DE000HG0ME07	DE000HG0ME15
DE000HG0ME23	DE000HG0ME31	DE000HG0ME49	DE000HG0ME56
DE000HG0ME64	DE000HG0ME72	DE000HG0ME80	DE000HG0ME98
DE000HG0MEA1	DE000HG0MEB9	DE000HG0MEC7	DE000HG0MED5
DE000HG0MEE3	DE000HG0MEF0	DE000HG0MEG8	DE000HG0MEH6
DE000HG0MEJ2	DE000HG0MEK0	DE000HG0MEL8	DE000HG0MEM6
DE000HG0MEN4	DE000HG0MEP9	DE000HG0MEQ7	DE000HG0MER5
DE000HG0MES3	DE000HG0MET1	DE000HG0MEU9	DE000HG0MEV7
DE000HG0MEW5	DE000HG0MEX3	DE000HG0MEY1	DE000HG0MEZ8
DE000HG0MF06	DE000HG0MF14	DE000HG0MF22	DE000HG0MF30
DE000HG0MF48	DE000HG0MF55	DE000HG0MF63	DE000HG0MF71
DE000HG0MF89	DE000HG0MF97	DE000HG0MFA8	DE000HG0MFB6
DE000HG0MFC4	DE000HG0MFD2	DE000HG0MFE0	DE000HG0MFF7
DE000HG0MFG5	DE000HG0MFH3	DE000HG0MFI9	DE000HG0MFK7
DE000HG0MFL5	DE000HG0MFM3	DE000HG0MFN1	DE000HG0MFP6
DE000HG0MFQ4	DE000HG0MFR2	DE000HG0MFS0	DE000HG0MFT8
DE000HG0MFU6	DE000HG0MFV4	DE000HG0MFW2	DE000HG0MFX0
DE000HG0MFY8	DE000HG0MFZ5	DE000HG0MG05	DE000HG0MG13

DE000HG0MG21	DE000HG0MG39	DE000HG0MG47	DE000HG0MG54
DE000HG0MG62	DE000HG0MG70	DE000HG0MG88	DE000HG0MG96
DE000HG0MGA6	DE000HG0MGB4	DE000HG0MGC2	DE000HG0MGD0
DE000HG0MGE8	DE000HG0MGF5	DE000HG0MGG3	DE000HG0MGH1
DE000HG0MGJ7	DE000HG0MGK5	DE000HG0MGL3	DE000HG0MGM1
DE000HG0MGN9	DE000HG0MGP4	DE000HG0MGQ2	DE000HG0MGR0
DE000HG0MGS8	DE000HG0MGT6	DE000HG0MGU4	DE000HG0MGV2
DE000HG0MGW0	DE000HG0MGX8	DE000HG0MGY6	DE000HG0MGZ3
DE000HG0MH04	DE000HG0MH12	DE000HG0MH20	DE000HG0MH38
DE000HG0MH46	DE000HG0MH53	DE000HG0MH61	DE000HG0MH79
DE000HG0MH87	DE000HG0MH95	DE000HG0MHA4	DE000HG0MHB2
DE000HG0MHC0	DE000HG0MHD8	DE000HG0MHE6	DE000HG0MHF3
DE000HG0MHG1	DE000HG0MHH9	DE000HG0MHJ5	DE000HG0MHK3
DE000HG0MHL1	DE000HG0MHM9	DE000HG0MHN7	DE000HG0MHP2
DE000HG0MHQ0	DE000HG0MHR8	DE000HG0MHS6	DE000HG0MHT4
DE000HG0MHU2	DE000HG0MHV0	DE000HG0MHW8	DE000HG0MHX6
DE000HG0MHY4	DE000HG0MHZ1	DE000HG0MJ02	DE000HG0MJ10
DE000HG0MJ28	DE000HG0MJ36	DE000HG0MJ44	DE000HG0MJ51
DE000HG0MJ69	DE000HG0MJ77	DE000HG0MJ85	DE000HG0MJ93
DE000HG0MJA0	DE000HG0MJB8	DE000HG0MJC6	DE000HG0MJD4
DE000HG0MJE2	DE000HG0MJF9	DE000HG0MJG7	DE000HG0MJH5
DE000HG0MJJ1	DE000HG0MJK9	DE000HG0MJL7	DE000HG0MJM5
DE000HG0MJN3	DE000HG0MJP8	DE000HG0MJQ6	DE000HG0MJR4
DE000HG0MJS2	DE000HG0MJT0	DE000HG0MJU8	DE000HG0MJV6
DE000HG0MJW4	DE000HG0MJX2	DE000HG0MJY0	DE000HG0MJZ7
DE000HG0MK09	DE000HG0MK17	DE000HG0MK25	DE000HG0MK33
DE000HG0MK41	DE000HG0MK58	DE000HG0MK66	DE000HG0MK74
DE000HG0MK82	DE000HG0MK90	DE000HG0MKA8	DE000HG0MKB6
DE000HG0MKC4	DE000HG0MKD2	DE000HG0MKE0	DE000HG0MKF7
DE000HG0MKG5	DE000HG0MKH3	DE000HG0MKJ9	DE000HG0MKK7
DE000HG0MKL5	DE000HG0MKM3	DE000HG0MKN1	DE000HG0MKP6
DE000HG0MKQ4	DE000HG0MKR2	DE000HG0MKS0	DE000HG0MKT8
DE000HG0MKU6	DE000HG0MKV4	DE000HG0MKW2	DE000HG0MKX0
DE000HG0MKY8	DE000HG0MKZ5	DE000HG0ML08	DE000HG0ML16
DE000HG0ML24	DE000HG0ML32	DE000HG0ML40	DE000HG0ML57
DE000HG0ML65	DE000HG0ML73	DE000HG0ML81	DE000HG0ML99
DE000HG0MLA6	DE000HG0MLB4	DE000HG0MLC2	DE000HG0MLD0
DE000HG0MLE8	DE000HG0MLF5	DE000HG0MLG3	DE000HG0MLH1
DE000HG0MLJ7	DE000HG0MLK5	DE000HG0MLL3	DE000HG0MLM1
DE000HG0MLN9	DE000HG0MLP4	DE000HG0MLQ2	DE000HG0MLR0
DE000HG0MLS8	DE000HG0MLT6	DE000HG0MLU4	DE000HG0MLV2
DE000HG0MLW0	DE000HG0MLX8	DE000HG0MLY6	DE000HG0MLZ3
DE000HG0MM07	DE000HG0MM15	DE000HG0MM23	DE000HG0MM31
DE000HG0MM49	DE000HG0MM56	DE000HG0MM64	DE000HG0MM72
DE000HG0MM80	DE000HG0MM98	DE000HG0MMA4	DE000HG0MMB2
DE000HG0MMC0	DE000HG0MMD8	DE000HG0MME6	DE000HG0MMF3
DE000HG0MMG1	DE000HG0MMH9	DE000HG0MMJ5	DE000HG0MMK3
DE000HG0MML1	DE000HG0MMM9	DE000HG0MMN7	DE000HG0MMP2
DE000HG0MMQ0	DE000HG0MMR8	DE000HG0MMS6	DE000HG0MMT4
DE000HG0MMU2	DE000HG0MMV0	DE000HG0MMW8	DE000HG0MMX6
DE000HG0MMY4	DE000HG0MMZ1	DE000HG0MN06	DE000HG0MN14
DE000HG0MN22	DE000HG0MN30	DE000HG0MN48	DE000HG0MN55
DE000HG0MN63	DE000HG0MN71	DE000HG0MN89	DE000HG0MN97
DE000HG0MNA2	DE000HG0MNB0	DE000HG0MNC8	DE000HG0MND6
DE000HG0MNE4	DE000HG0MNF1	DE000HG0MNG9	DE000HG0MNH7

DE000HG0MNJ3	DE000HG0MNK1	DE000HG0MNL9	DE000HG0MNM7
DE000HG0MNN5	DE000HG0MNP0	DE000HG0MNNQ8	DE000HG0MNR6
DE000HG0MNS4	DE000HG0MNT2	DE000HG0MNU0	DE000HG0MNV8
DE000HG0MNV6	DE000HG0MNX4	DE000HG0MNY2	DE000HG0MNZ9
DE000HG0MP04	DE000HG0MP12	DE000HG0MP20	DE000HG0MP38
DE000HG0MP46	DE000HG0MP53	DE000HG0MP61	DE000HG0MP79
DE000HG0MP87	DE000HG0MP95	DE000HG0MPA7	DE000HG0MPB5
DE000HG0MPC3	DE000HG0MPD1	DE000HG0MPE9	DE000HG0MPF6
DE000HG0MPG4	DE000HG0MPH2	DE000HG0MPJ8	DE000HG0MPK6
DE000HG0MPL4	DE000HG0MPM2	DE000HG0MPN0	DE000HG0MPP5
DE000HG0MPQ3	DE000HG0MPR1	DE000HG0MPS9	DE000HG0MPT7
DE000HG0MPU5	DE000HG0MPV3	DE000HG0MPW1	DE000HG0MPX9
DE000HG0MPY7	DE000HG0MPZ4	DE000HG0MQ03	DE000HG0MQ11
DE000HG0MQ29	DE000HG0MQ37	DE000HG0MQ45	DE000HG0MQ52
DE000HG0MQ60	DE000HG0MQ78	DE000HG0MQ86	DE000HG0MQ94
DE000HG0MQA5	DE000HG0MQB3	DE000HG0MQC1	DE000HG0MQD9
DE000HG0MQE7	DE000HG0MQF4	DE000HG0MQG2	DE000HG0MQH0
DE000HG0MQJ6	DE000HG0MQK4	DE000HG0MQL2	DE000HG0MQM0
DE000HG0MQN8	DE000HG0MQP3	DE000HG0MQQ1	DE000HG0MQR9
DE000HG0MQS7	DE000HG0MQT5	DE000HG0MQU3	DE000HG0MQV1
DE000HG0MQW9	DE000HG0MQX7	DE000HG0MQY5	DE000HG0MQZ2
DE000HG0MR02	DE000HG0MR10	DE000HG0MR28	DE000HG0MR36
DE000HG0MR44	DE000HG0MR51	DE000HG0MR69	DE000HG0MR77
DE000HG0MR85	DE000HG0MR93	DE000HG0MRA3	DE000HG0MRB1
DE000HG0MRC9	DE000HG0MRD7	DE000HG0MRE5	DE000HG0MRF2
DE000HG0MRG0	DE000HG0MRH8	DE000HG0MRJ4	DE000HG0MRK2
DE000HG0MRL0	DE000HG0MRM8	DE000HG0MRN6	DE000HG0MRP1
DE000HG0MRQ9	DE000HG0MRR7	DE000HG0MRS5	DE000HG0MRT3
DE000HG0MRU1	DE000HG0MRV9	DE000HG0MRW7	DE000HG0MRX5
DE000HG0MRY3	DE000HG0MRZ0	DE000HG0MS01	DE000HG0MS19
DE000HG0MS27	DE000HG0MS35	DE000HG0MS43	DE000HG0MS50
DE000HG0MS68	DE000HG0MS76	DE000HG0MS84	DE000HG0MS92
DE000HG0MSA1	DE000HG0MSB9	DE000HG0MSC7	DE000HG0MSD5
DE000HG0MSE3	DE000HG0MSF0	DE000HG0MSG8	DE000HG0MSH6
DE000HG0MSJ2	DE000HG0MSK0	DE000HG0MSL8	DE000HG0MSM6
DE000HG0MSN4	DE000HG0MSP9	DE000HG0MSQ7	DE000HG0MSR5
DE000HG0MSS3	DE000HG0MST1	DE000HG0MSU9	DE000HG0MSV7
DE000HG0MSW5	DE000HG0MSX3	DE000HG0MSY1	DE000HG0MSZ8
DE000HG0MT00	DE000HG0MT18	DE000HG0MT26	DE000HG0MT34
DE000HG0MT42	DE000HG0MT59	DE000HG0MT67	DE000HG0MT75
DE000HG0MT83	DE000HG0MT91	DE000HG0MTA9	DE000HG0MTB7
DE000HG0MTC5	DE000HG0MTD3	DE000HG0MTE1	DE000HG0MTF8
DE000HG0MTG6	DE000HG0MTH4	DE000HG0MTJ0	DE000HG0NH52
DE000HG0NH60	DE000HG0SBE6	DE000HG0T006	DE000HG0T014
DE000HG0T022	DE000HG0T030	DE000HG0T048	DE000HG0T055
DE000HG0T063	DE000HG0T071	DE000HG0T089	DE000HG0T097
DE000HG0T0A5	DE000HG0T0B3	DE000HG0T0C1	DE000HG0T0D9
DE000HG0T0E7	DE000HG0T0F4	DE000HG0T0G2	DE000HG0T0H0
DE000HG0T0J6	DE000HG0T0K4	DE000HG0T0L2	DE000HG0T0M0
DE000HG0T0N8	DE000HG0T0P3	DE000HG0T0Q1	DE000HG0T0R9
DE000HG0T0S7	DE000HG0T0T5	DE000HG0T0U3	DE000HG0T0V1
DE000HG0T0W9	DE000HG0T0X7	DE000HG0T0Y5	DE000HG0T0Z2
DE000HG0T105	DE000HG0T113	DE000HG0T121	DE000HG0T139
DE000HG0T147	DE000HG0T154	DE000HG0T162	DE000HG0T170
DE000HG0T188	DE000HG0T196	DE000HG0T1A3	DE000HG0T1B1

DE000HG0T1C9	DE000HG0T1D7	DE000HG0T1E5	DE000HG0T1F2
DE000HG0T1G0	DE000HG0T1H8	DE000HG0T1J4	DE000HG0T1K2
DE000HG0T1L0	DE000HG0T1M8	DE000HG0T1N6	DE000HG0T1P1
DE000HG0T1Q9	DE000HG0T1R7	DE000HG0T1S5	DE000HG0T1T3
DE000HG0T1U1	DE000HG0T1V9	DE000HG0T1W7	DE000HG0T1X5
DE000HG0T1Y3	DE000HG0T1Z0	DE000HG0T204	DE000HG0T212
DE000HG0T220	DE000HG0T238	DE000HG0T246	DE000HG0T253
DE000HG0T261	DE000HG0T279	DE000HG0T287	DE000HG0T295
DE000HG0T2A1	DE000HG0T2B9	DE000HG0T2C7	DE000HG0T2D5
DE000HG0T2E3	DE000HG0T2F0	DE000HG0T2G8	DE000HG0T2H6
DE000HG0T2J2	DE000HG0T2K0	DE000HG0T2L8	DE000HG0T2M6
DE000HG0T2N4	DE000HG0T2P9	DE000HG0T2Q7	DE000HG0T2R5
DE000HG0T2S3	DE000HG0T2T1	DE000HG0T2U9	DE000HG0T2V7
DE000HG0T2W5	DE000HG0T2X3	DE000HG0T2Y1	DE000HG0T2Z8
DE000HG0T303	DE000HG0T311	DE000HG0T329	DE000HG0T337
DE000HG0T345	DE000HG0T352	DE000HG0T360	DE000HG0T378
DE000HG0T386	DE000HG0T394	DE000HG0T3A9	DE000HG0T3B7
DE000HG0T3C5	DE000HG0T3D3	DE000HG0T3E1	DE000HG0T3F8
DE000HG0T3G6	DE000HG0T3H4	DE000HG0T3J0	DE000HG0T3K8
DE000HG0T3L6	DE000HG0T3M4	DE000HG0T3N2	DE000HG0T3P7
DE000HG0T3Q5	DE000HG0T3R3	DE000HG0T3S1	DE000HG0T3T9
DE000HG0T3U7	DE000HG0T3V5	DE000HG0T3W3	DE000HG0T3X1
DE000HG0T3Y9	DE000HG0T3Z6	DE000HG0T402	DE000HG0T410
DE000HG0T428	DE000HG0T436	DE000HG0T444	DE000HG0T451
DE000HG0T469	DE000HG0T477	DE000HG0T485	DE000HG0T493
DE000HG0T4A7	DE000HG0T4B5	DE000HG0T4C3	DE000HG0T4D1
DE000HG0T4E9	DE000HG0T4F6	DE000HG0T4G4	DE000HG0T4H2
DE000HG0T4J8	DE000HG0T4K6	DE000HG0T4L4	DE000HG0T4M2
DE000HG0T4N0	DE000HG0T4P5	DE000HG0T4Q3	DE000HG0T4R1
DE000HG0T4S9	DE000HG0T4T7	DE000HG0T4U5	DE000HG0T4V3
DE000HG0T4W1	DE000HG0T4X9	DE000HG0T4Y7	DE000HG0T4Z4
DE000HG0T501	DE000HG0T519	DE000HG0T527	DE000HG0T535
DE000HG0T543	DE000HG0T550	DE000HG0T568	DE000HG0T576
DE000HG0T584	DE000HG0T592	DE000HG0T5A4	DE000HG0T5B2
DE000HG0T5C0	DE000HG0T5D8	DE000HG0T5E6	DE000HG0T5F3
DE000HG0T5G1	DE000HG0T5H9	DE000HG0T5J5	DE000HG0T5K3
DE000HG0T5L1	DE000HG0T5M9	DE000HG0T5N7	DE000HG0T5P2
DE000HG0T5Q0	DE000HG0T5R8	DE000HG0T5S6	DE000HG0T5T4
DE000HG0T5U2	DE000HG0T5V0	DE000HG0T5W8	DE000HG0T5X6
DE000HG0T5Y4	DE000HG0T5Z1	DE000HG0T600	DE000HG0T618
DE000HG0T626	DE000HG0T634	DE000HG0T642	DE000HG0T659
DE000HG0T667	DE000HG0T675	DE000HG0T683	DE000HG0T691
DE000HG0T6A2	DE000HG0T6B0	DE000HG0T6C8	DE000HG0T6D6
DE000HG0T6E4	DE000HG0T6F1	DE000HG0T6G9	DE000HG0T6H7
DE000HG0T6J3	DE000HG0T6K1	DE000HG0T6L9	DE000HG0T6M7
DE000HG0T6N5	DE000HG0T6P0	DE000HG0T6Q8	DE000HG0T6R6
DE000HG0T6S4	DE000HG0T6T2	DE000HG0T6U0	DE000HG0T6V8
DE000HG0T6W6	DE000HG0T6X4	DE000HG0T6Y2	DE000HG0T6Z9
DE000HG0T709	DE000HG0T717	DE000HG0T725	DE000HG0T733
DE000HG0T741	DE000HG1DFU3	DE000TB45XH5	DE000TB45XJ1
DE000TB45Z38	DE000TB45ZH0	DE000TB45ZV1	DE000TB45ZW9
DE000TR1LAS4	DE000TR8FFV4	DE000TT00Z23	DE000TT07531
DE000TT07549	DE000TT09TS8	DE000TT0BF64	DE000TT0P039
DE000TT1J0Z1	DE000TT1STK4	DE000TT1STM0	DE000TT24262
DE000TT2KJL8	DE000TT31PC4	DE000TT35KB8	DE000TT35KC6

DE000TT35KD4	DE000TT35KE2	DE000TT35KF9	DE000TT35KG7
DE000TT35KH5	DE000TT35KQ6	DE000TT35KR4	DE000TT35KS2
DE000TT35KT0	DE000TT35KU8	DE000TT35KV6	DE000TT35KW4
DE000TT35KX2	DE000TT35KY0	DE000TT35KZ7	DE000TT35L02
DE000TT35L10	DE000TT35N75	DE000TT35N83	DE000TT35N91
DE000TT35NA4	DE000TT35NB2	DE000TT35ND8	DE000TT35NM9
DE000TT35NN7	DE000TT35NP2	DE000TT35NQ0	DE000TT35NR8
DE000TT35NS6	DE000TT35QU5	DE000TT35QV3	DE000TT35QW1
DE000TT35QX9	DE000TT35R06	DE000TT35R22	DE000TT35R30
DE000TT35RD9	DE000TT35RE7	DE000TT35RF4	DE000TT35RG2
DE000TT35RH0	DE000TT35RJ6	DE000TT35RK4	DE000TT35RN8
DE000TT35RR9	DE000TT35RT5	DE000TT35RU3	DE000TT35UL6
DE000TT35UN2	DE000TT35UQ5	DE000TT35UT9	DE000TT35V34
DE000TT35V42	DE000TT35VC3	DE000TT35VH2	DE000TT35Y07
DE000TT35Y15	DE000TT35Y23	DE000TT35Y31	DE000TT35Y49
DE000TT35Y56	DE000TT35Y64	DE000TT35Y72	DE000TT35Y80
DE000TT35Y98	DE000TT35YA1	DE000TT35YC7	DE000TT35YD5
DE000TT35YQ7	DE000TT35YR5	DE000TT35YS3	DE000TT35YT1
DE000TT35YU9	DE000TT35YV7	DE000TT35YW5	DE000TT35YX3
DE000TT35Z14	DE000TT360Z2	DE000TT36118	DE000TT36126
DE000TT36134	DE000TT36142	DE000TT36159	DE000TT36167
DE000TT36175	DE000TT36183	DE000TT36191	DE000TT361A3
DE000TT361B1	DE000TT361Z0	DE000TT36209	DE000TT36217
DE000TT36225	DE000TT36233	DE000TT36241	DE000TT36258
DE000TT36266	DE000TT36274	DE000TT36282	DE000TT36308
DE000TT36316	DE000TT36324	DE000TT36365	DE000TT36373
DE000TT36381	DE000TT36399	DE000TT363A9	DE000TT363B7
DE000TT363C5	DE000TT363D3	DE000TT363E1	DE000TT364C3
DE000TT364D1	DE000TT364E9	DE000TT364H2	DE000TT364U5
DE000TT364V3	DE000TT364W1	DE000TT36548	DE000TT36555
DE000TT36563	DE000TT36571	DE000TT36589	DE000TT36597
DE000TT365A4	DE000TT365B2	DE000TT365U2	DE000TT365V0
DE000TT365Y4	DE000TT365Z1	DE000TT36605	DE000TT36613
DE000TT36621	DE000TT36639	DE000TT36647	DE000TT36654
DE000TT367C6	DE000TT367E2	DE000TT367F9	DE000TT367R4
DE000TT367S2	DE000TT367T0	DE000TT367U8	DE000TT367V6
DE000TT367W4	DE000TT367X2	DE000TT36811	DE000TT36829
DE000TT36837	DE000TT36845	DE000TT368J9	DE000TT368K7
DE000TT368R2	DE000TT368S0	DE000TT368T8	DE000TT368U6
DE000TT36910	DE000TT36928	DE000TT36969	DE000TT36977
DE000TT36985	DE000TT36993	DE000TT369A6	DE000TT369C2
DE000TT369E8	DE000TT369F5	DE000TT369G3	DE000TT369H1
DE000TT369J7	DE000TT369T6	DE000TT369U4	DE000TT369X8
DE000TT369Y6	DE000TT369Z3	DE000TT36A04	DE000TT36A12
DE000TT36A20	DE000TT36A38	DE000TT36A46	DE000TT36A61
DE000TT36AF8	DE000TT36AG6	DE000TT36AK8	DE000TT36AL6
DE000TT36AM4	DE000TT36AQ5	DE000TT36AS1	DE000TT36AU7
DE000TT36AV5	DE000TT36AX1	DE000TT36AY9	DE000TT36B03
DE000TT36B11	DE000TT36B45	DE000TT36B60	DE000TT36B78
DE000TT36B94	DE000TT36BA7	DE000TT36BB5	DE000TT36BD1
DE000TT36BE9	DE000TT36BF6	DE000TT36BJ8	DE000TT36BL4
DE000TT36BT7	DE000TT36BV3	DE000TT36BW1	DE000TT36BX9
DE000TT36BY7	DE000TT36BZ4	DE000TT36C02	DE000TT36C10
DE000TT36C28	DE000TT36C36	DE000TT36C44	DE000TT36C51
DE000TT36C85	DE000TT36CA5	DE000TT36CD9	DE000TT36CE7

DE000TT36CF4	DE000TT36CL2	DE000TT36CM0	DE000TT36CN8
DE000TT36CT5	DE000TT36CU3	DE000TT36CV1	DE000TT36CW9
DE000TT36CZ2	DE000TT36D01	DE000TT36D19	DE000TT36D27
DE000TT36D35	DE000TT36D43	DE000TT36D50	DE000TT36DC9
DE000TT36DD7	DE000TT36DE5	DE000TT36DJ4	DE000TT36DK2
DE000TT36DL0	DE000TT36DN6	DE000TT36DP1	DE000TT36DQ9
DE000TT36DR7	DE000TT36DX5	DE000TT36DZ0	DE000TT36E00
DE000TT36E18	DE000TT36E26	DE000TT36E34	DE000TT36E42
DE000TT36E59	DE000TT36E67	DE000TT36E75	DE000TT36E83
DE000TT36E91	DE000TT36EA1	DE000TT36EB9	DE000TT36EC7
DE000TT36EE3	DE000TT36EG8	DE000TT3VXG4	DE000TT3VXH2
DE000TT43WE1	DE000TT43WF8	DE000TT43WM4	DE000TT43WN2
DE000TT43WP7	DE000TT43WQ5	DE000TT43WR3	DE000TT43WS1
DE000TT43WT9	DE000TT43WU7	DE000TT43WV5	DE000TT43WW3
DE000TT43WX1	DE000TT43WY9	DE000TT43WZ6	DE000TT43X08
DE000TT43X16	DE000TT43X24	DE000TT43X32	DE000TT43X40
DE000TT43X57	DE000TT43X65	DE000TT43X73	DE000TT43X81
DE000TT43X99	DE000TT43XA7	DE000TT43XB5	DE000TT43XC3
DE000TT43XD1	DE000TT43XE9	DE000TT43XF6	DE000TT43XG4
DE000TT43XH2	DE000TT43XJ8	DE000TT43XK6	DE000TT43XL4
DE000TT43XM2	DE000TT43XN0	DE000TT43XP5	DE000TT43YR9
DE000TT43YS7	DE000TT43YT5	DE000TT43YU3	DE000TT43YV1
DE000TT43YW9	DE000TT43YX7	DE000TT43YY5	DE000TT43YZ2
DE000TT43Z06	DE000TT43Z14	DE000TT43ZE4	DE000TT43ZF1
DE000TT43ZN5	DE000TT43ZP0	DE000TT43ZQ8	DE000TT43ZR6
DE000TT43ZS4	DE000TT43ZT2	DE000TT43ZU0	DE000TT43ZV8
DE000TT43ZW6	DE000TT43ZX4	DE000TT43ZY2	DE000TT43ZZ9
DE000TT44005	DE000TT44013	DE000TT44021	DE000TT44039
DE000TT44047	DE000TT44054	DE000TT44062	DE000TT440U3
DE000TT440V1	DE000TT440W9	DE000TT440X7	DE000TT440Y5
DE000TT440Z2	DE000TT44104	DE000TT44112	DE000TT44120
DE000TT49Q43	DE000TT49Q50	DE000TT49Q68	DE000TT49QA8
DE000TT49QB6	DE000TT49QC4	DE000TT49QD2	DE000TT49QE0
DE000TT49QF7	DE000TT49QG5	DE000TT49QH3	DE000TT49QJ9
DE000TT49QK7	DE000TT49QL5	DE000TT49R18	DE000TT49R26
DE000TT49R34	DE000TT49R42	DE000TT49R59	DE000TT49R67
DE000TT49R75	DE000TT49RF5	DE000TT49RG3	DE000TT49RH1
DE000TT49RJ7	DE000TT49RK5	DE000TT49RL3	DE000TT49RM1
DE000TT49RN9	DE000TT49RP4	DE000TT49RQ2	DE000TT49RR0
DE000TT49RS8	DE000TT49RT6	DE000TT49RU4	DE000TT49RV2
DE000TT49RW0	DE000TT49RX8	DE000TT49RY6	DE000TT49RZ3
DE000TT49S09	DE000TT49S17	DE000TT49S25	DE000TT49S33
DE000TT49S58	DE000TT49S66	DE000TT49S74	DE000TT49S82
DE000TT49S90	DE000TT49SA4	DE000TT49SH9	DE000TT49SJ5
DE000TT49SK3	DE000TT49SL1	DE000TT49SR8	DE000TT49SS6
DE000TT49ST4	DE000TT49SU2	DE000TT49SV0	DE000TT49SW8
DE000TT49SZ1	DE000TT49T16	DE000TT49T24	DE000TT49T32
DE000TT49T40	DE000TT49T57	DE000TT49T73	DE000TT49T81
DE000TT49T99	DE000TT49TA2	DE000TT49TB0	DE000TT49TG9
DE000TT49TH7	DE000TT49TJ3	DE000TT49TN5	DE000TT49TP0
DE000TT49TQ8	DE000TT49TV8	DE000TT49TW6	DE000TT49TZ9
DE000TT49U05	DE000TT49U54	DE000TT49U62	DE000TT49UA0
DE000TT49UB8	DE000TT49UC6	DE000TT49UD4	DE000TT49UE2
DE000TT49UH5	DE000TT49UJ1	DE000TT49UK9	DE000TT49UL7
DE000TT49UN3	DE000TT49UP8	DE000TT49UR4	DE000TT49US2

DE000TT49UX2	DE000TT49V87	DE000TT49V95	DE000TT49VA8
DE000TT49VB6	DE000TT49VC4	DE000TT49VJ9	DE000TT49VK7
DE000TT49VL5	DE000TT49VM3	DE000TT49VN1	DE000TT49VS0
DE000TT49VT8	DE000TT49VW2	DE000TT49VX0	DE000TT49VY8
DE000TT49W37	DE000TT49W45	DE000TT49W78	DE000TT49W86
DE000TT49WH1	DE000TT49WJ7	DE000TT49WK5	DE000TT49WL3
DE000TT49WR0	DE000TT49WS8	DE000TT49WT6	DE000TT49WU4
DE000TT49WV2	DE000TT49WW0	DE000TT49WX8	DE000TT49X28
DE000TT49X36	DE000TT49X69	DE000TT49X77	DE000TT49X85
DE000TT49X93	DE000TT49XC0	DE000TT49XD8	DE000TT49XE6
DE000TT49XJ5	DE000TT49XK3	DE000TT49XL1	DE000TT49XN7
DE000TT49XP2	DE000TT49XQ0	DE000TT49XR8	DE000TT49XS6
DE000TT49XW8	DE000TT49X6	DE000TT49XY4	DE000TT49XZ1
DE000TT49Y01	DE000TT49Y19	DE000TT49Y27	DE000TT4CK05
DE000TT4CK13	DE000TT4CK21	DE000TT4CK39	DE000TT4CK47
DE000TT4CK54	DE000TT4CK62	DE000TT4CK70	DE000TT4CK88
DE000TT4CK96	DE000TT4CKA2	DE000TT4CKB0	DE000TT4CKC8
DE000TT4CKD6	DE000TT4CKE4	DE000TT4CKF1	DE000TT4CKG9
DE000TT4CKH7	DE000TT4CKJ3	DE000TT4CLF9	DE000TT4CLG7
DE000TT4CLJ1	DE000TT4CLK9	DE000TT4CLL7	DE000TT4CLM5
DE000TT4CLN3	DE000TT4CLP8	DE000TT4CLQ6	DE000TT4CLR4
DE000TT4CLS2	DE000TT4CLT0	DE000TT4CMK7	DE000TT4CML5
DE000TT4CMM3	DE000TT4CMN1	DE000TT4CMP6	DE000TT4CMQ4
DE000TT4CMR2	DE000TT4CMS0	DE000TT4CMT8	DE000TT4CMU6
DE000TT4CMV4	DE000TT4CMW2	DE000TT4CNH1	DE000TT4CNJ7
DE000TT4CNK5	DE000TT4CNL3	DE000TT4CNM1	DE000TT4CNN9
DE000TT4CNP4	DE000TT4CNQ2	DE000TT4CNR0	DE000TT4CNS8
DE000TT4CPB9	DE000TT4CPC7	DE000TT4CPD5	DE000TT4CPE3
DE000TT4CPF0	DE000TT4CPG8	DE000TT4CPH6	DE000TT4CPJ2
DE000TT4CPK0	DE000TT4CPL8	DE000TT4CPM6	DE000TT4CPN4
DE000TT4CPP9	DE000TT4CQ82	DE000TT4CQ90	DE000TT4CQB7
DE000TT4CQK8	DE000TT4CQL6	DE000TT4CQM4	DE000TT4CQN2
DE000TT4CQP7	DE000TT4CQQ5	DE000TT4CQR3	DE000TT4CQS1
DE000TT4CQT9	DE000TT4CQU7	DE000TT4CR32	DE000TT4CRQ3
DE000TT4CRR1	DE000TT4CRS9	DE000TT4CRT7	DE000TT4CRU5
DE000TT4CRV3	DE000TT4CRW1	DE000TT4CSF4	DE000TT4CSG2
DE000TT4CSH0	DE000TT4CSJ6	DE000TT4CSK4	DE000TT4CSX7
DE000TT4CSY5	DE000TT4CT55	DE000TT4CT63	DE000TT4CT71
DE000TT4CT89	DE000TT4CT97	DE000TT4CTA3	DE000TT4CTB1
DE000TT4CTK2	DE000TT4CTL0	DE000TT4CTM8	DE000TT4CTN6
DE000TT4CTV9	DE000TT4CTW7	DE000TT4CTX5	DE000TT4CTY3
DE000TT4CTZ0	DE000TT4CU03	DE000TT4CU11	DE000TT4CU29
DE000TT4CU37	DE000TT4CU45	DE000TT4CU52	DE000TT4CU60
DE000TT4CU78	DE000TT4CU86	DE000TT4CU94	DE000TT4CUA1
DE000TT4CUB9	DE000TT4CUC7	DE000TT4CUD5	DE000TT4CUE3
DE000TT4CUF0	DE000TT4CUG8	DE000TT4CUH6	DE000TT4CUJ2
DE000TT4CUK0	DE000TT4CUL8	DE000TT4CUM6	DE000TT4CUP9
DE000TT4CUQ7	DE000TT4CUR5	DE000TT4CUS3	DE000TT4CUT1
DE000TT4CUU9	DE000TT4CUV7	DE000TT4CUW5	DE000TT4CUX3
DE000TT4CUY1	DE000TT4CUZ8	DE000TT4CV10	DE000TT4CV28
DE000TT4CV51	DE000TT4CV69	DE000TT4CV77	DE000TT4CVB7
DE000TT4CVC5	DE000TT4CVD3	DE000TT4CVE1	DE000TT4CVF8
DE000TT4CVG6	DE000TT4CVK8	DE000TT4CVN2	DE000TT4CVP7
DE000TT4CVR3	DE000TT4CVT9	DE000TT4CVU7	DE000TT4CVV5
DE000TT4CVW3	DE000TT4CVX1	DE000TT4CVY9	DE000TT4CVZ6

DE000TT4CW01	DE000TT4CW19	DE000TT4CW27	DE000TT4CW76
DE000TT4CW84	DE000TT4CW92	DE000TT4CWA7	DE000TT4CWB5
DE000TT4CWC3	DE000TT4CWD1	DE000TT4CWG4	DE000TT4CWH2
DE000TT4CWM2	DE000TT4CWN0	DE000TT4CWP5	DE000TT4CWQ3
DE000TT4CWR1	DE000TT4CWS9	DE000TT4CWU5	DE000TT4CWW1
DE000TT4CWZ4	DE000TT4CX42	DE000TT4CXB3	DE000TT4CXC1
DE000TT4CXE7	DE000TT4CXF4	DE000TT4CXG2	DE000TT4CXH0
DE000TT4CXJ6	DE000TT4CXK4	DE000TT4CXL2	DE000TT4CXM0
DE000TT4CXN8	DE000TT4CXP3	DE000TT4CXQ1	DE000TT4CXR9
DE000TT4CXS7	DE000TT4F7G7	DE000TT4F7H5	DE000TT4F7J1
DE000TT4F7K9	DE000TT4F7L7	DE000TT4F7M5	DE000TT4F7N3
DE000TT4F7P8	DE000TT4F7Q6	DE000TT4F7R4	DE000TT4F7S2
DE000TT4F9J7	DE000TT4F9K5	DE000TT4F9L3	DE000TT4F9M1
DE000TT4F9N9	DE000TT4F9P4	DE000TT4F9Q2	DE000TT4F9R0
DE000TT4F9S8	DE000TT4F9T6	DE000TT4F9U4	DE000TT4F9V2
DE000TT4F9W0	DE000TT4F9X8	DE000TT4F9Y6	DE000TT4F9Z3
DE000TT4FA04	DE000TT4FA12	DE000TT4FA20	DE000TT4FA38
DE000TT4FA46	DE000TT4FHQ7	DE000TT4FHR5	DE000TT4FHS3
DE000TT4FHT1	DE000TT4FHU9	DE000TT4FHV7	DE000TT4FJK6
DE000TT4FJL4	DE000TT4FJM2	DE000TT4FJN0	DE000TT4FJP5
DE000TT4FK85	DE000TT4FK93	DE000TT4FKA5	DE000TT4FKB3
DE000TT4FKC1	DE000TT4FKZ2	DE000TT4FL01	DE000TT4FL19
DE000TT4FL27	DE000TT4FL35	DE000TT4FLL0	DE000TT4FLM8
DE000TT4FLN6	DE000TT4FM34	DE000TT4FM42	DE000TT4FM59
DE000TT4FM67	DE000TT4FMH6	DE000TT4FMJ2	DE000TT4FMT1
DE000TT4FMU9	DE000TT4FN17	DE000TT4FN82	DE000TT4FN90
DE000TT4FNL6	DE000TT4FNM4	DE000TT4FNN2	DE000TT4FP15
DE000TT4FP23	DE000TT4FP31	DE000TT4FPS6	DE000TT4FPT4
DE000TT4FPU2	DE000TT4FPV0	DE000TT4FPW8	DE000TT4FPX6
DE000TT4FPY4	DE000TT4FPZ1	DE000TT4FQQ8	DE000TT4FQR6
DE000TT4FQS4	DE000TT4FQT2	DE000TT4FRN3	DE000TT4FRP8
DE000TT4FRQ6	DE000TT4FRR4	DE000TT4G2Z7	DE000TT4G303
DE000TT4G311	DE000TT4G329	DE000TT4G337	DE000TT4G345
DE000TT4G352	DE000TT4G360	DE000TT4G378	DE000TT4G386
DE000TT4G394	DE000TT4G3A8	DE000TT4G3B6	DE000TT4G3C4
DE000TT4G5L0	DE000TT4G5M8	DE000TT4G5N6	DE000TT4G5P1
DE000TT4G5Q9	DE000TT4G5R7	DE000TT4G5S5	DE000TT4G5T3
DE000TT4G5U1	DE000TT4G5V9	DE000TT4G5W7	DE000TT4G5X5
DE000TT4G5Y3	DE000TT4G5Z0	DE000TT4G600	DE000TT4G618
DE000TT4G7L6	DE000TT4G7M4	DE000TT4G7N2	DE000TT4G7P7
DE000TT4G7Q5	DE000TT4G7R3	DE000TT4G7S1	DE000TT4G7T9
DE000TT4G7U7	DE000TT4G7V5	DE000TT4G7W3	DE000TT4G7X1
DE000TT4G7Y9	DE000TT4G7Z6	DE000TT4G808	DE000TT4G816
DE000TT4G824	DE000TT4GA94	DE000TT4GAL1	DE000TT4GDS0
DE000TT4GDT8	DE000TT4GDU6	DE000TT4GDV4	DE000TT4GDW2
DE000TT4GDX0	DE000TT4GDY8	DE000TT4GDZ5	DE000TT4GE09
DE000TT4GE17	DE000TT4GE25	DE000TT4GE33	DE000TT4GHA9
DE000TT4GHB7	DE000TT4GHC5	DE000TT4GHD3	DE000TT4GHE1
DE000TT4GHF8	DE000TT4GHG6	DE000TT4GHH4	DE000TT4GHJ0
DE000TT4GHK8	DE000TT4GHL6	DE000TT4GHM4	DE000TT4GHN2
DE000TT4GHP7	DE000TT4GHQ5	DE000TT4GHR3	DE000TT4GHS1
DE000TT4GHT9	DE000TT4GHU7	DE000TT4GHV5	DE000TT4GHW3
DE000TT4GHX1	DE000TT4GN08	DE000TT4GN16	DE000TT4GN24
DE000TT4GN32	DE000TT4GN40	DE000TT4GN57	DE000TT4GN65
DE000TT4GN73	DE000TT4GN81	DE000TT4GNA7	DE000TT4GR87

DE000TT4GRJ9	DE000TT4GRK7	DE000TT4GRL5	DE000TT4GS45
DE000TT4GS52	DE000TT4GSC2	DE000TT4GSE8	DE000TT4GSH1
DE000TT4GSK5	DE000TT4GSN9	DE000TT4GSS8	DE000TT4GST6
DE000TT4GSV2	DE000TT4GSW0	DE000TT4GT10	DE000TT4GT36
DE000TT4GT69	DE000TT4GT77	DE000TT4GT85	DE000TT4GT93
DE000TT4GTC0	DE000TT4GTF3	DE000TT4KDJ1	DE000TT4KDK9
DE000TT4KDL7	DE000TT4KDM5	DE000TT4KDN3	DE000TT4KDP8
DE000TT4KDQ6	DE000TT4KDR4	DE000TT4KDS2	DE000TT4KDT0
DE000TT4KDU8	DE000TT4KDV6	DE000TT4KDW4	DE000TT4KDX2
DE000TT4KHU9	DE000TT4KHV7	DE000TT4KHW5	DE000TT4KHX3
DE000TT4KHY1	DE000TT4KHZ8	DE000TT4KJ08	DE000TT4KJ16
DE000TT4KJ24	DE000TT4KJ32	DE000TT4KJ40	DE000TT4KJ57
DE000TT4S1A8	DE000TT4S1B6	DE000TT4S1C4	DE000TT4S1D2
DE000TT4S1E0	DE000TT4TBV1	DE000TT4TBW9	DE000TT4TBZ2
DE000TT4TC06	DE000TT4TCB1	DE000TT4TCC9	DE000TT4TCD7
DE000TT4TCE5	DE000TT4TCF2	DE000TT4TCG0	DE000TT4TCH8
DE000TT4TCJ4	DE000TT4TCK2	DE000TT4TCL0	DE000TT4TCM8
DE000TT4TCN6	DE000TT4TCW7	DE000TT4TCX5	DE000TT4TCY3
DE000TT4TD21	DE000TT4TD39	DE000TT4TD47	DE000TT4TD54
DE000TT4TD62	DE000TT4TDK0	DE000TT4TDL8	DE000TT4TDM6
DE000TT4TDN4	DE000TT4TDP9	DE000TT4TDQ7	DE000TT4TDR5
DE000TT4TDS3	DE000TT4TDT1	DE000TT4TDU9	DE000TT4TDZ8
DE000TT4TE04	DE000TT4TE12	DE000TT4TE20	DE000TT4TE38
DE000TT4TE79	DE000TT4TE87	DE000TT4TE95	DE000TT4TEA9
DE000TT4TEB7	DE000TT4TEC5	DE000TT4TED3	DE000TT4TEE1
DE000TT4TEF8	DE000TT4TEG6	DE000TT4TEH4	DE000TT4TEJ0
DE000TT4TEK8	DE000TT4TEL6	DE000TT4TEW3	DE000TT4TF37
DE000TT4TFX8	DE000TT4TG85	DE000TT4TG93	DE000TT4TGC0
DE000TT4TGD8	DE000TT4TGE6	DE000TT4TGF3	DE000TT4TGZ1
DE000TT4TH01	DE000TT4TH19	DE000TT4TH27	DE000TT4TH35
DE000TT4TH43	DE000TT4TH68	DE000TT4TH76	DE000TT4TH84
DE000TT4TH92	DE000TT4THA2	DE000TT4THB0	DE000TT4THC8
DE000TT4THD6	DE000TT4THE4	DE000TT4THF1	DE000TT4THG9
DE000TT4THH7	DE000TT4THJ3	DE000TT4THK1	DE000TT4THL9
DE000TT4THM7	DE000TT4THN5	DE000TT4THP0	DE000TT4THQ8
DE000TT4THR6	DE000TT4THS4	DE000TT4THT2	DE000TT4THU0
DE000TT4THV8	DE000TT4THW6	DE000TT4THX4	DE000TT4THY2
DE000TT4THZ9	DE000TT4TJ09	DE000TT4TJ17	DE000TT4TJ25
DE000TT4TJ33	DE000TT4TJ41	DE000TT4TJ58	DE000TT4TJM3
DE000TT4TJN1	DE000TT4TJP6	DE000TT4TJQ4	DE000TT4TJR2
DE000TT4TJS0	DE000TT4TJT8	DE000TT4TJU6	DE000TT4TJV4
DE000TT4TJW2	DE000TT4TK55	DE000TT4TK63	DE000TT4TK71
DE000TT4TK89	DE000TT4TK97	DE000TT4TKA6	DE000TT4TKB4
DE000TT4TKC2	DE000TT4TKD0	DE000TT4TKE8	DE000TT4TKF5
DE000TT4TKW0	DE000TT4TKX8	DE000TT4TKY6	DE000TT4TKZ3
DE000TT4TL05	DE000TT4TL13	DE000TT4TL21	DE000TT4TL39
DE000TT4TL47	DE000TT4TL54	DE000TT4TL62	DE000TT4TL70
DE000TT4TL88	DE000TT4TL96	DE000TT4TLA4	DE000TT4TLB2
DE000TT4TLC0	DE000TT4TLD8	DE000TT4TLE6	DE000TT4TLF3
DE000TT4TLG1	DE000TT4TLH9	DE000TT4TLJ5	DE000TT4TLK3
DE000TT4TLL1	DE000TT4TLM9	DE000TT4TLN7	DE000TT4TLP2
DE000TT4TLQ0	DE000TT4TLR8	DE000TT4TLS6	DE000TT4TLT4
DE000TT4TLU2	DE000TT4TM12	DE000TT4TM20	DE000TT4TM38
DE000TT4TM46	DE000TT4TM53	DE000TT4TMA2	DE000TT4TMB0
DE000TT4TMC8	DE000TT4TMD6	DE000TT4TME4	DE000TT4TMF1

DE000TT4TMG9	DE000TT4TMH7	DE000TT4TMJ3	DE000TT4TMK1
DE000TT4TML9	DE000TT4TMM7	DE000TT4TMN5	DE000TT4TMP0
DE000TT4TMQ8	DE000TT4TP27	DE000TT4TP35	DE000TT4TP43
DE000TT4TP50	DE000TT4TP68	DE000TT4TP76	DE000TT4TP84
DE000TT4TP92	DE000TT4TPA5	DE000TT4TPB3	DE000TT4TPC1
DE000TT4TPD9	DE000TT4TPE7	DE000TT4TPF4	DE000TT4TPG2
DE000TT4TPH0	DE000TT4TPJ6	DE000TT4TPK4	DE000TT4TPL2
DE000TT4TPZ2	DE000TT4TQ18	DE000TT4TQ26	DE000TT4TQ34
DE000TT4TQ42	DE000TT4TQA3	DE000TT4TQB1	DE000TT4TQC9
DE000TT4TQD7	DE000TT4TQE5	DE000TT4TQF2	DE000TT4TQG0
DE000TT4TQH8	DE000TT4TQJ4	DE000TT4TQK2	DE000TT4TQL0
DE000TT4TQQ9	DE000TT4TQS5	DE000TT4TQT3	DE000TT4TQU1
DE000TT4TRG8	DE000TT4TRH6	DE000TT4TRJ2	DE000TT4TRK0
DE000TT4TRL8	DE000TT4TRR5	DE000TT4TRT1	DE000TT4TRU9
DE000TT4TRV7	DE000TT4TRW5	DE000TT4TRX3	DE000TT4TRY1
DE000TT4TS40	DE000TT4TS57	DE000TT4TS65	DE000TT4TS73
DE000TT4TS81	DE000TT4TS99	DE000TT4TSA9	DE000TT4TSB7
DE000TT4TSC5	DE000TT4TSD3	DE000TT4TSH4	DE000TT4TSK8
DE000TT4TSL6	DE000TT4TSM4	DE000TT4TSN2	DE000TT4TSP7
DE000TT4TSQ5	DE000TT4TSR3	DE000TT4TSS1	DE000TT4TST9
DE000TT4TSU7	DE000TT4TSV5	DE000TT4TSW3	DE000TT4TSX1
DE000TT4TSY9	DE000TT4TSZ6	DE000TT4TT07	DE000TT4TT15
DE000TT4TTL4	DE000TT4TTM2	DE000TT4TTN0	DE000TT4TTP5
DE000TT4TTQ3	DE000TT4TTR1	DE000TT4TTS9	DE000TT4TTT7
DE000TT4TTU5	DE000TT4TTV3	DE000TT4TTW1	DE000TT4TTX9
DE000TT4TTY7	DE000TT4TTZ4	DE000TT4TUE7	DE000TT4TUF4
DE000TT4TUG2	DE000TT4TUH0	DE000TT4TUJ6	DE000TT4TUK4
DE000TT4TUL2	DE000TT4TUM0	DE000TT4TUN8	DE000TT4TUP3
DE000TT4TUQ1	DE000TT4TUR9	DE000TT4TUS7	DE000TT4TUT5
DE000TT4TUU3	DE000TT4TXC5	DE000TT4TXD3	DE000TT4TXE1
DE000TT4TXF8	DE000TT4TXG6	DE000TT4TXH4	DE000TT4TXJ0
DE000TT4TXK8	DE000TT4TXL6	DE000TT4TXM4	DE000TT4TXN2
DE000TT4TXP7	DE000TT4TXQ5	DE000TT4TXR3	DE000TT4TXS1
DE000TT4TXT9	DE000TT4TXU7	DE000TT4TXV5	DE000TT4TXW3
DE000TT4TXX1	DE000TT4TXY9	DE000TT4TXZ6	DE000TT4TY00
DE000TT4TZ25	DE000TT4TZ66	DE000TT4TZD8	DE000TT4TZR8
DE000TT4TZS6	DE000TT4TZZ1	DE000TT4U049	DE000TT4U064
DE000TT4U072	DE000TT4U080	DE000TT4U098	DE000TT4U0A6
DE000TT4U0B4	DE000TT4U0C2	DE000TT4U0D0	DE000TT4U0J7
DE000TT4U0K5	DE000TT4U0N9	DE000TT4U0P4	DE000TT4U0Q2
DE000TT4U0S8	DE000TT4U0T6	DE000TT4U0U4	DE000TT4U0V2
DE000TT4U0Y6	DE000TT4U0Z3	DE000TT4U106	DE000TT4U1K3
DE000TT4U1L1	DE000TT4U1M9	DE000TT4U1N7	DE000TT4U1P2
DE000TT4U1Q0	DE000TT4U1R8	DE000TT4U1S6	DE000TT4U1T4
DE000TT4U1U2	DE000TT4U1V0	DE000TT4U254	DE000TT4U262
DE000TT4U270	DE000TT4U288	DE000TT4U296	DE000TT4U2A2
DE000TT4U2B0	DE000TT4U2C8	DE000TT4U2D6	DE000TT4U2E4
DE000TT4U2F1	DE000TT4U2G9	DE000TT4U2H7	DE000TT4U2J3
DE000TT4U2K1	DE000TT4U2L9	DE000TT4U2M7	DE000TT4U2T2
DE000TT4U2U0	DE000TT4U2V8	DE000TT4U2W6	DE000TT4U2X4
DE000TT4U2Y2	DE000TT4U2Z9	DE000TT4U304	DE000TT4U312
DE000TT4U320	DE000TT4U338	DE000TT4U3L7	DE000TT4U3M5
DE000TT4U3N3	DE000TT4U3S2	DE000TT4U3T0	DE000TT4U3U8
DE000TT4U3V6	DE000TT4U3W4	DE000TT4U3Z7	DE000TT4U403
DE000TT4U411	DE000TT4U429	DE000TT4U4D2	DE000TT4U4E0

DE000TT4U4F7	DE000TT4U4G5	DE000TT4U4M3	DE000TT4U4N1
DE000TT4U4P6	DE000TT4U4Q4	DE000TT4U4V4	DE000TT4U4W2
DE000TT4U4X0	DE000TT4U4Y8	DE000TT4U577	DE000TT4U585
DE000TT4U593	DE000TT4U5A5	DE000TT4U5B3	DE000TT4U5C1
DE000TT4U5D9	DE000TT4U5G2	DE000TT4U5J6	DE000TT4U5K4
DE000TT4U601	DE000TT4U619	DE000TT4U627	DE000TT4U635
DE000TT4U643	DE000TT4U650	DE000TT4U668	DE000TT4U6E5
DE000TT4U6F2	DE000TT4U6G0	DE000TT4U6H8	DE000TT4U6J4
DE000TT4U6K2	DE000TT4U6L0	DE000TT4U6M8	DE000TT4U6N6
DE000TT4U6P1	DE000TT4U6R7	DE000TT4U6S5	DE000TT4U6U1
DE000TT4U6V9	DE000TT4U6W7	DE000TT4U6X5	DE000TT4U6Y3
DE000TT4U718	DE000TT4U734	DE000TT4U7G8	DE000TT4U7H6
DE000TT4U7J2	DE000TT4U7K0	DE000TT4U7L8	DE000TT4U7T1
DE000TT4U7U9	DE000TT4U7V7	DE000TT4U7W5	DE000TT4U7X3
DE000TT4U833	DE000TT4U841	DE000TT4U882	DE000TT4U890
DE000TT4U8E1	DE000TT4U8H4	DE000TT4U8Q5	DE000TT4U8R3
DE000TT4U8S1	DE000TT4U8W3	DE000TT4U8X1	DE000TT4U8Y9
DE000TT4U999	DE000TT4U9A7	DE000TT4U9B5	DE000TT4U9C3
DE000TT4U9D1	DE000TT4U9K6	DE000TT4U9L4	DE000TT4U9M2
DE000TT4U9N0	DE000TT4U9P5	DE000TT4UAA5	DE000TT4UAB3
DE000TT4UAC1	DE000TT4UAD9	DE000TT4UAE7	DE000TT4UAF4
DE000TT4UAG2	DE000TT4UAH0	DE000TT4UAJ6	DE000TT4UAK4
DE000TT4UAW9	DE000TT4UAX7	DE000TT4UAY5	DE000TT4UAZ2
DE000TT4UB04	DE000TT4UB12	DE000TT4UB20	DE000TT4UB38
DE000TT4UB46	DE000TT4UB53	DE000TT4UBH8	DE000TT4UBJ4
DE000TT4UBK2	DE000TT4UBL0	DE000TT4UBS5	DE000TT4UBT3
DE000TT4UBU1	DE000TT4UBV9	DE000TT4UC52	DE000TT4UC78
DE000TT4UCB9	DE000TT4UCD5	DE000TT4UCG8	DE000TT4UCJ2
DE000TT4UCK0	DE000TT4UCL8	DE000TT4UCM6	DE000TT4UCN4
DE000TT4UCR5	DE000TT4UCT1	DE000TT4UCU9	DE000TT4UCX3
DE000TT4UCZ8	DE000TT4UD02	DE000TT4UD10	DE000TT4UD69
DE000TT4UD77	DE000TT4UDA9	DE000TT4UDB7	DE000TT4UF34
DE000TT4XMX6	DE000TT4XMY4	DE000TT4XN15	DE000TT4XN23
DE000TT4XN49	DE000TT4XNM7	DE000TT4XNN5	DE000TT4XNP0
DE000TT4XNQ8	DE000TT4XNR6	DE000TT4XNS4	DE000TT4XNT2
DE000TT4XP13	DE000TT4XP21	DE000TT4XP39	DE000TT4XP47
DE000TT4XP54	DE000TT4XP62	DE000TT4XP88	DE000TT4XP96
DE000TT4XPA7	DE000TT4XPN0	DE000TT4XPP5	DE000TT4XPQ3
DE000TT4XPW1	DE000TT4XPX9	DE000TT4XPY7	DE000TT4XPZ4
DE000TT4XQ12	DE000TT4XQ20	DE000TT4XQB3	DE000TT4XQC1
DE000TT4XQD9	DE000TT4XQH0	DE000TT4XQJ6	DE000TT4XQK4
DE000TT4XQP3	DE000TT4XQU3	DE000TT4XQW9	DE000TT4XR52
DE000TT4XR60	DE000TT4XR78	DE000TT4XR86	DE000TT4XR94
DE000TT4XRA3	DE000TT4XRF2	DE000TT4XRG0	DE000TT4XRH8
DE000TT4XRJ4	DE000TT4XRK2	DE000TT4XRV9	DE000TT4XRW7
DE000TT4XRX5	DE000TT4XS10	DE000TT4XS28	DE000TT4XS36
DE000TT4XS85	DE000TT4XS93	DE000TT4XSC7	DE000TT4XSD5
DE000TT4XSG8	DE000TT4XSJ2	DE000TT4XSX3	DE000TT4XT50
DE000TT4XT68	DE000TT4XT76	DE000TT4XTB7	DE000TT4XTC5
DE000TT4XTD3	DE000TT4XTJ0	DE000TT4XTK8	DE000TT4XTN2
DE000TT4XTP7	DE000TT4XTS1	DE000TT4XTT9	DE000TT4XU40
DE000TT4XU57	DE000TT4XU65	DE000TT4XUA7	DE000TT4XUB5
DE000TT4XUC3	DE000TT4XUF6	DE000TT4XUG4	DE000TT4XUH2
DE000TT4XUR1	DE000TT4XUT7	DE000TT501R8	DE000TT55KY8
DE000TT55KZ5	DE000TT55L07	DE000TT55L72	DE000TT55L80

DE000TT55L98	DE000TT55LA6	DE000TT55LB4	DE000TT55LC2
DE000TT55LD0	DE000TT55LE8	DE000TT55LR0	DE000TT55LS8
DE000TT55LT6	DE000TT55LU4	DE000TT55LV2	DE000TT564T2
DE000TT564U0	DE000TT564X4	DE000TT564Y2	DE000TT564Z9
DE000TT56546	DE000TT56553	DE000TT56579	DE000TT56595
DE000TT565A9	DE000TT565B7	DE000TT565J0	DE000TT565K8
DE000TT565L6	DE000TT565N2	DE000TT565P7	DE000TT565R3
DE000TT565U7	DE000TT565V5	DE000TT565W3	DE000TT56611
DE000TT56629	DE000TT56637	DE000TT56652	DE000TT56660
DE000TT56694	DE000TT566A7	DE000TT566D1	DE000TT566E9
DE000TT566H2	DE000TT566J8	DE000TT566K6	DE000TT566L4
DE000TT566R1	DE000TT566S9	DE000TT566T7	DE000TT566U5
DE000TT566V3	DE000TT56728	DE000TT56736	DE000TT56744
DE000TT56769	DE000TT56785	DE000TT567B3	DE000TT567C1
DE000TT567F4	DE000TT5GQJ8	DE000TT5GQL4	DE000TT5GQV3
DE000TT5GQW1	DE000TT5GQX9	DE000TT5GQY7	DE000TT5GQZ4
DE000TT5GR03	DE000TT5GR11	DE000TT5GR29	DE000TT5GR37
DE000TT5GR45	DE000TT5GR52	DE000TT5GR60	DE000TT5GR86
DE000TT5GR94	DE000TT5GRH0	DE000TT5GRJ6	DE000TT5GRK4
DE000TT5GRL2	DE000TT5GRR9	DE000TT5GRS7	DE000TT5GRT5
DE000TT5GRU3	DE000TT5GSG0	DE000TT5GSH8	DE000TT5GSJ4
DE000TT5GSK2	DE000TT5GSL0	DE000TT5GSM8	DE000TT5GSN6
DE000TT5GSP1	DE000TT5GSQ9	DE000TT5GSU1	DE000TT5GSV9
DE000TT5GSW7	DE000TT5GT35	DE000TT5GT43	DE000TT5GTK0
DE000TT5GTL8	DE000TT5GTM6	DE000TT5GTN4	DE000TT5GTP9
DE000TT5GTQ7	DE000TT5GTR5	DE000TT5GTS3	DE000TT5GTT1
DE000TT5GTU9	DE000TT5GTW5	DE000TT5GTY1	DE000TT5GUD3
DE000TT5GUP7	DE000TT5GUX1	DE000TT5GUY9	DE000TT5GUZ6
DE000TT5GV07	DE000TT5GV23	DE000TT5GV49	DE000TT5GV56
DE000TT5GVD1	DE000TT5GVE9	DE000TT5GVF6	DE000TT5GVG4
DE000TT5GVH2	DE000TT5GVJ8	DE000TT5GVK6	DE000TT5GVL4
DE000TT5GVT7	DE000TT5GVU5	DE000TT5GVV3	DE000TT5GVW1
DE000TT5GW14	DE000TT5GW22	DE000TT5GW30	DE000TT5GW48
DE000TT5GWG2	DE000TT5GWH0	DE000TT5GWJ6	DE000TT5GWK4
DE000TT5GWL2	DE000TT5GWM0	DE000TT5GWN8	DE000TT5GWP3
DE000TT5GWS7	DE000TT5GWT5	DE000TT5GWY5	DE000TT5GWZ2
DE000TT5GX05	DE000TT5GX13	DE000TT5GX21	DE000TT5GX39
DE000TT5GX47	DE000TT5GX54	DE000TT5GX62	DE000TT5GX70
DE000TT5GX88	DE000TT5GXA3	DE000TT5GXC9	DE000TT5GXD7
DE000TT5GXW7	DE000TT5GXX5	DE000TT5GYU9	DE000TT5GYV7
DE000TT5GYY1	DE000TT5GYZ8	DE000TT5GZ29	DE000TT5GZ37
DE000TT5GZ45	DE000TT5GZ52	DE000TT5GZ60	DE000TT5GZ78
DE000TT5GZ86	DE000TT5GZP6	DE000TT5GZQ4	DE000TT5GZR2
DE000TT5GZS0	DE000TT5GZT8	DE000TT5GZU6	DE000TT5GZV4
DE000TT5GZY8	DE000TT5H001	DE000TT5H050	DE000TT5H0A2
DE000TT5H0B0	DE000TT5H0C8	DE000TT5H0G9	DE000TT5H0H7
DE000TT5H0J3	DE000TT5H0W6	DE000TT5H0X4	DE000TT5H0Y2
DE000TT5H126	DE000TT5H142	DE000TT5H209	DE000TT5H2B6
DE000TT5H2C4	DE000TT5H2D2	DE000TT5H2E0	DE000TT5H2F7
DE000TT5H2M3	DE000TT5H2N1	DE000TT5H2P6	DE000TT5H2Q4
DE000TT5H2R2	DE000TT5H2U6	DE000TT5H2V4	DE000TT5H2W2
DE000TT5H2X0	DE000TT5H324	DE000TT5H332	DE000TT5H399
DE000TT5H3A6	DE000TT5H3B4	DE000TT5H3F5	DE000TT5H3G3
DE000TT5H3H1	DE000TT5H3K5	DE000TT5H3X8	DE000TT5H3Y6
DE000TT5H3Z3	DE000TT5H407	DE000TT5H415	DE000TT5H423

DE000TT5H431	DE000TT5H4B2	DE000TT5H4C0	DE000TT5H4D8
DE000TT5H4E6	DE000TT5H4F3	DE000TT5H4G1	DE000TT5H4H9
DE000TT5H4L1	DE000TT5H4M9	DE000TT5H4N7	DE000TT5H4P2
DE000TT5H4Q0	DE000TT5H514	DE000TT5H522	DE000TT5H530
DE000TT5H548	DE000TT5H555	DE000TT5H5B9	DE000TT5H5C7
DE000TT5H5D5	DE000TT5H5E3	DE000TT5H5F0	DE000TT5H5H6
DE000TT5H5J2	DE000TT5H5N4	DE000TT5H5Q7	DE000TT5H5S3
DE000TT5H639	DE000TT5H647	DE000TT5H654	DE000TT5H662
DE000TT5H670	DE000TT5H6D3	DE000TT5H6E1	DE000TT5H6F8
DE000TT5H6G6	DE000TT5H6H4	DE000TT5H6J0	DE000TT5H6L6
DE000TT5H6N2	DE000TT5H6Q5	DE000TT5H6V5	DE000TT5H6W3
DE000TT5H6X1	DE000TT5H704	DE000TT5H712	DE000TT5H720
DE000TT5H738	DE000TT5H7A7	DE000TT5H7B5	DE000TT5H7C3
DE000TT5H7D1	DE000TT5H7J8	DE000TT5H7K6	DE000TT5H7L4
DE000TT5H7M2	DE000TT5H7Q3	DE000TT5H7S9	DE000TT5H7X9
DE000TT5H7Y7	DE000TT5H7Z4	DE000TT5H837	DE000TT5H845
DE000TT5H852	DE000TT5H8B3	DE000TT5H8C1	DE000TT5H8D9
DE000TT5H8H0	DE000TT5H8J6	DE000TT5H8K4	DE000TT5H8N8
DE000TT5H8Q1	DE000TT5H8T5	DE000TT5H8V1	DE000TT5H8Y5
DE000TT5H8Z2	DE000TT5H928	DE000TT5H936	DE000TT5H993
DE000TT5H9A3	DE000TT5H9B1	DE000TT5H9C9	DE000TT5H9D7
DE000TT5H9K2	DE000TT5H9L0	DE000TT5H9M8	DE000TT5H9N6
DE000TT5H9P1	DE000TT5H9R7	DE000TT5H9S5	DE000TT5H9T3
DE000TT5H9W7	DE000TT5H9Y3	DE000TT5HA35	DE000TT5HA43
DE000TT5HA76	DE000TT5HA84	DE000TT5HAB7	DE000TT5HAD3
DE000TT5HAM4	DE000TT5HAN2	DE000TT5HAR3	DE000TT5HAS1
DE000TT5HAV5	DE000TT5HAX1	DE000TT5HAY9	DE000TT5HAZ6
DE000TT5HB18	DE000TT5HB26	DE000TT5HB34	DE000TT5HB59
DE000TT5HB67	DE000TT5HB75	DE000TT5HB83	DE000TT5HB91
DE000TT5HBA7	DE000TT5HBF6	DE000TT5HBG4	DE000TT5HBK6
DE000TT5HBL4	DE000TT5NA86	DE000TT5R2A6	DE000TT5R2B4
DE000TT5R2C2	DE000TT5R2F5	DE000TT5R2G3	DE000TT5R2H1
DE000TT5R2J7	DE000TT5R2K5	DE000TT5R2M1	DE000TT5R2N9
DE000TT5R2P4	DE000TT5R2U4	DE000TT5R323	DE000TT5R3A4
DE000TT5R3E6	DE000TT5R3F3	DE000TT5R3H9	DE000TT5R3K3
DE000TT5R3R8	DE000TT5R3S6	DE000TT5R3T4	DE000TT5R3X6
DE000TT5R3Y4	DE000TT5R3Z1	DE000TT5R4C8	DE000TT5R4D6
DE000TT5R4G9	DE000TT5R4H7	DE000TT5R4R6	DE000TT5R4S4
DE000TT5R4T2	DE000TT5R4X4	DE000TT5R4Y2	DE000TT5R4Z9
DE000TT5R5H4	DE000TT5R5J0	DE000TT5R5K8	DE000TT5R5L6
DE000TT5R5Q5	DE000TT5R5R3	DE000TT5R5S1	DE000TT5R5T9
DE000TT5R604	DE000TT5R679	DE000TT5R687	DE000TT5R6E9
DE000TT5R6H2	DE000TT5R6J8	DE000TT5R6K6	DE000TT5R6L4
DE000TT5R6R1	DE000TT5R6S9	DE000TT5R6V3	DE000TT5R6X9
DE000TT5R745	DE000TT5R760	DE000TT5R7A5	DE000TT5R7B3
DE000TT5R7K4	DE000TT5R7L2	DE000TT5R7M0	DE000TT5R7N8
DE000TT5R7P3	DE000TT5R7V1	DE000TT5R7W9	DE000TT5R7X7
DE000TT5R7Y5	DE000TT5R7Z2	DE000TT5R8V9	DE000TT5R8W7
DE000TT5R8X5	DE000TT5R8Y3	DE000TT5R8Z0	DE000TT5R976
DE000TT5R9B9	DE000TT5R9D5	DE000TT5R9K0	DE000TT5R9L8
DE000TT5R9M6	DE000TT5R9R5	DE000TT5R9S3	DE000TT5R9T1
DE000TT5R9V7	DE000TT5R9W5	DE000TT5RA41	DE000TT5RA58
DE000TT5RA66	DE000TT5RAA8	DE000TT5RAB6	DE000TT5RAC4
DE000TT5RAF7	DE000TT5RAG5	DE000TT5RAH3	DE000TT5RAP6
DE000TT5RAR2	DE000TT5RAT8	DE000TT5RAV4	DE000TT5RAW2

DE000TT5RAY8	DE000TT5RB08	DE000TT5RB32	DE000TT5RB57
DE000TT5RB65	DE000TT5RB99	DE000TT5RBB4	DE000TT5RBE8
DE000TT5RBG3	DE000TT5RBJ7	DE000TT5RBL3	DE000TT5RBU4
DE000TT5RBW0	DE000TT5RBY6	DE000TT5RC07	DE000TT5RC23
DE000TT5RC31	DE000TT5RC49	DE000TT5RC56	DE000TT5RC64
DE000TT5RC98	DE000TT5RCB2	DE000TT5RCE6	DE000TT5RCG1
DE000TT5RCH9	DE000TT5RCJ5	DE000TT5RCK3	DE000TT5RCL1
DE000TT5V8E9	DE000TT5V8N0	DE000TT5V8P5	DE000TT5V8Q3
DE000TT5V8R1	DE000TT5V8S9	DE000TT5V8T7	DE000TT5V8U5
DE000TT5V9V1	DE000TT5V9W9	DE000TT5V9X7	DE000TT5VAD4
DE000TT5VAG7	DE000TT5VAH5	DE000TT5VAJ1	DE000TT5VAK9
DE000TT5VAL7	DE000TT5VBF7	DE000TT5VBG5	DE000TT5VBH3
DE000TT5VCN9	DE000TT5VCP4	DE000TT5VCQ2	DE000TT5VCR0
DE000TT5VCS8	DE000TT5VCT6	DE000TT5VCU4	DE000TT5VCV2
DE000TT5VCW0	DE000TT5VCX8	DE000TT5VCY6	DE000TT5VCZ3
DE000TT5VD00	DE000TT5VD18	DE000TT5VD26	DE000TT5VD34
DE000TT5VD42	DE000TT5VD59	DE000TT5VD67	DE000TT5VD75
DE000TT5VD83	DE000TT5VD91	DE000TT5VDA4	DE000TT5VDB2
DE000TT5VDC0	DE000TT5VDD8	DE000TT5VDE6	DE000TT5VDF3
DE000TT5VDG1	DE000TT5VDH9	DE000TT5VDJ5	DE000TT5VDK3
DE000TT5VDL1	DE000TT5VDM9	DE000TT5VDN7	DE000TT5VDP2
DE000TT5VDQ0	DE000TT5VDR8	DE000TT5VDS6	DE000TT5VDT4
DE000TT5VDU2	DE000TT5VDV0	DE000TT5VEC8	DE000TT5VED6
DE000TT5VEE4	DE000TT5VEF1	DE000TT5VEG9	DE000TT5VEH7
DE000TT5VEJ3	DE000TT5VEK1	DE000TT5VEL9	DE000TT5VEM7
DE000TT5VEN5	DE000TT5VEP0	DE000TT5VEQ8	DE000TT5VER6
DE000TT5VES4	DE000TT5VET2	DE000TT5VEU0	DE000TT5VEV8
DE000TT5VEW6	DE000TT5VEX4	DE000TT5VEY2	DE000TT5VEZ9
DE000TT5VF08	DE000TT5VF16	DE000TT5VF24	DE000TT5VF32
DE000TT5VF40	DE000TT5VF57	DE000TT5VF65	DE000TT5VF73
DE000TT5VF81	DE000TT5VF99	DE000TT5VFA9	DE000TT5VFB7
DE000TT5VFC5	DE000TT5VFD3	DE000TT5VFE1	DE000TT5VFF8
DE000TT5VFG6	DE000TT5VFH4	DE000TT5VFJ0	DE000TT5VFK8
DE000TT62FN7	DE000TT62FP2	DE000TT62FQ0	DE000TT62FR8
DE000TT62FS6	DE000TT62FT4	DE000TT62FU2	DE000TT62FV0
DE000TT62FW8	DE000TT62FX6	DE000TT62FY4	DE000TT62FZ1
DE000TT62G05	DE000TT62G70	DE000TT62G88	DE000TT62GC8
DE000TT62GD6	DE000TT62GE4	DE000TT62GF1	DE000TT62GG9
DE000TT62GH7	DE000TT62H04	DE000TT62H12	DE000TT62H20
DE000TT62H38	DE000TT62H46	DE000TT62H53	DE000TT62H61
DE000TT62H79	DE000TT62H87	DE000TT62HJ1	DE000TT62HK9
DE000TT62HL7	DE000TT62HM5	DE000TT62HQ6	DE000TT62HR4
DE000TT62HS2	DE000TT62HX2	DE000TT62HY0	DE000TT62HZ7
DE000TT62J44	DE000TT62J51	DE000TT62J69	DE000TT62J77
DE000TT62J85	DE000TT62J93	DE000TT62JD0	DE000TT62JF5
DE000TT62JG3	DE000TT62JH1	DE000TT62JJ7	DE000TT62JL3
DE000TT62JM1	DE000TT62JN9	DE000TT62JP4	DE000TT646A7
DE000TT646C3	DE000TT646D1	DE000TT646G4	DE000TT646H2
DE000TT646J8	DE000TT646K6	DE000TT646L4	DE000TT646M2
DE000TT646N0	DE000TT646P5	DE000TT646Q3	DE000TT646R1
DE000TT646S9	DE000TT646T7	DE000TT646U5	DE000TT646V3
DE000TT646W1	DE000TT646X9	DE000TT646Y7	DE000TT646Z4
DE000TT64706	DE000TT64714	DE000TT64722	DE000TT64730
DE000TT64748	DE000TT64755	DE000TT64763	DE000TT64771
DE000TT64789	DE000TT64797	DE000TT647A5	DE000TT647B3

DE000TT647C1	DE000TT647D9	DE000TT647E7	DE000TT647F4
DE000TT647G2	DE000TT647H0	DE000TT647Q1	DE000TT647T5
DE000TT647Y5	DE000TT647Z2	DE000TT64805	DE000TT64813
DE000TT64821	DE000TT64854	DE000TT64862	DE000TT64870
DE000TT64888	DE000TT64896	DE000TT648A3	DE000TT648B1
DE000TT648C9	DE000TT648D7	DE000TT648E5	DE000TT648F2
DE000TT648M8	DE000TT648N6	DE000TT648P1	DE000TT648Q9
DE000TT648R7	DE000TT648S5	DE000TT648T3	DE000TT648U1
DE000TT648V9	DE000TT648W7	DE000TT648X5	DE000TT648Y3
DE000TT648Z0	DE000TT64904	DE000TT64912	DE000TT64920
DE000TT64938	DE000TT64946	DE000TT64953	DE000TT64979
DE000TT64995	DE000TT649D5	DE000TT649E3	DE000TT649F0
DE000TT649G8	DE000TT649H6	DE000TT649J2	DE000TT649K0
DE000TT649L8	DE000TT649M6	DE000TT649P9	DE000TT649Q7
DE000TT649S3	DE000TT649T1	DE000TT649U9	DE000TT649V7
DE000TT649W5	DE000TT649X3	DE000TT649Y1	DE000TT649Z8
DE000TT64A09	DE000TT64A17	DE000TT64A25	DE000TT64A33
DE000TT64A41	DE000TT64A58	DE000TT64A66	DE000TT64A74
DE000TT64A82	DE000TT64A90	DE000TT64AA1	DE000TT64AB9
DE000TT64AC7	DE000TT64AD5	DE000TT64AE3	DE000TT64AF0
DE000TT64AG8	DE000TT64AH6	DE000TT64AJ2	DE000TT64AK0
DE000TT64AL8	DE000TT64AM6	DE000TT64AN4	DE000TT64AP9
DE000TT64AQ7	DE000TT64AR5	DE000TT64AT1	DE000TT64AV7
DE000TT64AY1	DE000TT64AZ8	DE000TT64B08	DE000TT64B16
DE000TT64B24	DE000TT64B32	DE000TT64B40	DE000TT64B57
DE000TT64B73	DE000TT64B81	DE000TT64BA9	DE000TT64BB7
DE000TT64BC5	DE000TT64BD3	DE000TT64BF8	DE000TT64BG6
DE000TT64BK8	DE000TT64BL6	DE000TT64BN2	DE000TT64BP7
DE000TT64BU7	DE000TT64BV5	DE000TT64BW3	DE000TT64BX1
DE000TT64BY9	DE000TT64BZ6	DE000TT64C07	DE000TT64C23
DE000TT64C31	DE000TT64C49	DE000TT64C72	DE000TT64C80
DE000TT64C98	DE000TT64CA7	DE000TT64CB5	DE000TT64CC3
DE000TT64CD1	DE000TT64CE9	DE000TT64CF6	DE000TT64CK6
DE000TT64CL4	DE000TT64CM2	DE000TT64CP5	DE000TT64CQ3
DE000TT64CR1	DE000TT64CS9	DE000TT64CT7	DE000TT64CV3
DE000TT64CW1	DE000TT64CZ4	DE000TT64D06	DE000TT64D14
DE000TT64D22	DE000TT64D48	DE000TT64D63	DE000TT64D89
DE000TT64D97	DE000TT64DB3	DE000TT64DC1	DE000TT64DD9
DE000TT64DE7	DE000TT64DF4	DE000TT64DG2	DE000TT64DJ6
DE000TT64DL2	DE000TT64DM0	DE000TT64DN8	DE000TT64DP3
DE000TT64DQ1	DE000TT64DR9	DE000TT64DS7	DE000TT64DU3
DE000TT64DV1	DE000TT64DW9	DE000TT64DX7	DE000TT64DY5
DE000TT64DZ2	DE000TT64E05	DE000TT64E13	DE000TT64E70
DE000TT64E88	DE000TT64E96	DE000TT64EA3	DE000TT64EB1
DE000TT64EC9	DE000TT64ED7	DE000TT64EG0	DE000TT64EH8
DE000TT64EJ4	DE000TT64EK2	DE000TT64EL0	DE000TT64EM8
DE000TT64EN6	DE000TT64ER7	DE000TT64ES5	DE000TT64ET3
DE000TT64EU1	DE000TT64EV9	DE000TT64EX5	DE000TT64EZ0
DE000TT64F04	DE000TT64F12	DE000TT64F20	DE000TT64F38
DE000TT64F46	DE000TT64F61	DE000TT64F87	DE000TT64F95
DE000TT64FB8	DE000TT64FD4	DE000TT64FE2	DE000TT64FF9
DE000TT64FJ1	DE000TT64FK9	DE000TT64FL7	DE000TT64FM5
DE000TT64FN3	DE000TT64FP8	DE000TT64FQ6	DE000TT64FR4
DE000TT64FS2	DE000TT64FT0	DE000TT64FV6	DE000TT64FW4
DE000TT64FY0	DE000TT64FZ7	DE000TT64S09	DE000TT64S17

DE000TT64S25	DE000TT667H8	DE000TT66MP9	DE000TT6A020
DE000TT6A061	DE000TT6A079	DE000TT6A087	DE000TT6A095
DE000TT6A0A8	DE000TT6A0B6	DE000TT6A0C4	DE000TT6A0D2
DE000TT6A0E0	DE000TT6A0F7	DE000TT6A0G5	DE000TT6A0H3
DE000TT6A0J9	DE000TT6A0K7	DE000TT6A0L5	DE000TT6A0M3
DE000TT6A0N1	DE000TT6A0P6	DE000TT6A0Q4	DE000TT6A0R2
DE000TT6A0S0	DE000TT6A0T8	DE000TT6A0U6	DE000TT6A0V4
DE000TT6A0W2	DE000TT6A0X0	DE000TT6A0Y8	DE000TT6A137
DE000TT6A145	DE000TT6A194	DE000TT6A1A6	DE000TT6A1B4
DE000TT6A1C2	DE000TT6A1D0	DE000TT6A1E8	DE000TT6A1F5
DE000TT6A1G3	DE000TT6A1H1	DE000TT6A1J7	DE000TT6A1K5
DE000TT6A1L3	DE000TT6A1M1	DE000TT6A1N9	DE000TT6A1P4
DE000TT6A1Q2	DE000TT6A1R0	DE000TT6A1S8	DE000TT6A1T6
DE000TT6A1U4	DE000TT6A1V2	DE000TT6A1W0	DE000TT6A1X8
DE000TT6A1Y6	DE000TT6A1Z3	DE000TT6A202	DE000TT6A210
DE000TT6A228	DE000TT6A236	DE000TT6A244	DE000TT6A251
DE000TT6A269	DE000TT6A277	DE000TT6A285	DE000TT6A293
DE000TT6A2A4	DE000TT6A2B2	DE000TT6A2C0	DE000TT6A2D8
DE000TT6A2E6	DE000TT6A2F3	DE000TT6A2G1	DE000TT6A2H9
DE000TT6A2J5	DE000TT6A2K3	DE000TT6A2L1	DE000TT6A2M9
DE000TT6A2N7	DE000TT6A319	DE000TT6A327	DE000TT6A335
DE000TT6A343	DE000TT6A350	DE000TT6A418	DE000TT6A4D4
DE000TT6A4G7	DE000TT6A4H5	DE000TT6A4J1	DE000TT6A4V6
DE000TT6A4W4	DE000TT6A4X2	DE000TT6A4Y0	DE000TT6A4Z7
DE000TT6A509	DE000TT6A517	DE000TT6A525	DE000TT6A533
DE000TT6A541	DE000TT6A566	DE000TT6A574	DE000TT6A582
DE000TT6A590	DE000TT6A5A7	DE000TT6A5B5	DE000TT6A5C3
DE000TT6A5D1	DE000TT6A5E9	DE000TT6A5F6	DE000TT6A5G4
DE000TT6A5H2	DE000TT6A5J8	DE000TT6A5K6	DE000TT6A5L4
DE000TT6A5M2	DE000TT6A5N0	DE000TT6A5P5	DE000TT6A5Q3
DE000TT6A5R1	DE000TT6A5S9	DE000TT6A5T7	DE000TT6A5U5
DE000TT6A5V3	DE000TT6A5W1	DE000TT6A5X9	DE000TT6A5Y7
DE000TT6A5Z4	DE000TT6A608	DE000TT6A616	DE000TT6A624
DE000TT6A632	DE000TT6A640	DE000TT6A657	DE000TT6A665
DE000TT6A673	DE000TT6A681	DE000TT6A699	DE000TT6A6A5
DE000TT6A6B3	DE000TT6A6C1	DE000TT6A6P3	DE000TT6A6Q1
DE000TT6A6R9	DE000TT6A6S7	DE000TT6A6T5	DE000TT6A7H8
DE000TT6A7J4	DE000TT6A7K2	DE000TT6A7L0	DE000TT6A7M8
DE000TT6A7N6	DE000TT6A7P1	DE000TT6A7Q9	DE000TT6A7R7
DE000TT6A7S5	DE000TT6A7T3	DE000TT6A7U1	DE000TT6A7V9
DE000TT6A7W7	DE000TT6A7X5	DE000TT6A7Y3	DE000TT6A7Z0
DE000TT6A806	DE000TT6A814	DE000TT6A822	DE000TT6A889
DE000TT6A897	DE000TT6A8A1	DE000TT6A8B9	DE000TT6A8C7
DE000TT6A8D5	DE000TT6A8E3	DE000TT6A8F0	DE000TT6A8G8
DE000TT6A8H6	DE000TT6A8J2	DE000TT6A8K0	DE000TT6A8L8
DE000TT6A8M6	DE000TT6A8N4	DE000TT6A8P9	DE000TT6A8Q7
DE000TT6A8R5	DE000TT6A8S3	DE000TT6A8Y1	DE000TT6A8Z8
DE000TT6A905	DE000TT6A913	DE000TT6A921	DE000TT6A939
DE000TT6A947	DE000TT6A954	DE000TT6A962	DE000TT6A970
DE000TT6A988	DE000TT6A996	DE000TT6A9A9	DE000TT6A9B7
DE000TT6A9C5	DE000TT6A9D3	DE000TT6A9E1	DE000TT6A9F8
DE000TT6A9G6	DE000TT6A9H4	DE000TT6A9J0	DE000TT6A9K8
DE000TT6A9L6	DE000TT6A9M4	DE000TT6A9N2	DE000TT6A9X1
DE000TT6A9Y9	DE000TT6A9Z6	DE000TT6AA07	DE000TT6AAC8
DE000TT6AAD6	DE000TT6AAE4	DE000TT6AAF1	DE000TT6AAG9

DE000TT6AAH7	DE000TT6AAJ3	DE000TT6AAK1	DE000TT6AAL9
DE000TT6AAM7	DE000TT6AAN5	DE000TT6AAP0	DE000TT6AAT2
DE000TT6AAU0	DE000TT6AAV8	DE000TT6AAW6	DE000TT6AAX4
DE000TT6AAY2	DE000TT6AAZ9	DE000TT6AB06	DE000TT6AB14
DE000TT6AB22	DE000TT6AB30	DE000TT6AB48	DE000TT6AB55
DE000TT6AB63	DE000TT6AB71	DE000TT6AB89	DE000TT6ABE2
DE000TT6ABF9	DE000TT6ABG7	DE000TT6ABH5	DE000TT6ABJ1
DE000TT6ABK9	DE000TT6ABL7	DE000TT6ABM5	DE000TT6ABN3
DE000TT6ABP8	DE000TT6ABQ6	DE000TT6ABR4	DE000TT6ABS2
DE000TT6ABT0	DE000TT6ABU8	DE000TT6ABV6	DE000TT6ABW4
DE000TT6ABX2	DE000TT6ABY0	DE000TT6AC13	DE000TT6AC39
DE000TT6AC47	DE000TT6AC54	DE000TT6AC62	DE000TT6AC70
DE000TT6AC88	DE000TT6AC96	DE000TT6ACA8	DE000TT6ACB6
DE000TT6ACC4	DE000TT6ACD2	DE000TT6ACE0	DE000TT6ACF7
DE000TT6ACG5	DE000TT6ACH3	DE000TT6ACJ9	DE000TT6ACK7
DE000TT6ACL5	DE000TT6ACM3	DE000TT6ACN1	DE000TT6ACP6
DE000TT6ACQ4	DE000TT6ACR2	DE000TT6ACS0	DE000TT6ACT8
DE000TT6ACU6	DE000TT6ACV4	DE000TT6ACZ5	DE000TT6AD04
DE000TT6AD12	DE000TT6AD20	DE000TT6AD38	DE000TT6AD46
DE000TT6AD53	DE000TT6AD61	DE000TT6AD79	DE000TT6AD87
DE000TT6AD95	DE000TT6ADA6	DE000TT6ADB4	DE000TT6ADC2
DE000TT6ADD0	DE000TT6ADE8	DE000TT6ADF5	DE000TT6ADJ7
DE000TT6ADT6	DE000TT6ADW0	DE000TT6ADY6	DE000TT6ADZ3
DE000TT6AE45	DE000TT6AE52	DE000TT6AE78	DE000TT6AE86
DE000TT6AE94	DE000TT6AEA4	DE000TT6AEB2	DE000TT6AED8
DE000TT6AEG1	DE000TT6AEH9	DE000TT6AEJ5	DE000TT6AEK3
DE000TT6AEL1	DE000TT6AEM9	DE000TT6AEN7	DE000TT6AEP2
DE000TT6AEQ0	DE000TT6AEV0	DE000TT6AEW8	DE000TT6AEY4
DE000TT6AEZ1	DE000TT6AF02	DE000TT6AF28	DE000TT6AF36
DE000TT6AF44	DE000TT6AF51	DE000TT6AF69	DE000TT6AF77
DE000TT6AF85	DE000TT6AF93	DE000TT6AFA1	DE000TT6AFB9
DE000TT6AFC7	DE000TT6AFD5	DE000TT6AFE3	DE000TT6AFF0
DE000TT6AFS3	DE000TT6AFT1	DE000TT6AFU9	DE000TT6AFV7
DE000TT6AFW5	DE000TT6AFY1	DE000TT6AFZ8	DE000TT6AG01
DE000TT6AG19	DE000TT6AG27	DE000TT6AG35	DE000TT6AG50
DE000TT6AG68	DE000TT6AG76	DE000TT6AG84	DE000TT6AGG6
DE000TT6AGH4	DE000TT6AGJ0	DE000TT6AGK8	DE000TT6AGL6
DE000TT6AGP7	DE000TT6AGQ5	DE000TT6AGT9	DE000TT6AGV5
DE000TT6AGW3	DE000TT6AH18	DE000TT6AH26	DE000TT6AH34
DE000TT6AH42	DE000TT6AH59	DE000TT6AH67	DE000TT6AH75
DE000TT6AH83	DE000TT6AHL4	DE000TT6AHM2	DE000TT6AHN0
DE000TT6AHP5	DE000TT6AHQ3	DE000TT6AHR1	DE000TT6AHS9
DE000TT6AHT7	DE000TT6AHW1	DE000TT6AHX9	DE000TT6AHY7
DE000TT6AJ32	DE000TT6AJ40	DE000TT6AJ57	DE000TT6AJ81
DE000TT6AJ99	DE000TT6AJA3	DE000TT6AJF2	DE000TT6AJG0
DE000TT6AJH8	DE000TT6AJJ4	DE000TT6AJK2	DE000TT6AJS5
DE000TT6AJT3	DE000TT6AJU1	DE000TT6AJV9	DE000TT6AJW7
DE000TT6AJX5	DE000TT6AK21	DE000TT6AK39	DE000TT6AK47
DE000TT6AK62	DE000TT6AK96	DE000TT6AKA1	DE000TT6AKD5
DE000TT6AKE3	DE000TT6AKH6	DE000TT6AKJ2	DE000TT6AKL8
DE000TT6AKM6	DE000TT6AKQ7	DE000TT6AKT1	DE000TT6AKW5
DE000TT6AKX3	DE000TT6AKZ8	DE000TT6AL04	DE000TT6AL12
DE000TT6AL61	DE000TT6AL79	DE000TT6AL87	DE000TT6AL95
DE000TT6ALE1	DE000TT6ALF8	DE000TT6ALG6	DE000TT6ALJ0
DE000TT6ALK8	DE000TT6CLW9	DE000TT6GVW9	DE000TT6HQ02

DE000TT6HQ10	DE000TT6HQ28	DE000TT6HQ36	DE000TT6HQ44
DE000TT6HQ51	DE000TT6HQ69	DE000TT6HQ77	DE000TT6HQ85
DE000TT6HQ93	DE000TT6HQA3	DE000TT6HQB1	DE000TT6HQC9
DE000TT6HQD7	DE000TT6HQE5	DE000TT6HQG0	DE000TT6HQM8
DE000TT6HQN6	DE000TT6HQQ9	DE000TT6HQR7	DE000TT6HQT3
DE000TT6HQU1	DE000TT6HQV9	DE000TT6Hqw7	DE000TT6HQX5
DE000TT6HQY3	DE000TT6HQZ0	DE000TT6HR01	DE000TT6HR19
DE000TT6HR27	DE000TT6HR35	DE000TT6HR43	DE000TT6HR50
DE000TT6HR68	DE000TT6HR76	DE000TT6HR84	DE000TT6HR92
DE000TT6HRA1	DE000TT6HRB9	DE000TT6HRC7	DE000TT6HRD5
DE000TT6HRE3	DE000TT6HRF0	DE000TT6HRG8	DE000TT6HRH6
DE000TT6HRJ2	DE000TT6HRK0	DE000TT6HRL8	DE000TT6HRM6
DE000TT6HRN4	DE000TT6HRP9	DE000TT6HRQ7	DE000TT6HRR5
DE000TT6HRS3	DE000TT6HRT1	DE000TT6HRU9	DE000TT6HRV7
DE000TT6HS26	DE000TT6HS34	DE000TT6HS42	DE000TT6HS59
DE000TT6HS67	DE000TT6HS75	DE000TT6HS83	DE000TT6HS91
DE000TT6HSF8	DE000TT6HSG6	DE000TT6HSH4	DE000TT6HSL6
DE000TT6HSM4	DE000TT6HSN2	DE000TT6HSP7	DE000TT6HSQ5
DE000TT6HST9	DE000TT6HSZ6	DE000TT6HT17	DE000TT6HT41
DE000TT6HT74	DE000TT6HTJ8	DE000TT6HTN0	DE000TT6HTS9
DE000TT6HTT7	DE000TT6HTU5	DE000TT6HTV3	DE000TT6HTW1
DE000TT6HTX9	DE000TT6HTY7	DE000TT6HTZ4	DE000TT6HU06
DE000TT6HU14	DE000TT6HU22	DE000TT6HU63	DE000TT6HU71
DE000TT6HU89	DE000TT6HU97	DE000TT6HUA5	DE000TT6HUB3
DE000TT6HUC1	DE000TT6HUD9	DE000TT6HUE7	DE000TT6HUF4
DE000TT6HUG2	DE000TT6HUH0	DE000TT6HUJ6	DE000TT6HUK4
DE000TT6HUL2	DE000TT6HUM0	DE000TT6HUN8	DE000TT6HUP3
DE000TT6HUQ1	DE000TT6HUR9	DE000TT6HUS7	DE000TT6HUT5
DE000TT6HUW9	DE000TT6HUX7	DE000TT6HUY5	DE000TT6HUZ2
DE000TT6HV05	DE000TT6HV13	DE000TT6HV21	DE000TT6HV39
DE000TT6HV47	DE000TT6HV54	DE000TT6HV62	DE000TT6HV70
DE000TT6HV88	DE000TT6HV96	DE000TT6HVA3	DE000TT6HVB1
DE000TT6HVD7	DE000TT6HVE5	DE000TT6HVK2	DE000TT6HVL0
DE000TT6HVN6	DE000TT6HVP1	DE000TT6HVR7	DE000TT6HVS5
DE000TT6HVT3	DE000TT6HVU1	DE000TT6HVV9	DE000TT6HVW7
DE000TT6HVX5	DE000TT6HVV3	DE000TT6HVZ0	DE000TT6HWA1
DE000TT6HWB9	DE000TT6HWC7	DE000TT6HWD5	DE000TT6HWE3
DE000TT6HWF0	DE000TT6HWG8	DE000TT6HWH6	DE000TT6HWJ2
DE000TT6HWK0	DE000TT6HWL8	DE000TT6HWM6	DE000TT6HWN4
DE000TT6HWP9	DE000TT6HWQ7	DE000TT6HWR5	DE000TT6HWS3
DE000TT6HWT1	DE000TT6HWU9	DE000TT6HWV7	DE000TT6HWW5
DE000TT6HWX3	DE000TT6HWY1	DE000TT6HX45	DE000TT6HX52
DE000TT6HX60	DE000TT6HX78	DE000TT6HX86	DE000TT6HX94
DE000TT6HXA9	DE000TT6HXB7	DE000TT6HXC5	DE000TT6HXD3
DE000TT6HYN0	DE000TT6HYP5	DE000TT6HYQ3	DE000TT6HYR1
DE000TT6HYS9	DE000TT6HYT7	DE000TT6HYU5	DE000TT6HYV3
DE000TT6HYW1	DE000TT6HYX9	DE000TT6HYZ7	DE000TT6HYZ4
DE000TT6HZ01	DE000TT6HZ19	DE000TT6HZ27	DE000TT6HZ84
DE000TT6HZ92	DE000TT6HZA4	DE000TT6HZB2	DE000TT6HZC0
DE000TT6HZD8	DE000TT6HZE6	DE000TT6HZF3	DE000TT6HZG1
DE000TT6HZH9	DE000TT6HZJ5	DE000TT6HZK3	DE000TT6HZL1
DE000TT6HZM9	DE000TT6HZN7	DE000TT6HZP2	DE000TT6HZV0
DE000TT6HZW8	DE000TT6HZX6	DE000TT6HZY4	DE000TT6HZZ1
DE000TT6J005	DE000TT6J013	DE000TT6J021	DE000TT6J039
DE000TT6J047	DE000TT6J054	DE000TT6J062	DE000TT6J070

DE000TT6J088	DE000TT6J096	DE000TT6J0A9	DE000TT6J0B7
DE000TT6J0C5	DE000TT6J0D3	DE000TT6J0E1	DE000TT6J0F8
DE000TT6J0G6	DE000TT6J0H4	DE000TT6J0J0	DE000TT6J0K8
DE000TT6J0L6	DE000TT6J0M4	DE000TT6J0N2	DE000TT6J0P7
DE000TT6J0Q5	DE000TT6J0R3	DE000TT6J0S1	DE000TT6J0T9
DE000TT6J0U7	DE000TT6J0V5	DE000TT6J0W3	DE000TT6J0X1
DE000TT6J0Y9	DE000TT6J0Z6	DE000TT6J104	DE000TT6J112
DE000TT6J161	DE000TT6J179	DE000TT6J187	DE000TT6J195
DE000TT6J1A7	DE000TT6J1B5	DE000TT6J1C3	DE000TT6J1D1
DE000TT6J1E9	DE000TT6J1F6	DE000TT6J1G4	DE000TT6J1H2
DE000TT6J1J8	DE000TT6J1K6	DE000TT6J1M2	DE000TT6J1N0
DE000TT6J1P5	DE000TT6J1Q3	DE000TT6J1Z4	DE000TT6J203
DE000TT6J237	DE000TT6J245	DE000TT6J252	DE000TT6J260
DE000TT6J278	DE000TT6J2A5	DE000TT6J2C1	DE000TT6J2D9
DE000TT6J2E7	DE000TT6J2F4	DE000TT6J2G2	DE000TT6J2H0
DE000TT6J2J6	DE000TT6J2K4	DE000TT6J2L2	DE000TT6J2M0
DE000TT6J2N8	DE000TT6J2P3	DE000TT6J2Q1	DE000TT6J2U3
DE000TT6J2W9	DE000TT6J2Z2	DE000TT6J302	DE000TT6J310
DE000TT6J328	DE000TT6J336	DE000TT6J344	DE000TT6J351
DE000TT6J369	DE000TT6J377	DE000TT6J385	DE000TT6J393
DE000TT6J3A3	DE000TT6J3C9	DE000TT6J3D7	DE000TT6J3E5
DE000TT6J3F2	DE000TT6J3G0	DE000TT6J3H8	DE000TT6J3J4
DE000TT6J3K2	DE000TT6J3L0	DE000TT6J3M8	DE000TT6J3N6
DE000TT6J3P1	DE000TT6J3Q9	DE000TT6J3R7	DE000TT6J3S5
DE000TT6J3T3	DE000TT6J3X5	DE000TT6J3Y3	DE000TT6J450
DE000TT6J484	DE000TT6J492	DE000TT6J4A1	DE000TT6J4B9
DE000TT6J4C7	DE000TT6J4D5	DE000TT6J4E3	DE000TT6J4F0
DE000TT6J4G8	DE000TT6J4H6	DE000TT6J4J2	DE000TT6J4K0
DE000TT6J4L8	DE000TT6J4M6	DE000TT6J4N4	DE000TT6J4P9
DE000TT6J4Q7	DE000TT6J4R5	DE000TT6J4S3	DE000TT6J4T1
DE000TT6J4U9	DE000TT6J4V7	DE000TT6J4W5	DE000TT6J4X3
DE000TT6J4Y1	DE000TT6J4Z8	DE000TT6J500	DE000TT6J518
DE000TT6J526	DE000TT6J534	DE000TT6J542	DE000TT6J559
DE000TT6J567	DE000TT6J575	DE000TT6J583	DE000TT6J591
DE000TT6J5A8	DE000TT6J5B6	DE000TT6J5C4	DE000TT6J5D2
DE000TT6J5E0	DE000TT6J5H3	DE000TT6J5J9	DE000TT6J5L5
DE000TT6J5M3	DE000TT6J5N1	DE000TT6J5P6	DE000TT6J5Q4
DE000TT6J5R2	DE000TT6J5S0	DE000TT6J5T8	DE000TT6J5U6
DE000TT6J5V4	DE000TT6J5W2	DE000TT6J5X0	DE000TT6J5Y8
DE000TT6J5Z5	DE000TT6J609	DE000TT6J617	DE000TT6J625
DE000TT6J633	DE000TT6J641	DE000TT6J658	DE000TT6J666
DE000TT6J674	DE000TT6J690	DE000TT6J6A6	DE000TT6J6B4
DE000TT6J6C2	DE000TT6J6D0	DE000TT6J6E8	DE000TT6J6F5
DE000TT6J6G3	DE000TT6J6K5	DE000TT6J6L3	DE000TT6J6M1
DE000TT6J6N9	DE000TT6J6P4	DE000TT6J6Q2	DE000TT6J6R0
DE000TT6J6S8	DE000TT6J6T6	DE000TT6J6U4	DE000TT6J6V2
DE000TT6J6W0	DE000TT6J6Y6	DE000TT6J6Z3	DE000TT6J708
DE000TT6J716	DE000TT6J732	DE000TT6J740	DE000TT6J757
DE000TT6J765	DE000TT6J773	DE000TT6J781	DE000TT6J7B2
DE000TT6J7C0	DE000TT6J7D8	DE000TT6J7E6	DE000TT6J7H9
DE000TT6J7J5	DE000TT6J7K3	DE000TT6J7L1	DE000TT6J7M9
DE000TT6J7N7	DE000TT6J7P2	DE000TT6J7Q0	DE000TT6J7R8
DE000TT6J7S6	DE000TT6J7T4	DE000TT6J7U2	DE000TT6J7V0
DE000TT6J7W8	DE000TT6J7X6	DE000TT6J7Y4	DE000TT6J7Z1
DE000TT6J807	DE000TT6J815	DE000TT6J823	DE000TT6J831

DE000TT6J849	DE000TT6J856	DE000TT6J864	DE000TT6J872
DE000TT6J880	DE000TT6J8A2	DE000TT6J8C8	DE000TT6J8D6
DE000TT6J8E4	DE000TT6J8F1	DE000TT6J8G9	DE000TT6J8H7
DE000TT6J8J3	DE000TT6J8K1	DE000TT6J8L9	DE000TT6J8M7
DE000TT6J8P0	DE000TT6J8Q8	DE000TT6J8S4	DE000TT6J8T2
DE000TT6J8U0	DE000TT6J8V8	DE000TT6J8W6	DE000TT6J8X4
DE000TT6J8Z9	DE000TT6J906	DE000TT6J914	DE000TT6J922
DE000TT6J948	DE000TT6J955	DE000TT6J963	DE000TT6J971
DE000TT6J989	DE000TT6J997	DE000TT6J9A0	DE000TT6J9B8
DE000TT6J9C6	DE000TT6J9D4	DE000TT6J9H5	DE000TT6J9J1
DE000TT6J9K9	DE000TT6J9L7	DE000TT6J9Q6	DE000TT6J9R4
DE000TT6J9S2	DE000TT6J9T0	DE000TT6J9U8	DE000TT6J9V6
DE000TT6J9W4	DE000TT6J9X2	DE000TT6J9Y0	DE000TT6J9Z7
DE000TT6JA08	DE000TT6JA16	DE000TT6JA24	DE000TT6JA32
DE000TT6JA40	DE000TT6JA57	DE000TT6JA65	DE000TT6JA73
DE000TT6JA81	DE000TT6K1T4	DE000TT6K1U2	DE000TT6K1V0
DE000TT6K1W8	DE000TT6K1X6	DE000TT6K1Y4	DE000TT6K1Z1
DE000TT6K201	DE000TT6K219	DE000TT6K227	DE000TT6K235
DE000TT6K243	DE000TT6K250	DE000TT6K268	DE000TT6K276
DE000TT6K284	DE000TT6K292	DE000TT6K2A2	DE000TT6K2B0
DE000TT6K2C8	DE000TT6K2D6	DE000TT6K2E4	DE000TT6K2F1
DE000TT6K2G9	DE000TT6K2H7	DE000TT6K2J3	DE000TT6K2K1
DE000TT6K2T2	DE000TT6K2U0	DE000TT6K2V8	DE000TT6K2W6
DE000TT6K2X4	DE000TT6K2Y2	DE000TT6K2Z9	DE000TT6K300
DE000TT6K318	DE000TT6K326	DE000TT6K334	DE000TT6K383
DE000TT6K391	DE000TT6K3A0	DE000TT6K3B8	DE000TT6K3C6
DE000TT6K3D4	DE000TT6K3E2	DE000TT6K433	DE000TT6K441
DE000TT6K458	DE000TT6K466	DE000TT6K474	DE000TT6K482
DE000TT6K490	DE000TT6K4A8	DE000TT6K4B6	DE000TT6K4C4
DE000TT6K4D2	DE000TT6K4E0	DE000TT6K4H3	DE000TT6K4J9
DE000TT6K4K7	DE000TT6K4L5	DE000TT6K4M3	DE000TT6K4N1
DE000TT6K4P6	DE000TT6K4Q4	DE000TT6K4R2	DE000TT6K4S0
DE000TT6K4T8	DE000TT6K4U6	DE000TT6K4V4	DE000TT6K4W2
DE000TT6K4X0	DE000TT6K524	DE000TT6K532	DE000TT6K540
DE000TT6K557	DE000TT6K565	DE000TT6K573	DE000TT6K581
DE000TT6K599	DE000TT6K5A5	DE000TT6K5B3	DE000TT6K5E7
DE000TT6K5F4	DE000TT6K5G2	DE000TT6K5H0	DE000TT6K5T5
DE000TT6K5U3	DE000TT6K5V1	DE000TT6K5W9	DE000TT6K5X7
DE000TT6K5Y5	DE000TT6K5Z2	DE000TT6K607	DE000TT6K615
DE000TT6K623	DE000TT6K631	DE000TT6K656	DE000TT6K664
DE000TT6K672	DE000TT6K680	DE000TT6K698	DE000TT6K6H8
DE000TT6K6J4	DE000TT6K6K2	DE000TT6K6L0	DE000TT6K8K8
DE000TT6K8L6	DE000TT6N8R0	DE000TT6N8S8	DE000TT6P804
DE000TT6Q1E0	DE000TT6RF29	DE000TT6RF37	DE000TT6TRY6
DE000TT6TRZ3	DE000TT701P8	DE000TT70U31	DE000TT70U49
DE000TT70U56	DE000TT70U64	DE000TT70U72	DE000TT70U80
DE000TT70U98	DE000TT70UA6	DE000TT70UB4	DE000TT70UC2
DE000TT70UD0	DE000TT70UE8	DE000TT70UF5	DE000TT70UG3
DE000TT70UH1	DE000TT70UJ7	DE000TT70UK5	DE000TT70UL3
DE000TT70UM1	DE000TT70UN9	DE000TT70UP4	DE000TT70UQ2
DE000TT70UR0	DE000TT70US8	DE000TT70UT6	DE000TT70UU4
DE000TT70UV2	DE000TT70UW0	DE000TT70UX8	DE000TT70UY6
DE000TT70UZ3	DE000TT70V06	DE000TT70V14	DE000TT70V22
DE000TT70V30	DE000TT70V48	DE000TT70V55	DE000TT70V63
DE000TT70V71	DE000TT70V89	DE000TT70V97	DE000TT70VA4

DE000TT70VB2	DE000TT70VC0	DE000TT70VD8	DE000TT70VE6
DE000TT70VF3	DE000TT70VG1	DE000TT70VH9	DE000TT70VJ5
DE000TT70VK3	DE000TT70VL1	DE000TT70VM9	DE000TT70VN7
DE000TT70VP2	DE000TT70VQ0	DE000TT70VR8	DE000TT70VS6
DE000TT70VT4	DE000TT70VU2	DE000TT70VV0	DE000TT70VW8
DE000TT70VX6	DE000TT70VY4	DE000TT70VZ1	DE000TT70W05
DE000TT70W13	DE000TT70W21	DE000TT70W39	DE000TT70W47
DE000TT70W54	DE000TT70W62	DE000TT70W70	DE000TT70W88
DE000TT70W96	DE000TT70WA2	DE000TT70WB0	DE000TT70WC8
DE000TT70WD6	DE000TT70WE4	DE000TT70WF1	DE000TT70WG9
DE000TT70WH7	DE000TT70WJ3	DE000TT70WK1	DE000TT70WL9
DE000TT70WM7	DE000TT70WN5	DE000TT70WP0	DE000TT70WQ8
DE000TT70WR6	DE000TT70WS4	DE000TT70WT2	DE000TT70WU0
DE000TT70WV8	DE000TT70WW6	DE000TT70WX4	DE000TT70WY2
DE000TT70WZ9	DE000TT70X04	DE000TT70X12	DE000TT70X20
DE000TT70X38	DE000TT70X46	DE000TT70X53	DE000TT70X61
DE000TT70X79	DE000TT70X87	DE000TT70X95	DE000TT70XA0
DE000TT70XB8	DE000TT70XC6	DE000TT70XD4	DE000TT70XE2
DE000TT70XF9	DE000TT70XG7	DE000TT70XH5	DE000TT70XJ1
DE000TT70XK9	DE000TT70XL7	DE000TT70XM5	DE000TT70XN3
DE000TT70XP8	DE000TT70XQ6	DE000TT70XR4	DE000TT70XS2
DE000TT70XT0	DE000TT70XU8	DE000TT70XV6	DE000TT70XW4
DE000TT70XX2	DE000TT70XY0	DE000TT70XZ7	DE000TT70Y03
DE000TT70Y11	DE000TT70Y29	DE000TT70Y37	DE000TT70Y45
DE000TT70Y52	DE000TT70Y60	DE000TT70Y78	DE000TT71ZZ0
DE000TT72006	DE000TT72014	DE000TT72022	DE000TT72055
DE000TT72063	DE000TT72071	DE000TT72089	DE000TT72097
DE000TT720A0	DE000TT720B8	DE000TT720C6	DE000TT720D4
DE000TT720E2	DE000TT720F9	DE000TT720G7	DE000TT720H5
DE000TT720J1	DE000TT720K9	DE000TT720L7	DE000TT720M5
DE000TT720N3	DE000TT720P8	DE000TT720Q6	DE000TT720R4
DE000TT720S2	DE000TT720T0	DE000TT720U8	DE000TT720V6
DE000TT720W4	DE000TT720X2	DE000TT720Y0	DE000TT720Z7
DE000TT72105	DE000TT72113	DE000TT72121	DE000TT72139
DE000TT72147	DE000TT72154	DE000TT72162	DE000TT72170
DE000TT72188	DE000TT72196	DE000TT721A8	DE000TT721B6
DE000TT721C4	DE000TT721D2	DE000TT721N1	DE000TT721P6
DE000TT721Q4	DE000TT721R2	DE000TT721S0	DE000TT721T8
DE000TT721U6	DE000TT721V4	DE000TT721W2	DE000TT721X0
DE000TT721Y8	DE000TT721Z5	DE000TT72204	DE000TT72212
DE000TT72220	DE000TT72238	DE000TT72246	DE000TT72253
DE000TT72261	DE000TT72279	DE000TT72287	DE000TT72295
DE000TT722A6	DE000TT722B4	DE000TT722C2	DE000TT722D0
DE000TT722E8	DE000TT722F5	DE000TT722G3	DE000TT722H1
DE000TT722J7	DE000TT722T6	DE000TT722U4	DE000TT722W0
DE000TT722X8	DE000TT722Y6	DE000TT722Z3	DE000TT72303
DE000TT72311	DE000TT72329	DE000TT72337	DE000TT72345
DE000TT72352	DE000TT72360	DE000TT72378	DE000TT72386
DE000TT72394	DE000TT723A4	DE000TT723B2	DE000TT723C0
DE000TT723D8	DE000TT723E6	DE000TT723F3	DE000TT723G1
DE000TT723H9	DE000TT723J5	DE000TT723K3	DE000TT723R8
DE000TT723S6	DE000TT723T4	DE000TT723U2	DE000TT723V0
DE000TT723W8	DE000TT723X6	DE000TT723Y4	DE000TT723Z1
DE000TT72402	DE000TT72410	DE000TT72428	DE000TT72436
DE000TT72444	DE000TT72451	DE000TT72469	DE000TT72477

DE000TT72485	DE000TT72493	DE000TT724A2	DE000TT724B0
DE000TT724G9	DE000TT724H7	DE000TT724J3	DE000TT724K1
DE000TT724L9	DE000TT724S4	DE000TT724T2	DE000TT724U0
DE000TT724V8	DE000TT724W6	DE000TT724X4	DE000TT724Y2
DE000TT724Z9	DE000TT72501	DE000TT72519	DE000TT72527
DE000TT72535	DE000TT72543	DE000TT72550	DE000TT72568
DE000TT745U5	DE000TT745V3	DE000TT745W1	DE000TT745X9
DE000TT745Y7	DE000TT745Z4	DE000TT74606	DE000TT74614
DE000TT74622	DE000TT74630	DE000TT74648	DE000TT74655
DE000TT74663	DE000TT74671	DE000TT74689	DE000TT74697
DE000TT746A5	DE000TT746B3	DE000TT746C1	DE000TT746D9
DE000TT746E7	DE000TT746F4	DE000TT746G2	DE000TT746H0
DE000TT746J6	DE000TT746K4	DE000TT746L2	DE000TT746M0
DE000TT746N8	DE000TT746P3	DE000TT746Q1	DE000TT746R9
DE000TT746S7	DE000TT746T5	DE000TT746U3	DE000TT746V1
DE000TT746W9	DE000TT746X7	DE000TT746Y5	DE000TT746Z2
DE000TT74705	DE000TT74713	DE000TT74788	DE000TT747E5
DE000TT747K2	DE000TT747Q9	DE000TT747R7	DE000TT747T3
DE000TT747U1	DE000TT747V9	DE000TT747W7	DE000TT747X5
DE000TT747Y3	DE000TT747Z0	DE000TT74804	DE000TT74812
DE000TT74820	DE000TT74838	DE000TT74846	DE000TT74853
DE000TT74861	DE000TT74879	DE000TT74887	DE000TT748A1
DE000TT748B9	DE000TT748C7	DE000TT748D5	DE000TT748E3
DE000TT748F0	DE000TT748G8	DE000TT748H6	DE000TT748J2
DE000TT748K0	DE000TT748L8	DE000TT748M6	DE000TT748N4
DE000TT748P9	DE000TT748Q7	DE000TT748R5	DE000TT748S3
DE000TT748T1	DE000TT748U9	DE000TT748V7	DE000TT748W5
DE000TT748X3	DE000TT748Y1	DE000TT748Z8	DE000TT74903
DE000TT74911	DE000TT74929	DE000TT74937	DE000TT74945
DE000TT74952	DE000TT74960	DE000TT74978	DE000TT74986
DE000TT74994	DE000TT749A9	DE000TT749B7	DE000TT749C5
DE000TT749D3	DE000TT749E1	DE000TT749F8	DE000TT749G6
DE000TT749H4	DE000TT749J0	DE000TT749K8	DE000TT749M4
DE000TT749N2	DE000TT749P7	DE000TT749Q5	DE000TT749R3
DE000TT749S1	DE000TT749T9	DE000TT749U7	DE000TT749V5
DE000TT749W3	DE000TT749X1	DE000TT749Y9	DE000TT749Z6
DE000TT74A07	DE000TT74A15	DE000TT74A23	DE000TT74A31
DE000TT74A49	DE000TT74A64	DE000TT74A80	DE000TT74A98
DE000TT74AA0	DE000TT74AB8	DE000TT74AC6	DE000TT74AD4
DE000TT74AE2	DE000TT74AF9	DE000TT74AG7	DE000TT74AH5
DE000TT74AJ1	DE000TT74AK9	DE000TT74AL7	DE000TT74AM5
DE000TT74AN3	DE000TT74AP8	DE000TT74AQ6	DE000TT74AR4
DE000TT74AS2	DE000TT74AT0	DE000TT74AU8	DE000TT74AV6
DE000TT74AW4	DE000TT74AX2	DE000TT74AY0	DE000TT74B06
DE000TT74B30	DE000TT74B48	DE000TT74B55	DE000TT74B63
DE000TT74B71	DE000TT74B89	DE000TT74B97	DE000TT74BA8
DE000TT74BB6	DE000TT74BC4	DE000TT74BD2	DE000TT74BE0
DE000TT74BF7	DE000TT74BG5	DE000TT74BH3	DE000TT74BJ9
DE000TT74BK7	DE000TT74BL5	DE000TT74BM3	DE000TT74BN1
DE000TT74BP6	DE000TT74BQ4	DE000TT74BR2	DE000TT74BS0
DE000TT74BU6	DE000TT74BV4	DE000TT74BW2	DE000TT74BX0
DE000TT74BY8	DE000TT74BZ5	DE000TT74C05	DE000TT74C13
DE000TT74C21	DE000TT74C39	DE000TT74C47	DE000TT74C54
DE000TT74C88	DE000TT74C96	DE000TT74CA6	DE000TT74CB4
DE000TT74CC2	DE000TT74CD0	DE000TT74CE8	DE000TT74CF5

DE000TT74CG3	DE000TT74CH1	DE000TT74CJ7	DE000TT74CK5
DE000TT74CL3	DE000TT74CM1	DE000TT74CN9	DE000TT74CP4
DE000TT74CQ2	DE000TT74CR0	DE000TT74CS8	DE000TT74CT6
DE000TT74CV2	DE000TT74CW0	DE000TT74CX8	DE000TT74CY6
DE000TT74CZ3	DE000TT74D61	DE000TT74DL1	DE000TT74DM9
DE000TT74DP2	DE000TT74DQ0	DE000TT74DR8	DE000TT74DS6
DE000TT74DT4	DE000TT74DU2	DE000TT74DV0	DE000TT74DW8
DE000TT74DY4	DE000TT74DZ1	DE000TT74E03	DE000TT74E11
DE000TT74E29	DE000TT74E37	DE000TT74E60	DE000TT74E78
DE000TT74E86	DE000TT74E94	DE000TT74EA2	DE000TT74EB0
DE000TT74EC8	DE000TT74ED6	DE000TT74EE4	DE000TT74EF1
DE000TT74EG9	DE000TT74EH7	DE000TT74EJ3	DE000TT74EK1
DE000TT74EL9	DE000TT74EM7	DE000TT74EQ8	DE000TT74ER6
DE000TT74ES4	DE000TT74ET2	DE000TT74EU0	DE000TT74EV8
DE000TT74EW6	DE000TT74EX4	DE000TT74EY2	DE000TT74EZ9
DE000TT74F02	DE000TT74F10	DE000TT74F28	DE000TT74F36
DE000TT74F69	DE000TT74F77	DE000TT74F85	DE000TT74F93
DE000TT74FA9	DE000TT74FB7	DE000TT74FC5	DE000TT74FD3
DE000TT74FE1	DE000TT74FF8	DE000TT74FG6	DE000TT74FH4
DE000TT74FJ0	DE000TT74FK8	DE000TT74FL6	DE000TT74FM4
DE000TT74FN2	DE000TT74FP7	DE000TT74FQ5	DE000TT74FR3
DE000TT74FS1	DE000TT74FT9	DE000TT74FU7	DE000TT74FX1
DE000TT74FY9	DE000TT74FZ6	DE000TT74G01	DE000TT74G19
DE000TT74G27	DE000TT74G43	DE000TT74G50	DE000TT74G68
DE000TT74G84	DE000TT74G92	DE000TT74GA7	DE000TT74GB5
DE000TT74GD1	DE000TT74GE9	DE000TT74GF6	DE000TT74GG4
DE000TT74GJ8	DE000TT74GK6	DE000TT74GL4	DE000TT74GM2
DE000TT74GN0	DE000TT74GP5	DE000TT74GQ3	DE000TT74GR1
DE000TT74GS9	DE000TT74GU5	DE000TT74GV3	DE000TT74GW1
DE000TT74GX9	DE000TT74GY7	DE000TT74GZ4	DE000TT74H00
DE000TT74H18	DE000TT74H26	DE000TT74H34	DE000TT74H42
DE000TT74H59	DE000TT74H67	DE000TT7BEN3	DE000TT7BEP8
DE000TT7BES2	DE000TT7BET0	DE000TT7BEU8	DE000TT7BEV6
DE000TT7BEW4	DE000TT7BEX2	DE000TT7BEY0	DE000TT7BEZ7
DE000TT7BF00	DE000TT7BF18	DE000TT7BF26	DE000TT7BF59
DE000TT7BF67	DE000TT7BF75	DE000TT7BF83	DE000TT7BF91
DE000TT7BFA7	DE000TT7BFB5	DE000TT7BFC3	DE000TT7BFD1
DE000TT7BFE9	DE000TT7BFF6	DE000TT7BFG4	DE000TT7BFH2
DE000TT7BFJ8	DE000TT7BFK6	DE000TT7BFL4	DE000TT7BFM2
DE000TT7BFN0	DE000TT7BFP5	DE000TT7BFQ3	DE000TT7BFR1
DE000TT7BFS9	DE000TT7BFT7	DE000TT7BFU5	DE000TT7BFV3
DE000TT7BFW1	DE000TT7BFX9	DE000TT7BFY7	DE000TT7BFZ4
DE000TT7BG09	DE000TT7BG17	DE000TT7BG25	DE000TT7BG33
DE000TT7BG41	DE000TT7BG58	DE000TT7BG66	DE000TT7BG74
DE000TT7BG82	DE000TT7BG90	DE000TT7BGA5	DE000TT7BGB3
DE000TT7BGC1	DE000TT7BGD9	DE000TT7BGE7	DE000TT7BGF4
DE000TT7BGG2	DE000TT7BGH0	DE000TT7BGJ6	DE000TT7BGK4
DE000TT7BGL2	DE000TT7BGM0	DE000TT7BGS7	DE000TT7BGT5
DE000TT7BGU3	DE000TT7BGV1	DE000TT7BGY5	DE000TT7BGZ2
DE000TT7BH08	DE000TT7BH16	DE000TT7BH24	DE000TT7BH32
DE000TT7BH40	DE000TT7BH57	DE000TT7BH65	DE000TT7BH73
DE000TT7BH81	DE000TT7BH99	DE000TT7BHB1	DE000TT7BHD7
DE000TT7BHE5	DE000TT7BHF2	DE000TT7BHG0	DE000TT7BHH8
DE000TT7BHK2	DE000TT7BHL0	DE000TT7BHM8	DE000TT7BHN6
DE000TT7BHP1	DE000TT7BHT3	DE000TT7BHV9	DE000TT7BHW7

DE000TT7BHZ0	DE000TT7BJ06	DE000TT7BJ22	DE000TT7BJ30
DE000TT7BJ48	DE000TT7BJ55	DE000TT7BJ63	DE000TT7BJ89
DE000TT7BJA9	DE000TT7BJB7	DE000TT7BJC5	DE000TT7BJD3
DE000TT7BJF8	DE000TT7BJH4	DE000TT7BJJ0	DE000TT7BJK8
DE000TT7BJL6	DE000TT7BJM4	DE000TT7BJN2	DE000TT7BJP7
DE000TT7BJQ5	DE000TT7BJR3	DE000TT7BJS1	DE000TT7BJT9
DE000TT7BJU7	DE000TT7BJV5	DE000TT7BJW3	DE000TT7BJX1
DE000TT7BJY9	DE000TT7BJZ6	DE000TT7BK11	DE000TT7BK37
DE000TT7BK45	DE000TT7BK52	DE000TT7BK60	DE000TT7BK78
DE000TT7BK86	DE000TT7BK94	DE000TT7BKA7	DE000TT7BKB5
DE000TT7BKE9	DE000TT7BKF6	DE000TT7BKG4	DE000TT7BKH2
DE000TT7BKJ8	DE000TT7BKK6	DE000TT7EC83	DE000TT7EC91
DE000TT7ECA8	DE000TT7ECB6	DE000TT7ECC4	DE000TT7ECD2
DE000TT7ECE0	DE000TT7ECF7	DE000TT7ECG5	DE000TT7ECH3
DE000TT7ECJ9	DE000TT7ECK7	DE000TT7ECL5	DE000TT7ECM3
DE000TT7ECN1	DE000TT7ECP6	DE000TT7ECQ4	DE000TT7ECR2
DE000TT7ECS0	DE000TT7ECT8	DE000TT7ECU6	DE000TT7ECV4
DE000TT7ECW2	DE000TT7ECX0	DE000TT7ECY8	DE000TT7ECZ5
DE000TT7ED09	DE000TT7ED17	DE000TT7ED25	DE000TT7ED33
DE000TT7ED41	DE000TT7ED58	DE000TT7ED66	DE000TT7ED74
DE000TT7ED82	DE000TT7ED90	DE000TT7EDA6	DE000TT7EDB4
DE000TT7EDC2	DE000TT7EDD0	DE000TT7EDE8	DE000TT7EDF5
DE000TT7EDG3	DE000TT7EDH1	DE000TT7EDJ7	DE000TT7EDK5
DE000TT7EDL3	DE000TT7EDM1	DE000TT7EDN9	DE000TT7EDP4
DE000TT7EDQ2	DE000TT7EDR0	DE000TT7EDS8	DE000TT7EDT6
DE000TT7EDU4	DE000TT7EDV2	DE000TT7EDW0	DE000TT7EDX8
DE000TT7EDY6	DE000TT7EDZ3	DE000TT7EE08	DE000TT7EE16
DE000TT7EE24	DE000TT7EE32	DE000TT7EE40	DE000TT7EE57
DE000TT7EE65	DE000TT7EE73	DE000TT7EE81	DE000TT7EE99
DE000TT7EEA4	DE000TT7EEB2	DE000TT7EEC0	DE000TT7EED8
DE000TT7EEE6	DE000TT7EEF3	DE000TT7EEG1	DE000TT7EEH9
DE000TT7EEJ5	DE000TT7EEK3	DE000TT7EEL1	DE000TT7EEM9
DE000TT7EEN7	DE000TT7EEP2	DE000TT7EEQ0	DE000TT7EER8
DE000TT7EES6	DE000TT7EET4	DE000TT7EEU2	DE000TT7EEV0
DE000TT7EEW8	DE000TT7EEX6	DE000TT7EEY4	DE000TT7EEZ1
DE000TT7EF07	DE000TT7EF15	DE000TT7EF23	DE000TT7EF31
DE000TT7EF49	DE000TT7EF56	DE000TT7EF64	DE000TT7EF72
DE000TT7EF80	DE000TT7EF98	DE000TT7EFA1	DE000TT7EFB9
DE000TT7EFC7	DE000TT7EFD5	DE000TT7EFE3	DE000TT7EFF0
DE000TT7EFG8	DE000TT7EFH6	DE000TT7EFJ2	DE000TT7EFK0
DE000TT7EFL8	DE000TT7EFM6	DE000TT7EFN4	DE000TT7EFP9
DE000TT7EFQ7	DE000TT7EFR5	DE000TT7EFS3	DE000TT7EFT1
DE000TT7EFY1	DE000TT7EG22	DE000TT7EG48	DE000TT7EG55
DE000TT7EG63	DE000TT7EG71	DE000TT7EG97	DE000TT7EGB7
DE000TT7EGH4	DE000TT7EGR3	DE000TT7EGV5	DE000TT7EGZ6
DE000TT7EH39	DE000TT7EH54	DE000TT7EH62	DE000TT7EH70
DE000TT7EHL4	DE000TT7EHN0	DE000TT7EHP5	DE000TT7EHQ3
DE000TT7EHR1	DE000TT7EHS9	DE000TT7EHT7	DE000TT7EHU5
DE000TT7EHV3	DE000TT7EHW1	DE000TT7EHX9	DE000TT7EHY7
DE000TT7EHZ4	DE000TT7EJ03	DE000TT7EJ11	DE000TT7EJ29
DE000TT7EJ37	DE000TT7EJ45	DE000TT7EJ52	DE000TT7EJ60
DE000TT7EJ78	DE000TT7EJ86	DE000TT7EJ94	DE000TT7EJA3
DE000TT7EJB1	DE000TT7EJC9	DE000TT7EJD7	DE000TT7EJE5
DE000TT7EJF2	DE000TT7EJG0	DE000TT7EJH8	DE000TT7EJJ4
DE000TT7EJK2	DE000TT7EJL0	DE000TT7EJM8	DE000TT7EJN6

DE000TT7EJP1	DE000TT7EJQ9	DE000TT7EJR7	DE000TT7EJS5
DE000TT7EJT3	DE000TT7EJU1	DE000TT7EJV9	DE000TT7EJW7
DE000TT7EJX5	DE000TT7EJY3	DE000TT7EJZ0	DE000TT7EK00
DE000TT7EK18	DE000TT7EK26	DE000TT7EK34	DE000TT7EK42
DE000TT7EK59	DE000TT7EK67	DE000TT7EK75	DE000TT7EK83
DE000TT7EK91	DE000TT7EKA1	DE000TT7EKB9	DE000TT7EKC7
DE000TT7EKD5	DE000TT7EKE3	DE000TT7EKF0	DE000TT7EKG8
DE000TT7EKH6	DE000TT7EKJ2	DE000TT7EKK0	DE000TT7EKL8
DE000TT7EKM6	DE000TT7EKN4	DE000TT7EKP9	DE000TT7EKQ7
DE000TT7EKR5	DE000TT7EKS3	DE000TT7EKT1	DE000TT7EKU9
DE000TT7EKV7	DE000TT7EKW5	DE000TT7EKX3	DE000TT7EKY1
DE000TT7EKZ8	DE000TT7EL09	DE000TT7EL17	DE000TT7EL25
DE000TT7EL33	DE000TT7EL41	DE000TT7EL58	DE000TT7EL66
DE000TT7EL74	DE000TT7EL82	DE000TT7EL90	DE000TT7ELA9
DE000TT7ELB7	DE000TT7ELC5	DE000TT7ELD3	DE000TT7ELE1
DE000TT7ELF8	DE000TT7ELG6	DE000TT7ELH4	DE000TT7ELJ0
DE000TT7ELK8	DE000TT7ELL6	DE000TT7ELM4	DE000TT7ELN2
DE000TT7ELP7	DE000TT7ELQ5	DE000TT7ELR3	DE000TT7ELS1
DE000TT7ELT9	DE000TT7ELU7	DE000TT7ELV5	DE000TT7ELW3
DE000TT7ELX1	DE000TT7ELY9	DE000TT7ELZ6	DE000TT7EM08
DE000TT7EM16	DE000TT7EM24	DE000TT7EM32	DE000TT7EM40
DE000TT7EM57	DE000TT7EM73	DE000TT7EM81	DE000TT7EM99
DE000TT7EMA7	DE000TT7EMB5	DE000TT7EMC3	DE000TT7EMD1
DE000TT7EME9	DE000TT7EMF6	DE000TT7EMG4	DE000TT7EMH2
DE000TT7EMJ8	DE000TT7EMK6	DE000TT7EML4	DE000TT7EMM2
DE000TT7EMN0	DE000TT7EMP5	DE000TT7EMQ3	DE000TT7EMR1
DE000TT7EMS9	DE000TT7EMT7	DE000TT7EMU5	DE000TT7EMV3
DE000TT7EMW1	DE000TT7EMX9	DE000TT7EMY7	DE000TT7EMZ4
DE000TT7EN07	DE000TT7EN15	DE000TT7EN23	DE000TT7EN31
DE000TT7EN49	DE000TT7EN56	DE000TT7EN64	DE000TT7EN72
DE000TT7EN80	DE000TT7EN98	DE000TT7ENC1	DE000TT7END9
DE000TT7ENE7	DE000TT7ENF4	DE000TT7ENG2	DE000TT7ENH0
DE000TT7ENJ6	DE000TT7ENK4	DE000TT7ENL2	DE000TT7ENM0
DE000TT7ENN8	DE000TT7ENP3	DE000TT7ENQ1	DE000TT7ENR9
DE000TT7ENS7	DE000TT7ENT5	DE000TT7ENU3	DE000TT7ENV1
DE000TT7ENW9	DE000TT7ENX7	DE000TT7ENY5	DE000TT7ENZ2
DE000TT7EP05	DE000TT7EP13	DE000TT7EP21	DE000TT7EP39
DE000TT7EP47	DE000TT7EP54	DE000TT7EP62	DE000TT7EP70
DE000TT7EP88	DE000TT7EP96	DE000TT7EPA0	DE000TT7EPB8
DE000TT7EPC6	DE000TT7EPD4	DE000TT7EPE2	DE000TT7EPF9
DE000TT7EPG7	DE000TT7EPH5	DE000TT7EPJ1	DE000TT7EPK9
DE000TT7EPL7	DE000TT7EPM5	DE000TT7EPN3	DE000TT7EPP8
DE000TT7EPQ6	DE000TT7EPR4	DE000TT7EPS2	DE000TT7EPT0
DE000TT7EPU8	DE000TT7EPV6	DE000TT7EPW4	DE000TT7EPX2
DE000TT7EPY0	DE000TT7EPZ7	DE000TT7EQ04	DE000TT7EQ12
DE000TT7EQ20	DE000TT7EQ38	DE000TT7EQ46	DE000TT7EQ53
DE000TT7EQ61	DE000TT7EQ79	DE000TT7EQ87	DE000TT7EQ95
DE000TT7EQA8	DE000TT7EQB6	DE000TT7EQC4	DE000TT7EQD2
DE000TT7EQE0	DE000TT7EQF7	DE000TT7EQG5	DE000TT7EQH3
DE000TT7EQJ9	DE000TT7EQK7	DE000TT7EQL5	DE000TT7EQM3
DE000TT7EQN1	DE000TT7EQP6	DE000TT7EQQ4	DE000TT7EQR2
DE000TT7EQS0	DE000TT7EQT8	DE000TT7EQU6	DE000TT7EQV4
DE000TT7EQW2	DE000TT7EQX0	DE000TT7EQY8	DE000TT7EQZ5
DE000TT7ER03	DE000TT7ER11	DE000TT7ER29	DE000TT7ER37
DE000TT7ER45	DE000TT7ER52	DE000TT7ER60	DE000TT7ER78

DE000TT7ER86	DE000TT7ER94	DE000TT7ERA6	DE000TT7ERB4
DE000TT7ERC2	DE000TT7ERD0	DE000TT7ERE8	DE000TT7ERF5
DE000TT7ERG3	DE000TT7ERH1	DE000TT7ERJ7	DE000TT7ERK5
DE000TT7ERL3	DE000TT7ERM1	DE000TT7ERN9	DE000TT7ERP4
DE000TT7ERQ2	DE000TT7ERR0	DE000TT7ERS8	DE000TT7ERT6
DE000TT7ERU4	DE000TT7ERX8	DE000TT7ERY6	DE000TT7ERZ3
DE000TT7ES02	DE000TT7ES10	DE000TT7ES28	DE000TT7ES36
DE000TT7ES44	DE000TT7ES51	DE000TT7ES69	DE000TT7ES77
DE000TT7ES85	DE000TT7ES93	DE000TT7ESA4	DE000TT7ESB2
DE000TT7ESC0	DE000TT7ESE6	DE000TT7ESF3	DE000TT7ESG1
DE000TT7ESH9	DE000TT7ESJ5	DE000TT7ESK3	DE000TT7ESL1
DE000TT7ESM9	DE000TT7ESN7	DE000TT7ESP2	DE000TT7ESQ0
DE000TT7ESR8	DE000TT7ESS6	DE000TT7EST4	DE000TT7ESU2
DE000TT7ESV0	DE000TT7ESW8	DE000TT7ESX6	DE000TT7ESY4
DE000TT7ESZ1	DE000TT7ET01	DE000TT7ET19	DE000TT7ET27
DE000TT7ET43	DE000TT7ET68	DE000TT7ET76	DE000TT7ET84
DE000TT7ET92	DE000TT7ETA2	DE000TT7ETB0	DE000TT7ETC8
DE000TT7ETD6	DE000TT7ETE4	DE000TT7ETF1	DE000TT7ETJ3
DE000TT7ETK1	DE000TT7ETL9	DE000TT7ETM7	DE000TT7ETN5
DE000TT7ETP0	DE000TT7ETQ8	DE000TT7ETR6	DE000TT7ETS4
DE000TT7ETT2	DE000TT7ETU0	DE000TT7ETV8	DE000TT7ETW6
DE000TT7ETX4	DE000TT7ETY2	DE000TT7ETZ9	DE000TT7EU08
DE000TT7EU24	DE000TT7EU32	DE000TT7EU40	DE000TT7EU57
DE000TT7EU65	DE000TT7EU73	DE000TT7EU81	DE000TT7EU99
DE000TT7EUA0	DE000TT7EUB8	DE000TT7EUC6	DE000TT7EUD4
DE000TT7EUE2	DE000TT7EUF9	DE000TT7EUG7	DE000TT7EUH5
DE000TT7EUJ1	DE000TT7EUK9	DE000TT7EUL7	DE000TT7EUM5
DE000TT7EUN3	DE000TT7EUP8	DE000TT7EUQ6	DE000TT7EUR4
DE000TT7EUS2	DE000TT7EUT0	DE000TT7EUU8	DE000TT7EUX2
DE000TT7EV07	DE000TT7EVD2	DE000TT7EVH3	DE000TT7EVK7
DE000TT7EVL5	DE000TT7EVM3	DE000TT7EVN1	DE000TT7EVP6
DE000TT7EVQ4	DE000TT7EVR2	DE000TT7EVS0	DE000TT7EVT8
DE000TT7EVU6	DE000TT7EVV4	DE000TT7EVW2	DE000TT7EVX0
DE000TT7EVY8	DE000TT7EVZ5	DE000TT7EW06	DE000TT7EW14
DE000TT7EW22	DE000TT7EW30	DE000TT7EW48	DE000TT7EW55
DE000TT7EW63	DE000TT7EW71	DE000TT7EW89	DE000TT7EW97
DE000TT7EWA6	DE000TT7EWC2	DE000TT7EWD0	DE000TT7EWE8
DE000TT7EWF5	DE000TT7EWG3	DE000TT7EWH1	DE000TT7EWK5
DE000TT7EWL3	DE000TT7EWM1	DE000TT7EWN9	DE000TT7EWP4
DE000TT7EWQ2	DE000TT7EWR0	DE000TT7EWS8	DE000TT7EWT6
DE000TT7EWU4	DE000TT7EWV2	DE000TT7EWW0	DE000TT7EWX8
DE000TT7EWY6	DE000TT7EWZ3	DE000TT7EX05	DE000TT7EX13
DE000TT7EX21	DE000TT7EX39	DE000TT7EX47	DE000TT7EX54
DE000TT7EX62	DE000TT7EX70	DE000TT7EX88	DE000TT7EX96
DE000TT7EXA4	DE000TT7EXB2	DE000TT7EXC0	DE000TT7EXD8
DE000TT7EXE6	DE000TT7EXF3	DE000TT7EXG1	DE000TT7EXH9
DE000TT7EXJ5	DE000TT7EXK3	DE000TT7EXL1	DE000TT7EXM9
DE000TT7EXN7	DE000TT7EXP2	DE000TT7EXQ0	DE000TT7EXR8
DE000TT7EXS6	DE000TT7EXT4	DE000TT7EXU2	DE000TT7EXV0
DE000TT7EXW8	DE000TT7EXX6	DE000TT7EXY4	DE000TT7EXZ1
DE000TT7EY04	DE000TT7EY12	DE000TT7EY20	DE000TT7EY38
DE000TT7EY46	DE000TT7EY53	DE000TT7EY61	DE000TT7EY79
DE000TT7EY87	DE000TT7EY95	DE000TT7EYA2	DE000TT7EYB0
DE000TT7EYC8	DE000TT7EYE4	DE000TT7EYF1	DE000TT7EYG9
DE000TT7EYH7	DE000TT7EYJ3	DE000TT7EYK1	DE000TT7EYL9

DE000TT7EYM7	DE000TT7EYN5	DE000TT7EYP0	DE000TT7EYQ8
DE000TT7EYR6	DE000TT7EYS4	DE000TT7EYT2	DE000TT7EYU0
DE000TT7EYW6	DE000TT7EYX4	DE000TT7EYY2	DE000TT7EYZ9
DE000TT7EZ03	DE000TT7EZ11	DE000TT7EZ29	DE000TT7EZ37
DE000TT7EZ45	DE000TT7EZ52	DE000TT7EZ60	DE000TT7EZ78
DE000TT7EZ86	DE000TT7EZ94	DE000TT7EZA9	DE000TT7EZC5
DE000TT7EZD3	DE000TT7EZE1	DE000TT7EZF8	DE000TT7EZG6
DE000TT7EZH4	DE000TT7EZJ0	DE000TT7EZX8	DE000TT7EZN2
DE000TT7EZP7	DE000TT7EZQ5	DE000TT7EZR3	DE000TT7EZS1
DE000TT7EZT9	DE000TT7EZU7	DE000TT7EZV5	DE000TT7EZW3
DE000TT7EZX1	DE000TT7EZY9	DE000TT7EZZ6	DE000TT7F001
DE000TT7F019	DE000TT7F027	DE000TT7F035	DE000TT7F043
DE000TT7F050	DE000TT7F068	DE000TT7F076	DE000TT7F084
DE000TT7F092	DE000TT7F0A2	DE000TT7F0B0	DE000TT7F0D6
DE000TT7F0E4	DE000TT7F0F1	DE000TT7F0G9	DE000TT7F0H7
DE000TT7F0J3	DE000TT7F0L9	DE000TT7F0M7	DE000TT7F0N5
DE000TT7F0P0	DE000TT7F0Q8	DE000TT7F0R6	DE000TT7F0S4
DE000TT7F0T2	DE000TT7F0V8	DE000TT7F0W6	DE000TT7F0X4
DE000TT7F0Y2	DE000TT7F0Z9	DE000TT7F100	DE000TT7F118
DE000TT7F126	DE000TT7F134	DE000TT7F142	DE000TT7F159
DE000TT7F183	DE000TT7F191	DE000TT7F1A0	DE000TT7F1B8
DE000TT7F1C6	DE000TT7F1D4	DE000TT7F1E2	DE000TT7F1F9
DE000TT7F1G7	DE000TT7F1J1	DE000TT7F1K9	DE000TT7F1L7
DE000TT7F1M5	DE000TT7F1N3	DE000TT7F1P8	DE000TT7F1Q6
DE000TT7F1R4	DE000TT7F1S2	DE000TT7F1T0	DE000TT7F1U8
DE000TT7F1V6	DE000TT7F1W4	DE000TT7F1X2	DE000TT7F1Y0
DE000TT7F1Z7	DE000TT7F209	DE000TT7F217	DE000TT7F225
DE000TT7F233	DE000TT7F241	DE000TT7F258	DE000TT7F266
DE000TT7F274	DE000TT7LQV9	DE000TT7U0G0	DE000TT83805
DE000TT85XT8	DE000TT89TL5	DE000TT89TM3	DE000TT89TN1
DE000TT89TP6	DE000TT89TQ4	DE000TT89TR2	DE000TT89TS0
DE000TT89TT8	DE000TT89TU6	DE000TT89TV4	DE000TT89TW2
DE000TT89TX0	DE000TT89TY8	DE000TT89TZ5	DE000TT89U06
DE000TT89U14	DE000TT89U22	DE000TT89U30	DE000TT89U48
DE000TT89U55	DE000TT89U63	DE000TT89U71	DE000TT89U89
DE000TT89U97	DE000TT89UA6	DE000TT89UB4	DE000TT89UC2
DE000TT89UD0	DE000TT89UE8	DE000TT89UF5	DE000TT89UG3
DE000TT89UH1	DE000TT89UJ7	DE000TT89UK5	DE000TT89UL3
DE000TT89UM1	DE000TT89UN9	DE000TT89UP4	DE000TT89UQ2
DE000TT89UR0	DE000TT89US8	DE000TT89UT6	DE000TT89UU4
DE000TT89UV2	DE000TT89UW0	DE000TT89UX8	DE000TT89UY6
DE000TT89UZ3	DE000TT89V05	DE000TT89V13	DE000TT89V21
DE000TT89V39	DE000TT89V47	DE000TT89V54	DE000TT89V62
DE000TT89V70	DE000TT89V88	DE000TT89V96	DE000TT89VA4
DE000TT89VB2	DE000TT89VC0	DE000TT89VD8	DE000TT89VE6
DE000TT89VF3	DE000TT89VG1	DE000TT89VH9	DE000TT89VJ5
DE000TT89VK3	DE000TT89VL1	DE000TT89VM9	DE000TT89VN7
DE000TT89VP2	DE000TT89VQ0	DE000TT89VR8	DE000TT89VS6
DE000TT89VT4	DE000TT89VU2	DE000TT89VV0	DE000TT89VW8
DE000TT89VX6	DE000TT89VY4	DE000TT89VZ1	DE000TT89W04
DE000TT89W12	DE000TT89W20	DE000TT89W38	DE000TT89W46
DE000TT89W53	DE000TT89W61	DE000TT89W79	DE000TT89W87
DE000TT89W95	DE000TT89WA2	DE000TT89WB0	DE000TT89WC8
DE000TT89WD6	DE000TT89WE4	DE000TT89WF1	DE000TT89WG9
DE000TT89WH7	DE000TT89WJ3	DE000TT89WK1	DE000TT89WL9

DE000TT89WM7	DE000TT89WN5	DE000TT89WP0	DE000TT89WQ8
DE000TT89WR6	DE000TT89WS4	DE000TT89WT2	DE000TT89WU0
DE000TT89WV8	DE000TT89WW6	DE000TT89WX4	DE000TT89WY2
DE000TT89WZ9	DE000TT89X03	DE000TT89X11	DE000TT89X29
DE000TT89X37	DE000TT89X45	DE000TT89X52	DE000TT89X60
DE000TT89X78	DE000TT89X86	DE000TT89X94	DE000TT89XA0
DE000TT89XB8	DE000TT89XC6	DE000TT89XD4	DE000TT89XE2
DE000TT89XF9	DE000TT89XG7	DE000TT89XH5	DE000TT89XJ1
DE000TT89XK9	DE000TT89XL7	DE000TT89XM5	DE000TT89XN3
DE000TT89XP8	DE000TT89XQ6	DE000TT89XR4	DE000TT89XS2
DE000TT89XT0	DE000TT89XU8	DE000TT89XV6	DE000TT89XW4
DE000TT89XX2	DE000TT89XY0	DE000TT89XZ7	DE000TT89Y02
DE000TT89Y10	DE000TT89Y28	DE000TT89Y36	DE000TT89Y44
DE000TT89Y51	DE000TT89Y69	DE000TT89Y77	DE000TT89Y85
DE000TT89Y93	DE000TT89YA8	DE000TT89YB6	DE000TT89YC4
DE000TT89YD2	DE000TT89YE0	DE000TT89YF7	DE000TT89YG5
DE000TT89YH3	DE000TT89YJ9	DE000TT89YK7	DE000TT89YL5
DE000TT89YM3	DE000TT89YN1	DE000TT89YP6	DE000TT89YQ4
DE000TT89YR2	DE000TT89YS0	DE000TT89YT8	DE000TT89YU6
DE000TT89YV4	DE000TT89YW2	DE000TT89YX0	DE000TT89YY8
DE000TT89YZ5	DE000TT89Z01	DE000TT89Z19	DE000TT89Z27
DE000TT89Z35	DE000TT89Z43	DE000TT89Z50	DE000TT89Z68
DE000TT89Z76	DE000TT89Z84	DE000TT89Z92	DE000TT89ZA5
DE000TT89ZB3	DE000TT89ZC1	DE000TT89ZD9	DE000TT89ZE7
DE000TT89ZF4	DE000TT89ZG2	DE000TT89ZH0	DE000TT89ZL9
DE000TT8C5K2	DE000TT8FV47	DE000TT8FV54	DE000TT8FV62
DE000TT8FV70	DE000TT8FV88	DE000TT8FV96	DE000TT8FVA3
DE000TT8FVB1	DE000TT8FVC9	DE000TT8FVD7	DE000TT8FVE5
DE000TT8FVF2	DE000TT8FVG0	DE000TT8FVH8	DE000TT8FVJ4
DE000TT8FVK2	DE000TT8FVL0	DE000TT8FVM8	DE000TT8FVN6
DE000TT8FVP1	DE000TT8FVQ9	DE000TT8FVR7	DE000TT8FVS5
DE000TT8FVT3	DE000TT8FVU1	DE000TT8FVV9	DE000TT8FVW7
DE000TT8FVX5	DE000TT8FVY3	DE000TT8FVZ0	DE000TT8FW04
DE000TT8FW12	DE000TT8FW20	DE000TT8FW38	DE000TT8FW46
DE000TT8FW53	DE000TT8FW61	DE000TT8FW79	DE000TT8FW87
DE000TT8FW95	DE000TT8FWA1	DE000TT8FWB9	DE000TT8FWE3
DE000TT8FWH6	DE000TT8FWL8	DE000TT8FWR5	DE000TT8FWY1
DE000TT8FWZ8	DE000TT8FX03	DE000TT8FX11	DE000TT8FX29
DE000TT8FX37	DE000TT8FX45	DE000TT8FX52	DE000TT8FX60
DE000TT8FX78	DE000TT8FX86	DE000TT8FX94	DE000TT8FXA9
DE000TT8FXB7	DE000TT8FXC5	DE000TT8FXD3	DE000TT8FXE1
DE000TT8FXF8	DE000TT8FXG6	DE000TT8FXH4	DE000TT8FXJ0
DE000TT8FXK8	DE000TT8FXL6	DE000TT8FXM4	DE000TT8FXN2
DE000TT8FXP7	DE000TT8FXQ5	DE000TT8FXR3	DE000TT8FXS1
DE000TT8FXT9	DE000TT8FXU7	DE000TT8FXV5	DE000TT8FXW3
DE000TT8FXX1	DE000TT8FXY9	DE000TT8FXZ6	DE000TT8FY02
DE000TT8FY10	DE000TT8FY28	DE000TT8FY36	DE000TT8FY44
DE000TT8FY51	DE000TT8FY69	DE000TT8FY77	DE000TT8FY85
DE000TT8FY93	DE000TT8FYA7	DE000TT8FYB5	DE000TT8FYC3
DE000TT8FYD1	DE000TT8FYE9	DE000TT8FYF6	DE000TT8FYG4
DE000TT8FYH2	DE000TT8FYK6	DE000TT8FYL4	DE000TT8FYM2
DE000TT8FYN0	DE000TT8FYP5	DE000TT8FYQ3	DE000TT8FYS9
DE000TT8FYT7	DE000TT8FYU5	DE000TT8FYV3	DE000TT8FYW1
DE000TT8FYX9	DE000TT8FYY7	DE000TT8FYZ4	DE000TT8FZ01
DE000TT8FZ19	DE000TT8FZ27	DE000TT8FZ35	DE000TT8FZ43

DE000TT8FZ50	DE000TT8FZ68	DE000TT8FZ76	DE000TT8FZ84
DE000TT8FZ92	DE000TT8FZA4	DE000TT8FZB2	DE000TT8FZC0
DE000TT8FZE6	DE000TT8FZF3	DE000TT8FZG1	DE000TT8FZH9
DE000TT8FZJ5	DE000TT8FZK3	DE000TT8FZL1	DE000TT8FZM9
DE000TT8FZN7	DE000TT8FZP2	DE000TT8FZQ0	DE000TT8FZR8
DE000TT8FZS6	DE000TT8FZT4	DE000TT8FZU2	DE000TT8FZV0
DE000TT8FZW8	DE000TT8FZX6	DE000TT8FZY4	DE000TT8G007
DE000TT8G015	DE000TT8G023	DE000TT8G031	DE000TT8G049
DE000TT8G056	DE000TT8G064	DE000TT8G072	DE000TT8G080
DE000TT8G098	DE000TT8G0A0	DE000TT8G0B8	DE000TT8G0C6
DE000TT8G0D4	DE000TT8G0F9	DE000TT8G0G7	DE000TT8G0H5
DE000TT8G0J1	DE000TT8G0K9	DE000TT8G0L7	DE000TT8G0M5
DE000TT8G0N3	DE000TT8G0P8	DE000TT8G0Q6	DE000TT8G0R4
DE000TT8G0S2	DE000TT8G0U8	DE000TT8G0V6	DE000TT8G0W4
DE000TT8G0X2	DE000TT8G0Y0	DE000TT8G0Z7	DE000TT8G106
DE000TT8G114	DE000TT8G122	DE000TT8G130	DE000TT8G155
DE000TT8G163	DE000TT8G171	DE000TT8G1B6	DE000TT8G1C4
DE000TT8G1D2	DE000TT8G1E0	DE000TT8G1F7	DE000TT8G1G5
DE000TT8G1H3	DE000TT8G1J9	DE000TT8G1K7	DE000TT8G1L5
DE000TT8G1M3	DE000TT8G1N1	DE000TT8G1P6	DE000TT8G1Q4
DE000TT8G1R2	DE000TT8G1S0	DE000TT8G1T8	DE000TT8G1U6
DE000TT8G1V4	DE000TT8G1W2	DE000TT8G1X0	DE000TT8G1Y8
DE000TT8G213	DE000TT8G221	DE000TT8G239	DE000TT8G247
DE000TT8G254	DE000TT8G262	DE000TT8G270	DE000TT8G288
DE000TT8G296	DE000TT8G2A6	DE000TT8G2B4	DE000TT8G2C2
DE000TT8G2D0	DE000TT8G2E8	DE000TT8G2F5	DE000TT8G2G3
DE000TT8G2K5	DE000TT8G2L3	DE000TT8G2M1	DE000TT8G2N9
DE000TT8G2P4	DE000TT8G2Q2	DE000TT8G2R0	DE000TT8G2S8
DE000TT8G2U4	DE000TT8G2V2	DE000TT8G2W0	DE000TT8G2X8
DE000TT8G2Y6	DE000TT8G304	DE000TT8G312	DE000TT8G320
DE000TT8G338	DE000TT8G346	DE000TT8G353	DE000TT8G361
DE000TT8G379	DE000TT8G387	DE000TT8G3A4	DE000TT8G3B2
DE000TT8G3C0	DE000TT8G3D8	DE000TT8G3F3	DE000TT8G3G1
DE000TT8G3H9	DE000TT8G3J5	DE000TT8G3K3	DE000TT8G3M9
DE000TT8G3N7	DE000TT8G3P2	DE000TT8G3Q0	DE000TT8G3R8
DE000TT8G3S6	DE000TT8G3X6	DE000TT8G3Y4	DE000TT8G3Z1
DE000TT8G403	DE000TT8G411	DE000TT8G429	DE000TT8G437
DE000TT8G445	DE000TT8G452	DE000TT8G460	DE000TT8G478
DE000TT8G486	DE000TT8G494	DE000TT8G4A2	DE000TT8G4B0
DE000TT8G4C8	DE000TT8G4D6	DE000TT8G4H7	DE000TT8G4J3
DE000TT8G4K1	DE000TT8G4L9	DE000TT8G4M7	DE000TT8G4N5
DE000TT8G4P0	DE000TT8G4Q8	DE000TT8G4R6	DE000TT8G4S4
DE000TT8G4T2	DE000TT8G4U0	DE000TT8G4V8	DE000TT8G4W6
DE000TT8G4X4	DE000TT8G4Y2	DE000TT8G502	DE000TT8G510
DE000TT8G528	DE000TT8G536	DE000TT8G544	DE000TT8G551
DE000TT8G569	DE000TT8G577	DE000TT8G593	DE000TT8G5A9
DE000TT8G5B7	DE000TT8JRY3	DE000TT8KSG6	DE000TT8KSH4
DE000TT8KSJ0	DE000TT8PYS8	DE000TT8RS97	DE000TT8XYN3
DE000TT8XYP8	DE000TT8XYQ6	DE000TT8XYR4	DE000TT8XYS2
DE000TT8XYT0	DE000TT8XYU8	DE000TT8XYV6	DE000TT8XYW4
DE000TT8XYX2	DE000TT8XYX0	DE000TT8XYZ7	DE000TT8XZ09
DE000TT8XZ17	DE000TT8XZ25	DE000TT8XZ33	DE000TT8XZ41
DE000TT8XZ58	DE000TT8XZ66	DE000TT8XZ74	DE000TT8XZ82
DE000TT8XZ90	DE000TT8XZA7	DE000TT8XZB5	DE000TT8XZC3
DE000TT8XZD1	DE000TT8XZE9	DE000TT8XZF6	DE000TT8XZG4

DE000TT8XZH2	DE000TT8XZJ8	DE000TT8XZK6	DE000TT8XZL4
DE000TT8XZM2	DE000TT8XZN0	DE000TT8XZP5	DE000TT8XZQ3
DE000TT8XZR1	DE000TT8XZS9	DE000TT8XZT7	DE000TT8XZU5
DE000TT8XZV3	DE000TT8XZW1	DE000TT8XZX9	DE000TT8XZY7
DE000TT8XZZ4	DE000TT8Y000	DE000TT8Y018	DE000TT8Y026
DE000TT8Y034	DE000TT8Y042	DE000TT8Y059	DE000TT8Y067
DE000TT8Y075	DE000TT8Y083	DE000TT8Y091	DE000TT8Y0A8
DE000TT8Y0B6	DE000TT8Y0C4	DE000TT8Y0D2	DE000TT8Y0E0
DE000TT8Y0F7	DE000TT8Y0G5	DE000TT8Y0H3	DE000TT8Y0J9
DE000TT8Y0K7	DE000TT8Y0L5	DE000TT8Y0M3	DE000TT8Y0N1
DE000TT8Y0P6	DE000TT8Y0Q4	DE000TT8Y0R2	DE000TT8Y0S0
DE000TT8Y0T8	DE000TT8Y0U6	DE000TT8Y0V4	DE000TT8Y0W2
DE000TT8Y0X0	DE000TT8Y0Y8	DE000TT8Y0Z5	DE000TT8Y109
DE000TT8Y117	DE000TT8Y125	DE000TT8Y133	DE000TT8Y141
DE000TT8Y166	DE000TT8Y174	DE000TT8Y182	DE000TT8Y190
DE000TT8Y1A6	DE000TT8Y1B4	DE000TT8Y1C2	DE000TT8Y1D0
DE000TT8Y1E8	DE000TT8Y1F5	DE000TT8Y1G3	DE000TT8Y1H1
DE000TT8Y1L3	DE000TT8Y1W0	DE000TT8Y1Y6	DE000TT8Y273
DE000TT8Y2A4	DE000TT8Y2B2	DE000TT8Y2U2	DE000TT8Y2V0
DE000TT8Y2W8	DE000TT8Y2X6	DE000TT8Y2Y4	DE000TT8Y2Z1
DE000TT8Y307	DE000TT8Y315	DE000TT8Y323	DE000TT8Y331
DE000TT8Y349	DE000TT8Y356	DE000TT8Y364	DE000TT8Y372
DE000TT8Y380	DE000TT8Y398	DE000TT8Y3A2	DE000TT8Y3B0
DE000TT8Y3C8	DE000TT8Y3D6	DE000TT8Y3E4	DE000TT8Y3F1
DE000TT8Y3G9	DE000TT8Y3H7	DE000TT8Y3J3	DE000TT8Y3K1
DE000TT8Y3L9	DE000TT8Y3M7	DE000TT8Y3N5	DE000TT8Y3P0
DE000TT8Y3Q8	DE000TT8Y3R6	DE000TT8Y3S4	DE000TT8Y3T2
DE000TT8Y3U0	DE000TT8Y3V8	DE000TT8Y3W6	DE000TT8Y3X4
DE000TT8Y3Y2	DE000TT8Y3Z9	DE000TT8Y406	DE000TT8Y414
DE000TT8Y422	DE000TT8Y430	DE000TT8Y448	DE000TT8Y455
DE000TT8Y463	DE000TT8Y471	DE000TT8Y489	DE000TT8Y497
DE000TT8Y4A0	DE000TT8Y4B8	DE000TT8Y4C6	DE000TT8Y4D4
DE000TT8Y4E2	DE000TT8Y4F9	DE000TT8Y4G7	DE000TT8Y4H5
DE000TT8Y4J1	DE000TT8Y4K9	DE000TT8Y4L7	DE000TT8Y4M5
DE000TT8Y4N3	DE000TT8Y4P8	DE000TT8Y4Q6	DE000TT8Y4R4
DE000TT8Y4S2	DE000TT8Y4T0	DE000TT8Y4U8	DE000TT8Y4V6
DE000TT8Y4W4	DE000TT8Y4X2	DE000TT8Y4Y0	DE000TT8Y4Z7
DE000TT8Y505	DE000TT8Y513	DE000TT8Y521	DE000TT8Y539
DE000TT8Y547	DE000TT8Y554	DE000TT8Y562	DE000TT8Y570
DE000TT8Y588	DE000TT8Y596	DE000TT8Y5A7	DE000TT8Y5B5
DE000TT8Y5C3	DE000TT8Y5D1	DE000TT8Y5E9	DE000TT8Y5F6
DE000TT8Y5G4	DE000TT8Y5H2	DE000TT8Y5J8	DE000TT8Y5K6
DE000TT8Y5L4	DE000TT8Y5M2	DE000TT8Y5N0	DE000TT8Y5P5
DE000TT8Y5Q3	DE000TT8Y5R1	DE000TT8Y5S9	DE000TT8Y5T7
DE000TT8Y5U5	DE000TT8Y5V3	DE000TT8Y5W1	DE000TT8Y5X9
DE000TT8Y5Y7	DE000TT8Y5Z4	DE000TT8Y604	DE000TT8Y612
DE000TT8Y620	DE000TT8Y638	DE000TT8Y646	DE000TT8Y653
DE000TT8Y661	DE000TT8Y679	DE000TT8Y687	DE000TT8Y695
DE000TT8Y6A5	DE000TT8Y6B3	DE000TT8Y6C1	DE000TT8Y6D9
DE000TT8Y6E7	DE000TT8Y6F4	DE000TT8Y6G2	DE000TT8Y6H0
DE000TT8Y6J6	DE000TT8Y6K4	DE000TT8Y6L2	DE000TT8Y6M0
DE000TT8Y6N8	DE000TT8Y6P3	DE000TT8Y6Q1	DE000TT8Y6R9
DE000TT8Y6S7	DE000TT8Y6T5	DE000TT8Y6U3	DE000TT8Y6V1
DE000TT8Y6W9	DE000TT8Y6X7	DE000TT8Y6Y5	DE000TT8Y6Z2
DE000TT8Y703	DE000TT8Y711	DE000TT8Y729	DE000TT8Y737

DE000TT8Y745	DE000TT8Y752	DE000TT8Y760	DE000TT8Y778
DE000TT8Y786	DE000TT8Y794	DE000TT8Y7A3	DE000TT8Y7B1
DE000TT8Y7C9	DE000TT8Y7D7	DE000TT8Y7E5	DE000TT8Y7F2
DE000TT8Y7G0	DE000TT8Y7H8	DE000TT8Y7J4	DE000TT8Y7K2
DE000TT8Y7L0	DE000TT8Y7M8	DE000TT8Y7N6	DE000TT8Y7P1
DE000TT8Y7Q9	DE000TT8Y7R7	DE000TT8Y7S5	DE000TT8Y7T3
DE000TT8Y7U1	DE000TT8Y7V9	DE000TT8Y7W7	DE000TT8Y7X5
DE000TT8Y7Y3	DE000TT8Y7Z0	DE000TT8Y802	DE000TT8Y810
DE000TT8Y828	DE000TT8Y836	DE000TT8Y844	DE000TT8Y851
DE000TT8Y869	DE000TT8Y877	DE000TT8Y885	DE000TT8Y893
DE000TT8Y8A1	DE000TT8Y8B9	DE000TT8Y8C7	DE000TT8Y8D5
DE000TT8Y8E3	DE000TT8Y8F0	DE000TT8Y8G8	DE000TT8Y8H6
DE000TT8Y8J2	DE000TT8Y8K0	DE000TT8Y8L8	DE000TT8Y8M6
DE000TT8Y8N4	DE000TT8Y8P9	DE000TT8Y8Q7	DE000TT8Y8R5
DE000TT8Y8S3	DE000TT8Y8T1	DE000TT8Y8U9	DE000TT8Y8V7
DE000TT8Y8W5	DE000TT8Y8X3	DE000TT8Y8Y1	DE000TT8Y8Z8
DE000TT8Y901	DE000TT8Y919	DE000TT8Y927	DE000TT8Y935
DE000TT8Y943	DE000TT8Y950	DE000TT8Y968	DE000TT8Y976
DE000TT8Y984	DE000TT8Y992	DE000TT8Y9A9	DE000TT8Y9B7
DE000TT8Y9C5	DE000TT8Y9D3	DE000TT8Y9E1	DE000TT8Y9F8
DE000TT8Y9G6	DE000TT8Y9H4	DE000TT8Y9J0	DE000TT8Y9K8
DE000TT8Y9L6	DE000TT8Y9M4	DE000TT8Y9N2	DE000TT8Y9P7
DE000TT8Y9Q5	DE000TT8Y9R3	DE000TT8Y9S1	DE000TT8Y9T9
DE000TT8Y9U7	DE000TT8Y9V5	DE000TT8Y9W3	DE000TT8Y9X1
DE000TT8Y9Y9	DE000TT8Y9Z6	DE000TT8YA07	DE000TT8YA15
DE000TT8YA23	DE000TT8YA31	DE000TT8YA49	DE000TT8YA56
DE000TT8YA64	DE000TT8YA72	DE000TT8YA80	DE000TT8YA98
DE000TT8YAA8	DE000TT8YAB6	DE000TT8YAC4	DE000TT8YAD2
DE000TT8YAW2	DE000TT8YAX0	DE000TT8YAY8	DE000TT8YAZ5
DE000TT8YB06	DE000TT8YB14	DE000TT8YB22	DE000TT8YB30
DE000TT8YB48	DE000TT8YB55	DE000TT8YB63	DE000TT8YB71
DE000TT8YB89	DE000TT8YB97	DE000TT8YBA6	DE000TT8YBB4
DE000TT8YBC2	DE000TT8YBD0	DE000TT8YBE8	DE000TT8YBF5
DE000TT8YBG3	DE000TT8YBH1	DE000TT8YBJ7	DE000TT8YBK5
DE000TT8YBL3	DE000TT8YBM1	DE000TT8YBN9	DE000TT8YBP4
DE000TT8YBQ2	DE000TT8YBR0	DE000TT8YBS8	DE000TT8YBT6
DE000TT8YBU4	DE000TT8YBV2	DE000TT8YBW0	DE000TT8YBX8
DE000TT8YBY6	DE000TT8YBZ3	DE000TT8YC05	DE000TT8YC13
DE000TT8YC21	DE000TT8YC39	DE000TT8YC47	DE000TT8YC54
DE000TT8YC62	DE000TT8YC70	DE000TT8YC88	DE000TT8YC96
DE000TT8YCA4	DE000TT8YCB2	DE000TT8YCC0	DE000TT8YCD8
DE000TT8YCE6	DE000TT8YCF3	DE000TT8YCG1	DE000TT8YCH9
DE000TT8Y CJ5	DE000TT8YCK3	DE000TT8YCL1	DE000TT8YCM9
DE000TT8YCN7	DE000TT8YCP2	DE000TT8Y CQ0	DE000TT8YCR8
DE000TT8YCS6	DE000TT8YCT4	DE000TT8YCU2	DE000TT8YCV0
DE000TT8YCW8	DE000TT8YCX6	DE000TT8YCY4	DE000TT8Y CZ1
DE000TT8YD04	DE000TT8YD12	DE000TT8YD20	DE000TT8YD38
DE000TT8YD46	DE000TT8YD53	DE000TT8YD61	DE000TT8YD79
DE000TT8YD87	DE000TT8YD95	DE000TT8YDA2	DE000TT8YDB0
DE000TT8YDC8	DE000TT8YDD6	DE000TT8YDE4	DE000TT8YDF1
DE000TT8YDG9	DE000TT8YDH7	DE000TT8YDJ3	DE000TT8YDK1
DE000TT8YDL9	DE000TT8YDM7	DE000TT8YDN5	DE000TT8YDP0
DE000TT8YDQ8	DE000TT8YDR6	DE000TT8YDS4	DE000TT8YDT2
DE000TT8YDU0	DE000TT8YDV8	DE000TT8YDW6	DE000TT8YDX4
DE000TT8YDY2	DE000TT8YDZ9	DE000TT8YE03	DE000TT8YE11

DE000TT8YE29	DE000TT8YE37	DE000TT8YE45	DE000TT8YE52
DE000TT8YE60	DE000TT8YE78	DE000TT8YE86	DE000TT8YE94
DE000TT8YEA0	DE000TT8YEB8	DE000TT8YEC6	DE000TT8YED4
DE000TT8YEE2	DE000TT8YEF9	DE000TT8YEG7	DE000TT8YEH5
DE000TT8YEJ1	DE000TT8YEK9	DE000TT8YEL7	DE000TT8YEM5
DE000TT8YEN3	DE000TT8YEP8	DE000TT8YEQ6	DE000TT8YER4
DE000TT8YES2	DE000TT8YET0	DE000TT8YEU8	DE000TT8YEV6
DE000TT8YEW4	DE000TT8YEX2	DE000TT8YEO0	DE000TT8YEZ7
DE000TT8YF02	DE000TT8YF10	DE000TT8YF28	DE000TT8YF36
DE000TT8YF44	DE000TT8YF51	DE000TT8YF69	DE000TT8YF77
DE000TT8YF85	DE000TT8YF93	DE000TT8YFA7	DE000TT8YFB5
DE000TT8YFC3	DE000TT8YFD1	DE000TT8YFE9	DE000TT8YFF6
DE000TT8YFG4	DE000TT8YFH2	DE000TT8YFJ8	DE000TT8YFK6
DE000TT8YFL4	DE000TT8YFM2	DE000TT8YFN0	DE000TT8YFP5
DE000TT8YFQ3	DE000TT8YFR1	DE000TT8YFS9	DE000TT8YFT7
DE000TT8YFU5	DE000TT8YFV3	DE000TT8YFW1	DE000TT8YFX9
DE000TT8YFY7	DE000TT8YFZ4	DE000TT8YG01	DE000TT8YG19
DE000TT8YG27	DE000TT8YG35	DE000TT8YG43	DE000TT8YG50
DE000TT8YG68	DE000TT8YG76	DE000TT8YG84	DE000TT8YG92
DE000TT8YGA5	DE000TT8YGB3	DE000TT8YGC1	DE000TT8YGD9
DE000TT8YGE7	DE000TT8YGF4	DE000TT8YGG2	DE000TT8YGH0
DE000TT8YGJ6	DE000TT8Y GK4	DE000TT8YGL2	DE000TT8YGM0
DE000TT8YGN8	DE000TT8YGP3	DE000TT8Y GQ1	DE000TT8YGR9
DE000TT8YGS7	DE000TT8YGT5	DE000TT8Y GU3	DE000TT8YGV1
DE000TT8YGW9	DE000TT8YGX7	DE000TT8YGY5	DE000TT8YGZ2
DE000TT8YH00	DE000TT8YH18	DE000TT8YH26	DE000TT8YH34
DE000TT8YH42	DE000TT8YH59	DE000TT8YH67	DE000TT8YH75
DE000TT8YH83	DE000TT8YH91	DE000TT8YHA3	DE000TT8YHB1
DE000TT8YHC9	DE000TT8YHD7	DE000TT8YHE5	DE000TT8YHF2
DE000TT8YHG0	DE000TT8YHH8	DE000TT8YHJ4	DE000TT8YHK2
DE000TT8YHL0	DE000TT8YHM8	DE000TT8YHN6	DE000TT8YHP1
DE000TT8YHQ9	DE000TT8YHR7	DE000TT8YHS5	DE000TT8YHT3
DE000TT8YHU1	DE000TT8YHV9	DE000TT8YHW7	DE000TT8YHX5
DE000TT8YHY3	DE000TT8YHZ0	DE000TT8YJ08	DE000TT8YJ16
DE000TT8YJ24	DE000TT8YJ32	DE000TT8YJ40	DE000TT8YJ57
DE000TT8YJ65	DE000TT8YJ73	DE000TT8YJ81	DE000TT8YJ99
DE000TT8YJA9	DE000TT8YJB7	DE000TT8YJC5	DE000TT8YJD3
DE000TT8YJE1	DE000TT8YJF8	DE000TT8YJG6	DE000TT8YJH4
DE000TT8YJJ0	DE000TT8YJK8	DE000TT8YJL6	DE000TT8YJM4
DE000TT8YJN2	DE000TT8YJP7	DE000TT8YJQ5	DE000TT8YJR3
DE000TT8YJS1	DE000TT8YJT9	DE000TT8YJU7	DE000TT8YJV5
DE000TT8YJW3	DE000TT8YJX1	DE000TT8YJY9	DE000TT8YJZ6
DE000TT8YK05	DE000TT8YK13	DE000TT8YK21	DE000TT8YK39
DE000TT8YK47	DE000TT8YK54	DE000TT8YK62	DE000TT8YK70
DE000TT8YK88	DE000TT8YK96	DE000TT8YKA7	DE000TT8YKB5
DE000TT8YKC3	DE000TT8YKD1	DE000TT8YKE9	DE000TT8YKF6
DE000TT8YKG4	DE000TT8YKH2	DE000TT8YKJ8	DE000TT8YKK6
DE000TT8YKL4	DE000TT8YKM2	DE000TT8YKN0	DE000TT8YKP5
DE000TT8YKQ3	DE000TT8YKR1	DE000TT8YKS9	DE000TT8YKT7
DE000TT8YKU5	DE000TT8YKV3	DE000TT8YKW1	DE000TT8YKX9
DE000TT8YKY7	DE000TT8YKZ4	DE000TT8YL04	DE000TT8YL12
DE000TT8YL20	DE000TT8YL38	DE000TT8YL46	DE000TT8YL53
DE000TT8YL61	DE000TT8YL79	DE000TT8YL87	DE000TT8YL95
DE000TT8YLA5	DE000TT8YLB3	DE000TT8YLC1	DE000TT8YLD9
DE000TT8YLE7	DE000TT8YLF4	DE000TT8YLG2	DE000TT8YLH0

DE000TT8Y LJ6	DE000TT8Y LK4	DE000TT8Y LL2	DE000TT8Y L M0
DE000TT8Y LN8	DE000TT8Y LP3	DE000TT8Y LQ1	DE000TT8Y LR9
DE000TT8Y LS7	DE000TT8Z ZU0	DE000TT90008	DE000TT90016
DE000TT90024	DE000TT90032	DE000TT90040	DE000TT90057
DE000TT90065	DE000TT90073	DE000TT90081	DE000TT90099
DE000TT900A8	DE000TT900B6	DE000TT900C4	DE000TT900D2
DE000TT900E0	DE000TT900F7	DE000TT900G5	DE000TT900H3
DE000TT900J9	DE000TT900K7	DE000TT900L5	DE000TT900M3
DE000TT900N1	DE000TT900P6	DE000TT900Q4	DE000TT900R2
DE000TT900S0	DE000TT900T8	DE000TT900U6	DE000TT900V4
DE000TT900W2	DE000TT900X0	DE000TT900Y8	DE000TT900Z5
DE000TT90107	DE000TT90115	DE000TT90123	DE000TT90131
DE000TT90149	DE000TT90156	DE000TT90164	DE000TT90172
DE000TT90180	DE000TT90198	DE000TT901A6	DE000TT901B4
DE000TT901C2	DE000TT901D0	DE000TT901E8	DE000TT901F5
DE000TT901G3	DE000TT901H1	DE000TT901J7	DE000TT901K5
DE000TT901L3	DE000TT901M1	DE000TT901N9	DE000TT901P4
DE000TT901Q2	DE000TT901R0	DE000TT901S8	DE000TT901T6
DE000TT901U4	DE000TT901V2	DE000TT901W0	DE000TT901X8
DE000TT901Y6	DE000TT901Z3	DE000TT90206	DE000TT90214
DE000TT90222	DE000TT90230	DE000TT90248	DE000TT90255
DE000TT90263	DE000TT90271	DE000TT90289	DE000TT90297
DE000TT902A4	DE000TT902B2	DE000TT902C0	DE000TT902D8
DE000TT902E6	DE000TT902F3	DE000TT902G1	DE000TT902H9
DE000TT902J5	DE000TT902K3	DE000TT902L1	DE000TT902M9
DE000TT902N7	DE000TT902P2	DE000TT902Q0	DE000TT902R8
DE000TT902S6	DE000TT902T4	DE000TT902U2	DE000TT902V0
DE000TT902W8	DE000TT902X6	DE000TT902Y4	DE000TT902Z1
DE000TT90305	DE000TT90313	DE000TT90321	DE000TT90339
DE000TT90347	DE000TT90354	DE000TT90362	DE000TT90438
DE000TT905G4	DE000TT905S9	DE000TT905T7	DE000TT905U5
DE000TT905V3	DE000TT905W1	DE000TT905X9	DE000TT905Y7
DE000TT905Z4	DE000TT90602	DE000TT90610	DE000TT90628
DE000TT90636	DE000TT90644	DE000TT90651	DE000TT90669
DE000TT90677	DE000TT90685	DE000TT90693	DE000TT906A5
DE000TT906B3	DE000TT906C1	DE000TT906D9	DE000TT906E7
DE000TT906F4	DE000TT906G2	DE000TT906H0	DE000TT906J6
DE000TT906K4	DE000TT906L2	DE000TT906M0	DE000TT906N8
DE000TT906P3	DE000TT906Q1	DE000TT906R9	DE000TT906S7
DE000TT906T5	DE000TT906U3	DE000TT906V1	DE000TT906W9
DE000TT906X7	DE000TT906Y5	DE000TT906Z2	DE000TT90701
DE000TT90719	DE000TT90727	DE000TT90735	DE000TT90743
DE000TT90750	DE000TT90768	DE000TT90776	DE000TT90784
DE000TT90792	DE000TT907A3	DE000TT907B1	DE000TT907C9
DE000TT907D7	DE000TT907E5	DE000TT907F2	DE000TT907G0
DE000TT907H8	DE000TT907J4	DE000TT907K2	DE000TT907L0
DE000TT907M8	DE000TT907N6	DE000TT907P1	DE000TT907Q9
DE000TT907R7	DE000TT907S5	DE000TT907T3	DE000TT907U1
DE000TT907V9	DE000TT907W7	DE000TT907X5	DE000TT907Y3
DE000TT907Z0	DE000TT90800	DE000TT90818	DE000TT90826
DE000TT90834	DE000TT90842	DE000TT90859	DE000TT90867
DE000TT90875	DE000TT90883	DE000TT90891	DE000TT908A1
DE000TT908B9	DE000TT908C7	DE000TT908D5	DE000TT908E3
DE000TT908F0	DE000TT908G8	DE000TT908H6	DE000TT908J2
DE000TT908K0	DE000TT908L8	DE000TT908M6	DE000TT908N4

DE000TT908P9	DE000TT908Q7	DE000TT908R5	DE000TT908S3
DE000TT908T1	DE000TT908U9	DE000TT908V7	DE000TT908W5
DE000TT908X3	DE000TT908Y1	DE000TT908Z8	DE000TT90909
DE000TT90917	DE000TT90925	DE000TT90933	DE000TT90941
DE000TT90958	DE000TT90966	DE000TT90974	DE000TT90982
DE000TT90990	DE000TT909A9	DE000TT909B7	DE000TT909C5
DE000TT909D3	DE000TT909E1	DE000TT909F8	DE000TT909G6
DE000TT909H4	DE000TT909J0	DE000TT909K8	DE000TT909L6
DE000TT909M4	DE000TT909N2	DE000TT909P7	DE000TT909Q5
DE000TT909R3	DE000TT909S1	DE000TT909T9	DE000TT909U7
DE000TT909V5	DE000TT909W3	DE000TT909X1	DE000TT909Y9
DE000TT909Z6	DE000TT90A07	DE000TT90A15	DE000TT90A23
DE000TT90A31	DE000TT90A49	DE000TT90A56	DE000TT90A64
DE000TT90A72	DE000TT90A80	DE000TT90A98	DE000TT90AA6
DE000TT90AB4	DE000TT90AC2	DE000TT90AD0	DE000TT90AE8
DE000TT90AF5	DE000TT90AG3	DE000TT90AH1	DE000TT90AJ7
DE000TT90AK5	DE000TT90AL3	DE000TT90AM1	DE000TT90AN9
DE000TT90AP4	DE000TT90AQ2	DE000TT90AR0	DE000TT90AS8
DE000TT90AT6	DE000TT90AU4	DE000TT90AV2	DE000TT90AW0
DE000TT90AX8	DE000TT90AY6	DE000TT90AZ3	DE000TT90B06
DE000TT90B14	DE000TT90B22	DE000TT90B30	DE000TT90B48
DE000TT90B55	DE000TT90B63	DE000TT90B71	DE000TT90B89
DE000TT90B97	DE000TT90BA4	DE000TT90BB2	DE000TT90BC0
DE000TT90BD8	DE000TT90BE6	DE000TT90BF3	DE000TT90BG1
DE000TT90BH9	DE000TT90BJ5	DE000TT90BK3	DE000TT90BL1
DE000TT90BM9	DE000TT90BN7	DE000TT90BP2	DE000TT90BQ0
DE000TT90BR8	DE000TT90BS6	DE000TT90BT4	DE000TT90BU2
DE000TT90BV0	DE000TT90BW8	DE000TT90BX6	DE000TT90BY4
DE000TT90BZ1	DE000TT90C05	DE000TT90C13	DE000TT90C21
DE000TT90C39	DE000TT90C47	DE000TT90C54	DE000TT90C62
DE000TT90C70	DE000TT90C88	DE000TT90C96	DE000TT90CA2
DE000TT90CB0	DE000TT90CC8	DE000TT90CD6	DE000TT90CE4
DE000TT90CF1	DE000TT90CG9	DE000TT90CH7	DE000TT90CJ3
DE000TT90CK1	DE000TT90CL9	DE000TT90CM7	DE000TT90CN5
DE000TT90CP0	DE000TT90CQ8	DE000TT90CR6	DE000TT90CS4
DE000TT90CT2	DE000TT90CU0	DE000TT90CV8	DE000TT90CW6
DE000TT90CX4	DE000TT90CY2	DE000TT90CZ9	DE000TT90D04
DE000TT90D12	DE000TT90D20	DE000TT90D38	DE000TT90D46
DE000TT90D53	DE000TT90D61	DE000TT90D79	DE000TT90D87
DE000TT90D95	DE000TT90DA0	DE000TT90DB8	DE000TT90DC6
DE000TT90DD4	DE000TT90DE2	DE000TT90DF9	DE000TT90DG7
DE000TT90DH5	DE000TT90DJ1	DE000TT90DK9	DE000TT90DL7
DE000TT90DM5	DE000TT90DN3	DE000TT90DP8	DE000TT90DQ6
DE000TT90DR4	DE000TT90DS2	DE000TT90DT0	DE000TT90DU8
DE000TT90DV6	DE000TT90DW4	DE000TT90DX2	DE000TT90DY0
DE000TT90DZ7	DE000TT90E03	DE000TT90E11	DE000TT90E29
DE000TT90E37	DE000TT90E45	DE000TT90E52	DE000TT90E60
DE000TT90E78	DE000TT90E86	DE000TT90E94	DE000TT90EA8
DE000TT90EB6	DE000TT90EC4	DE000TT90ED2	DE000TT90EE0
DE000TT90EF7	DE000TT90EG5	DE000TT90EH3	DE000TT90EJ9
DE000TT90EK7	DE000TT90EL5	DE000TT90EM3	DE000TT90EN1
DE000TT90EP6	DE000TT90EQ4	DE000TT90ER2	DE000TT90ES0
DE000TT90ET8	DE000TT90EU6	DE000TT90EV4	DE000TT90EW2
DE000TT90EX0	DE000TT90EY8	DE000TT90EZ5	DE000TT90F02
DE000TT90F10	DE000TT90F28	DE000TT90F36	DE000TT90F44

DE000TT90F51	DE000TT90F69	DE000TT90F77	DE000TT90F85
DE000TT90F93	DE000TT90FA5	DE000TT90FB3	DE000TT90FC1
DE000TT90FD9	DE000TT90FE7	DE000TT90FF4	DE000TT90FG2
DE000TT90FH0	DE000TT90FJ6	DE000TT90FK4	DE000TT90FL2
DE000TT90FM0	DE000TT90FN8	DE000TT90FP3	DE000TT90FQ1
DE000TT90FR9	DE000TT90FS7	DE000TT90FT5	DE000TT90FU3
DE000TT90FV1	DE000TT90FW9	DE000TT90FX7	DE000TT90FY5
DE000TT90FZ2	DE000TT90G01	DE000TT90G19	DE000TT90G27
DE000TT90G35	DE000TT90G43	DE000TT90G50	DE000TT90G68
DE000TT90G76	DE000TT90G84	DE000TT90G92	DE000TT90GA3
DE000TT90GB1	DE000TT90GC9	DE000TT90GD7	DE000TT90GE5
DE000TT90GF2	DE000TT90GG0	DE000TT90GH8	DE000TT90GJ4
DE000TT90GK2	DE000TT90GL0	DE000TT90GM8	DE000TT90GN6
DE000TT90GP1	DE000TT90GQ9	DE000TT90GR7	DE000TT90GS5
DE000TT90GT3	DE000TT90GU1	DE000TT90GV9	DE000TT90GW7
DE000TT90GX5	DE000TT90GY3	DE000TT90GZ0	DE000TT90H00
DE000TT90H18	DE000TT90H26	DE000TT90H34	DE000TT90H42
DE000TT90H59	DE000TT90H67	DE000TT90H75	DE000TT90H83
DE000TT90H91	DE000TT90HA1	DE000TT90HB9	DE000TT90HC7
DE000TT90HD5	DE000TT90HE3	DE000TT90HF0	DE000TT90HG8
DE000TT90HH6	DE000TT90HJ2	DE000TT90HK0	DE000TT90HL8
DE000TT90HM6	DE000TT90HN4	DE000TT90HP9	DE000TT90HQ7
DE000TT90HR5	DE000TT90HS3	DE000TT90HT1	DE000TT90HU9
DE000TT90HV7	DE000TT90HW5	DE000TT90HX3	DE000TT90HY1
DE000TT90HZ8	DE000TT90J08	DE000TT90J16	DE000TT90J24
DE000TT90J32	DE000TT90J40	DE000TT90J57	DE000TT90J65
DE000TT90J73	DE000TT90J81	DE000TT90J99	DE000TT90JA7
DE000TT90JB5	DE000TT90JC3	DE000TT90JD1	DE000TT90JE9
DE000TT90JF6	DE000TT90JG4	DE000TT90JH2	DE000TT90JJ8
DE000TT90JK6	DE000TT90JL4	DE000TT90JM2	DE000TT90JN0
DE000TT90JP5	DE000TT90JQ3	DE000TT90JR1	DE000TT90JS9
DE000TT90JT7	DE000TT90JU5	DE000TT90JV3	DE000TT90JW1
DE000TT90JX9	DE000TT90JY7	DE000TT90JZ4	DE000TT90K05
DE000TT90K13	DE000TT90K21	DE000TT90K39	DE000TT90K47
DE000TT90K54	DE000TT90K62	DE000TT90K70	DE000TT90K88
DE000TT90K96	DE000TT90KA5	DE000TT90KB3	DE000TT90KC1
DE000TT90KD9	DE000TT90KE7	DE000TT90KF4	DE000TT90KG2
DE000TT90KH0	DE000TT90KJ6	DE000TT90KK4	DE000TT90KL2
DE000TT90KM0	DE000TT90KN8	DE000TT90KP3	DE000TT90KQ1
DE000TT90KR9	DE000TT90KS7	DE000TT90KT5	DE000TT90KU3
DE000TT90KV1	DE000TT90KW9	DE000TT90KX7	DE000TT90KY5
DE000TT90KZ2	DE000TT90L04	DE000TT90L12	DE000TT90L20
DE000TT90L38	DE000TT90L46	DE000TT90L53	DE000TT90L61
DE000TT90L79	DE000TT90L87	DE000TT90L95	DE000TT90LA3
DE000TT90LB1	DE000TT90LC9	DE000TT90LD7	DE000TT90LE5
DE000TT90LF2	DE000TT90LG0	DE000TT90LH8	DE000TT90LJ4
DE000TT90LK2	DE000TT90LL0	DE000TT90LM8	DE000TT90LN6
DE000TT90LP1	DE000TT90LQ9	DE000TT90LR7	DE000TT90LS5
DE000TT90LT3	DE000TT90LU1	DE000TT90LV9	DE000TT90LW7
DE000TT90LX5	DE000TT90LY3	DE000TT90LZ0	DE000TT90M03
DE000TT90M11	DE000TT90M29	DE000TT90M37	DE000TT90M45
DE000TT90M52	DE000TT90M60	DE000TT90M78	DE000TT90M86
DE000TT90M94	DE000TT90MA1	DE000TT90MB9	DE000TT90MC7
DE000TT90MD5	DE000TT90ME3	DE000TT90MF0	DE000TT90MG8
DE000TT90MH6	DE000TT90MJ2	DE000TT90MK0	DE000TT94GT5

DE000TT94GU3	DE000TT94GV1	DE000TT94GW9	DE000TT94GX7
DE000TT94GY5	DE000TT94GZ2	DE000TT94H06	DE000TT94H14
DE000TT94H22	DE000TT94H30	DE000TT94H48	DE000TT94H55
DE000TT94H63	DE000TT94H71	DE000TT94H89	DE000TT94H97
DE000TT94HA3	DE000TT94HB1	DE000TT94HC9	DE000TT94HD7
DE000TT94HE5	DE000TT94HF2	DE000TT94HG0	DE000TT94HH8
DE000TT94HJ4	DE000TT94HK2	DE000TT94JH4	DE000TT97UZ6
DE000TT97V05	DE000TT9F551	DE000TT9F569	DE000TT9F577
DE000TT9F585	DE000TT9F593	DE000TT9F5A9	DE000TT9F5B7
DE000TT9F5C5	DE000TT9F5D3	DE000TT9F5E1	DE000TT9F5F8
DE000TT9F5G6	DE000TT9F5H4	DE000TT9F5J0	DE000TT9F5K8
DE000TT9F5L6	DE000TT9F5M4	DE000TT9F5N2	DE000TT9F5P7
DE000TT9F5Q5	DE000TT9F5R3	DE000TT9F5S1	DE000TT9F5T9
DE000TT9F5U7	DE000TT9F5V5	DE000TT9F5W3	DE000TT9F5X1
DE000TT9F5Y9	DE000TT9F5Z6	DE000TT9F601	DE000TT9F619
DE000TT9F627	DE000TT9F635	DE000TT9F643	DE000TT9F650
DE000TT9F668	DE000TT9F676	DE000TT9F684	DE000TT9F692
DE000TT9F6A7	DE000TT9F6B5	DE000TT9F6C3	DE000TT9F6D1
DE000TT9F6E9	DE000TT9F6F6	DE000TT9F6G4	DE000TT9F6H2
DE000TT9F6J8	DE000TT9F6K6	DE000TT9F6L4	DE000TT9F6M2
DE000TT9F6N0	DE000TT9F6P5	DE000TT9F6Q3	DE000TT9F6R1
DE000TT9F6S9	DE000TT9F6T7	DE000TT9F6U5	DE000TT9F6V3
DE000TT9F6W1	DE000TT9F6X9	DE000TT9F6Y7	DE000TT9F6Z4
DE000TT9F700	DE000TT9F718	DE000TT9F726	DE000TT9F734
DE000TT9F742	DE000TT9F759	DE000TT9F767	DE000TT9F775
DE000TT9F783	DE000TT9F791	DE000TT9F7A5	DE000TT9F7B3
DE000TT9F7C1	DE000TT9F7D9	DE000TT9F7E7	DE000TT9F7F4
DE000TT9F7G2	DE000TT9F7H0	DE000TT9F7J6	DE000TT9F7K4
DE000TT9F7L2	DE000TT9F7M0	DE000TT9F7N8	DE000TT9F7P3
DE000TT9F7Q1	DE000TT9F7R9	DE000TT9F7S7	DE000TT9F7T5
DE000TT9F7U3	DE000TT9F7V1	DE000TT9F7W9	DE000TT9F7X7
DE000TT9F7Y5	DE000TT9F7Z2	DE000TT9F809	DE000TT9F817
DE000TT9F825	DE000TT9F833	DE000TT9F841	DE000TT9F858
DE000TT9F866	DE000TT9F874	DE000TT9F882	DE000TT9F890
DE000TT9F8A3	DE000TT9F8B1	DE000TT9F8C9	DE000TT9F8D7
DE000TT9F8E5	DE000TT9F8F2	DE000TT9F8G0	DE000TT9F8H8
DE000TT9F8J4	DE000TT9F8K2	DE000TT9F8L0	DE000TT9F8M8
DE000TT9F8N6	DE000TT9F8P1	DE000TT9F8Q9	DE000TT9F8R7
DE000TT9F8S5	DE000TT9F8T3	DE000TT9F8U1	DE000TT9F8V9
DE000TT9F8W7	DE000TT9K3A7	DE000TT9K3B5	DE000TT9K3C3
DE000TT9K3D1	DE000TT9K3E9	DE000TT9K3F6	DE000TT9K3G4
DE000TT9K3H2	DE000TT9K3J8	DE000TT9K3K6	DE000TT9K3L4
DE000TT9K3M2	DE000TT9K3N0	DE000TT9K3P5	DE000TT9K3Q3
DE000TT9K3R1	DE000TT9K3S9	DE000TT9K3T7	DE000TT9K3U5
DE000TT9K3V3	DE000TT9K3W1	DE000TT9K3X9	DE000TT9K3Y7
DE000TT9K3Z4	DE000TT9K403	DE000TT9K411	DE000TT9K429
DE000TT9K437	DE000TT9K445	DE000TT9K452	DE000TT9K460
DE000TT9K478	DE000TT9K486	DE000TT9K494	DE000TT9K4A5
DE000TT9K4B3	DE000TT9K4C1	DE000TT9K4D9	DE000TT9K4E7
DE000TT9K4F4	DE000TT9K4G2	DE000TT9K4H0	DE000TT9K4J6
DE000TT9K4K4	DE000TT9K4L2	DE000TT9K4M0	DE000TT9K4N8
DE000TT9K4P3	DE000TT9K4Q1	DE000TT9K4R9	DE000TT9K4S7
DE000TT9K4T5	DE000TT9K4U3	DE000TT9K4V1	DE000TT9K4W9
DE000TT9K4X7	DE000TT9K4Y5	DE000TT9K4Z2	DE000TT9K502
DE000TT9K510	DE000TT9K528	DE000TT9K536	DE000TT9K544

DE000TT9K551	DE000TT9K569	DE000TT9K577	DE000TT9K585
DE000TT9K593	DE000TT9K5A2	DE000TT9K5B0	DE000TT9K5C8
DE000TT9K5D6	DE000TT9K5E4	DE000TT9K5F1	DE000TT9K5G9
DE000TT9K5H7	DE000TT9K5J3	DE000TT9K5K1	DE000TT9K5L9
DE000TT9K5M7	DE000TT9K5N5	DE000TT9K5P0	DE000TT9K5Q8
DE000TT9K5R6	DE000TT9K5S4	DE000TT9K5T2	DE000TT9K5U0
DE000TT9K5V8	DE000TT9K5W6	DE000TT9K5X4	DE000TT9K5Y2
DE000TT9K5Z9	DE000TT9K601	DE000TT9K619	DE000TT9K627
DE000TT9K635	DE000TT9K643	DE000TT9K650	DE000TT9K668
DE000TT9K676	DE000TT9K684	DE000TT9K692	DE000TT9K6A0
DE000TT9K6B8	DE000TT9K6C6	DE000TT9K6D4	DE000TT9K6E2
DE000TT9K6F9	DE000TT9K6G7	DE000TT9K6H5	DE000TT9K6J1
DE000TT9K6K9	DE000TT9K6L7	DE000TT9K6M5	DE000TT9K6N3
DE000TT9K6P8	DE000TT9K6Q6	DE000TT9K6R4	DE000TT9K6S2
DE000TT9K6T0	DE000TT9K6U8	DE000TT9K6V6	DE000TT9K6W4
DE000TT9K6X2	DE000TT9K6Y0	DE000TT9K6Z7	DE000TT9K700
DE000TT9K718	DE000TT9K726	DE000TT9K734	DE000TT9K742
DE000TT9K759	DE000TT9K767	DE000TT9K775	DE000TT9K783
DE000TT9K791	DE000TT9K7A8	DE000TT9K7B6	DE000TT9K7C4
DE000TT9K7D2	DE000TT9K7E0	DE000TT9K7F7	DE000TT9K7G5
DE000TT9K7H3	DE000TT9K7J9	DE000TT9K7K7	DE000TT9K7L5
DE000TT9K7M3	DE000TT9K7N1	DE000TT9K7P6	DE000TT9K7Q4
DE000TT9K7R2	DE000TT9K7S0	DE000TT9K7T8	DE000TT9K7U6
DE000TT9K7V4	DE000TT9K7W2	DE000TT9K7X0	DE000TT9K7Y8
DE000TT9K7Z5	DE000TT9K809	DE000TT9K817	DE000TT9K825
DE000TT9K833	DE000TT9K841	DE000TT9K858	DE000TT9K866
DE000TT9K874	DE000TT9K882	DE000TT9K890	DE000TT9K8A6
DE000TT9K8B4	DE000TT9K8C2	DE000TT9K8D0	DE000TT9K8E8
DE000TT9K8F5	DE000TT9K8G3	DE000TT9K8H1	DE000TT9K8J7
DE000TT9K8K5	DE000TT9K8L3	DE000TT9K8M1	DE000TT9K8N9
DE000TT9K8P4	DE000TT9K8Q2	DE000TT9K8R0	DE000TT9K8S8
DE000TT9K8T6	DE000TT9K8U4	DE000TT9K8V2	DE000TT9K8W0
DE000TT9K8X8	DE000TT9K8Y6	DE000TT9K8Z3	DE000TT9K908
DE000TT9K916	DE000TT9K924	DE000TT9K932	DE000TT9K940
DE000TT9K957	DE000TT9K965	DE000TT9K973	DE000TT9K981
DE000TT9K999	DE000TT9K9A4	DE000TT9K9B2	DE000TT9K9C0
DE000TT9K9D8	DE000TT9K9E6	DE000TT9K9F3	DE000TT9K9G1
DE000TT9K9H9	DE000TT9K9J5	DE000TT9K9K3	DE000TT9K9L1
DE000TT9K9M9	DE000TT9K9N7	DE000TT9K9P2	DE000TT9K9Q0
DE000TT9K9R8	DE000TT9K9S6	DE000TT9K9T4	DE000TT9K9U2
DE000TT9K9V0	DE000TT9K9W8	DE000TT9K9X6	DE000TT9K9Y4
DE000TT9K9Z1	DE000TT9KA02	DE000TT9KA10	DE000TT9KA28
DE000TT9KA36	DE000TT9KA44	DE000TT9KA51	DE000TT9KA69
DE000TT9KA77	DE000TT9KA85	DE000TT9KA93	DE000TT9KAA5
DE000TT9KAB3	DE000TT9KAC1	DE000TT9KAD9	DE000TT9KAE7
DE000TT9KAF4	DE000TT9KAG2	DE000TT9KAH0	DE000TT9LDP5
DE000TT9MRL2	DE000TT9MRM0	DE000TT9MRN8	DE000TT9P5N0
DE000TT9PTD8	DE000TT9W804	DE000TT9W812	DE000TT9W820
DE000TT9WU87	DE000TT9WU95	DE000TT9WUA8	DE000TT9WUB6
DE000TT9WUC4	DE000TT9WUD2	DE000TT9WUE0	DE000TT9WUF7
DE000TT9WUG5	DE000TT9WUH3	DE000TT9WUJ9	DE000TT9WUK7
DE000TT9WUL5	DE000TT9WUM3	DE000TT9WUN1	DE000TT9WUP6
DE000TT9WUQ4	DE000TT9WUR2	DE000TT9WUS0	DE000TT9WUT8
DE000TT9WUU6	DE000TT9WUV4	DE000TT9WUW2	DE000TT9WUX0
DE000TT9WUY8	DE000TT9WUZ5	DE000TT9WV03	DE000TT9WV11

DE000TT9WV29	DE000TT9WV37	DE000TT9WV45	DE000TT9WV52
DE000TT9WV60	DE000TT9WV78	DE000TT9WV86	DE000TT9WV94
DE000TT9WVA6	DE000TT9WVB4	DE000TT9WVC2	DE000TT9WVD0
DE000TT9WVE8	DE000TT9WVF5	DE000TT9WVG3	DE000TT9WVH1
DE000TT9WVJ7	DE000TT9WVK5	DE000TT9WVL3	DE000TT9WVM1
DE000TT9WVN9	DE000TT9WVP4	DE000TT9WVQ2	DE000TT9WVR0
DE000TT9WVS8	DE000TT9WVT6	DE000TT9WVU4	DE000TT9WVV2
DE000TT9WVW0	DE000TT9WVX8	DE000TT9WVY6	DE000TT9WVZ3
DE000TT9WW02	DE000TT9WW10	DE000TT9WW28	DE000TT9WW36
DE000TT9WW44	DE000TT9WW51	DE000TT9WW69	DE000TT9WW77
DE000TT9WW85	DE000TT9WW93	DE000TT9WWA4	DE000TT9WWB2
DE000TT9WWC0	DE000TT9WWD8	DE000TT9WWE6	DE000TT9WWF3
DE000TT9WWG1	DE000TT9WWH9	DE000TT9WWJ5	DE000TT9WWK3
DE000TT9WWL1	DE000TT9WWM9	DE000TT9WWN7	DE000TT9WWP2
DE000TT9WWQ0	DE000TT9WWR8	DE000TT9WWS6	DE000TT9WWT4
DE000TT9WWU2	DE000TT9WWV0	DE000TT9WWW8	DE000TT9WWX6
DE000TT9WWY4	DE000TT9WWZ1	DE000TT9WX01	DE000TT9WX19
DE000TT9WX27	DE000TT9WX35	DE000TT9WX43	DE000TT9WX50
DE000TT9WX68	DE000TT9WX76	DE000TT9WX84	DE000TT9WX92
DE000TT9XA2	DE000TT9XB0	DE000TT9XC8	DE000TT9XD6
DE000TT9XE4	DE000TT9XF1	DE000TT9XG9	DE000TT9XH7
DE000TT9XJ3	DE000TT9XK1	DE000TT9XL9	DE000TT9XM7
DE000TT9XN5	DE000TT9XP0	DE000TT9XQ8	DE000TT9XR6
DE000TT9XS4	DE000TT9XT2	DE000TT9XU0	DE000TT9XV8
DE000TT9XW6	DE000TT9XX4	DE000TT9XY2	DE000TT9XZ9
DE000TT9WY00	DE000TT9WY18	DE000TT9WY26	DE000TT9WY34
DE000TT9WY42	DE000TT9WY59	DE000TT9WY67	DE000TT9WY75
DE000TT9WY83	DE000TT9WY91	DE000TT9WYA0	DE000TT9WYB8
DE000TT9WYC6	DE000TT9WYD4	DE000TT9WYE2	DE000TT9WYF9
DE000TT9WYG7	DE000TT9WYH5	DE000TT9WYJ1	DE000TT9WYK9
DE000TT9WYL7	DE000TT9WYM5	DE000TT9WYN3	DE000TT9WYP8
DE000TT9WYQ6	DE000TT9WYR4	DE000TT9WYS2	DE000TT9WYT0
DE000TT9WYU8	DE000TT9WYV6	DE000TT9WYW4	DE000TT9WYX2
DE000TT9WYY0	DE000TT9WYZ7	DE000TT9WZ09	DE000TT9WZ17
DE000TT9WZ25	DE000TT9WZ33	DE000TT9WZ41	DE000TT9WZ58
DE000TT9WZ66	DE000TT9WZ74	DE000TT9WZ82	DE000TT9WZ90
DE000TT9WZA7	DE000TT9WZB5	DE000TT9WZC3	DE000TT9WZD1
DE000TT9WZE9	DE000TT9WZF6	DE000TT9WZG4	DE000TT9WZH2
DE000TT9WZJ8	DE000TT9WZK6	DE000TT9WZL4	DE000TT9WZM2
DE000TT9WZN0	DE000TT9WZP5	DE000TT9WZQ3	DE000TT9WZR1
DE000TT9WZS9	DE000TT9WZT7	DE000TT9WZU5	DE000TT9WZV3
DE000TT9WZW1	DE000TT9WZX9	DE000TT9WZY7	DE000TT9WZZ4
DE000TT9X000	DE000TT9X018	DE000TT9X026	DE000TT9X034
DE000TT9X042	DE000TT9X059	DE000TT9X067	DE000TT9X075
DE000TT9X083	DE000TT9X091	DE000TT9X0A8	DE000TT9X0B6
DE000TT9X0C4	DE000TT9X0D2	DE000TT9X0E0	DE000TT9X0F7
DE000TT9X0G5	DE000TT9X0H3	DE000TT9X0J9	DE000TT9X0K7
DE000TT9X0L5	DE000TT9X0M3	DE000TT9X0N1	DE000TT9X0P6
DE000TT9X0Q4	DE000TT9X0R2	DE000TT9X0S0	DE000TT9X0T8
DE000TT9X0U6	DE000TT9X0V4	DE000TT9X0W2	DE000TT9X0X0
DE000TT9X0Y8	DE000TT9X0Z5	DE000TT9X109	DE000TT9X117
DE000TT9X125	DE000TT9X133	DE000TT9X141	DE000TT9X158
DE000TT9X166	DE000TT9X174	DE000TT9X182	DE000TT9X190
DE000TT9X1A6	DE000TT9X1B4	DE000TT9X1C2	DE000TT9X1D0
DE000TT9X1E8	DE000TT9X1F5	DE000TT9X1G3	DE000TT9X1H1

DE000TT9X1J7	DE000TT9X1K5	DE000TT9X1L3	DE000TT9X1M1
DE000TT9X1N9	DE000TT9X1P4	DE000TT9X1Q2	DE000TT9X1R0
DE000TT9X1S8	DE000TT9X1T6	DE000TT9X1U4	DE000TT9X1V2
DE000TT9X1W0	DE000TT9X1X8	DE000TT9X1Y6	DE000TT9X1Z3
DE000TT9X208	DE000TT9X216	DE000TT9X224	DE000TT9X232
DE000TT9X240	DE000TT9X257	DE000TT9X265	DE000TT9X273
DE000TT9X281	DE000TT9X299	DE000TT9X2A4	DE000TT9X2B2
DE000TT9X2C0	DE000TT9X2D8	DE000TT9X2E6	DE000TT9X2F3
DE000TT9X2G1	DE000TT9X2H9	DE000TT9X2J5	DE000TT9X2K3
DE000TT9X2L1	DE000TT9X2M9	DE000TT9X2N7	DE000TT9X2P2
DE000TT9X2Q0	DE000TT9X2R8	DE000TT9X2S6	DE000TT9X2T4
DE000TT9X2U2	DE000TT9X2V0	DE000TT9X2W8	DE000TT9X2X6
DE000TT9X2Y4	DE000TT9X2Z1	DE000TT9X307	DE000TT9X315
DE000TT9X323	DE000TT9X331	DE000TT9X349	DE000TT9X356
DE000TT9X364	DE000TT9X372	DE000TT9X380	DE000TT9X398
DE000TT9X3A2	DE000TT9X3B0	DE000TT9X3C8	DE000TT9X3D6
DE000TT9X3E4	DE000TT9X3F1	DE000TT9X3G9	DE000TT9X3H7
DE000TT9X3J3	DE000TT9X3K1	DE000TT9X3L9	DE000TT9X3M7
DE000TT9X3N5	DE000TT9X3P0	DE000TT9X3Q8	DE000TT9X3R6
DE000TT9X3S4	DE000TT9X3T2	DE000TT9X3U0	DE000TT9X3V8
DE000TT9X3W6	DE000TT9X3X4	DE000TT9X3Y2	DE000TT9X3Z9
DE000TT9X406	DE000TT9ZZS2	DE000TT49ZZ6	DE000TT7AJM6
DE000TT8VQJ1	DE000TT8VQK9	DE000TT8VQL7	DE000TT8VQM5
DE000TT8VQN3	DE000TT8VQP8	DE000TT9VC72	DE000HG001N7
DE000HG001P2	DE000HG001Q0	DE000HG00MM7	DE000HG05JL4
DE000HG0AH73	DE000HG0B3Z6	DE000HG0DLH0	DE000HG0EAH1
DE000HG0EAJ7	DE000HG0MV71	DE000HG0Q9D3	DE000HG0QY74
DE000HG0QY82	DE000HG0QY90	DE000HG0QYA0	DE000HG0QYB8
DE000HG0QYC6	DE000HG0QYD4	DE000HG0QYE2	DE000HG0QYF9
DE000HG0QYG7	DE000HG0QYH5	DE000HG0QYJ1	DE000HG0QYK9
DE000HG0QYL7	DE000HG0QYM5	DE000HG0QYN3	DE000HG0QYP8
DE000HG0QYQ6	DE000HG0QYR4	DE000HG0QYS2	DE000HG0QYT0
DE000HG0QYU8	DE000HG0QYV6	DE000HG0QYW4	DE000HG0QYX2
DE000HG0QYY0	DE000HG0QYZ7	DE000HG0QZ08	DE000HG0QZ16
DE000HG0QZ24	DE000HG0QZ32	DE000HG0QZ40	DE000HG0QZ57
DE000HG0QZ65	DE000HG0QZ73	DE000HG0QZ81	DE000HG0QZ99
DE000HG0QZA7	DE000HG0QZB5	DE000HG0QZC3	DE000HG0QZD1
DE000HG0QZE9	DE000HG0QZF6	DE000HG0QZG4	DE000HG0QZH2
DE000HG0QZJ8	DE000HG0QZK6	DE000HG0QZL4	DE000HG0QZM2
DE000HG0QZN0	DE000HG0QZP5	DE000HG0QZQ3	DE000HG0QZR1
DE000HG0QZS9	DE000HG0QZT7	DE000HG0QZU5	DE000HG0QZV3
DE000HG0QZW1	DE000HG0QZX9	DE000HG0QZY7	DE000HG0QZZ4
DE000HG0R000	DE000HG0R018	DE000HG0R026	DE000HG0R034
DE000HG0R042	DE000HG0R059	DE000HG0R067	DE000HG0R075
DE000HG0R083	DE000HG0R091	DE000HG0R0A7	DE000HG0R0B5
DE000HG0R0C3	DE000HG0R0D1	DE000HG0R0E9	DE000HG0R0F6
DE000HG0R0G4	DE000HG0R0H2	DE000HG0R0J8	DE000HG0R0K6
DE000HG0R0L4	DE000HG0R0M2	DE000HG0R0N0	DE000HG0R0P5
DE000HG0R0Q3	DE000HG0R0R1	DE000HG0R0S9	DE000HG0R0T7
DE000HG0R0U5	DE000HG0R0V3	DE000HG0R0W1	DE000HG0R0X9
DE000HG0R0Y7	DE000HG0R0Z4	DE000HG0R109	DE000HG0R117
DE000HG0R125	DE000HG0R133	DE000HG0R141	DE000HG0R158
DE000HG0R166	DE000HG0R174	DE000HG0R182	DE000HG0R190
DE000HG0R1A5	DE000HG0R1B3	DE000HG0R1C1	DE000HG0R1D9
DE000HG0R1E7	DE000HG0R1F4	DE000HG0R1G2	DE000HG0R1H0

DE000HG0R1J6	DE000HG0R1K4	DE000HG0R1L2	DE000HG0R1M0
DE000HG0R1N8	DE000HG0R1P3	DE000HG0R1Q1	DE000HG0R1R9
DE000HG0R1S7	DE000HG0R1T5	DE000HG0R1U3	DE000HG0R1V1
DE000HG0R1W9	DE000HG0R1X7	DE000HG0R1Y5	DE000HG0R1Z2
DE000HG0R208	DE000HG0R216	DE000HG0R224	DE000HG0R232
DE000HG0R240	DE000HG0R257	DE000HG0R265	DE000HG0R273
DE000HG0R281	DE000HG0R299	DE000HG0R2A3	DE000HG0R2B1
DE000HG0R2C9	DE000HG0R2D7	DE000HG0R2E5	DE000HG0R2F2
DE000HG0R2G0	DE000HG0R2H8	DE000HG0R2J4	DE000HG0R2K2
DE000HG0R2L0	DE000HG0R2M8	DE000HG0R2N6	DE000HG0R2P1
DE000HG0R2Q9	DE000HG0R2R7	DE000HG0R2S5	DE000HG0R2T3
DE000HG0R2U1	DE000HG0R2V9	DE000HG0R2W7	DE000HG0R2X5
DE000HG0R2Y3	DE000HG0R2Z0	DE000HG0R307	DE000HG0R315
DE000HG0R323	DE000HG0R331	DE000HG0R349	DE000HG0R356
DE000HG0R364	DE000HG0R372	DE000HG0R380	DE000HG0R398
DE000HG0R3A1	DE000HG0R3B9	DE000HG0R3C7	DE000HG0R3D5
DE000HG0R3E3	DE000HG0R3F0	DE000HG0R3G8	DE000HG0R3H6
DE000HG0R3J2	DE000HG0R3K0	DE000HG0R3L8	DE000HG0R3M6
DE000HG0R3N4	DE000HG0R3P9	DE000HG0R3Q7	DE000HG0R3R5
DE000HG0R3S3	DE000HG0R3T1	DE000HG0R3U9	DE000HG0R3V7
DE000HG0R3W5	DE000HG0R3X3	DE000HG0R3Y1	DE000HG0R3Z8
DE000HG0R406	DE000HG0R414	DE000HG0R422	DE000HG0R430
DE000HG0R448	DE000HG0R455	DE000HG0R463	DE000HG0R471
DE000HG0R489	DE000HG0R497	DE000HG0R4A9	DE000HG0R4B7
DE000HG0R4C5	DE000HG0R4D3	DE000HG0R4E1	DE000HG0R4F8
DE000HG0R4G6	DE000HG0R4H4	DE000HG0R4J0	DE000HG0R4K8
DE000HG0R4L6	DE000HG0R4M4	DE000HG0R4N2	DE000HG0R4P7
DE000HG0R4Q5	DE000HG0R4R3	DE000HG0R4S1	DE000HG0R4T9
DE000HG0R4U7	DE000HG0R4V5	DE000HG0R4W3	DE000HG0R4X1
DE000HG0R4Y9	DE000HG0R4Z6	DE000HG0R505	DE000HG0R513
DE000HG0R521	DE000HG0R539	DE000HG0R547	DE000HG0R554
DE000HG0R562	DE000HG0R570	DE000HG0R588	DE000HG0R596
DE000HG0R5A6	DE000HG0R5B4	DE000HG0R5C2	DE000HG0R5D0
DE000HG0R5E8	DE000HG0R5F5	DE000HG0R5G3	DE000HG0R5H1
DE000HG0R5J7	DE000HG0R5K5	DE000HG0R5L3	DE000HG0R5M1
DE000HG0R5N9	DE000HG0R5P4	DE000HG0R5Q2	DE000HG0R5R0
DE000HG0R5S8	DE000HG0R5T6	DE000HG0R5U4	DE000HG0R5V2
DE000HG0R5W0	DE000HG0R5X8	DE000HG0R5Y6	DE000HG0R5Z3
DE000HG0R604	DE000HG0R612	DE000HG0R620	DE000HG0R638
DE000HG0R646	DE000HG0R653	DE000HG0R661	DE000HG0R679
DE000HG0R687	DE000HG0R695	DE000HG0R6A4	DE000HG0R6B2
DE000HG0R6C0	DE000HG0R6D8	DE000HG0R6E6	DE000HG0R6F3
DE000HG0R6G1	DE000HG0R6H9	DE000HG0R6J5	DE000HG0R6K3
DE000HG0R6L1	DE000HG0R6M9	DE000HG0R6N7	DE000HG0R6P2
DE000HG0R6Q0	DE000HG0R6R8	DE000HG0R6S6	DE000HG0R6T4
DE000HG0R6U2	DE000HG0R6V0	DE000HG0R6W8	DE000HG0R6X6
DE000HG0R6Y4	DE000HG0R6Z1	DE000HG0R703	DE000HG0R711
DE000HG0R729	DE000HG0R737	DE000HG0R745	DE000HG0R752
DE000HG0R760	DE000HG0R778	DE000HG0R786	DE000HG0R794
DE000HG0R7A2	DE000HG0R7B0	DE000HG0R7C8	DE000HG0R7D6
DE000HG0R7E4	DE000HG0R7F1	DE000HG0R7G9	DE000HG0R7H7
DE000HG0R7J3	DE000HG0R7K1	DE000HG0R7L9	DE000HG0R7M7
DE000HG0R7N5	DE000HG0R7P0	DE000HG0R7Q8	DE000HG0R7R6
DE000HG0R7S4	DE000HG0R7T2	DE000HG0R7U0	DE000HG0R7V8
DE000HG0R7W6	DE000HG0R7X4	DE000HG0R7Y2	DE000HG0R7Z9

DE000HG0R802	DE000HG0R810	DE000HG0R828	DE000HG0R836
DE000HG0R844	DE000HG0R851	DE000HG0R869	DE000HG0R877
DE000HG0R885	DE000HG0R893	DE000HG0R8A0	DE000HG0R8B8
DE000HG0R8C6	DE000HG0R8D4	DE000HG0R8E2	DE000HG0R8F9
DE000HG0R8G7	DE000HG0R8H5	DE000HG0R8J1	DE000HG0R8K9
DE000HG0R8L7	DE000HG0R8M5	DE000HG0R8N3	DE000HG0R8P8
DE000HG0R8Q6	DE000HG0R8R4	DE000HG0R8S2	DE000HG0R8T0
DE000HG0R8U8	DE000HG0R8V6	DE000HG0R8W4	DE000HG0R8X2
DE000HG0R8Y0	DE000HG0R8Z7	DE000HG0R901	DE000HG0R919
DE000HG0R927	DE000HG0R935	DE000HG0R943	DE000HG0R950
DE000HG0R968	DE000HG0R976	DE000HG0R984	DE000HG0R992
DE000HG0R9A8	DE000HG0R9B6	DE000HG0R9C4	DE000HG0R9D2
DE000HG0R9E0	DE000HG0R9F7	DE000HG0R9G5	DE000HG0R9H3
DE000HG0R9J9	DE000HG0R9K7	DE000HG0R9L5	DE000HG0R9M3
DE000HG0R9N1	DE000HG0R9P6	DE000HG0R9Q4	DE000HG0R9R2
DE000HG0R9S0	DE000HG0R9T8	DE000HG0R9U6	DE000HG0R9V4
DE000HG0R9W2	DE000HG0R9X0	DE000HG0R9Y8	DE000HG0R9Z5
DE000HG0RA06	DE000HG0RA14	DE000HG0RA22	DE000HG0RA30
DE000HG0RA48	DE000HG0RA55	DE000HG0RA63	DE000HG0RA71
DE000HG0RA89	DE000HG0RA97	DE000HG0RAA8	DE000HG0RAB6
DE000HG0RAC4	DE000HG0RAD2	DE000HG0RAE0	DE000HG0RAF7
DE000HG0RAG5	DE000HG0RAH3	DE000HG0RAJ9	DE000HG0RAK7
DE000HG0RAL5	DE000HG0RAM3	DE000HG0RAN1	DE000HG0RAP6
DE000HG0RAQ4	DE000HG0RAR2	DE000HG0RAS0	DE000HG0RAT8
DE000HG0RAU6	DE000HG0RAV4	DE000HG0RAW2	DE000HG0RAX0
DE000HG0RAY8	DE000HG0RAZ5	DE000HG0RB05	DE000HG0RB13
DE000HG0RB21	DE000HG0RB39	DE000HG0RB47	DE000HG0RB54
DE000HG0RB62	DE000HG0RB70	DE000HG0RB88	DE000HG0RB96
DE000HG0RBA6	DE000HG0RBB4	DE000HG0RBC2	DE000HG0RBD0
DE000HG0RBE8	DE000HG0RBF5	DE000HG0RBG3	DE000HG0RBH1
DE000HG0RBJ7	DE000HG0RBK5	DE000HG0RBL3	DE000HG0RBM1
DE000HG0RBN9	DE000HG0RBP4	DE000HG0RBQ2	DE000HG0RBR0
DE000HG0RBS8	DE000HG0RBT6	DE000HG0RBU4	DE000HG0RBV2
DE000HG0RBW0	DE000HG0RBX8	DE000HG0RBY6	DE000HG0RBZ3
DE000HG0RC04	DE000HG0RC12	DE000HG0RC20	DE000HG0RC38
DE000HG0RC46	DE000HG0RC53	DE000HG0RC61	DE000HG0RC79
DE000HG0RC87	DE000HG0RC95	DE000HG0RCA4	DE000HG0RCB2
DE000HG0RCC0	DE000HG0RCD8	DE000HG0RCE6	DE000HG0RCF3
DE000HG0RCG1	DE000HG0RCH9	DE000HG0RCJ5	DE000HG0RCK3
DE000HG0RCL1	DE000HG0RCM9	DE000HG0RCN7	DE000HG0RCP2
DE000HG0RCQ0	DE000HG0RCR8	DE000HG0RCS6	DE000HG0RCT4
DE000HG0RCU2	DE000HG0RCV0	DE000HG0RCW8	DE000HG0RCX6
DE000HG0RCY4	DE000HG0RCZ1	DE000HG0RD03	DE000HG0RD11
DE000HG0RD29	DE000HG0RD37	DE000HG0RD45	DE000HG0RD52
DE000HG0RD60	DE000HG0RD78	DE000HG0RD86	DE000HG0RD94
DE000HG0RDA2	DE000HG0RDB0	DE000HG0RDC8	DE000HG0RDD6
DE000HG0RDE4	DE000HG0RDF1	DE000HG0RDG9	DE000HG0RDH7
DE000HG0RDJ3	DE000HG0RDK1	DE000HG0RDL9	DE000HG0RDM7
DE000HG0RDN5	DE000HG0RDP0	DE000HG0RDQ8	DE000HG0RDR6
DE000HG0RDS4	DE000HG0RDT2	DE000HG0RDU0	DE000HG0RDV8
DE000HG0RDW6	DE000HG0RDX4	DE000HG0RDY2	DE000HG0RDZ9
DE000HG0RE02	DE000HG0RE10	DE000HG0RE28	DE000HG0RE36
DE000HG0RE44	DE000HG0RE51	DE000HG0RE69	DE000HG0RE77
DE000HG0RE85	DE000HG0RE93	DE000HG0REA0	DE000HG0REB8
DE000HG0REC6	DE000HG0RED4	DE000HG0REE2	DE000HG0REF9

DE000HG0REG7	DE000HG0REH5	DE000HG0REJ1	DE000HG0REK9
DE000HG0REL7	DE000HG0REM5	DE000HG0REN3	DE000HG0REP8
DE000HG0REQ6	DE000HG0RER4	DE000HG0RES2	DE000HG0RET0
DE000HG0REU8	DE000HG0REV6	DE000HG0REW4	DE000HG0REX2
DE000HG0REY0	DE000HG0REZ7	DE000HG0RF01	DE000HG0RF19
DE000HG0RF27	DE000HG0RF35	DE000HG0RF43	DE000HG0RF50
DE000HG0RF68	DE000HG0RF76	DE000HG0RF84	DE000HG0RF92
DE000HG0RFA7	DE000HG0RFB5	DE000HG0RFC3	DE000HG0RFD1
DE000HG0RFE9	DE000HG0RFF6	DE000HG0RFG4	DE000HG0RFH2
DE000HG0RFJ8	DE000HG0RFK6	DE000HG0RFL4	DE000HG0RFM2
DE000HG0RFN0	DE000HG0RFP5	DE000HG0RFQ3	DE000HG0RFR1
DE000HG0RFS9	DE000HG0RFT7	DE000HG0RFU5	DE000HG0RFV3
DE000HG0RFW1	DE000HG0RFX9	DE000HG0RFY7	DE000HG0RFZ4
DE000HG0RG00	DE000HG0RG18	DE000HG0RG26	DE000HG0RG34
DE000HG0RG42	DE000HG0RG59	DE000HG0RG67	DE000HG0RG75
DE000HG0RG83	DE000HG0RG91	DE000HG0RGA5	DE000HG0RGB3
DE000HG0RGC1	DE000HG0RGD9	DE000HG0RGE7	DE000HG0RGF4
DE000HG0RGG2	DE000HG0RGH0	DE000HG0RGJ6	DE000HG0RGK4
DE000HG0RGL2	DE000HG0RGM0	DE000HG0RGN8	DE000HG0RGP3
DE000HG0RGQ1	DE000HG0RGR9	DE000HG0RGS7	DE000HG0RGT5
DE000HG0RGU3	DE000HG0RGV1	DE000HG0RGW9	DE000HG0RGX7
DE000HG0RGY5	DE000HG0RGZ2	DE000HG0RH09	DE000HG0RH17
DE000HG0RH25	DE000HG0RH33	DE000HG0RH41	DE000HG0RH58
DE000HG0RH66	DE000HG0RH74	DE000HG0RH82	DE000HG0RH90
DE000HG0RHA3	DE000HG0RHB1	DE000HG0RHC9	DE000HG0RHD7
DE000HG0RHE5	DE000HG0RHF2	DE000HG0RHG0	DE000HG0RHH8
DE000HG0RHJ4	DE000HG0RHK2	DE000HG0RHL0	DE000HG0RHM8
DE000HG0RHN6	DE000HG0RHP1	DE000HG0RHQ9	DE000HG0RHR7
DE000HG0RHS5	DE000HG0RHT3	DE000HG0RHU1	DE000HG0RHV9
DE000HG0RHW7	DE000HG0RHX5	DE000HG0RHY3	DE000HG0RHZ0
DE000HG0RJ07	DE000HG0RJ15	DE000HG0RJ23	DE000HG0RJ31
DE000HG0RJ49	DE000HG0RJ56	DE000HG0RJ64	DE000HG0RJ72
DE000HG0RJ80	DE000HG0RJ98	DE000HG0RJA9	DE000HG0RJB7
DE000HG0RJC5	DE000HG0RJD3	DE000HG0RJE1	DE000HG0RJF8
DE000HG0RJG6	DE000HG0RJH4	DE000HG0RJJ0	DE000HG0RJK8
DE000HG0R JL6	DE000HG0RJM4	DE000HG0RJN2	DE000HG0RJP7
DE000HG0RJQ5	DE000HG0RJR3	DE000HG0RJS1	DE000HG0RJT9
DE000HG0RJU7	DE000HG0RJV5	DE000HG0RJW3	DE000HG0RJX1
DE000HG0RJY9	DE000HG0RJZ6	DE000HG0RK04	DE000HG0RK12
DE000HG0RK20	DE000HG0RK38	DE000HG0RK46	DE000HG0RK53
DE000HG0RK61	DE000HG0RK79	DE000HG0RK87	DE000HG0RK95
DE000HG0RKA7	DE000HG0RKB5	DE000HG0RKC3	DE000HG0RKD1
DE000HG0RKE9	DE000HG0RKF6	DE000HG0RKG4	DE000HG0RKH2
DE000HG0RKJ8	DE000HG0RKK6	DE000HG0RKL4	DE000HG0RKM2
DE000HG0RKN0	DE000HG0RKP5	DE000HG0RKQ3	DE000HG0RKR1
DE000HG0RKS9	DE000HG0RKT7	DE000HG0RKU5	DE000HG0RKV3
DE000HG0RKW1	DE000HG0RKX9	DE000HG0RKY7	DE000HG0RKZ4
DE000HG0RL03	DE000HG0RL11	DE000HG0RL29	DE000HG0RL37
DE000HG0RL45	DE000HG0RL52	DE000HG0RL60	DE000HG0RL78
DE000HG0RL86	DE000HG0RL94	DE000HG0RLA5	DE000HG0RLB3
DE000HG0RLC1	DE000HG0RLD9	DE000HG0RLE7	DE000HG0RLF4
DE000HG0RLG2	DE000HG0RLH0	DE000HG0RLJ6	DE000HG0RLK4
DE000HG0RL L2	DE000HG0RLM0	DE000HG0RLN8	DE000HG0RLP3
DE000HG0RLQ1	DE000HG0RLR9	DE000HG0RLS7	DE000HG0RLT5
DE000HG0RLU3	DE000HG0RLV1	DE000HG0RLW9	DE000HG0RLX7

DE000HG0RLY5	DE000HG0RLZ2	DE000HG0RM02	DE000HG0RM10
DE000HG0RM28	DE000HG0RM36	DE000HG0RM44	DE000HG0RM51
DE000HG0RM69	DE000HG0RM77	DE000HG0RM85	DE000HG0RM93
DE000HG0RMA3	DE000HG0RMB1	DE000HG0RMC9	DE000HG0RMD7
DE000HG0RME5	DE000HG0RMF2	DE000HG0RMG0	DE000HG0RMH8
DE000HG0RMJ4	DE000HG0RMK2	DE000HG0RML0	DE000HG0RMM8
DE000HG0RMN6	DE000HG0RMP1	DE000HG0RMQ9	DE000HG0RMR7
DE000HG0RMS5	DE000HG0RMT3	DE000HG0RMU1	DE000HG0RMV9
DE000HG0RMW7	DE000HG0RMX5	DE000HG0RMY3	DE000HG0RMZ0
DE000HG0RN01	DE000HG0RN19	DE000HG0RN27	DE000HG0RN35
DE000HG0RN43	DE000HG0RN50	DE000HG0RN68	DE000HG0RN76
DE000HG0RN84	DE000HG0RN92	DE000HG0RNA1	DE000HG0RNB9
DE000HG0RNC7	DE000HG0RND5	DE000HG0RNE3	DE000HG0RNF0
DE000HG0RNG8	DE000HG0RNH6	DE000HG0RNJ2	DE000HG0RNK0
DE000HG0RNL8	DE000HG0RNM6	DE000HG0RNN4	DE000HG0RNP9
DE000HG0RNQ7	DE000HG0RNR5	DE000HG0RNS3	DE000HG0RNT1
DE000HG0RNU9	DE000HG0RNV7	DE000HG0RNW5	DE000HG0RNX3
DE000HG0RNY1	DE000HG0RNZ8	DE000HG0RP09	DE000HG0RP17
DE000HG0RP25	DE000HG0RP33	DE000HG0RP41	DE000HG0RP58
DE000HG0RP66	DE000HG0RP74	DE000HG0RP82	DE000HG0RP90
DE000HG0RPA6	DE000HG0RPB4	DE000HG0RPC2	DE000HG0RPD0
DE000HG0RPE8	DE000HG0RPF5	DE000HG0RPG3	DE000HG0RPH1
DE000HG0RPJ7	DE000HG0RPK5	DE000HG0RPL3	DE000HG0RPM1
DE000HG0RPN9	DE000HG0RPP4	DE000HG0RPQ2	DE000HG0RPR0
DE000HG0RPS8	DE000HG0RPT6	DE000HG0RPU4	DE000HG0RPV2
DE000HG0RPW0	DE000HG0RPX8	DE000HG0RPY6	DE000HG0RPZ3
DE000HG0RQ08	DE000HG0RQ16	DE000HG0RQ24	DE000HG0RQ32
DE000HG0RQ40	DE000HG0RQ57	DE000HG0RQ65	DE000HG0RQ73
DE000HG0RQ81	DE000HG0RQ99	DE000HG0RQA4	DE000HG0RQB2
DE000HG0RQC0	DE000HG0RQD8	DE000HG0RQE6	DE000HG0RQF3
DE000HG0RQG1	DE000HG0RQH9	DE000HG0RQJ5	DE000HG0RQK3
DE000HG0RQL1	DE000HG0RQM9	DE000HG0RQN7	DE000HG0RQP2
DE000HG0RQQ0	DE000HG0RQR8	DE000HG0RQS6	DE000HG0RQT4
DE000HG0RQU2	DE000HG0RQV0	DE000HG0RQW8	DE000HG0RQX6
DE000HG0RQY4	DE000HG0RQZ1	DE000HG0RR07	DE000HG0RR15
DE000HG0RR23	DE000HG0RR31	DE000HG0RR49	DE000HG0RR56
DE000HG0RR64	DE000HG0RR72	DE000HG0RR80	DE000HG0RR98
DE000HG0RRA2	DE000HG0RRB0	DE000HG0RRC8	DE000HG0RRD6
DE000HG0RRE4	DE000HG0RRF1	DE000HG0RRG9	DE000HG0RRH7
DE000HG0SC11	DE000HG0T7S2	DE000HG0VUX0	DE000HG0VV39
DE000HG0ZDZ2	DE000TB45Y96	DE000TB45YA8	DE000TB45YY8
DE000TB45YZ5	DE000TB45Z04	DE000TB45Z53	DE000TB45Z61
DE000TB45Z79	DE000TB45Z87	DE000TB45Z95	DE000TB45ZA5
DE000TB45ZB3	DE000TB45ZC1	DE000TB45ZD9	DE000TB45ZE7
DE000TB45ZF4	DE000TB45ZG2	DE000TB45ZM0	DE000TB45ZN8
DE000TB45ZR9	DE000TB45ZS7	DE000TB45ZT5	DE000TB45ZU3
DE000TB45ZZ2	DE000TR1LA03	DE000TR1LA11	DE000TR1LA29
DE000TR1LA37	DE000TR1LA45	DE000TR1LA52	DE000TR1LA60
DE000TR1LA78	DE000TR1LA86	DE000TR1LA94	DE000TR1LAA2
DE000TR1LAB0	DE000TR1LAC8	DE000TR1LAD6	DE000TR1LAE4
DE000TR1LAF1	DE000TR1LAH7	DE000TR1LAJ3	DE000TR1LAK1
DE000TR1LAL9	DE000TR1LAM7	DE000TR1LAP0	DE000TR1LAQ8
DE000TR1LAR6	DE000TR1LAT2	DE000TR1LAU0	DE000TR1LAV8
DE000TR1LAW6	DE000TR1LAX4	DE000TR1LAY2	DE000TR1LAZ9
DE000TR1LBA0	DE000TR1LBB8	DE000TR85DF3	DE000TT05ZG8

DE000TT05ZH6	DE000TT0ZXJ5	DE000TT2PEP9	DE000TT2PEQ7
DE000TT2PER5	DE000TT2WDV5	DE000TT2WGT2	DE000TT2WGU0
DE000TT2WGV8	DE000TT2WGW6	DE000TT31KQ5	DE000TT38J86
DE000TT38J94	DE000TT38JM1	DE000TT38JN9	DE000TT38JT6
DE000TT38K42	DE000TT38KH9	DE000TT38KJ5	DE000TT38KK3
DE000TT38KZ1	DE000TT38M40	DE000TT38M57	DE000TT38M65
DE000TT38ML7	DE000TT38MM5	DE000TT38MN3	DE000TT38NA8
DE000TT38NV4	DE000TT38PQ9	DE000TT38PR7	DE000TT38PS5
DE000TT38PT3	DE000TT38QN4	DE000TT38QZ8	DE000TT38R45
DE000TT38S36	DE000TT38SC3	DE000TT38SN0	DE000TT38T35
DE000TT38T43	DE000TT38U40	DE000TT38U57	DE000TT38UT3
DE000TT38UU1	DE000TT38UV9	DE000TT38V98	DE000TT39ZX2
DE000TT46M24	DE000TT4JV21	DE000TT4JV39	DE000TT4JV47
DE000TT4JVK3	DE000TT4JVL1	DE000TT4JVM9	DE000TT4JW38
DE000TT4JW46	DE000TT4JWP0	DE000TT4JWQ8	DE000TT4JWR6
DE000TT4JXA0	DE000TT4JXB8	DE000TT4JXC6	DE000TT4JXD4
DE000TT4JXX2	DE000TT4JXY0	DE000TT4JXZ7	DE000TT4JZJ6
DE000TT4JZK4	DE000TT4JZL2	DE000TT4JZM0	DE000TT4K008
DE000TT4K0N1	DE000TT4K0P6	DE000TT4K149	DE000TT4K156
DE000TT4K1U4	DE000TT4K1V2	DE000TT4K2H9	DE000TT4K2J5
DE000TT4K3U0	DE000TT4K3V8	DE000TT4K3W6	DE000TT4K3X4
DE000TT4K545	DE000TT4K552	DE000TT4K5J8	DE000TT4K5K6
DE000TT4K5L4	DE000TT4K5M2	DE000TT4K6T5	DE000TT4K6U3
DE000TT4K6V1	DE000TT4K776	DE000TT4K784	DE000TT4K792
DE000TT4K7R7	DE000TT4K7S5	DE000TT4K7T3	DE000TT4K7U1
DE000TT4K8S3	DE000TT4K8T1	DE000TT4K8U9	DE000TT4KA07
DE000TT4KA15	DE000TT4KA23	DE000TT4KA31	DE000TT4KA T6
DE000TT4KAU4	DE000TT4KAV2	DE000TT4KAW0	DE000TT4KB97
DE000TT4KBA4	DE000TT4KBB2	DE000TT4KBC0	DE000TT4KNM4
DE000TT4QKM7	DE000TT4QKN5	DE000TT4S1U6	DE000TT4S1V4
DE000TT4S1W2	DE000TT4VB78	DE000TT4VB94	DE000TT4VBA1
DE000TT4VBM6	DE000TT4VBN4	DE000TT4VC10	DE000TT4VDX9
DE000TT4VDY7	DE000TT4VEA5	DE000TT4VEB3	DE000TT4VEC1
DE000TT4VEW9	DE000TT4VEX7	DE000TT4VGW4	DE000TT4VGX2
DE000TT4VHG5	DE000TT4VJ96	DE000TT4VJA4	DE000TT4VJQ0
DE000TT4VJR8	DE000TT4VKA2	DE000TT4VKB0	DE000TT4VLE2
DE000TT4VLF9	DE000TT4VLG7	DE000TT4VLT0	DE000TT4VLU8
DE000TT4VM83	DE000TT4VM91	DE000TT4VMA8	DE000TT4YAS9
DE000TT4YAT7	DE000TT4YAU5	DE000TT4YAX9	DE000TT4YAY7
DE000TT4YAZ4	DE000TT4YBJ6	DE000TT4YBK4	DE000TT4YBL2
DE000TT4YBM0	DE000TT4YBR9	DE000TT4YBS7	DE000TT4YBT5
DE000TT4YBU3	DE000TT4YC90	DE000TT4YCA3	DE000TT4YCB1
DE000TT4YCC9	DE000TT4YCK2	DE000TT4YCL0	DE000TT4YCM8
DE000TT4YCN6	DE000TT4YCT3	DE000TT4YCU1	DE000TT4YCV9
DE000TT4YCW7	DE000TT4YCX5	DE000TT4YD99	DE000TT4YDA1
DE000TT4YDB9	DE000TT4YDC7	DE000TT4YDD5	DE000TT4YDE3
DE000TT4YDW5	DE000TT4YDX3	DE000TT4YDY1	DE000TT4YDZ8
DE000TT4YE07	DE000TT4YE80	DE000TT4YE98	DE000TT4YEA9
DE000TT4YEB7	DE000TT4YEC5	DE000TT4YED3	DE000TT4YEE1
DE000TT4YEF8	DE000TT4YEG6	DE000TT4YEL6	DE000TT4YEM4
DE000TT4YEN2	DE000TT4YEP7	DE000TT4YEV5	DE000TT4YEW3
DE000TT4YEX1	DE000TT4YEY9	DE000TT4YEZ6	DE000TT4YF06
DE000TT4YF14	DE000TT4YF97	DE000TT4YFA6	DE000TT4YFB4
DE000TT4YFF5	DE000TT4YFG3	DE000TT4YFH1	DE000TT4YFJ7
DE000TT4YFV2	DE000TT4YG96	DE000TT4YGA4	DE000TT4YGB2

DE000TT4YGC0	DE000TT4YGL1	DE000TT4YGM9	DE000TT4YGN7
DE000TT4YGP2	DE000TT4YH04	DE000TT4YH12	DE000TT4YH20
DE000TT4YH38	DE000TT4YH46	DE000TT4YH53	DE000TT4YH61
DE000TT4YH79	DE000TT4YHM7	DE000TT4YHN5	DE000TT4YHP0
DE000TT4YHQ8	DE000TT4YHT2	DE000TT4YHU0	DE000TT4YHV8
DE000TT4YHW6	DE000TT4YHX4	DE000TT4YHY2	DE000TT4YJ28
DE000TT4YJ36	DE000TT4YJ44	DE000TT4YJ51	DE000TT4YJG5
DE000TT4YJH3	DE000TT4YJJ9	DE000TT4YJK7	DE000TT4YJU6
DE000TT4YJV4	DE000TT4YJW2	DE000TT4YJX0	DE000TT4YK09
DE000TT4YK17	DE000TT4YK90	DE000TT4YKA6	DE000TT4YKB4
DE000TT4YKC2	DE000TT4YKM1	DE000TT4YKN9	DE000TT4YKP4
DE000TT4YKS8	DE000TT4YKT6	DE000TT4YKU4	DE000TT4YKV2
DE000TT4YKW0	DE000TT4YL24	DE000TT4YL32	DE000TT4YL40
DE000TT4YL57	DE000TT4YLA4	DE000TT4YLB2	DE000TT4YLC0
DE000TT4YLD8	DE000TT4YLJ5	DE000TT4YLK3	DE000TT4YLL1
DE000TT4YLR8	DE000TT4YLS6	DE000TT4YLT4	DE000TT4YLU2
DE000TT4YLV0	DE000TT4YLW8	DE000TT4YLX6	DE000TT4YM56
DE000TT4YM64	DE000TT4YM72	DE000TT4YM80	DE000TT4YMA2
DE000TT4YMC8	DE000TT4YMF1	DE000TT4YMG9	DE000TT4YMH7
DE000TT4YN14	DE000TT4YN22	DE000TT4YN30	DE000TT4YN48
DE000TT4YN55	DE000TT4YNC6	DE000TT4YND4	DE000TT4YNE2
DE000TT4YNF9	DE000TT4YNG7	DE000TT4YNH5	DE000TT4YNU8
DE000TT4YNV6	DE000TT4YNW4	DE000TT4YNX2	DE000TT4YPE7
DE000TT4YPF4	DE000TT4YPG2	DE000TT4YPH0	DE000TT4YPS7
DE000TT4YPT5	DE000TT4YPU3	DE000TT4YPV1	DE000TT4YPW9
DE000TT4YQ45	DE000TT4YQ52	DE000TT4YQ60	DE000TT4YQ78
DE000TT4YQ86	DE000TT4YQJ4	DE000TT4YQK2	DE000TT4YQL0
DE000TT4YQM8	DE000TT4YQQ9	DE000TT4YQR7	DE000TT4YQS5
DE000TT4YQT3	DE000TT4YQU1	DE000TT4YQV9	DE000TT4YR93
DE000TT4YRA1	DE000TT4YRB9	DE000TT4YRE3	DE000TT4YRF0
DE000TT4YRG8	DE000TT4YRH6	DE000TT4YRX3	DE000TT4YRY1
DE000TT4YRZ8	DE000TT4YS01	DE000TT4YS76	DE000TT4YS84
DE000TT4YS92	DE000TT4YSA9	DE000TT4YSB7	DE000TT4YSC5
DE000TT4YSD3	DE000TT4YSS1	DE000TT4YST9	DE000TT4YSU7
DE000TT4YSV5	DE000TT4YT18	DE000TT4YT26	DE000TT4YT34
DE000TT4YT42	DE000TT4YT59	DE000TT4YT67	DE000TT4YT75
DE000TT4YT83	DE000TT4YT91	DE000TT4YTH2	DE000TT4Y TJ8
DE000TT4YTK6	DE000TT4YTL4	DE000TT4YTM2	DE000TT4YTN0
DE000TT4YU31	DE000TT4YU49	DE000TT4YU56	DE000TT4YU64
DE000TT4YUH0	DE000TT4YUJ6	DE000TT4YUK4	DE000TT4YUL2
DE000TT51UJ7	DE000TT51WS4	DE000TT51WT2	DE000TT56KH1
DE000TT56KJ7	DE000TT56MW6	DE000TT56MX4	DE000TT56MY2
DE000TT56MZ9	DE000TT5CCS8	DE000TT5CCT6	DE000TT5CCU4
DE000TT5CCV2	DE000TT5DEV6	DE000TT5JF87	DE000TT5MCE7
DE000TT5SSD2	DE000TT5SSE0	DE000TT5SSF7	DE000TT5SSG5
DE000TT5W1R5	DE000TT5W299	DE000TT5W2A9	DE000TT5W2B7
DE000TT5W2C5	DE000TT5W2D3	DE000TT5W2E1	DE000TT5W2F8
DE000TT5W2G6	DE000TT5W2H4	DE000TT5W2J0	DE000TT5W2K8
DE000TT5W2L6	DE000TT5W2M4	DE000TT5W2N2	DE000TT5W2P7
DE000TT5W2Q5	DE000TT5W2R3	DE000TT5W2S1	DE000TT5W2T9
DE000TT5W2U7	DE000TT5W2V5	DE000TT5W2W3	DE000TT5W2X1
DE000TT5W2Y9	DE000TT5W2Z6	DE000TT5W307	DE000TT5W315
DE000TT5W323	DE000TT5W331	DE000TT5W349	DE000TT5W356
DE000TT5W364	DE000TT5W372	DE000TT5W380	DE000TT5W398
DE000TT5W3A7	DE000TT5W3B5	DE000TT5W3C3	DE000TT5W3D1

DE000TT5W3E9	DE000TT5W3F6	DE000TT5W3G4	DE000TT5W3H2
DE000TT5W3J8	DE000TT5W3K6	DE000TT5W3L4	DE000TT5W3M2
DE000TT5W3N0	DE000TT5W3P5	DE000TT5W3Q3	DE000TT5W3R1
DE000TT5W3S9	DE000TT5W3T7	DE000TT5W3U5	DE000TT5W3V3
DE000TT5W3W1	DE000TT5W3X9	DE000TT5W3Y7	DE000TT5W3Z4
DE000TT5W406	DE000TT5W414	DE000TT5W422	DE000TT5W430
DE000TT5W448	DE000TT5W455	DE000TT5W463	DE000TT5W471
DE000TT5W489	DE000TT5W497	DE000TT5W4A5	DE000TT5W4B3
DE000TT5W4C1	DE000TT5W4D9	DE000TT5W4E7	DE000TT5W4F4
DE000TT5W4G2	DE000TT5W4H0	DE000TT5W4J6	DE000TT5W4K4
DE000TT5W4L2	DE000TT5W4M0	DE000TT5W4N8	DE000TT5W4P3
DE000TT5W4Q1	DE000TT5W4R9	DE000TT5W4S7	DE000TT5W4T5
DE000TT5W4U3	DE000TT5W4X7	DE000TT5W4Y5	DE000TT5W4Z2
DE000TT5W505	DE000TT5W513	DE000TT5W521	DE000TT5W539
DE000TT5W547	DE000TT5W554	DE000TT5W562	DE000TT5W570
DE000TT5W588	DE000TT5W596	DE000TT5W5A2	DE000TT5W5B0
DE000TT5W5D6	DE000TT5W5E4	DE000TT5W5F1	DE000TT5W5G9
DE000TT5W5H7	DE000TT5W5J3	DE000TT5W5K1	DE000TT5W5L9
DE000TT5W5M7	DE000TT5W5N5	DE000TT5W5P0	DE000TT5W5Q8
DE000TT5W5R6	DE000TT5W5S4	DE000TT5W5T2	DE000TT5W5U0
DE000TT5W5V8	DE000TT5W5W6	DE000TT5W5X4	DE000TT5W604
DE000TT5W612	DE000TT5W620	DE000TT5W638	DE000TT5W646
DE000TT5W653	DE000TT5W661	DE000TT5W679	DE000TT5W687
DE000TT5W695	DE000TT5W6A0	DE000TT5W6B8	DE000TT5W6C6
DE000TT5W6D4	DE000TT5W6E2	DE000TT5W6F9	DE000TT5W6G7
DE000TT5W6H5	DE000TT5W6J1	DE000TT5W6K9	DE000TT5W6L7
DE000TT5W6M5	DE000TT5W6Q6	DE000TT5W6R4	DE000TT5W6S2
DE000TT5W6T0	DE000TT5W6U8	DE000TT5W6V6	DE000TT5W6W4
DE000TT5W6X2	DE000TT5W6Y0	DE000TT5W6Z7	DE000TT5W703
DE000TT5W711	DE000TT5W729	DE000TT5W737	DE000TT5W745
DE000TT5W752	DE000TT5W760	DE000TT5W778	DE000TT5W786
DE000TT5W794	DE000TT5W7A8	DE000TT5W7B6	DE000TT5W7C4
DE000TT5W7D2	DE000TT5W7G5	DE000TT5W7H3	DE000TT5W7J9
DE000TT5W7K7	DE000TT5W7L5	DE000TT5W7M3	DE000TT5W7N1
DE000TT5W7P6	DE000TT5W7Q4	DE000TT5W7R2	DE000TT5W7S0
DE000TT5W7T8	DE000TT5W7U6	DE000TT5W7V4	DE000TT5W7W2
DE000TT5W7X0	DE000TT5W7Y8	DE000TT5W7Z5	DE000TT5W802
DE000TT5W810	DE000TT5W828	DE000TT5W836	DE000TT5W844
DE000TT5W851	DE000TT5W869	DE000TT5W877	DE000TT5W885
DE000TT5W893	DE000TT5W8A6	DE000TT5W8B4	DE000TT5W8C2
DE000TT5W8D0	DE000TT5W8E8	DE000TT5W8F5	DE000TT5W8J7
DE000TT5W8K5	DE000TT5W8L3	DE000TT5W8M1	DE000TT5W8N9
DE000TT5W8P4	DE000TT5W8Q2	DE000TT5W8R0	DE000TT5W8S8
DE000TT5W8T6	DE000TT5W8U4	DE000TT5W8V2	DE000TT5W8W0
DE000TT5W8X8	DE000TT5W8Y6	DE000TT5W8Z3	DE000TT5W901
DE000TT5W919	DE000TT5W927	DE000TT5W935	DE000TT5W943
DE000TT5W950	DE000TT5W968	DE000TT5W976	DE000TT5W9B2
DE000TT5W9C0	DE000TT5W9E6	DE000TT5W9F3	DE000TT5W9K3
DE000TT5W9P2	DE000TT5W9Q0	DE000TT5W9Y4	DE000TT5W9Z1
DE000TT5WA02	DE000TT5WA10	DE000TT5WA28	DE000TT5WA36
DE000TT5WA44	DE000TT5WA51	DE000TT5WA69	DE000TT5WA77
DE000TT5WA85	DE000TT5WA93	DE000TT5WAA8	DE000TT5WAB6
DE000TT5WAC4	DE000TT5WAD2	DE000TT5WAE0	DE000TT5WAF7
DE000TT5WAG5	DE000TT5WAH3	DE000TT5WAJ9	DE000TT5WAK7
DE000TT5WAL5	DE000TT5WAM3	DE000TT5WAN1	DE000TT5WAR2

DE000TT5WAS0	DE000TT5WAT8	DE000TT5WAU6	DE000TT5WAV4
DE000TT5WAW2	DE000TT5WAX0	DE000TT5WAY8	DE000TT5WAZ5
DE000TT5WB01	DE000TT5WB19	DE000TT5WB27	DE000TT5WB35
DE000TT5WB43	DE000TT5WB50	DE000TT5WB68	DE000TT5WB76
DE000TT5WB84	DE000TT5WB92	DE000TT5WBA6	DE000TT5WBB4
DE000TT5WBC2	DE000TT5WBF5	DE000TT5WBG3	DE000TT5WBH1
DE000TT5WBJ7	DE000TT5WBK5	DE000TT5WBL3	DE000TT5WBM1
DE000TT5WBN9	DE000TT5WBP4	DE000TT5WBQ2	DE000TT5WBR0
DE000TT5WBS8	DE000TT5WBT6	DE000TT5WBU4	DE000TT5WBV2
DE000TT5WBW0	DE000TT5WBX8	DE000TT5WBY6	DE000TT5WBZ3
DE000TT5WC00	DE000TT5WC18	DE000TT5WC26	DE000TT5WC34
DE000TT5WC42	DE000TT5WC59	DE000TT5WC67	DE000TT5WC75
DE000TT5WC83	DE000TT5WC91	DE000TT5WCC0	DE000TT5WCD8
DE000TT5WCE6	DE000TT5WCF3	DE000TT5WCG1	DE000TT5WCH9
DE000TT5WCJ5	DE000TT5WCK3	DE000TT5WCL1	DE000TT5WCM9
DE000TT5WCN7	DE000TT5WCP2	DE000TT5WCQ0	DE000TT5WCR8
DE000TT5WCS6	DE000TT5WCU2	DE000TT5WCV0	DE000TT5WCW8
DE000TT5WCX6	DE000TT5WCY4	DE000TT5WCZ1	DE000TT5WD09
DE000TT5WD17	DE000TT5WD25	DE000TT5WD33	DE000TT5WD41
DE000TT5WD58	DE000TT5WD66	DE000TT5WD74	DE000TT5WD82
DE000TT5WD90	DE000TT5WDA2	DE000TT5WDB0	DE000TT5WDC8
DE000TT5WDD6	DE000TT5WDE4	DE000TT5WDF1	DE000TT5WDG9
DE000TT5WDH7	DE000TT5WDJ3	DE000TT5WDK1	DE000TT5WDL9
DE000TT5WDM7	DE000TT5WDN5	DE000TT5WDP0	DE000TT5WDQ8
DE000TT5WDR6	DE000TT5WDS4	DE000TT5WDT2	DE000TT5WDU0
DE000TT5WDV8	DE000TT5WDW6	DE000TT5WDX4	DE000TT5WDY2
DE000TT5WDZ9	DE000TT5WE08	DE000TT5WE16	DE000TT5WE32
DE000TT5WE40	DE000TT5WE57	DE000TT5WE65	DE000TT5WE73
DE000TT5WE81	DE000TT5WE99	DE000TT5WEA0	DE000TT5WEB8
DE000TT5WEC6	DE000TT5WED4	DE000TT5WEE2	DE000TT5WEF9
DE000TT5WEG7	DE000TT5WEH5	DE000TT5WEJ1	DE000TT5WEK9
DE000TT5WEL7	DE000TT5WEM5	DE000TT5WEN3	DE000TT5WEP8
DE000TT5WEQ6	DE000TT5WER4	DE000TT5WES2	DE000TT5WET0
DE000TT5WEU8	DE000TT5WEV6	DE000TT5WEW4	DE000TT5WEX2
DE000TT5WEY0	DE000TT5WEZ7	DE000TT5WF07	DE000TT5WF15
DE000TT5WF23	DE000TT5WF31	DE000TT5WF49	DE000TT5WF56
DE000TT5WF64	DE000TT5WF72	DE000TT5WF80	DE000TT5WF98
DE000TT5WFA7	DE000TT5WFB5	DE000TT5WFC3	DE000TT5WFD1
DE000TT5WFE9	DE000TT5WFF6	DE000TT5WFG4	DE000TT5WFH2
DE000TT5WFJ8	DE000TT5WFK6	DE000TT5WFL4	DE000TT5WFM2
DE000TT5WFAQ3	DE000TT5WFR1	DE000TT5WFS9	DE000TT5WFT7
DE000TT5WFU5	DE000TT5WV3	DE000TT5FW1	DE000TT5WFX9
DE000TT5WFY7	DE000TT5WFZ4	DE000TT5WG06	DE000TT5WG14
DE000TT5WG22	DE000TT5WG30	DE000TT5WG48	DE000TT5WG55
DE000TT5WG63	DE000TT5WG71	DE000TT5WG89	DE000TT5WG97
DE000TT5WGA5	DE000TT5WGB3	DE000TT5WGC1	DE000TT5WGD9
DE000TT5WGE7	DE000TT5WGF4	DE000TT5WGG2	DE000TT5WGH0
DE000TT5WGJ6	DE000TT5WGK4	DE000TT5WGL2	DE000TT5WGM0
DE000TT5WGN8	DE000TT5WGP3	DE000TT5WGQ1	DE000TT5WGR9
DE000TT5WGS7	DE000TT5WGT5	DE000TT5WGU3	DE000TT5WGV1
DE000TT5GW9	DE000TT5WGX7	DE000TT5WGY5	DE000TT5WGZ2
DE000TT5WH05	DE000TT5WH13	DE000TT5WH21	DE000TT5WH39
DE000TT5WH47	DE000TT5WH54	DE000TT5WH62	DE000TT5WH70
DE000TT5WHA3	DE000TT5WHB1	DE000TT5WHC9	DE000TT5WHD7
DE000TT5WHE5	DE000TT5WHF2	DE000TT5WHG0	DE000TT5WHH8

DE000TT5WHJ4	DE000TT5WHK2	DE000TT5WHL0	DE000TT5WHM8
DE000TT5WHQ9	DE000TT5WHT3	DE000TT5WHV9	DE000TT5WHZ0
DE000TT5WJ03	DE000TT5WJ11	DE000TT5WJ29	DE000TT5WJ37
DE000TT5WJ45	DE000TT5WJ52	DE000TT5WJ60	DE000TT5WJ78
DE000TT5WJ86	DE000TT5WJ94	DE000TT5WJA9	DE000TT5WJB7
DE000TT5WJC5	DE000TT5WJD3	DE000TT5WJE1	DE000TT5WJF8
DE000TT5WJG6	DE000TT5WJH4	DE000TT5WJJ0	DE000TT5WJM4
DE000TT5WJN2	DE000TT5WJP7	DE000TT5WJQ5	DE000TT5WJR3
DE000TT5WJS1	DE000TT5WJT9	DE000TT5WJU7	DE000TT5WJV5
DE000TT5WJW3	DE000TT5WJX1	DE000TT5WJY9	DE000TT5WJZ6
DE000TT5WK00	DE000TT5WK34	DE000TT5WK42	DE000TT5WK59
DE000TT5WK67	DE000TT5WK75	DE000TT5WK83	DE000TT5WK91
DE000TT5WKA7	DE000TT5WKB5	DE000TT5WKC3	DE000TT5WKD1
DE000TT5WKE9	DE000TT5WKF6	DE000TT5WKG4	DE000TT5WKH2
DE000TT5WKJ8	DE000TT5WKK6	DE000TT5WKL4	DE000TT5WKM2
DE000TT5WKN0	DE000TT5WKP5	DE000TT5WKQ3	DE000TT5WKR1
DE000TT5WKS9	DE000TT5WKT7	DE000TT5WKU5	DE000TT5WKV3
DE000TT5WKW1	DE000TT5WKX9	DE000TT5WKY7	DE000TT5WKZ4
DE000TT5WL09	DE000TT5WL17	DE000TT5WL25	DE000TT5WL33
DE000TT5WL41	DE000TT5WL58	DE000TT5WL66	DE000TT5WL90
DE000TT5WLA5	DE000TT5WLB3	DE000TT5WLC1	DE000TT5WLD9
DE000TT5WLE7	DE000TT5WLF4	DE000TT5WLG2	DE000TT5WLH0
DE000TT5WLJ6	DE000TT5WLK4	DE000TT5WLL2	DE000TT5WLM0
DE000TT5WLN8	DE000TT5WLP3	DE000TT5WLQ1	DE000TT5WLR9
DE000TT5WLS7	DE000TT5WLV1	DE000TT5WLW9	DE000TT5WLX7
DE000TT5WLY5	DE000TT5WLZ2	DE000TT5WM08	DE000TT5WM16
DE000TT5WM24	DE000TT5WM32	DE000TT5WM40	DE000TT5WM57
DE000TT5WM65	DE000TT5WM73	DE000TT5WM81	DE000TT5WM99
DE000TT5WMA3	DE000TT5WMB1	DE000TT5WMC9	DE000TT5WMD7
DE000TT5WME5	DE000TT5WMF2	DE000TT5WMG0	DE000TT5WMH8
DE000TT5WMJ4	DE000TT5WMK2	DE000TT5WML0	DE000TT5WMM8
DE000TT5WMN6	DE000TT5WMP1	DE000TT5WMQ9	DE000TT5WMR7
DE000TT5WMS5	DE000TT5WMT3	DE000TT5WMU1	DE000TT5WMOV9
DE000TT5WMW7	DE000TT5WMX5	DE000TT5WMY3	DE000TT5WMZ0
DE000TT5WN07	DE000TT5WN31	DE000TT5WN49	DE000TT5WN56
DE000TT5WN64	DE000TT5WN72	DE000TT5WN80	DE000TT5WN98
DE000TT5WNA1	DE000TT5WNB9	DE000TT5WNC7	DE000TT5WND5
DE000TT5WNE3	DE000TT5WNF0	DE000TT5WNG8	DE000TT5WNH6
DE000TT5WNJ2	DE000TT5WNK0	DE000TT5WNL8	DE000TT5WNM6
DE000TT5WNQ7	DE000TT5WNR5	DE000TT5WNS3	DE000TT5WNT1
DE000TT5WNU9	DE000TT5WNV7	DE000TT5WNW5	DE000TT5WNX3
DE000TT5WNY1	DE000TT5WNZ8	DE000TT5WP05	DE000TT5WP13
DE000TT5WP21	DE000TT5WP39	DE000TT5WP47	DE000TT5WP54
DE000TT5WP62	DE000TT5WP70	DE000TT5WP88	DE000TT5WP96
DE000TT5WPA6	DE000TT5WPB4	DE000TT5WPC2	DE000TT5WPD0
DE000TT5WPE8	DE000TT5WPF5	DE000TT5WPG3	DE000TT5WPH1
DE000TT5WPJ7	DE000TT5WPK5	DE000TT5WPL3	DE000TT5WPM1
DE000TT5WPN9	DE000TT5WPR0	DE000TT5WPS8	DE000TT5WPT6
DE000TT5WPU4	DE000TT5WPV2	DE000TT5WPW0	DE000TT5WPX8
DE000TT5WPY6	DE000TT5WPZ3	DE000TT5WQ04	DE000TT5WQ12
DE000TT5WQ20	DE000TT5WQ38	DE000TT5WQ46	DE000TT5WQ53
DE000TT5WQ61	DE000TT5WQ79	DE000TT5WQ87	DE000TT5WQB2
DE000TT5WQC0	DE000TT5WQD8	DE000TT5WQE6	DE000TT5WQF3
DE000TT5WQG1	DE000TT5WQH9	DE000TT5WQJ5	DE000TT5WQK3
DE000TT5WQL1	DE000TT5WQM9	DE000TT5WQN7	DE000TT5WQP2

DE000TT5WQQ0	DE000TT5WQR8	DE000TT5WQS6	DE000TT5WQT4
DE000TT5WQU2	DE000TT5WQV0	DE000TT5WQW8	DE000TT5WQX6
DE000TT5WQY4	DE000TT5WQZ1	DE000TT5WR03	DE000TT5WR11
DE000TT5WR29	DE000TT5WR37	DE000TT5WR45	DE000TT5WR52
DE000TT5WR60	DE000TT5WR78	DE000TT5X7E9	DE000TT5X7F6
DE000TT5YQ44	DE000TT60FK7	DE000TT63RP5	DE000TT65UT6
DE000TT66867	DE000TT66KU3	DE000TT66KV1	DE000TT67S63
DE000TT67S71	DE000TT6B4T9	DE000TT6CMK2	DE000TT6JCL6
DE000TT6JCM4	DE000TT6KP40	DE000TT6KP57	DE000TT6L332
DE000TT6L5F3	DE000TT6N999	DE000TT6N9A4	DE000TT6N9B2
DE000TT6N9C0	DE000TT6Q2K5	DE000TT6Q2L3	DE000TT6Q2M1
DE000TT6Q2N9	DE000TT6Q2P4	DE000TT6Q2Q2	DE000TT6Q2R0
DE000TT6Q2S8	DE000TT6Q2T6	DE000TT6Q2U4	DE000TT6Q2V2
DE000TT6Q2W0	DE000TT6Q2X8	DE000TT6Q2Y6	DE000TT6Q2Z3
DE000TT6Q307	DE000TT6Q315	DE000TT6Q323	DE000TT6Q331
DE000TT6Q349	DE000TT6Q356	DE000TT6Q364	DE000TT6Q372
DE000TT6Q380	DE000TT6Q398	DE000TT6Q3A4	DE000TT6Q3B2
DE000TT6Q3C0	DE000TT6Q3D8	DE000TT6Q3E6	DE000TT6Q3F3
DE000TT6Q3G1	DE000TT6Q3H9	DE000TT6Q3J5	DE000TT6Q3K3
DE000TT6Q3L1	DE000TT6Q3M9	DE000TT6Q3N7	DE000TT6Q3P2
DE000TT6Q3Q0	DE000TT6Q3R8	DE000TT6Q3S6	DE000TT6Q3T4
DE000TT6Q3U2	DE000TT6Q3V0	DE000TT6Q3W8	DE000TT6Q3X6
DE000TT6Q3Y4	DE000TT6Q3Z1	DE000TT6Q406	DE000TT6Q414
DE000TT6Q422	DE000TT6Q430	DE000TT6Q448	DE000TT6Q455
DE000TT6Q463	DE000TT6Q471	DE000TT6Q489	DE000TT6Q497
DE000TT6Q4A2	DE000TT6Q4B0	DE000TT6Q4C8	DE000TT6Q4D6
DE000TT6Q4E4	DE000TT6Q4F1	DE000TT6Q4G9	DE000TT6Q4H7
DE000TT6Q4J3	DE000TT6Q4K1	DE000TT6Q4L9	DE000TT6Q4M7
DE000TT6Q4N5	DE000TT6Q4P0	DE000TT6Q4Q8	DE000TT6Q4R6
DE000TT6Q4S4	DE000TT6Q4T2	DE000TT6Q4U0	DE000TT6Q4V8
DE000TT6Q4W6	DE000TT6Q4X4	DE000TT6Q4Y2	DE000TT6Q4Z9
DE000TT6Q505	DE000TT6Q513	DE000TT6Q521	DE000TT6Q539
DE000TT6Q547	DE000TT6Q554	DE000TT6Q562	DE000TT6Q570
DE000TT6Q588	DE000TT6Q596	DE000TT6Q5A9	DE000TT6Q5B7
DE000TT6Q5C5	DE000TT6Q5D3	DE000TT6Q5E1	DE000TT6Q5F8
DE000TT6Q5G6	DE000TT6Q5H4	DE000TT6Q5J0	DE000TT6Q5K8
DE000TT6Q5L6	DE000TT6Q5M4	DE000TT6Q5N2	DE000TT6Q5P7
DE000TT6Q5Q5	DE000TT6Q5R3	DE000TT6Q5S1	DE000TT6Q5T9
DE000TT6Q5U7	DE000TT6Q5V5	DE000TT6Q5W3	DE000TT6Q5X1
DE000TT6Q5Y9	DE000TT6Q5Z6	DE000TT6Q604	DE000TT6Q612
DE000TT6Q620	DE000TT6Q638	DE000TT6Q646	DE000TT6Q653
DE000TT6Q661	DE000TT6Q679	DE000TT6Q687	DE000TT6Q695
DE000TT6Q6A7	DE000TT6Q6B5	DE000TT6Q6C3	DE000TT6Q6D1
DE000TT6Q6E9	DE000TT6Q6F6	DE000TT6Q6G4	DE000TT6Q6H2
DE000TT6Q6J8	DE000TT6Q6K6	DE000TT6Q6L4	DE000TT6Q6M2
DE000TT6Q6N0	DE000TT6Q6P5	DE000TT6Q6S9	DE000TT6Q6T7
DE000TT6Q6U5	DE000TT6Q6V3	DE000TT6Q6W1	DE000TT6Q6X9
DE000TT6Q6Y7	DE000TT6Q6Z4	DE000TT6Q703	DE000TT6Q711
DE000TT6Q729	DE000TT6Q737	DE000TT6Q745	DE000TT6Q752
DE000TT6Q760	DE000TT6Q778	DE000TT6Q786	DE000TT6Q794
DE000TT6Q7A5	DE000TT6Q7B3	DE000TT6Q7C1	DE000TT6Q7D9
DE000TT6Q7E7	DE000TT6Q7F4	DE000TT6Q7G2	DE000TT6Q7H0
DE000TT6Q7J6	DE000TT6Q7K4	DE000TT6Q7L2	DE000TT6Q7M0
DE000TT6Q7N8	DE000TT6Q7P3	DE000TT6Q7Q1	DE000TT6Q7R9
DE000TT6Q7S7	DE000TT6Q7T5	DE000TT6Q7U3	DE000TT6Q7V1

DE000TT6Q7W9	DE000TT6Q7X7	DE000TT6Q7Y5	DE000TT6Q7Z2
DE000TT6Q802	DE000TT6Q810	DE000TT6Q828	DE000TT6Q836
DE000TT6Q844	DE000TT6Q851	DE000TT6Q869	DE000TT6Q877
DE000TT6Q885	DE000TT6Q893	DE000TT6Q8A3	DE000TT6Q8B1
DE000TT6Q8C9	DE000TT6Q8D7	DE000TT6Q8E5	DE000TT6Q8F2
DE000TT6Q8G0	DE000TT6Q8H8	DE000TT6Q8J4	DE000TT6Q8K2
DE000TT6Q8L0	DE000TT6Q8M8	DE000TT6Q8N6	DE000TT6Q8P1
DE000TT6Q8Q9	DE000TT6Q8R7	DE000TT6Q8S5	DE000TT6Q8T3
DE000TT6Q8U1	DE000TT6Q8V9	DE000TT6Q8W7	DE000TT6Q8X5
DE000TT6Q8Y3	DE000TT6Q8Z0	DE000TT6Q901	DE000TT6Q919
DE000TT6Q927	DE000TT6Q935	DE000TT6Q943	DE000TT6Q950
DE000TT6Q968	DE000TT6Q976	DE000TT6Q984	DE000TT6Q992
DE000TT6Q9A1	DE000TT6Q9B9	DE000TT6Q9C7	DE000TT6Q9D5
DE000TT6Q9E3	DE000TT6Q9P9	DE000TT6Q9Z8	DE000TT6QA09
DE000TT6QA17	DE000TT6QA25	DE000TT6QA33	DE000TT6QA41
DE000TT6QA58	DE000TT6QA66	DE000TT6QA74	DE000TT6QA82
DE000TT6QA90	DE000TT6QAA8	DE000TT6QAB6	DE000TT6QAC4
DE000TT6QAD2	DE000TT6QAE0	DE000TT6QAF7	DE000TT6QAG5
DE000TT6QAH3	DE000TT6QAJ9	DE000TT6QAK7	DE000TT6QAL5
DE000TT6QAM3	DE000TT6QAN1	DE000TT6QAP6	DE000TT6QAAQ4
DE000TT6QAR2	DE000TT6QAS0	DE000TT6QAT8	DE000TT6QAU6
DE000TT6QAV4	DE000TT6QAW2	DE000TT6QAX0	DE000TT6QAY8
DE000TT6QAZ5	DE000TT6QB08	DE000TT6QB16	DE000TT6QB24
DE000TT6QB32	DE000TT6QB40	DE000TT6QB57	DE000TT6QB65
DE000TT6QB73	DE000TT6QB81	DE000TT6QB99	DE000TT6QBA6
DE000TT6QBB4	DE000TT6QBC2	DE000TT6QBD0	DE000TT6QBE8
DE000TT6QBF5	DE000TT6QBG3	DE000TT6QBH1	DE000TT6QBJ7
DE000TT6QBK5	DE000TT6QBL3	DE000TT6QBM1	DE000TT6QBN9
DE000TT6QBP4	DE000TT6QBQ2	DE000TT6QBR0	DE000TT6QBS8
DE000TT6QBT6	DE000TT6QBU4	DE000TT6QBV2	DE000TT6QBW0
DE000TT6QBX8	DE000TT6QBY6	DE000TT6QBZ3	DE000TT6QC07
DE000TT6QC15	DE000TT6QC23	DE000TT6QC31	DE000TT6QC49
DE000TT6QC56	DE000TT6QC64	DE000TT6QC72	DE000TT6QC80
DE000TT6QC98	DE000TT6QCA4	DE000TT6QCB2	DE000TT6QCC0
DE000TT6QCD8	DE000TT6QCE6	DE000TT6QCF3	DE000TT6QCG1
DE000TT6QCH9	DE000TT6QCJ5	DE000TT6QCK3	DE000TT6QCL1
DE000TT6QCM9	DE000TT6QCN7	DE000TT6QCP2	DE000TT6QCQ0
DE000TT6QCR8	DE000TT6QCS6	DE000TT6QCT4	DE000TT6QCU2
DE000TT6QCV0	DE000TT6QCW8	DE000TT6QCX6	DE000TT6QCY4
DE000TT6QCZ1	DE000TT6QD06	DE000TT6QD14	DE000TT6QD22
DE000TT6QD30	DE000TT6QD48	DE000TT6QD55	DE000TT6QD63
DE000TT6QD71	DE000TT6QD89	DE000TT6QD97	DE000TT6QDA2
DE000TT6QDB0	DE000TT6QDC8	DE000TT6QDD6	DE000TT6QDE4
DE000TT6QDF1	DE000TT6QDG9	DE000TT6QDH7	DE000TT6QDJ3
DE000TT6QDK1	DE000TT6QDL9	DE000TT6QDM7	DE000TT6QDN5
DE000TT6QDP0	DE000TT6QDQ8	DE000TT6QDR6	DE000TT6QDS4
DE000TT6QDT2	DE000TT6QDU0	DE000TT6QDV8	DE000TT6QDW6
DE000TT6QDX4	DE000TT6QDY2	DE000TT6QDZ9	DE000TT6QE05
DE000TT6QE13	DE000TT6QE21	DE000TT6QE39	DE000TT6QE47
DE000TT6QE54	DE000TT6QE62	DE000TT6QE70	DE000TT6QE88
DE000TT6QE96	DE000TT6QEA0	DE000TT6QEB8	DE000TT6QEC6
DE000TT6QED4	DE000TT6QEE2	DE000TT6QEF9	DE000TT6QEG7
DE000TT6QEH5	DE000TT6QEJ1	DE000TT6QEK9	DE000TT6QEL7
DE000TT6QEM5	DE000TT6QEN3	DE000TT6QEP8	DE000TT6QEQ6
DE000TT6QER4	DE000TT6QES2	DE000TT6QET0	DE000TT6QEU8

DE000TT6QEV6	DE000TT6QEW4	DE000TT6QEX2	DE000TT6QEY0
DE000TT6QEZ7	DE000TT6QF04	DE000TT6QF12	DE000TT6QF20
DE000TT6QF38	DE000TT6QF46	DE000TT6QF53	DE000TT6QF61
DE000TT6QF79	DE000TT6QF87	DE000TT6QF95	DE000TT6QFA7
DE000TT6QFB5	DE000TT6QFC3	DE000TT6QFD1	DE000TT6QFE9
DE000TT6QFF6	DE000TT6QFG4	DE000TT6QFH2	DE000TT6QFJ8
DE000TT6QFK6	DE000TT6QFL4	DE000TT6QFM2	DE000TT6QFN0
DE000TT6QFP5	DE000TT6QFQ3	DE000TT6QFR1	DE000TT6QFS9
DE000TT6QFT7	DE000TT6QFU5	DE000TT6QFV3	DE000TT6QFW1
DE000TT6QFX9	DE000TT6QFY7	DE000TT6QFZ4	DE000TT6QG03
DE000TT6QG11	DE000TT6QG29	DE000TT6QG37	DE000TT6QG45
DE000TT6QG52	DE000TT6QG60	DE000TT6QG78	DE000TT6QG86
DE000TT6QG94	DE000TT6QGA5	DE000TT6QGB3	DE000TT6QGC1
DE000TT6QGD9	DE000TT6QGE7	DE000TT6QGF4	DE000TT6QGG2
DE000TT6QGH0	DE000TT6QGJ6	DE000TT6QGK4	DE000TT6QGL2
DE000TT6QGM0	DE000TT6QGN8	DE000TT6QGP3	DE000TT6QGQ1
DE000TT6QGR9	DE000TT6QGS7	DE000TT6QGT5	DE000TT6QGU3
DE000TT6QGV1	DE000TT6QGW9	DE000TT6QGX7	DE000TT6QGY5
DE000TT6QGZ2	DE000TT6QH02	DE000TT6QH10	DE000TT6QH28
DE000TT6QH36	DE000TT6QH44	DE000TT6QH51	DE000TT6QH69
DE000TT6QH77	DE000TT6QH85	DE000TT6QH93	DE000TT6QHA3
DE000TT6QHB1	DE000TT6QHC9	DE000TT6QHD7	DE000TT6QHH8
DE000TT6QHJ4	DE000TT6QHM8	DE000TT6QHN6	DE000TT6QHR7
DE000TT6QHW7	DE000TT6QHX5	DE000TT6QJ18	DE000TT6QJ34
DE000TT6QJ42	DE000TT6QJ59	DE000TT6QJ67	DE000TT6QJ75
DE000TT6QJ83	DE000TT6QJ91	DE000TT6QJA9	DE000TT6QJB7
DE000TT6QJC5	DE000TT6QJD3	DE000TT6QJE1	DE000TT6QJF8
DE000TT6QJG6	DE000TT6QJH4	DE000TT6QJJ0	DE000TT6QJK8
DE000TT6QJL6	DE000TT6QJM4	DE000TT6QJN2	DE000TT6QJP7
DE000TT6QJQ5	DE000TT6QJR3	DE000TT6QJS1	DE000TT6QJT9
DE000TT6QJU7	DE000TT6QJV5	DE000TT6QJW3	DE000TT6QJX1
DE000TT6QJY9	DE000TT6QJZ6	DE000TT6QK07	DE000TT6QK15
DE000TT6QK23	DE000TT6QK31	DE000TT6QK49	DE000TT6QK56
DE000TT6QK64	DE000TT6QK72	DE000TT6QK80	DE000TT6QK98
DE000TT6QKA7	DE000TT6QKB5	DE000TT6QKC3	DE000TT6QKD1
DE000TT6QKE9	DE000TT6QKF6	DE000TT6QKG4	DE000TT6QKH2
DE000TT6QKJ8	DE000TT6QKK6	DE000TT6QKL4	DE000TT6QKM2
DE000TT6QKN0	DE000TT6QKP5	DE000TT6QKQ3	DE000TT6QKR1
DE000TT6QKS9	DE000TT6QKT7	DE000TT6QKU5	DE000TT6QKV3
DE000TT6QKW1	DE000TT6QKX9	DE000TT6QKY7	DE000TT6QKZ4
DE000TT6QL06	DE000TT6QL14	DE000TT6QL22	DE000TT6QL30
DE000TT6QL48	DE000TT6QL55	DE000TT6QL63	DE000TT6QL71
DE000TT6QL89	DE000TT6QL97	DE000TT6QLA5	DE000TT6QLB3
DE000TT6QLC1	DE000TT6QLD9	DE000TT6QLE7	DE000TT6QLF4
DE000TT6QLG2	DE000TT6QLH0	DE000TT6QLJ6	DE000TT6QLK4
DE000TT6QLL2	DE000TT6QLM0	DE000TT6QLN8	DE000TT6QLP3
DE000TT6QLQ1	DE000TT6QLR9	DE000TT6QLS7	DE000TT6QLT5
DE000TT6QLU3	DE000TT6QLV1	DE000TT6QLW9	DE000TT6QLX7
DE000TT6QLY5	DE000TT6QLZ2	DE000TT6QM05	DE000TT6QM13
DE000TT6QM21	DE000TT6QM39	DE000TT6QM47	DE000TT6QM54
DE000TT6QM62	DE000TT6QM70	DE000TT6QM88	DE000TT6QM96
DE000TT6QMA3	DE000TT6QMB1	DE000TT6QMC9	DE000TT6QMD7
DE000TT6QME5	DE000TT6QMF2	DE000TT6QMG0	DE000TT6QMH8
DE000TT6QMJ4	DE000TT6QMK2	DE000TT6QML0	DE000TT6QMM8
DE000TT6QMN6	DE000TT6QMP1	DE000TT6QMQ9	DE000TT6QMR7

DE000TT6QMS5	DE000TT6QMT3	DE000TT6QMU1	DE000TT6QMV9
DE000TT6QMW7	DE000TT6QMX5	DE000TT6QMY3	DE000TT6QMZ0
DE000TT6QN04	DE000TT6QN12	DE000TT6QN20	DE000TT6QN38
DE000TT6QN46	DE000TT6QN53	DE000TT6QN61	DE000TT6QN79
DE000TT6QN87	DE000TT6QN95	DE000TT6QNA1	DE000TT6QNB9
DE000TT6QNC7	DE000TT6QND5	DE000TT6QNE3	DE000TT6QNF0
DE000TT6QNG8	DE000TT6QNH6	DE000TT6QNJ2	DE000TT6QNK0
DE000TT6QNL8	DE000TT6QNM6	DE000TT6QNN4	DE000TT6QNP9
DE000TT6QNQ7	DE000TT6QNR5	DE000TT6QNS3	DE000TT6QNT1
DE000TT6QNU9	DE000TT6QNV7	DE000TT6QNW5	DE000TT6QNX3
DE000TT6QNY1	DE000TT6QNZ8	DE000TT6QP02	DE000TT6QP10
DE000TT6QP28	DE000TT6QP36	DE000TT6QP44	DE000TT6QP51
DE000TT6QP69	DE000TT6QP77	DE000TT6QP85	DE000TT6QP93
DE000TT6QPA6	DE000TT6QPB4	DE000TT6QPC2	DE000TT6QPD0
DE000TT6QPE8	DE000TT6QPF5	DE000TT6QPG3	DE000TT6QPH1
DE000TT6QPJ7	DE000TT6QPK5	DE000TT6QPL3	DE000TT6QPM1
DE000TT6QPN9	DE000TT6QPP4	DE000TT6QPQ2	DE000TT6QPR0
DE000TT6QPS8	DE000TT6QPT6	DE000TT6QPU4	DE000TT6QPV2
DE000TT6QPW0	DE000TT6QPX8	DE000TT6QPY6	DE000TT6QPZ3
DE000TT6QQ01	DE000TT6QQ19	DE000TT6QQ27	DE000TT6QQ35
DE000TT6QQ43	DE000TT6QQ50	DE000TT6QQ68	DE000TT6QQ76
DE000TT6QQ84	DE000TT6QQ92	DE000TT6QQA4	DE000TT6QQB2
DE000TT6QQC0	DE000TT6QQD8	DE000TT6QQE6	DE000TT6QQF3
DE000TT6QQG1	DE000TT6QQH9	DE000TT6QQJ5	DE000TT6QQK3
DE000TT6QQI1	DE000TT6QQM9	DE000TT6QQN7	DE000TT6QQP2
DE000TT6QQQ0	DE000TT6QQR8	DE000TT6QQS6	DE000TT6QQT4
DE000TT6QQU2	DE000TT6QQV0	DE000TT6QQW8	DE000TT6QQX6
DE000TT6QQY4	DE000TT6QQZ1	DE000TT6QR00	DE000TT6QR18
DE000TT6QR26	DE000TT6QR34	DE000TT6QR42	DE000TT6QR59
DE000TT6QR67	DE000TT6QR75	DE000TT6QR83	DE000TT6QR91
DE000TT6QRA2	DE000TT6QRB0	DE000TT6QRC8	DE000TT6QRD6
DE000TT6QRE4	DE000TT6QRF1	DE000TT6QRG9	DE000TT6QRH7
DE000TT6QRJ3	DE000TT6QRK1	DE000TT6QRL9	DE000TT6QRM7
DE000TT6QRN5	DE000TT6QRP0	DE000TT6QRQ8	DE000TT6QRR6
DE000TT6QRS4	DE000TT6QRT2	DE000TT6QRU0	DE000TT6QRV8
DE000TT6QRW6	DE000TT6QRX4	DE000TT6QRY2	DE000TT6QRZ9
DE000TT6QS09	DE000TT6QS17	DE000TT6QS25	DE000TT6QS33
DE000TT6QS41	DE000TT6QS58	DE000TT6QS66	DE000TT6QS74
DE000TT6QS82	DE000TT6QS90	DE000TT6QSA0	DE000TT6QSB8
DE000TT6QSC6	DE000TT6QSD4	DE000TT6QSE2	DE000TT6QSF9
DE000TT6QSG7	DE000TT6QSH5	DE000TT6QSJ1	DE000TT6QSK9
DE000TT6QSL7	DE000TT6QSM5	DE000TT6QSN3	DE000TT6QSP8
DE000TT6QSQ6	DE000TT6QSR4	DE000TT6QSS2	DE000TT6QST0
DE000TT6QSU8	DE000TT6QSV6	DE000TT6QSW4	DE000TT6QSX2
DE000TT6QSY0	DE000TT6QSZ7	DE000TT6QT08	DE000TT6QT16
DE000TT6SZE3	DE000TT6TBL7	DE000TT6TBM5	DE000TT6TSG1
DE000TT6UW56	DE000TT6ZM53	DE000TT70Y86	DE000TT7D8M2
DE000TT7D8N0	DE000TT7D8P5	DE000TT7D8Q3	DE000TT7D8R1
DE000TT7D8S9	DE000TT7D8T7	DE000TT7D8U5	DE000TT7D8V3
DE000TT7D8W1	DE000TT7D8X9	DE000TT7D8Y7	DE000TT7D8Z4
DE000TT7D907	DE000TT7D915	DE000TT7D923	DE000TT7D931
DE000TT7D949	DE000TT7D956	DE000TT7D964	DE000TT7D972
DE000TT7D980	DE000TT7D998	DE000TT7D9A5	DE000TT7D9B3
DE000TT7D9C1	DE000TT7D9D9	DE000TT7D9E7	DE000TT7D9F4
DE000TT7D9G2	DE000TT7D9H0	DE000TT7D9J6	DE000TT7D9K4

DE000TT7D9L2	DE000TT7D9M0	DE000TT7D9N8	DE000TT7D9P3
DE000TT7D9Q1	DE000TT7D9R9	DE000TT7D9S7	DE000TT7D9T5
DE000TT7D9U3	DE000TT7D9V1	DE000TT7D9W9	DE000TT7D9X7
DE000TT7D9Y5	DE000TT7D9Z2	DE000TT7DA03	DE000TT7DA11
DE000TT7DA29	DE000TT7DA37	DE000TT7DA45	DE000TT7DA52
DE000TT7DA60	DE000TT7DA78	DE000TT7DA86	DE000TT7DA94
DE000TT7DAA4	DE000TT7DAB2	DE000TT7DAC0	DE000TT7DAD8
DE000TT7DAE6	DE000TT7DAF3	DE000TT7DAG1	DE000TT7DAH9
DE000TT7DAJ5	DE000TT7DAK3	DE000TT7DAL1	DE000TT7DAM9
DE000TT7DAN7	DE000TT7DAP2	DE000TT7DAQ0	DE000TT7DAR8
DE000TT7DAS6	DE000TT7DAT4	DE000TT7DAU2	DE000TT7DAV0
DE000TT7DAW8	DE000TT7DAX6	DE000TT7DAY4	DE000TT7DAZ1
DE000TT7DB02	DE000TT7DB10	DE000TT7DB28	DE000TT7DB36
DE000TT7DB44	DE000TT7DB51	DE000TT7DB69	DE000TT7DB77
DE000TT7DB85	DE000TT7DB93	DE000TT7DBA2	DE000TT7DBB0
DE000TT7DBC8	DE000TT7DBD6	DE000TT7DBE4	DE000TT7DBF1
DE000TT7DBG9	DE000TT7DBJ3	DE000TT7DBK1	DE000TT7DBL9
DE000TT7DBM7	DE000TT7DBN5	DE000TT7DBP0	DE000TT7DBQ8
DE000TT7DBR6	DE000TT7DBS4	DE000TT7DBT2	DE000TT7DBU0
DE000TT7DBV8	DE000TT7DBW6	DE000TT7DBX4	DE000TT7DBY2
DE000TT7DBZ9	DE000TT7DC01	DE000TT7DC19	DE000TT7DC27
DE000TT7DC35	DE000TT7DC43	DE000TT7DC50	DE000TT7DC68
DE000TT7DC76	DE000TT7DC84	DE000TT7DC92	DE000TT7DCA0
DE000TT7DCB8	DE000TT7DCC6	DE000TT7DCD4	DE000TT7DCE2
DE000TT7DCF9	DE000TT7DCG7	DE000TT7DCH5	DE000TT7DCJ1
DE000TT7DCK9	DE000TT7DCL7	DE000TT7DCM5	DE000TT7DCN3
DE000TT7DCP8	DE000TT7DCQ6	DE000TT7DCR4	DE000TT7DCS2
DE000TT7DCT0	DE000TT7DCU8	DE000TT7DCV6	DE000TT7DCW4
DE000TT7DCX2	DE000TT7DCY0	DE000TT7DCZ7	DE000TT7DD00
DE000TT7DD18	DE000TT7DD26	DE000TT7DD34	DE000TT7DD42
DE000TT7DD59	DE000TT7DD67	DE000TT7DD75	DE000TT7DD83
DE000TT7DD91	DE000TT7DDA8	DE000TT7DDB6	DE000TT7DDC4
DE000TT7DDD2	DE000TT7DDE0	DE000TT7DDT8	DE000TT7DDU6
DE000TT7DDV4	DE000TT7DDW2	DE000TT7DDX0	DE000TT7DDY8
DE000TT7DDZ5	DE000TT7DE09	DE000TT7DE17	DE000TT7DE25
DE000TT7DE33	DE000TT7DE41	DE000TT7DE58	DE000TT7DE66
DE000TT7DE74	DE000TT7DE82	DE000TT7DE90	DE000TT7DEA6
DE000TT7DEB4	DE000TT7DEC2	DE000TT7DED0	DE000TT7DEE8
DE000TT7DEF5	DE000TT7DEG3	DE000TT7DEH1	DE000TT7DEJ7
DE000TT7DEK5	DE000TT7DEL3	DE000TT7DEM1	DE000TT7DEN9
DE000TT7DEP4	DE000TT7DEQ2	DE000TT7DER0	DE000TT7DES8
DE000TT7DET6	DE000TT7DEU4	DE000TT7DEV2	DE000TT7DEW0
DE000TT7DEX8	DE000TT7DEY6	DE000TT7DEZ3	DE000TT7DF08
DE000TT7DF16	DE000TT7DF24	DE000TT7DF32	DE000TT7DF40
DE000TT7DF57	DE000TT7DF65	DE000TT7DF73	DE000TT7DF81
DE000TT7DF99	DE000TT7DFA3	DE000TT7DFB1	DE000TT7DFC9
DE000TT7DFD7	DE000TT7DFE5	DE000TT7DFF2	DE000TT7DFG0
DE000TT7DFH8	DE000TT7DFJ4	DE000TT7DFK2	DE000TT7DFL0
DE000TT7DFM8	DE000TT7DFN6	DE000TT7DFP1	DE000TT7DFQ9
DE000TT7DFR7	DE000TT7DFS5	DE000TT7DFT3	DE000TT7DFU1
DE000TT7DFV9	DE000TT7DFW7	DE000TT7DFX5	DE000TT7DFY3
DE000TT7DFZ0	DE000TT7DG07	DE000TT7DG15	DE000TT7DG23
DE000TT7DG31	DE000TT7DG49	DE000TT7DG56	DE000TT7DG64
DE000TT7DG72	DE000TT7DG80	DE000TT7DG98	DE000TT7DGA1
DE000TT7DGB9	DE000TT7DGC7	DE000TT7DGD5	DE000TT7DGE3

DE000TT7DGF0	DE000TT7DGG8	DE000TT7DGH6	DE000TT7DGJ2
DE000TT7D GK0	DE000TT7DGL8	DE000TT7DGM6	DE000TT7DGN4
DE000TT7DGP9	DE000TT7DGQ7	DE000TT7DGR5	DE000TT7DGS3
DE000TT7DGT1	DE000TT7DGU9	DE000TT7DGV7	DE000TT7D GW5
DE000TT7D GX3	DE000TT7DGY1	DE000TT7DGZ8	DE000TT7DH06
DE000TT7DH14	DE000TT7DH22	DE000TT7DH30	DE000TT7DH48
DE000TT7DH55	DE000TT7DH63	DE000TT7DH71	DE000TT7DH89
DE000TT7DH97	DE000TT7DHA9	DE000TT7DHB7	DE000TT7DHC5
DE000TT7DHD3	DE000TT7DHE1	DE000TT7DHF8	DE000TT7DHG6
DE000TT7DHH4	DE000TT7DHJ0	DE000TT7DHK8	DE000TT7DHL6
DE000TT7DHM4	DE000TT7DHN2	DE000TT7DHP7	DE000TT7D HQ5
DE000TT7DHR3	DE000TT7DHS1	DE000TT7DHT9	DE000TT7DHU7
DE000TT7D HV5	DE000TT7DHW3	DE000TT7DHX1	DE000TT7DHY9
DE000TT7D HZ6	DE000TT7DJ04	DE000TT7DJ12	DE000TT7DJ20
DE000TT7DJ38	DE000TT7DJ46	DE000TT7DJ53	DE000TT7DJ61
DE000TT7DJ79	DE000TT7DJ87	DE000TT7DJ95	DE000TT7DJA5
DE000TT7DJB3	DE000TT7DJC1	DE000TT7DJD9	DE000TT7DJE7
DE000TT7DJF4	DE000TT7DJG2	DE000TT7DJH0	DE000TT7DJJ6
DE000TT7DJK4	DE000TT7DJL2	DE000TT7DJM0	DE000TT7DJN8
DE000TT7DJP3	DE000TT7DJQ1	DE000TT7DJR9	DE000TT7DJS7
DE000TT7DJT5	DE000TT7DJU3	DE000TT7DJV1	DE000TT7DJW9
DE000TT7DJX7	DE000TT7DJY5	DE000TT7DJZ2	DE000TT7DK01
DE000TT7DK19	DE000TT7DK27	DE000TT7DK35	DE000TT7DK43
DE000TT7DK50	DE000TT7DK68	DE000TT7DK76	DE000TT7DK84
DE000TT7DK92	DE000TT7DKA3	DE000TT7DKB1	DE000TT7DKC9
DE000TT7DKD7	DE000TT7DKE5	DE000TT7DKF2	DE000TT7DKG0
DE000TT7DKH8	DE000TT7DKJ4	DE000TT7DKK2	DE000TT7DKL0
DE000TT7DKM8	DE000TT7DKN6	DE000TT7DKP1	DE000TT7DKQ9
DE000TT7DKR7	DE000TT7DKS5	DE000TT7DKT3	DE000TT7DKU1
DE000TT7DKV9	DE000TT7DKW7	DE000TT7DL00	DE000TT7DL18
DE000TT7DL59	DE000TT7DL67	DE000TT7DL75	DE000TT7DLA1
DE000TT7DLB9	DE000TT7DLC7	DE000TT7DLD5	DE000TT7DLE3
DE000TT7DLF0	DE000TT7DLG8	DE000TT7DLH6	DE000TT7DLJ2
DE000TT7DLK0	DE000TT7DLL8	DE000TT7DLM6	DE000TT7DLN4
DE000TT7DLP9	DE000TT7DLQ7	DE000TT7DLR5	DE000TT7DLS3
DE000TT7DLT1	DE000TT7DLU9	DE000TT7DLV7	DE000TT7DLW5
DE000TT7DLX3	DE000TT7DLY1	DE000TT7DLZ8	DE000TT7DM09
DE000TT7DM17	DE000TT7DM25	DE000TT7DM33	DE000TT7DM41
DE000TT7DM58	DE000TT7DM66	DE000TT7DM74	DE000TT7DM82
DE000TT7DM90	DE000TT7DMA9	DE000TT7DMB7	DE000TT7DMC5
DE000TT7DMD3	DE000TT7DME1	DE000TT7DMF8	DE000TT7DMG6
DE000TT7DMH4	DE000TT7DMJ0	DE000TT7DMK8	DE000TT7DML6
DE000TT7DMM4	DE000TT7DMN2	DE000TT7DMP7	DE000TT7DMQ5
DE000TT7DMR3	DE000TT7DMS1	DE000TT7DMT9	DE000TT7DMU7
DE000TT7DMV5	DE000TT7DMW3	DE000TT7DMX1	DE000TT7DMY9
DE000TT7DMZ6	DE000TT7DN08	DE000TT7DN16	DE000TT7DN24
DE000TT7DN32	DE000TT7DN40	DE000TT7DN57	DE000TT7DN65
DE000TT7DN73	DE000TT7DN81	DE000TT7DN99	DE000TT7DNA7
DE000TT7DNB5	DE000TT7DNC3	DE000TT7DND1	DE000TT7DNE9
DE000TT7DNF6	DE000TT7DNG4	DE000TT7DNH2	DE000TT7DNJ8
DE000TT7DNK6	DE000TT7DNL4	DE000TT7DNM2	DE000TT7DNN0
DE000TT7DNP5	DE000TT7DNQ3	DE000TT7DNR1	DE000TT7DNS9
DE000TT7DNT7	DE000TT7DNU5	DE000TT7DNV3	DE000TT7DNW1
DE000TT7DNX9	DE000TT7DNY7	DE000TT7DNZ4	DE000TT7DP06
DE000TT7DP14	DE000TT7DP22	DE000TT7DP30	DE000TT7DP48

DE000TT7DP55	DE000TT7DP63	DE000TT7DP71	DE000TT7DP89
DE000TT7DP97	DE000TT7DPA2	DE000TT7DPB0	DE000TT7DPC8
DE000TT7DPD6	DE000TT7DPE4	DE000TT7DPF1	DE000TT7DPG9
DE000TT7DPH7	DE000TT7DPJ3	DE000TT7DPK1	DE000TT7DPL9
DE000TT7DPM7	DE000TT7DPN5	DE000TT7DPP0	DE000TT7DPQ8
DE000TT7DPR6	DE000TT7DPS4	DE000TT7DPT2	DE000TT7DPU0
DE000TT7DPV8	DE000TT7DPW6	DE000TT7DPX4	DE000TT7DPY2
DE000TT7DPZ9	DE000TT7DQ05	DE000TT7DQ13	DE000TT7DQ21
DE000TT7DQ39	DE000TT7DQ47	DE000TT7DQ54	DE000TT7DQ62
DE000TT7DQ70	DE000TT7DQ88	DE000TT7DQ96	DE000TT7DQA0
DE000TT7DQB8	DE000TT7DQC6	DE000TT7DQD4	DE000TT7DQE2
DE000TT7DQF9	DE000TT7DQG7	DE000TT7DQH5	DE000TT7DQJ1
DE000TT7DQK9	DE000TT7DQL7	DE000TT7DQM5	DE000TT7DQN3
DE000TT7DQP8	DE000TT7DQQ6	DE000TT7DQR4	DE000TT7DQS2
DE000TT7DQT0	DE000TT7DQU8	DE000TT7DQV6	DE000TT7DQW4
DE000TT7DQX2	DE000TT7DQY0	DE000TT7DQZ7	DE000TT7DR04
DE000TT7DR12	DE000TT7DR20	DE000TT7DR38	DE000TT7DR46
DE000TT7DR53	DE000TT7DR61	DE000TT7DR79	DE000TT7DR87
DE000TT7DR95	DE000TT7DRA8	DE000TT7DRB6	DE000TT7DRC4
DE000TT7DRD2	DE000TT7DRE0	DE000TT7DRF7	DE000TT7DRG5
DE000TT7DRH3	DE000TT7DRJ9	DE000TT7DRK7	DE000TT7DRL5
DE000TT7DRM3	DE000TT7DRN1	DE000TT7DRP6	DE000TT7DRQ4
DE000TT7DRR2	DE000TT7DRS0	DE000TT7DRT8	DE000TT7DRU6
DE000TT7DRV4	DE000TT7DRW2	DE000TT7DRX0	DE000TT7DRY8
DE000TT7DRZ5	DE000TT7DS03	DE000TT7DS11	DE000TT7DS29
DE000TT7DS37	DE000TT7DS45	DE000TT7DS52	DE000TT7DS60
DE000TT7DS78	DE000TT7DS86	DE000TT7DS94	DE000TT7DSA6
DE000TT7DSB4	DE000TT7DSC2	DE000TT7DSD0	DE000TT7DSE8
DE000TT7DUS4	DE000TT7FVE7	DE000TT7J5H2	DE000TT7J5J8
DE000TT7J5K6	DE000TT7J5L4	DE000TT7N336	DE000TT7N344
DE000TT7PN53	DE000TT7PN61	DE000TT7QAT6	DE000TT7SP82
DE000TT7SRL3	DE000TT7SRM1	DE000TT7U158	DE000TT7U166
DE000TT7WLX3	DE000TT7WLY1	DE000TT7WLZ8	DE000TT7WM06
DE000TT7WM14	DE000TT7WM22	DE000TT7WM30	DE000TT7WM48
DE000TT7WM55	DE000TT7WM63	DE000TT7WM71	DE000TT7WM89
DE000TT7WM97	DE000TT7WMA9	DE000TT7WMB7	DE000TT7WMC5
DE000TT7WMD3	DE000TT7WME1	DE000TT7WMF8	DE000TT7WMG6
DE000TT7WMH4	DE000TT7WMJ0	DE000TT7WMK8	DE000TT7WML6
DE000TT7WMM4	DE000TT7WMN2	DE000TT7WMP7	DE000TT7WMQ5
DE000TT7WMR3	DE000TT7WMS1	DE000TT7WMT9	DE000TT7WMU7
DE000TT7WMV5	DE000TT7WMW3	DE000TT7WMX1	DE000TT7WMY9
DE000TT7WMZ6	DE000TT7WN05	DE000TT7WN13	DE000TT7WN21
DE000TT7WN39	DE000TT7WN47	DE000TT7WN54	DE000TT7WN62
DE000TT7WN70	DE000TT7WN88	DE000TT7WN96	DE000TT7WNA7
DE000TT7WNB5	DE000TT7WNC3	DE000TT7WND1	DE000TT7WNE9
DE000TT7WNF6	DE000TT7WNG4	DE000TT7WNH2	DE000TT7WNJ8
DE000TT7WNK6	DE000TT7WNL4	DE000TT7WNM2	DE000TT7WNN0
DE000TT7WNP5	DE000TT7WNQ3	DE000TT7WNR1	DE000TT7WNS9
DE000TT7WNT7	DE000TT7WNU5	DE000TT7WNV3	DE000TT7WNW1
DE000TT7WNX9	DE000TT7WNY7	DE000TT7WNZ4	DE000TT7WP03
DE000TT7WP11	DE000TT7WP29	DE000TT7WP37	DE000TT7WP45
DE000TT7WP52	DE000TT7WP60	DE000TT7WP78	DE000TT7WP86
DE000TT7WP94	DE000TT7WPA2	DE000TT7WPB0	DE000TT7WPC8
DE000TT7WPD6	DE000TT7WPE4	DE000TT7WPF1	DE000TT7WPG9
DE000TT7WPH7	DE000TT7WPJ3	DE000TT7WPK1	DE000TT7WPL9

DE000TT7WPM7	DE000TT7WPN5	DE000TT7WPP0	DE000TT7WPQ8
DE000TT7WPR6	DE000TT7WPS4	DE000TT7WPT2	DE000TT7WPU0
DE000TT7WPV8	DE000TT7WPW6	DE000TT7WPX4	DE000TT7WPY2
DE000TT7WPZ9	DE000TT7WQ02	DE000TT7WQ10	DE000TT7WQ28
DE000TT7WQ36	DE000TT7WQ44	DE000TT7WQ51	DE000TT7WQB8
DE000TT7WQK9	DE000TT7WQN3	DE000TT7WQP8	DE000TT7WQQ6
DE000TT7WQR4	DE000TT7WQS2	DE000TT7WQT0	DE000TT7WQU8
DE000TT7WQV6	DE000TT7WQW4	DE000TT7WQX2	DE000TT7WQY0
DE000TT7WQZ7	DE000TT7WR01	DE000TT7WR19	DE000TT7WR27
DE000TT7WR35	DE000TT7WR43	DE000TT7WR50	DE000TT7WR68
DE000TT7WR76	DE000TT7WR84	DE000TT7WR92	DE000TT7WRA8
DE000TT7WRB6	DE000TT7WRC4	DE000TT7WRD2	DE000TT7WRE0
DE000TT7WRF7	DE000TT7WRG5	DE000TT7WRH3	DE000TT7WRJ9
DE000TT7WRK7	DE000TT7WRL5	DE000TT7WRM3	DE000TT7WRN1
DE000TT7WRP6	DE000TT7WRQ4	DE000TT7WRR2	DE000TT7WRS0
DE000TT7WRT8	DE000TT7WRU6	DE000TT7WRV4	DE000TT7WRW2
DE000TT7WRX0	DE000TT7WRY8	DE000TT7WRZ5	DE000TT7WS00
DE000TT7WS18	DE000TT7WS26	DE000TT7WS34	DE000TT7WS42
DE000TT7WS59	DE000TT7WS67	DE000TT7WS75	DE000TT7WS83
DE000TT7WS91	DE000TT7WSA6	DE000TT7WSB4	DE000TT7WSC2
DE000TT7WSD0	DE000TT7WSE8	DE000TT7WSF5	DE000TT7WSG3
DE000TT7WSH1	DE000TT7WSJ7	DE000TT7WSK5	DE000TT7WSL3
DE000TT7WSM1	DE000TT7WSN9	DE000TT7WSP4	DE000TT7WSQ2
DE000TT7WSR0	DE000TT7WSS8	DE000TT7WST6	DE000TT7WSU4
DE000TT7WSV2	DE000TT7WSW0	DE000TT7WSX8	DE000TT7WSY6
DE000TT7WSZ3	DE000TT7WT09	DE000TT7WT17	DE000TT7WT25
DE000TT7WT33	DE000TT7WT41	DE000TT7WT58	DE000TT7WT66
DE000TT7WT74	DE000TT7WT82	DE000TT7WT90	DE000TT7WTA4
DE000TT7WTB2	DE000TT7WTC0	DE000TT7WTD8	DE000TT7WTE6
DE000TT7WTF3	DE000TT7WTG1	DE000TT7WTH9	DE000TT7WTJ5
DE000TT7WTK3	DE000TT7WTL1	DE000TT7WTM9	DE000TT7WTN7
DE000TT7WTP2	DE000TT7WTQ0	DE000TT7WTR8	DE000TT7WTS6
DE000TT7WTT4	DE000TT7WTU2	DE000TT7WTV0	DE000TT7WTW8
DE000TT7WTX6	DE000TT7WTY4	DE000TT7WTZ1	DE000TT7WU06
DE000TT7WU14	DE000TT7WU22	DE000TT7WU30	DE000TT7WU48
DE000TT7WU55	DE000TT7WU63	DE000TT7WU71	DE000TT7WU89
DE000TT7WU97	DE000TT7WUA2	DE000TT7WUB0	DE000TT7WUC8
DE000TT7WUD6	DE000TT7WUE4	DE000TT7WUF1	DE000TT7WUG9
DE000TT7WUH7	DE000TT7WUJ3	DE000TT7WUK1	DE000TT7WUL9
DE000TT7WUM7	DE000TT7WUN5	DE000TT7WUP0	DE000TT7WUQ8
DE000TT7WUR6	DE000TT7WUS4	DE000TT7WUT2	DE000TT7WUU0
DE000TT7WUV8	DE000TT7WUW6	DE000TT7WUX4	DE000TT7WUY2
DE000TT7WUZ9	DE000TT7WV05	DE000TT7WV13	DE000TT7WV21
DE000TT7WV39	DE000TT7WV47	DE000TT7WV54	DE000TT7WV62
DE000TT7WV70	DE000TT7WV88	DE000TT7WV96	DE000TT7WVA0
DE000TT7WVB8	DE000TT7WVC6	DE000TT7WVD4	DE000TT7WVE2
DE000TT7WVF9	DE000TT7WVN3	DE000TT7WVR4	DE000TT7WVV6
DE000TT7WVW4	DE000TT7WVX2	DE000TT7WVY0	DE000TT7WVZ7
DE000TT7WW04	DE000TT7WW12	DE000TT7WW20	DE000TT7WW38
DE000TT7WW46	DE000TT7WW53	DE000TT7WW61	DE000TT7WW79
DE000TT7WW87	DE000TT7WW95	DE000TT7WWA8	DE000TT7WWB6
DE000TT7WWC4	DE000TT7WWD2	DE000TT7WWE0	DE000TT7WWF7
DE000TT7WWG5	DE000TT7WWH3	DE000TT7WWJ9	DE000TT7WWK7
DE000TT7WWL5	DE000TT7WWM3	DE000TT7WWN1	DE000TT7WWP6
DE000TT7WWQ4	DE000TT7WWR2	DE000TT7WWS0	DE000TT7WWT8

DE000TT7WWU6	DE000TT7WWV4	DE000TT7WWW2	DE000TT7WWX0
DE000TT7WWY8	DE000TT7WWZ5	DE000TT7WX03	DE000TT7WX11
DE000TT7WX29	DE000TT7WX37	DE000TT7WX45	DE000TT7WX52
DE000TT7WX60	DE000TT7WX78	DE000TT7WX86	DE000TT7WX94
DE000TT7WXA6	DE000TT7WXB4	DE000TT7WXC2	DE000TT7WXD0
DE000TT7WXE8	DE000TT7WXF5	DE000TT7WYG3	DE000TT7WXH1
DE000TT7WXJ7	DE000TT7WXK5	DE000TT7WXL3	DE000TT7WXM1
DE000TT7WXN9	DE000TT7WXP4	DE000TT7WXQ2	DE000TT7WXR0
DE000TT7WXS8	DE000TT7WXT6	DE000TT7WXU4	DE000TT7WXV2
DE000TT7XW0	DE000TT7WXX8	DE000TT7WXY6	DE000TT7WXZ3
DE000TT7WY02	DE000TT7WY10	DE000TT7WY28	DE000TT7WY36
DE000TT7WY44	DE000TT7WY51	DE000TT7WY69	DE000TT7WY77
DE000TT7WY85	DE000TT7WY93	DE000TT7WYA4	DE000TT7WYB2
DE000TT7WYC0	DE000TT7WYD8	DE000TT7WYE6	DE000TT7WYF3
DE000TT7WYG1	DE000TT7WYH9	DE000TT7WYJ5	DE000TT7WYK3
DE000TT7WYL1	DE000TT7WYM9	DE000TT7WYN7	DE000TT7WYP2
DE000TT7WYQ0	DE000TT7WYR8	DE000TT7WYS6	DE000TT7WYT4
DE000TT7WYU2	DE000TT7WYV0	DE000TT7WYW8	DE000TT7WYX6
DE000TT7WYY4	DE000TT7WYZ1	DE000TT7WZ01	DE000TT7WZ19
DE000TT7WZ27	DE000TT7WZ35	DE000TT7WZ43	DE000TT7WZ50
DE000TT7WZ68	DE000TT7WZ76	DE000TT7WZ84	DE000TT7WZ92
DE000TT7WZA1	DE000TT7WZB9	DE000TT7WZC7	DE000TT7WZD5
DE000TT7WZE3	DE000TT7WZF0	DE000TT7WZG8	DE000TT7WZH6
DE000TT7WZJ2	DE000TT7WZK0	DE000TT7WZL8	DE000TT7WZM6
DE000TT7WZN4	DE000TT7WZP9	DE000TT7WZQ7	DE000TT7WZR5
DE000TT7WZS3	DE000TT7WZT1	DE000TT7WZU9	DE000TT7WZV7
DE000TT7WZW5	DE000TT7WZX3	DE000TT7WZY1	DE000TT7WZZ8
DE000TT7X004	DE000TT7X012	DE000TT7X020	DE000TT7X038
DE000TT7X046	DE000TT7X053	DE000TT7X061	DE000TT7X079
DE000TT7X087	DE000TT7X095	DE000TT7X0A0	DE000TT7X0B8
DE000TT7X0C6	DE000TT7X0D4	DE000TT7X0E2	DE000TT7X0F9
DE000TT7X0G7	DE000TT7X0H5	DE000TT7X0J1	DE000TT7X0K9
DE000TT7X0L7	DE000TT7X0M5	DE000TT7X0N3	DE000TT7X0P8
DE000TT7X0Q6	DE000TT7X0R4	DE000TT801N1	DE000TT801P6
DE000TT85768	DE000TT85792	DE000TT857A0	DE000TT857B8
DE000TT85UP2	DE000TT85Y97	DE000TT88F55	DE000TT88F63
DE000TT88F71	DE000TT88F89	DE000TT88F97	DE000TT88FA9
DE000TT88FB7	DE000TT88FC5	DE000TT88FD3	DE000TT88FE1
DE000TT88FF8	DE000TT88FG6	DE000TT88FH4	DE000TT88FJ0
DE000TT88FK8	DE000TT88FL6	DE000TT88FM4	DE000TT88FN2
DE000TT88FP7	DE000TT88FQ5	DE000TT88FR3	DE000TT88FS1
DE000TT88FT9	DE000TT88FU7	DE000TT88FV5	DE000TT88FW3
DE000TT88FX1	DE000TT88FY9	DE000TT88FZ6	DE000TT88G05
DE000TT88G13	DE000TT88G21	DE000TT88G39	DE000TT88G47
DE000TT88G54	DE000TT88G62	DE000TT88G70	DE000TT88G88
DE000TT88G96	DE000TT88GA7	DE000TT88GB5	DE000TT88GC3
DE000TT88GD1	DE000TT88GE9	DE000TT88GF6	DE000TT88GG4
DE000TT88GH2	DE000TT88GJ8	DE000TT88GK6	DE000TT88GL4
DE000TT88GM2	DE000TT88GN0	DE000TT88GP5	DE000TT88GQ3
DE000TT88GR1	DE000TT88GS9	DE000TT88GT7	DE000TT88GU5
DE000TT88GV3	DE000TT88GW1	DE000TT88GX9	DE000TT88GY7
DE000TT88GZ4	DE000TT88H04	DE000TT88H12	DE000TT88H20
DE000TT88H38	DE000TT88H46	DE000TT88H53	DE000TT88H61
DE000TT88H79	DE000TT88H87	DE000TT88H95	DE000TT88HA5
DE000TT88HB3	DE000TT88HC1	DE000TT88HD9	DE000TT88HE7

DE000TT88HF4	DE000TT88HG2	DE000TT88HH0	DE000TT88HJ6
DE000TT88HK4	DE000TT88HL2	DE000TT88HM0	DE000TT88HN8
DE000TT88HP3	DE000TT88HQ1	DE000TT88HR9	DE000TT88HS7
DE000TT88HT5	DE000TT88HU3	DE000TT88HV1	DE000TT88HW9
DE000TT88HX7	DE000TT88J10	DE000TT88J28	DE000TT88J36
DE000TT88J44	DE000TT88J51	DE000TT88J69	DE000TT88J77
DE000TT88J85	DE000TT88J93	DE000TT88JA1	DE000TT88JB9
DE000TT88JC7	DE000TT88JD5	DE000TT88JE3	DE000TT88JF0
DE000TT88JG8	DE000TT88JH6	DE000TT88JJ2	DE000TT88JK0
DE000TT88JL8	DE000TT88JM6	DE000TT88JN4	DE000TT88JP9
DE000TT88JQ7	DE000TT88JR5	DE000TT88JS3	DE000TT88JT1
DE000TT88JU9	DE000TT88JV7	DE000TT88JW5	DE000TT88JX3
DE000TT88JY1	DE000TT88JZ8	DE000TT88K09	DE000TT88K17
DE000TT88K25	DE000TT88K33	DE000TT88K41	DE000TT88K58
DE000TT88K66	DE000TT88K74	DE000TT88K82	DE000TT88K90
DE000TT88KA9	DE000TT88KB7	DE000TT88KC5	DE000TT88KD3
DE000TT88KE1	DE000TT88KF8	DE000TT88KG6	DE000TT88KH4
DE000TT88KJ0	DE000TT88KK8	DE000TT88KL6	DE000TT88KM4
DE000TT88KN2	DE000TT88KP7	DE000TT88KQ5	DE000TT88KR3
DE000TT88KS1	DE000TT88KT9	DE000TT88KU7	DE000TT88KV5
DE000TT88KW3	DE000TT88KX1	DE000TT88KY9	DE000TT88KZ6
DE000TT88L08	DE000TT88L16	DE000TT88L24	DE000TT88L32
DE000TT88L40	DE000TT88L57	DE000TT88L65	DE000TT88L73
DE000TT88L81	DE000TT88L99	DE000TT88LA7	DE000TT88LB5
DE000TT88LC3	DE000TT88LD1	DE000TT88LE9	DE000TT88LF6
DE000TT88LG4	DE000TT88LH2	DE000TT88LJ8	DE000TT88LK6
DE000TT88LL4	DE000TT88LM2	DE000TT88LN0	DE000TT88LP5
DE000TT88LQ3	DE000TT88LR1	DE000TT88LS9	DE000TT88LT7
DE000TT88LU5	DE000TT88LV3	DE000TT88LW1	DE000TT88LX9
DE000TT88LY7	DE000TT88LZ4	DE000TT88M07	DE000TT88M15
DE000TT88M23	DE000TT88M31	DE000TT88M49	DE000TT88M56
DE000TT88M64	DE000TT88M72	DE000TT88M80	DE000TT88M98
DE000TT88MA5	DE000TT88MB3	DE000TT88MC1	DE000TT88MD9
DE000TT88ME7	DE000TT88MF4	DE000TT88MG2	DE000TT88MH0
DE000TT88MJ6	DE000TT88MK4	DE000TT88ML2	DE000TT88MM0
DE000TT88MN8	DE000TT88MP3	DE000TT88MQ1	DE000TT88MR9
DE000TT88MS7	DE000TT88MT5	DE000TT88MU3	DE000TT88MV1
DE000TT88MW9	DE000TT88MX7	DE000TT88MY5	DE000TT88MZ2
DE000TT88N06	DE000TT88N14	DE000TT88N22	DE000TT88N30
DE000TT88N48	DE000TT88N55	DE000TT88N63	DE000TT88N71
DE000TT88N89	DE000TT88N97	DE000TT88NA3	DE000TT88NB1
DE000TT88NC9	DE000TT88ND7	DE000TT88NE5	DE000TT88NF2
DE000TT88NG0	DE000TT88NH8	DE000TT88NJ4	DE000TT88NK2
DE000TT88NL0	DE000TT88NM8	DE000TT88NN6	DE000TT88NP1
DE000TT88NQ9	DE000TT88NR7	DE000TT88NS5	DE000TT88NT3
DE000TT88NU1	DE000TT88NV9	DE000TT88NW7	DE000TT88NX5
DE000TT88NY3	DE000TT88NZ0	DE000TT88P04	DE000TT88P12
DE000TT88P20	DE000TT88P38	DE000TT88P46	DE000TT88P53
DE000TT88P61	DE000TT88P79	DE000TT88P87	DE000TT88P95
DE000TT88PA8	DE000TT88PB6	DE000TT88PC4	DE000TT88PD2
DE000TT88PE0	DE000TT88PF7	DE000TT88PG5	DE000TT88PH3
DE000TT88PJ9	DE000TT88PK7	DE000TT88PL5	DE000TT88PM3
DE000TT88PN1	DE000TT88PP6	DE000TT88PQ4	DE000TT88PR2
DE000TT88PS0	DE000TT88PT8	DE000TT88PU6	DE000TT88PV4
DE000TT88PW2	DE000TT88PX0	DE000TT88PY8	DE000TT88PZ5

DE000TT88Q03	DE000TT88Q11	DE000TT88Q29	DE000TT88Q37
DE000TT88Q45	DE000TT88Q52	DE000TT88Q60	DE000TT88Q78
DE000TT88Q86	DE000TT88Q94	DE000TT88QA6	DE000TT88QB4
DE000TT88QC2	DE000TT88QD0	DE000TT88QE8	DE000TT88QF5
DE000TT88QG3	DE000TT88QH1	DE000TT88QJ7	DE000TT88QK5
DE000TT88QL3	DE000TT88QM1	DE000TT88QN9	DE000TT88QP4
DE000TT88QQ2	DE000TT88QR0	DE000TT88QS8	DE000TT88QT6
DE000TT88QU4	DE000TT88QV2	DE000TT88QW0	DE000TT88QX8
DE000TT88QY6	DE000TT88QZ3	DE000TT88R02	DE000TT88R10
DE000TT88R28	DE000TT88R36	DE000TT88R44	DE000TT88R51
DE000TT88R69	DE000TT88R77	DE000TT88R85	DE000TT88R93
DE000TT88RA4	DE000TT88RB2	DE000TT88RC0	DE000TT88RD8
DE000TT88RE6	DE000TT88RF3	DE000TT88RG1	DE000TT88RH9
DE000TT88RJ5	DE000TT88RK3	DE000TT88RL1	DE000TT88RM9
DE000TT88RN7	DE000TT88RP2	DE000TT88RQ0	DE000TT88RR8
DE000TT88RS6	DE000TT88RT4	DE000TT88RU2	DE000TT88RV0
DE000TT88RW8	DE000TT88RX6	DE000TT88RY4	DE000TT88RZ1
DE000TT88S01	DE000TT88S19	DE000TT88S27	DE000TT88S35
DE000TT88S43	DE000TT88S50	DE000TT88S68	DE000TT88S76
DE000TT88S84	DE000TT88S92	DE000TT88SA2	DE000TT88SB0
DE000TT88SC8	DE000TT88SD6	DE000TT88SE4	DE000TT88SF1
DE000TT88SG9	DE000TT88SH7	DE000TT88SJ3	DE000TT88SK1
DE000TT88SL9	DE000TT88SM7	DE000TT88SN5	DE000TT88SP0
DE000TT88SQ8	DE000TT88SR6	DE000TT88SS4	DE000TT88ST2
DE000TT88SU0	DE000TT88SV8	DE000TT88SW6	DE000TT88SX4
DE000TT88SY2	DE000TT88SZ9	DE000TT88T00	DE000TT88T18
DE000TT88T26	DE000TT88T34	DE000TT88T42	DE000TT88T59
DE000TT88T67	DE000TT88T75	DE000TT88T83	DE000TT88T91
DE000TT88TA0	DE000TT88TB8	DE000TT88TC6	DE000TT88TD4
DE000TT88TE2	DE000TT88TF9	DE000TT88TG7	DE000TT88TH5
DE000TT88TJ1	DE000TT88TK9	DE000TT88TL7	DE000TT88TM5
DE000TT88TN3	DE000TT88TP8	DE000TT88TQ6	DE000TT88TR4
DE000TT88TS2	DE000TT88TT0	DE000TT88TU8	DE000TT88TV6
DE000TT88TW4	DE000TT88TX2	DE000TT88TY0	DE000TT88TZ7
DE000TT88U07	DE000TT88U15	DE000TT88U23	DE000TT88U31
DE000TT88U49	DE000TT88U56	DE000TT88U64	DE000TT88U72
DE000TT88U80	DE000TT88U98	DE000TT88UA8	DE000TT88UB6
DE000TT88UC4	DE000TT88UD2	DE000TT88UE0	DE000TT88UF7
DE000TT88UG5	DE000TT88UH3	DE000TT88UJ9	DE000TT88UK7
DE000TT88UL5	DE000TT88UM3	DE000TT88UN1	DE000TT88UP6
DE000TT88UQ4	DE000TT88UR2	DE000TT88US0	DE000TT88UT8
DE000TT88UU6	DE000TT88UV4	DE000TT88UW2	DE000TT88UX0
DE000TT88UY8	DE000TT88UZ5	DE000TT88V06	DE000TT88V14
DE000TT88V22	DE000TT88V30	DE000TT88V48	DE000TT88V55
DE000TT88V63	DE000TT88V71	DE000TT88V89	DE000TT88V97
DE000TT88VA6	DE000TT88VB4	DE000TT88VC2	DE000TT88VD0
DE000TT88VE8	DE000TT88VF5	DE000TT88VG3	DE000TT88VH1
DE000TT88VJ7	DE000TT88VK5	DE000TT88VL3	DE000TT88VM1
DE000TT88VN9	DE000TT88VP4	DE000TT88VQ2	DE000TT88VR0
DE000TT88VS8	DE000TT88VT6	DE000TT88VU4	DE000TT88VV2
DE000TT88VW0	DE000TT88VX8	DE000TT88VY6	DE000TT88VZ3
DE000TT88W05	DE000TT88W13	DE000TT88W21	DE000TT88W39
DE000TT88W47	DE000TT88W54	DE000TT88W62	DE000TT88W70
DE000TT88W88	DE000TT88W96	DE000TT88WA4	DE000TT88WB2
DE000TT88WC0	DE000TT88WD8	DE000TT88WE6	DE000TT88WF3

DE000TT88WG1	DE000TT88WH9	DE000TT88WJ5	DE000TT88WK3
DE000TT88WL1	DE000TT88WM9	DE000TT88WN7	DE000TT88WP2
DE000TT88WQ0	DE000TT88WR8	DE000TT88WS6	DE000TT88WT4
DE000TT88WU2	DE000TT88WV0	DE000TT88WW8	DE000TT88WX6
DE000TT88WY4	DE000TT88WZ1	DE000TT88X04	DE000TT88X12
DE000TT88X20	DE000TT88X38	DE000TT88X46	DE000TT88X53
DE000TT88X61	DE000TT88X79	DE000TT88X87	DE000TT88X95
DE000TT88XA2	DE000TT88XB0	DE000TT88XC8	DE000TT88XD6
DE000TT88XE4	DE000TT88XF1	DE000TT88XG9	DE000TT88XH7
DE000TT88XJ3	DE000TT88XK1	DE000TT88XL9	DE000TT88XM7
DE000TT88XN5	DE000TT88XP0	DE000TT88XQ8	DE000TT88XR6
DE000TT88XS4	DE000TT88XT2	DE000TT88XU0	DE000TT88XV8
DE000TT88XW6	DE000TT88XX4	DE000TT88XY2	DE000TT88XZ9
DE000TT88Y03	DE000TT88Y11	DE000TT88Y29	DE000TT88Y37
DE000TT88Y45	DE000TT88Y52	DE000TT88Y60	DE000TT88Y78
DE000TT88Y86	DE000TT88Y94	DE000TT88YA0	DE000TT88YB8
DE000TT88YC6	DE000TT88YD4	DE000TT88YE2	DE000TT88YF9
DE000TT88YG7	DE000TT88YH5	DE000TT88YJ1	DE000TT88YK9
DE000TT88YL7	DE000TT88YM5	DE000TT88YN3	DE000TT88YP8
DE000TT88YQ6	DE000TT88YR4	DE000TT88YS2	DE000TT88YT0
DE000TT88YU8	DE000TT88YV6	DE000TT88YW4	DE000TT88YX2
DE000TT88YY0	DE000TT88YZ7	DE000TT88Z02	DE000TT88Z10
DE000TT88Z28	DE000TT88Z36	DE000TT88Z44	DE000TT88Z51
DE000TT88Z69	DE000TT88Z77	DE000TT88Z85	DE000TT88Z93
DE000TT88ZA7	DE000TT88ZB5	DE000TT88ZC3	DE000TT88ZD1
DE000TT88ZE9	DE000TT88ZF6	DE000TT88ZG4	DE000TT88ZH2
DE000TT88ZJ8	DE000TT88ZK6	DE000TT88ZL4	DE000TT88ZM2
DE000TT88ZN0	DE000TT88ZP5	DE000TT88ZQ3	DE000TT88ZR1
DE000TT88ZS9	DE000TT88ZT7	DE000TT88ZU5	DE000TT88ZV3
DE000TT88ZW1	DE000TT88ZX9	DE000TT88ZY7	DE000TT88ZZ4
DE000TT89000	DE000TT89018	DE000TT89026	DE000TT89034
DE000TT89042	DE000TT89059	DE000TT89067	DE000TT89075
DE000TT89083	DE000TT89091	DE000TT890A1	DE000TT890B9
DE000TT890C7	DE000TT890D5	DE000TT890E3	DE000TT890F0
DE000TT890G8	DE000TT890H6	DE000TT890J2	DE000TT890K0
DE000TT890L8	DE000TT890M6	DE000TT890N4	DE000TT890P9
DE000TT890Q7	DE000TT890R5	DE000TT890S3	DE000TT890T1
DE000TT890U9	DE000TT890V7	DE000TT890W5	DE000TT890X3
DE000TT8BLR7	DE000TT8R2K2	DE000TT8SJG8	DE000TT8SJH6
DE000TT8SJJ2	DE000TT97G12	DE000TT98J00	DE000TT98J18
DE000TT99V60	DE000TT9P691	DE000TT9PU03	DE000TT9PU11
DE000TT9TCF1	DE000TT9U3E7	DE000TT9VAR6	DE000TT9W8M7
DE000TT9W8N5	DE000TT9Z7P9	DE000TT9Z7Q7	DE000TT9Z7R5
DE000TT9Z7S3	DE000TT9Z7T1	DE000TT9ZZR4	DE000TT9ZZU8
DE000TT9ZZV6			

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 17. Februar 2022 für einen Basisprospekt

für

**Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Protect-Anleihen**

Reverse-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen

bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse,
Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Edelmetalle oder
Schuldverschreibungen

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 17. Februar 2022

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG